

№ 40353

Biblioteka Uniwersytecka
we Wrocławiu

10248

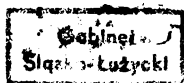
II

Gabinet
Śląsko-Polyski

la
urth

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA
WE WROCŁAWIU

10248



10248

Dyhernfurth

Kulturhistorische Beiträge
zur Geschichte des Ortes Dyhernfurth

mit 2 Kartenskizzen und 25 Abbildungen

von

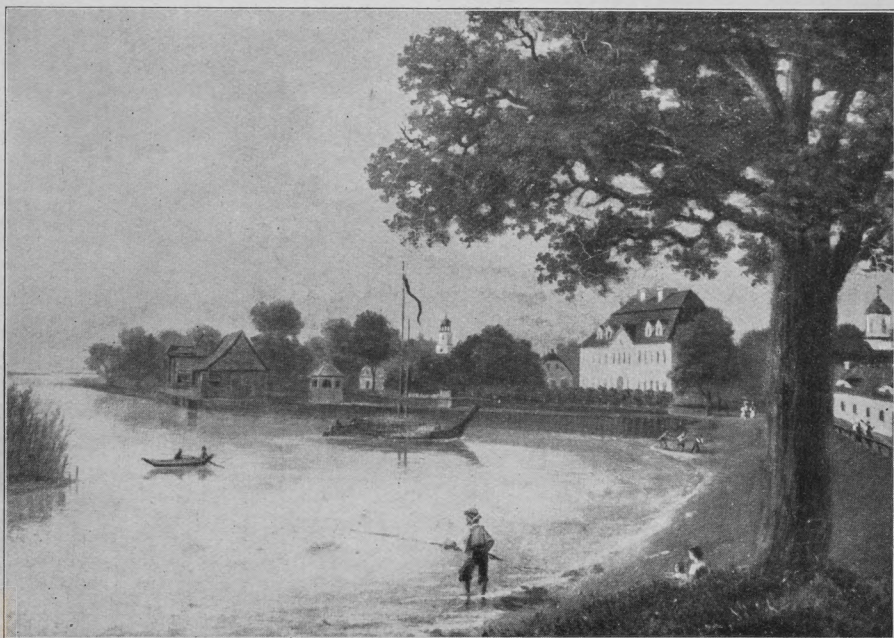
Dr. Maximilian Herda



Wohlau 1913

Druck: „Schlesische Dorfzeitung“, G. m. B. H.

Gabinet
Śląsko-Lużycki



Phot.: S. Saut.

Alt-Dyhernfurth.

(Nach einem im Schloß befindlichen Gemälde.)

Dyhernfurth

Kulturhistorische Beiträge
zur Geschichte des Ortes Dyhernfurth

mit 2 Kartenskizzen und 25 Abbildungen

von

Dr. Maximilian Herda



1012

Wohlfau 1913

Druck: „Schlesische Dorfzeitung“, G. m. B. H.



10248

Gabinet
Śląsko - Łużycki

Vorwort.

Das vorliegende Schriftchen verdankt seinen Ursprung der Tatsache, daß in diesem Jahre 250 Jahre vergangen sind, seit Dyhernfurth seinen jetzigen Namen und die Rechte einer Stadt verliehen erhalten hat. Es verfolgt einen doppelten Zweck: Erstens soll es eine volkstümliche Darstellung der Geschichte des Ortes geben. Zweitens soll es die mannigfachen und zum Teil recht verwickelten Beziehungen zwischen Stadt und Gut klar zu legen versuchen. Die Darstellung ist im allgemeinen chronologisch geordnet, nur die wichtigsten Einrichtungen, wie Hedwigskapelle, katholische Schule zc. sind im Zusammenhange geschildert. Dies hat den Nachteil, daß sich Wiederholungen nicht vermeiden ließen, aber auch den Vorteil, daß das gesamte Material über einen Gegenstand an einer Stelle vereinigt und so die Orientierung erleichtert ist.

Von zusammenhängenden Darstellungen lagen mir vor: 1. Eine undatierte, offenbar aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts stammende, von einem unbekanntem Verfasser herrührende Handschrift im Wahrener Pfarrarchiv, die das Wissenswerteste aus der Geschichte der Stadt, nach Stichworten alphabetisch geordnet, ganz kurz zusammenstellt. 2. Geschichtliche Notizen über die evangelische Kirche von Ernst Wandel. 3. Die Veröffentlichungen über die Verhältnisse der jüdischen Ansiedlung von Braun, Grünwald, Landsberger, Olsner und Weinbaum. Das urkundliche Material ist in der Hauptsache dem Staatsarchiv zu Breslau und dem gräflichen Rentamte zu Dyhernfurth entnommen.

Unterstützt wurde ich bei meiner Arbeit:

von den Herren der Stadtbibliothek und des Staatsarchivs, die mir bei der Auffuchung des Materials bereitwilligst zur Seite standen,

von Herrn Dr. Rolf Neumann, von dem die Darstellung der vorgeschichtlichen Zeit stammt und der auch sonst Recherchen in den Archiven anstellte,

von Herrn Oberst z. D. von Falkenhahn, der mir das umfangreiche Material seiner Familiengeschichte zur Verfügung stellte und mir dadurch die ausführliche Darstellung der persönlichen und der Besitzverhältnisse der Familie Falkenhahn ermöglichte,

von Herrn Lehrer Hansel, der mir das Manuskript seiner Geschichte der katholischen Schule überließ, das ich vollständig hier wiedergegeben hätte, wenn nicht die Rücksicht auf die Beschränktheit des Raumes dies verhindert hätte,

von Herrn Landmesser Hansel, der die Kartenskizzen anfertigte.

von den Herren Dr. Paschke, Dr. Brann, Rentmeister Dzierzon, Wasserbauwart Lazar, Rentier Gustav Rogner und Kaufmann Mannheim, die mir mündlich und schriftlich manchen wertvollen Aufschluß über Dyhernfurth gegeben haben,

besonders aber von Herrn Grafen und Frau Gräfin von Saurma-Jeltich, die mir den gesamten Aktenbestand des Rentamtes zur Bearbeitung überließen und es mir ermöglichten, die Abbildungen aus dem Schlosse zu veröffentlichen.

Mit dem verbindlichsten Dank für dieses Entgegenkommen spreche ich gleichzeitig die Hoffnung aus, daß das Schriftchen seinen Zweck erfüllen und das Interesse für die Heimat und die Liebe zu ihr wecken und erhalten möchte.

Dyhernfurth, Ende März 1913.

Dr. Maximilian Herda.

Inhaltsverzeichnis.

- I. **Brzeg und die Familie Falkenhayn.** Wehr, Föhre, Popelauische Stiftung, älteste Beschreibung Schlesiens, Reformation, 30jähriger Krieg, Gegenreformation.
- II. **Freiherr von Dyrn.** a) Brzeg wird Stadt und erhält den Namen Dyrnfurth, Baderei, Scharfrichterei, Ufergähner, religiöse Verhältnisse, Druckereiprivileg.
b) Hedwigskapelle, Einsiedler.
c) Katholische Schule (Knabenfundation).
- III. **Graf von Jaroschin.** Die jüdische Ansiedlung, Druckerei, Friedhof, Chewra Kediſcha, Gemeindeorganisation.
- IV. **Freiherr von Glaubitz.** Kreuzweg, Vermächtnis der Frau von Glaubitz, wirtschaftliche Verhältnisse.
- V. **Graf von Sternberg.** Schlesien wird preußisch, Erbauung einer evangel. Kirche und Schule, Verkauf an von Kleist.
- VI. **Minister von Hoym.** Persönliches, Schloß, Park, religiöse Verhältnisse, Schulen, Schützengilde, Apotheke, Urbarium, Armenhospital, wirtschaftliche Verhältnisse, städtische Verwaltung, Testament, Stiftung des Fideikommisses.
- VII. **verw. Prinzessin Biron von Curland, wiederverehel. Generalleutnant von Strang, geb. Reichsgräfin von Malhan.** Sequestration der Güter, Abbruch des Oderwehres und der Odermühle, Hochwasser, Postverkehr, Ablösung der persönlichen Dienste der Ufergähner, städtische Verwaltung, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Kirchen, Schulen und Friedhöfe (Kapellkirchhof).
- VIII. **Gräfin Lazareff, geb. Prinzessin Biron von Curland.** a) Arrondierung des Schloßgebietes, Kassierung der Wege am Schloß vorbei, Arrondierung des Parkes, Streit um die Wege um und in den Park, Oderregulierung, Deichverband, Föhre, Armenverband, Städteordnung, Ablösung der Geldabgaben der Bürger, Hutungsrezeß, Nimtauer Chaussee, Oderbrücke, Eisenbahn.
b) Kloster St. Hedwigsruh.
- IX. **Die neueste Zeit.** Marquise d'Abzac, geb. Gräfin Lazareff, Gräfin von Saurma-Jeltsch, geb. Gräfin d'Abzac, Komtesse von Saurma-Jeltsch.

Entwicklung der Stadt. Ausblick.

Anhang: die Verträge zwischen Stadt und Gut.

DECLARATION OF INDEPENDENCE

1776

By the Representatives of the

United States of America

In Congress assembled

That the united Colonies by these presents do hereby severally

and jointly

declare that the thirteen united Colonies are free and independent

States, that they are absolved from all allegiance to the British Crown,

and that all political connections between them and that Crown are hereby

totally dissolved.

That the Declaration of Independence is hereby approved and confirmed

by the unanimous vote of the

Continental Congress.

In witness whereof, the Representatives of the United States of America

have hereunto set their hands and seals at the City of Philadelphia

this fourth day of July, in the second year of the Independence of the United States of America.

John Hancock

President of the Continental Congress

John Adams

Secretary of the Continental Congress

Thomas Jefferson

Secretary of the Continental Congress

Benjamin Franklin

Secretary of the Continental Congress

Richard Stockton

Secretary of the Continental Congress

John Jay

Secretary of the Continental Congress

George Washington

President of the Continental Congress

Thomas Mifflin

Secretary of the Continental Congress

Robert Morris

Secretary of the Continental Congress

George Clymer

Secretary of the Continental Congress

James Smith

Secretary of the Continental Congress

George Taylor

Secretary of the Continental Congress

Samuel Chase

Secretary of the Continental Congress

William Hooper

Secretary of the Continental Congress

John Hart

Secretary of the Continental Congress

Abner Doubloon

Secretary of the Continental Congress

Andrew Elihu

Secretary of the Continental Congress

I.

Brzeg und die Familie Falkenhayn.

In vorgehichtlicher Zeit war die Oder von Oppeln bis zur Einmündung der Bartsch zu beiden Seiten von unzugänglichen Moränen umgeben. Nur zwei trockne Durchgänge gab es auf dieser weiten Strecke und diese Stellen nannte man kurz „Ufer“, polnisch Brzeg. Das Brzeg an der oberen Oder wandelte sich im Laufe der Zeiten in das heutige Brieg, das untere wurde zu Brzieg, Brzig, Brzit, schließlich zu Bersigt, bis es im Jahre 1663 seinen jetzigen Namen Dyhernfurth erhielt. Beide Orte bezeichneten die Stellen, an denen schon zu Zeiten der Römer die Handelsstraßen von Mähren nach Polen und Preußen die Oder überschritten und so ist es erklärlich, daß sich hier schon frühzeitig menschliche Siedelungen finden. Den Beweis dafür liefern die zahlreichen Ergebnisse der hier und in der Nähe vorgenommenen Ausgrabungen, die seit etwa 100 Jahren in der Wissenschaft Beachtung gefunden haben.

Schon Büsching berichtet in seinem Werke „Heidnische Altertümer Schlesiens“ über einen 1819 auf der Dyhernfurther Feldmark gemachten Fund, der zwei Urnen und eine größere Bronzenadel ans Licht brachte. Ein ganz eigenartiger Fund wurde 1872 gemacht. Unfern der Oder entdeckte man unter einem zwanzig Fuß breiten Sandhügel, zwei Fuß tief unter Steinen vergraben, zwei menschliche Skelette, deren Schädel durch je einen 17 Zoll langen Eisennagel durchbohrt waren. Aus der Verwendung dieses Metalles geht hervor, daß dieser Fund einer weit späteren Zeit entstammt als der vorige. Der berühmte Germanist und Dichter Wilhelm Herz, den man wegen des Fundes anfragte, erwiderte in einem im Schlesischen Altertumsmuseum aufbewahrten Briefe, daß die Durchbohrung des Kopfes, der als Sitz des Lebens zu gelten habe, die Wiederkehr des Toten als Vampyr verhindern solle; die Verwendung des eisernen Nagels erkläre sich daraus, daß das Eisen als dämonenfeindlich gelte.

Bei weitem die umfangreichste Ausgrabung wurde 1907 auf dem Wege nach Klein Sürchen vorgenommen. Eine halbe Stunde nördlich von Dyhernfurth befand sich am Abhange eines Hügels ein bereits bekanntes, aber noch nicht näher untersuchtes Gräberfeld, das mehrere Duzend Grabstätten umfaßte. Gefunden wurde eine 18 cm lange Bronzenadel mit gegliedertem Halse und eingepunzten Zickzacklinien sowie kleinere Bronzegegenstände. Die massenhaft zutage geförderten Tongeräte haben keine besondere Bedeutung. Interessant war dagegen die Aufdeckung zweier vollständiger und sehr gut erhaltener Rindersteflette, die seitlich mit einander zugekehrten Füßen die eine Grabstätte ausfüllten. Es handelt sich hier offenbar um ein Totenopfer größten Stiles, wie wir es in Schlesien sonst selten wiederfinden. Der Charakter der Funde stimmt im ganzen mit den auf der Woischwitzer Feldmark beim Baue der Umgebungsbahn 1892 gemachten überein.

Auch sonst sind in der Dyhernfurther Gegend, so im Schloßparke selbst, kleine Ausgrabungen vorgenommen worden, doch haben sie keine wesentlichen Erfolge gehabt. Nur im allgemeinen beweist ihre große Zahl die verhältnismäßig starke Besiedelung in vorgeschichtlicher Zeit.

In geschichtlicher Zeit ist Brzeg freilich immer ein kleines unbedeutendes Dorf gewesen, dessen erste urkundliche Erwähnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt. In jener Zeit entstand das Landbuch, d. i. eine Zusammenstellung sämtlicher Ortschaften des Fürstentums Breslau nach ihrer Größe und der steuerlichen Leistung ihrer Einwohner. In diesem Buche, das übrigens bereits fast sämtliche noch heute vorhandenen Ortschaften enthält, — ein Beweis, daß in der inzwischen verflossenen Zeit von fast 600 Jahren keine Mehrbesiedlung stattgefunden hat, — heißt es von Dyhernfurth: Brzege habet mansos $1\frac{1}{2}$, 1 molendinum super Odram et 1 parvum cum 1 rota: Brzeg umfaßt $1\frac{1}{2}$ Hufen und hat eine Mühle an der Oder und eine kleine mit 1 Rade. (Mit der letzteren ist die sog. Barkmühle gemeint.)

Der Umfang der Ortschaft war also klein und seine Bedeutung erhielt der Ort nur durch seine Lage an der hier günstig zu passierenden Oder und die beiden Mühlen. Die Zahl der Bewohner war sehr gering; außer dem herrschaft-

lichen Gut und den Mühlen gab es nur einige Häuser an der Stelle, die auch heute noch das „Ufer“ genannt wird. Die Bewohner waren nach Wahren eingepfarrt, so daß es am Orte weder Kirche noch Schule gab. Über die Besitzer erhalten wir die erste Nachricht im Jahre 1355. Aus diesem Jahre ist ein Kaufbrief vorhanden, nach dem Nicolaus von Rheinsberg: „omnia sua bona in villa Brzeg cum piscaturis super odera, molendinis & sylva alnea retro Curiam sita vulgo Erlenwaldt“ = sein Gut in Brzeg mit der Odersfischerei, den Mühlen und den hinter dem Schlosse gelegenen Erlenwald jure feudali an Poppo von Haugwitz verkauft. Vielleicht ist Brzeg im Besitze der Familie Haugwitz, die sich von alters her hier und in der Nähe ansässig findet, und die auch in der neuesten Zeit wieder ihren Wohnsitz in dem nahe liegenden Sürchen hat, geblieben, jedenfalls erfahren wir in den nächsten 100 Jahren über die Besitzwechsel nur, daß 1382 Poppo von Haugwitz das Gut an Hansen von Haugwitz verkauft. Im Jahre 1453 verkauft dann aber ein Haugwitz — Nickel von Haugwitz — Brzeg „mit den Mühlen und Wehren nach laut der alten briebe“ an Peter Falkenhayn. Dieser hatte bereits 14 Jahre früher Gloschkau gekauft — ein Falkenhayn wird übrigens schon 100 Jahre vorher als Eigentümer von Gloschkau genannt — und 1453 gleichzeitig das Gut „uff dem Berge, Aldewarhn genannt, bey Gloschkau mit dem Walde und Kirchlehn daselbst mitt dem Prome, als der von alters auf der Oder bey demselben Gutt gegangen, im Neumarkttschen gelegen“ — jetzt Berggloschkau — an sich gebracht. Später wurde das Gut Wahren — von Mattheus Haugwitz — und Ganjerau dazu gekauft. Damit war der gesamte Güterkomplex zu beiden Seiten der Oder in einer Hand vereinigt, und so ist es, wenn auch nicht immer in einer Hand, so doch in einer Familie, bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Besitzer wohnten jedoch zunächst in Gloschkau, erst als der Besitz geteilt wurde, nahm ein Mitglied der Familie seinen Wohnsitz in Brzeg.

Peter Falkenhayn entstammt einem uralten adeligen Geschlecht, das seinen Ursprung auf jenen Falkenhayn zurückführt, der nach der Überlieferung im Jahre 934 nach der gegen die Ungarn siegreichen Schlacht bei Mersenburg

von Kaiser Heinrich I. zum Ritter geschlagen worden war. Ihr Stammhaus ist das Gut Falkenhahn im Stift Wurzen bei Meissen. Schon frühzeitig — 1213 — kamen Falkenhayne nach Schlesien, andere Zweige breiteten sich in Brandenburg, Osterreich, Ostpreußen und im Elsaß aus. Die letzten beiden Linien sind ausgestorben, die Schlesier und die Osterreichler werden beide nur noch durch je einen männlichen Sprossen repräsentiert (Schlesien: Oberst von Falkenhahn a. d. H. Gloschkau in Erfurt, Osterreich: Graf von Falkenhahn, Fideikommißherr auf Walpertsdorf, Nieder-Osterreich), die beide keine männlichen Deszendenten haben, während die Brandenburger noch recht zahlreich vertreten sind. Von Kaiser Karl V. erhielten sie das Merkwort: Plus ultra = Immer weiter! d. i., die Begierde, großen Meriten größere beizusetzen. Von den Schlesiern spielte jener schon 100 Jahre vor Peter Falkenhahn als Besitzer von Gloschkau genannte Conrad Falkenhahn eine hervorragende Rolle: er war unter König Johann und Karl IV. wiederholt Landeshauptmann des Fürstentums Breslau.

Bei dem geringen Gefälle der Oder war ein regelmäßiger und intensiver Betrieb der Odermühlen nur möglich, wenn das Wasser bei niedrigem Stande gestaut werden konnte. Zu diesem Zwecke wurden überall in der Oder Wehre erbaut. Diese hatten für die Anlieger den großen Vorteil, daß ihre Mühlen stets über eine genügend starke Kraftquelle verfügten und daher regelmäßig betrieben werden konnten, aber andererseits den großen Nachteil, daß die Schifffahrt so gut wie unmöglich war. Nur Holzflößerei wurde damals auf der Oder betrieben, aber auch dazu war eine Vertiefung resp. eine Verflachung im Wehroberbau notwendig. Die Beschaffenheit dieser „Wehrlöcher“ gab frühzeitig zu Beschwerden und Streitigkeiten Anlaß. Denn der Besitzer hatte nur ein Interesse daran, den Wasserspiegel immer auf einer gewissen, für seine Mühle günstigen Höhe zu erhalten und war leicht geneigt, das Loch einmal zu verbauen, während der Schifffahrtsinteressent sein Hauptaugenmerk auf die gute Passierbarkeit des Wehrloches richtete. Dieser Widerstreit der Interessen führte auch bezüglich des Dyhernfurther Wehres zu einem langwierigen Prozeß zwischen Nickel Salisch von Nimkau dem Jüngeren

und Peter Falkenhayn, der durch das Urtheil des Landeshauptmannes (1455) dahin entschieden wurde, daß Peter Falkenhayn verpflichtet wurde, das Wehrloch in der alten Beschaffenheit für die Holzflößerei offen zu halten. Das Urtheil lautet:

Wir Heinrich von Rozinberg von königlicher gewalt von Behmen Heuptman von Breslau Bekennen uffentlichen mit diesem brive Das vor uns und den Edlen Wilrichen Luckow Hannssen Radag, Heintzen schellendorff, Nickeln salusch von der nympe, Niclasen Borg, Frïedrichin Reichart, Heintzen Janckwitz und Peter Roth unsers gnedigen herrn koniges von Behmen Mannen¹⁾. In gehegtem dinge do der Ersame Hans zeidlitz unser hoferichter von unsern wegen das gerichtete sas, Urtel und Recht geben hat: So als Peter falkenhayn und Nickel von der nympe der Junge ire getzeug an beiden teilen gefurt haben von des weres wegin zum Brzieg und Nickel von der nympe mit eintrechtiglichin getzeugin beweiset dasto ein loch durch dasselbe wer uff der oder zehin elen weyt gewest sey dodurch man floß holz gerawme²⁾ geflosset hette und das also von alders gewest ist dorbey bleibet es moglichin von Rechts wegin Dasselbe urtil und alle das vorgeschriebin³⁾ steet habin wir stete und gantz⁴⁾ und bestetigen sie von königlicher gewalt von Behmen der wir gebrauchen mit dem königlichin Jngesigel der Lantleute⁵⁾ des Fürstenthumes zu Breslau dasto ist zu Erbin und zu sachin und an diesen Brieff gegangen. Gebin zu Breslau an der mitwoch nach Eylfftausent Jungfern tag nach Christi geburt tausent vierhundert ym fumff und fumffzigsten Jore. Dorbey sint gewest die Edeln die obingeschriebin steen unsers gnedigen herrn koniges von Behmen Man und Hanns Bangke Canzeler des vorbenimpten fürstenthums zu Breslau dor diesen Brieff gehabt hat jm befehlungen⁶⁾.

1) Mann = Mitglied des höchsten Königl. Gerichtshofes. 2) = geräume = bequem. 3) = vorher geschrieben. 4) = halten wir in vollem Umfange aufrecht. 5) = landjässige Edelleute. 6) Der diesen Brief (diese Urkunde) auszufertigen den Befehl hatte.

Peter Faldenhayn starb im Jahre 1466 und hinterließ seinen gesamten Besitz in und um Brzeg, nachdem sein ältester Sohn Georg auf diese Güter verzichtet und sich für abgefunden erklärt hatte, seinem 2. Sohne Peter II. Hatte der Vater wegen des Wehres, so hatte der Sohn wegen der Fährre mit seinen Nachbarn Streit und Hader. In der ältesten Zeit geschah die Passage der Oder durch die Benutzung der Furt, doch muß schon frühzeitig eine Fährre eingerichtet worden sein. Diese ging aber ursprünglich nicht an der jetzigen Stelle, sondern weiter stromabwärts, denn es heißt schon 1453, daß sie von alters her „neben dem Gute Altwahren“, d. h. Berggloschkau, gegangen sei. Vielleicht ist aber auch die *Oder* damals anders, weiter südlich, etwa dort, wo noch heute die „alte Oder“ genannten Teiche neben dem Berge liegen, also näher an Altwahren wie an Brzeg vorbeigeflossen, denn die Oder hat sehr oft ihr Bett gewechselt und sich hier in der Nähe schon immer in einzelne Arme geteilt. Offenbar hat Peter Faldenhayn die Fährre verlegen wollen, vielleicht weiter stromaufwärts, näher an sein Gut Brzeg; dem aber widersprach sein Nachbar Matthias Haugwitz, und da ersterer nicht nachgeben wollte, kam es zum Prozeß, der erst durch den Spruch der Breslauer Ratmannen beendet wurde, indem Peter Faldenhayn verurteilt wurde, die Fährre „ihren alten Gang neben dem Gute Altwahren“ gehen zu lassen. Das Urteil lautet:

Wir Ratmanne der Stat Bresslaw, von königlicher Gewalt von Behmen haldende vnd verwesende die Hauptmannschaft zu Breslaw, bekennen offentboren mit diesem kegenwortigen Brive, das vor uns vnd den edelen Hannsen Swenkenvelt, Jorgen Reibnitz, Jorgen Creisselwitz, Nikeln Rymbabe, Matissen Foit, Allexandern Tempmeritz, Matissen Schewitz vnd Hannssen Brockenдорff, vnsers gnedigen Herrn königes von Behmen mannen, In gehegtem dinge, do der erbare Merten Tannenberg vnser Hoferichter von vnsernwegen das Gerichte sass, Urtel und Recht geben hat: So als Matis Haugwitz anklaget Petern Falkenhayn, wie er seinen Pram auf dem gute Aldinwaren nicht lassen geen den aldin gang neben dem gute Aldinwaren, als er von alters her gegangen hat, im vnd

seinem gutten zum abebruch. Wokegen antwort Peter F., wie er denselben pram uff Aldinwaren mit Rechte habe vnd vermeinet in lassen zugeen uff demselben seinen gute wo beide über sein sint⁷⁾, wie Jm am bequemsten sein wirt und Matis Haugwitz hatte im darein nicht zu halten. So denn derselbe Pram von Alters her gegangen hat neben dem gute Aldinwaren [und] weil denn Peter F. denselben Pram haldte, So muß er in lassen geen den alten gang neben dem gute A., als er von alters her gegangen hat nach laute seines königlichen brives darüber moglichen von Rechtswegen. Dasselbe Urteil vnd alles das vorgeschrieben stehet, haben wir stete und ganz vnd bestetigen das von königlicher gewalt von Behmen, der wir gebrauchen mit dem königlichen Jnsiegel der landleute des Fürstenthums zu Bresslaw, dasto ist zu erben vnd zu sachen vnd an diesen Brief gehalten.

Geben zu Bresslaw an der Mittwoch vor dem achten tag des heiligen Leichnams nach Christi geburt tausend fierhundert im ein vnd newnzigsten jare, dabey sind gewest die edelen, die oben geschriebenen, vnsers gnädigen königs von Behmen mannen

Größere Bedeutung für die Geschichte Dyhernfurth's erhielt Peter II. dadurch, daß er der Träger der Popelau'schen Stiftung wurde, denn diese wurde später von Freiherrn von Dyhern zu der sog. Knabenfundation erweitert und besteht in der Form gewisser Beiträge der Grundherrschaft zu den Kosten der Unterhaltung der hiesigen katholischen Volksschule und des Waisenerziehungsinstitutes noch heutigen Tages. Caspar Popelau⁸⁾, ein adliger Besitzer, dessen Geschlecht in und um Rimkau saß, hatte im Jahre 1497 600 schwere ungarische Gulden gestiftet und auf

⁷⁾ beide Ufer ihm gehören.

⁸⁾ C. P. war der jüngere Bruder und alleinige Erbe des Nicolaus P., der durch ungemaine Körperstärke, durch Beredsamkeit und Weisheit, sowie durch seine weiten Reisen, die ihn nach Agypten und dem Orient brachten, berühmt war und 1489 gestorben war. Die Söhne C's konnten das Erbe aber nicht behaupten. Das Geschlecht starb bald aus.

Falckenhayns Güter eintragen lassen, mit der Bestimmung, daß der Besizer der Güter dem Stifter und später seinem ältesten Sohn oder Erben halbjährlich die Zinsen, 12 Gulden zu Walpurgis und ebensoviel zu Michaelis, auszuführen hätte. Von diesem Gelde sollte der jeweils älteste Popplau zunächst 4 Gulden für sich zu einem Kleide erhalten und das übrige zur Bekleidung armer Leute von den Falckenhaynschen Gütern verwenden. Die Stiftungsurkunde lautet:

Wir Rathmanne der Stadt Breslau bekennen dass vor uns gestanden ist der erbare Pether Falckenhayn, wohlgesunt leibes und hat ufgericht, recht und redelich, in eyme rechten kaufe dem erbaren Caspar Popplau 24 Gunden ungerische jariges und freyes zinses und noch seinem tode seinen sonen, Hans und Thomas Popplau, und allen iren elichen sonen Popplau, die gott geben wirt, und wenne nymmer sone dys geschlechtis der Popplau seyn werden, denne sullen dese zinsse kommen an Caspar Popplaus und seiner sone nehisten eliche erben und mogen zu handen armen leuten uf den dorfern dieselbigen zu geben und auszuspenden jarlich an gewande und Caspar Popplau oder noch em der eldiste seiner sone und das eldiste seines geschlechtis sal zuvoran nehmen jarlich 4 gulden ung. em zu einem cleyde und diselbe eldiste persone sal alleyne die zinsse manen und das gewandt keufen und geben in und uff seine dorfer und güter Gloschke Ganscher und Cleynsabor im Neumargtschen und Brzieg ober der Oder im Breslisschen gebieten gelegen — und uff alle ire herrschaft geriesse und zugehorungen keynes ausgenomme zu geben und zu gelden jarlichen denselbigen zins 12 gulden ung. uf Walpurgis und 12 gulden uf Michaelis itzundt nehstkomende anzuhoben, alle jare gleich bey der pfandunge, die der obgenannte Caspar Popplau, seine sone und erben thuen mogen mit hulfe des heupthman zu Breslau, als ofte und dicke die vorgeschreiben 24 gulden ung. uf die vorbenumpte guldetage gantz und gar

nicht gefalle und zu thuen mit den genommen pfanden gleichsam alle recht folkomelich darmite weren begangen. Auch mag der obgnante Pether Falckenhayn seine erben und elichen nachkomen dese 24 gulden ung. jariges zinses wider abekeufen umb 600 gute schwere ungerische gulden, wenne sie das vermogen unschedlich vorsessen zinsen, und wenne sulche zinsen abekeuift werden, so sullen die obgnanten Popplau oder ire erben andere gewisse 24 gulden zinsse so theuer zu handen armen leuten zu gewande en zu geben keufen um 600 gulden ungerische als ob geschrieben ist, noch guten gewissen die ersten zinsen, uf dass das gewandt jarlich den armen leuten uf dorfern wonhaftig gegeben werde, halp den mannen itzlichem 6 elen und die andere helfte den frauen itzlicher 8 elen gewandt groe oder geblecket oder was farben man eyn landtuch vor zwene gulden ung. gehaben und keufen kan, zehen landtucher des jares, auch behelt em Caspar Popplau gantze follemacht, die weile her lebet, sulche zins vor sich, em und seinen kindern weder zu nehmen oder auch sulch testament abezuthuen ader zu wandeln noch seinem freyen willen ungehindert denselben kaufreichunge . Und alles das vorgeschrieben

Gebin zu Breslau am donnerstage nach dem heil. Ostertage nach Christi geburt 1497 jares.

Nach dem Tode Peters II. im Jahre 1510 vereinbarten seine Hinterbliebenen, daß die Söhne die Güter gemeinsam bewirtschaften, den Schwestern eine Abfindung von 200 Gulden zahlen und der Mutter ein Leibgedinge aussetzen sollen. Der älteste Sohn, Florian, der seinen Sitz in Brzeg nahm, kam wiederum wegen der Verhältnisse an der Oder in Streit, diesmal mit der Stadt Breslau. Diese hatte schon seinen Vater mit Gefängnis bedroht, für den Fall, daß er ihr Verlangen, das Wehr zu beseitigen, nicht erfüllen sollte. Die Drohung wiederholte sie dem Sohne gegenüber; der aber wandte sich an den König und ließ sich von diesem seine alten Rechte bestätigen. Die Urkunde, die auch darum besonders interessant ist, weil in ihr bereits des Planes, hier eine Brücke über die Oder zu bauen,

sowie der Berechtigung zur Erhebung von Fährgeld erwähnt wird, lautet:

Wir Ludwig, von gots genaden zue Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien etc. König, marggraff zu Mehrern, herzog zu Luzenburg undt Slesien undt marggraff zue Lausitz etc. bekennen undt thun kundt gen allermenniglich, daß vor unß erschienen ist der ernthhest unser lieber getreuer Florian Falckenhayn undt hat unß vorgelegt einen königlichen brieff uber sein gutt unndt dorff Brzygk mit mole unndt wheer⁹⁾ auf der Oder lautend, daneben klagend angezeigt, wie ime die stadt Breßlau auf gemelth gutt, mole unndt wheer durch eigen gewalt ingrieff gethan, seinen vater unndt ine mit gefangnüß daran zu dringen unterstanden und unerkannt des rechten ime solch wheer zurißten welches ime an seiner mole unndt vischerey zu unverwindlichen schaden reichet, unß darauff unterthäniges demütiges vleiß gebeten, ine vor sulchen gewalt undt unrechten gnediglich zu versorgen unndt sein gutt, mole undt wheer auf der Oder auf ein neues gnediglich zue bestetigen. Dieweil wier dann alß ein gerechter könig einen iezlichen unsern unterthanen bey seinen wolhergebrachten gerechtigkeiten undt besitzung zu behalden geneigt, so haben wier angesehen seine ziembliche undt demutige bete, auch treu annehm dienste, die er uns gethan, künfftig thun sol und mag, unndt haben ime, seinen brüdern, erben undt nachkommen, daß dorff unndt gutt Brzygk sambt der molen unndt wheer auff der Oder mit vorgehabtem zeitlichen unser rätthe rath auf ein neues bestetiget unndt confirmieret, bestetigen und confirmiren ime, seinen brüdern, erben unndt nachkommen daß hiermit in crafft dieß brieffs aus vollkommener behemischer königlicher macht, setzen, meinen undt wollen, daß er, seine brüder, erben unndt nachkommen obgenandt wheer ganz unverbrochlich undt unerrfert (?) zu notturfft der molen unndt vischerey von einem ufer zu den andern, wie ime

⁹⁾ = mit Mühle und Wehr.

daß am besten zu fromen kommen mag, erblich undt ewiglich halden, gebrauchen und genießen sollen undt mögen, vor menniglich ungeirret, doch mit diesem bescheidt, wo zu nutz dem gemeinen land die Oder schiffreich gemacht würde unndt alle ander wheer, ober undt nidewyck uberall gefunet, da soll sich obgedachter Falckenhayn, seine brüder, erben unndt nachkommende besitzer mit dem wheer, wie andere, die wheer uf der Oder haben, halden. Wier bestetigen undt confirmiren ime, seinen brüdern, erben unndt nachkommen, auch seine uberfuhr des promß¹⁰⁾ auf der Oder mit sampt dem czolle, dene sie zu rechte, inhalts ires königlichen brieffes dorüber lautendt, von alters gehabt unndt gebraucht, undt thun ine auch diese besondere gnade, wo er, seine brüder, erben unndt nachkommen besitzer des gutts Brzygk vmmer also vermögend würden, daß sie eine brücke an der mole doselbst uber die Oder bauen wolten, daß sie daßelbig zu thun ganz vollkommen gewalt undt macht haben sollen unndt den czoll, dene sie vor alders von der uberfartt des promß zu recht genommen, auff die brück legen unndt nehmen sollen, unndt derselben brücken unndt czoll hienfüro zu ewigen zeiten genießen unndt gebrauchen sollen unndt mögen, vor uns unndt nachkommenden königen zu Beheim, auch sonst menniglich unverhindert, doch wie oben begriffen; wo die Oder in künfftigen zeiten schiffreich gemacht, daß die brücke dermaßen gehalten undt gemacht werde, daß es der schiffung kein irrung bringt. Gebieten hierauff itzigen unndt künfftigen unsern obersten, hauptleutten undt sonderlich dem rath undt gemein unser stadt Breßlaw, auch sonst in gemein allen undt ietzlichen unsern unterthanen, waßer würden, wesens oder standes dy sindt, ernstlich undt vestiglich, mehrgedachten Falckenhayn, seine brüder, erben undt nachkommen, bey dieser unser begnadung zu schützen, schirmen unndt handhaben, die geruglich genießen undt gebrauchen

¹⁰⁾ = Prähms.

laßen, dowieder in keinem stücke thundt undt niemandes zu thun verstattet, bey vermeidung unserer schweren straff undt ungnaden.

Deßen zue urkundt mit unserm königlichen anhangenden insiegel besiegelt. Geben auff unserm schloß zue Praag, montags nach Francisci nach Christi geburtt tausendt fünffhundert im zwey undt zwanzigsten, unserer reiche deß Hungarischen und Bohemischen im siebenden jare,

Ludwig.

(L. S.)

Trotzdessen forderte der Rat von Breslau Florian Falckenhahn „zum Brziet“ (1525) abermals auf, sein Wehr, „da es gemeiner Stadt Breslau und allen, so an dem Wasser sitzen, zum merklichen Schaden gereicht“, nach der alten Vorschrift ungefümt umzubauen, dem Wasser seinen freien Gang zu lassen und den Privilegien Breslaus hinfort nicht entgegen zu sein. Diese Aufforderung nimmt Bezug auf die Verordnung des Königs Johann von Böhmen, der bereits im Jahre 1327 verlangt hatte, daß alle Wehre auf der Oder abgetan und das Bette des Flusses bis auf die Breite von 16 Ellen und 1 Spanne von Briesg bis nach Grossen erweitert werden solle, damit die Schiffe und Fische bequem durchgehen könnten. Dieser Befehl wurde von Karl IV. wiederholt erneuert, aber genützt hat er nicht viel, weil seiner Durchführung alle die mannigfachen Privilegien und Gerechtsame der Städte und Grundbesitzer entgegenstanden, zu deren Beseitigung Jahrhunderte notwendig waren; ist es doch selbst Friedrich dem Großen nicht gelungen, diese Hindernisse aus dem Wege zu schaffen.

Einen interessanten Einblick in die kulturellen Zustände Schlesiens zu jener Zeit erhalten wir aus der Beschreibung Schlesiens von Stein aus dem Jahre 1513.

Die Oder gehört zwar — so heißt es darin — zu den größten deutschen Strömen, dient aber doch innerhalb Schlesiens nirgends der Schifffahrt — wenigstens der Frachtschifffahrt nicht —, und zwar verschulden das die vielen Wehre und Dämme, mit denen die Anwohner um ihrer Getreidemühlen willen sie versehen haben. Nur Holz wird

aus Oberschlesien herabgefloßt, dieses ist zwar meistens Brennholz zur Versorgung der Feuerstätten, aber es ist darunter auch mannigfaches Bauholz, zumeist Eichenstämmen und Bretter und Balken, aus denen Gerüste, Bollwerke, Brücken, Häuser und Dächer hergestellt, und mit denen die Flußufer, auch Gräben und Tore befestigt werden. Ferner wird gerühmt, daß das ganze Land ergiebig an Feldfrüchten ist, nicht minder an Gemüse, das es in allen Arten erzeugt. Wein bringt es noch nicht hervor, oder wo es ihn reif werden läßt, erzeugt es ein saures Getränk, außer bei Crossen, dessen — manchen fremden nicht nachstehende — Weine sogar in die Nachbarländer ausgeführt werden. Hingegen fehlt es nicht an Wiesen, auf denen so viel Vieh weiden könne, daß die Bewohner größtenteils mit dem im Lande erzeugten Fleische ausreichen. Die Waldbäume sind in der Regel Eichen, zumal an der Oder, sie liefern reichliches Eichelfutter für die Schweine. Die ausgedehnten Waldungen schaffen nicht nur reichlichen Holzvorrat, sondern auch weite Jagdgründe mit Ebern, Hirschen, Rehen, Hasen und anderem Wild; auch Bären gibt es; diese kommen aber meist nur im Bergland vor. Brot wird aus Weizen gebacken, es ist nicht gerade schwarz, aber auch nicht recht weiß, mit Ausnahme des erheblich feineren Gebäcks, das man aus dem von der Kleie befreiten, reinen Mehl erhält. Ihr Gebräu brauen die Städter theils aus Weizen, theils aus Gerste, zuweilen aus beiden, dabei setzen sie dem Wasser ein bestimmtes Maß Hopfen zu. Dieses Gebräu nennt man Bier, in dem sich nicht weniger als in Wein sowohl die städtische wie die ländliche Bevölkerung berauscht. Bewohnt wird das Land von zwei Volksstämmen, die sich nicht nur nach ihren Wohnsitzen, sondern auch nach ihren Sitten scheiden; den nach Westen und Süden gelegenen, besser angebauten Teil nehmen die Deutschen ein, den waldreicheren und weniger angebauten, auch schlechteren Teil nach Osten und Norden zu die Polen, beide trennt als eine ganz sichere Grenze die Oder von der Neißemündung ab, so daß auch in Städten diesseits die deutsche, jenseits die polnische Sprache vorherrscht. Man erkennt zwischen beiden Völkern einen starken Gegensatz, die einen sind bäuerlich, roh, ohne gewerbliche Betriebsamkeit, ohne Geistesbildung, sie bewohnen in Dörfern und Städten

kunstlose Hütten aus Holz und Lehm und haben selten ummauerte Städte, die Deutschen dagegen, gleichsam als ob die Bildung von Westen herkäme, führen eine feinere Lebensweise, sind gewerbfleißig, haben offnere Köpfe und leben in befestigten Städten, deren Häuser meistens aus gebrannten Ziegeln errichtet sind, sie sind im Großhandel ziemlich erfahren und beherrschen den Kleinhandel, wodurch sie ihre Städte nicht nur zu bedeutenderer Größe, sondern auch zu schmuckeren Aussehen gebracht haben. — (Man sieht, daß die noch heute im Volksmunde übliche, wenig schmeichelhafte Bezeichnung des rechten Oberufers in damaliger Zeit ihre Berechtigung hatte!) — Schlecht zu sprechen ist der Verfasser auf den schlesischen Adel. Von ihm sagt er u. a.: Er sitzt rings um die einzelnen Städte herum, denn er lebt meistens auf dem Lande, da er es verächtlich findet, gleich gezähmten Haustieren in Mauern sich einschließen zu lassen. Auf seinen Adelstitel ist er stolz, weil er seinen Stammbaum rein erhält, weil er in Schilden und Wappen sein Alter und seine Ahnen kund tut, weil er allein im Kriege zu Fuß dient und den Fürsten zunächst steht. Dabei verachtet er die Städter als spießbürgerlich und zum Kriegsdienst ungeschickt, obwohl er selbst zu Haus sich verweichlicht und leicht zu jenem bösen Tun, zu dem der Müßiggang verleitete, geneigt ist. Im übrigen hat er vor den anderen Bewohnern die Waffenübung voraus und ist schnell in Rat und Tat. Die Zahl der adligen Familien ist groß und genügt, um 2000 Reiter ins Feld zu stellen. Ein hohes Loblied singt der Verfasser den Klöstern und der Frömmigkeit der Bewohner. Das ganze Volk ist gegen die Armen und Bedürftigen freigebig und wohlthätig, daher komme auch die große Zahl der Almosen und sonstigen milden Stiftungen. Auch die Wahrheitsliebe der Bewohner hebt der Verfasser rühmend hervor: Wortbruch ist selten und bringt immer Schande.

Die gemeinsame Bewirtschaftung der Güter durch die Brüder scheint keinen besonders günstigen Erfolg gehabt zu haben, denn nach dem Tode des ältesten — Florian — (1528) werden die Güter Brzeg, Wahren, Seifersdorf, Sürchen und Reichwald an die Gebrüder Haugwitz verkauft, nur Gloschkau und Ganserau bleiben im Besitz der Familie Falkenhayn. Brzeg wechselt rasch seinen Besitzer,

denn bereits im Jahre 1529 erwirbt es Melchior Ungeraten und von diesem 1543 Heinrich Falkenberger, Hauptmann in Kreuzburg. Im Jahre 1551 kommt es wieder an die Familie Falkenhayn, indem es Hans Falkenhayn, der jüngste Bruder des verstorbenen Florian, nachdem er inzwischen alleiniger Besitzer von Gloschau geworden war, käuflich an sich brachte. Seine Zeit ist insofern für die Geschichte Dyhernfurths von Bedeutung, als er von Kaiser Ferdinand im Jahre 1561 das Recht erhält, von jedem das Dyhernfurth'er Wehr passierenden Schiffe einen Zoll von je 6 schlesischen Groschen zu erheben; ausgenommen waren nur die Holz- und Boholztransporte. (Boholz war das in Südrußland gewonnene Seesalz, das auf dem Wasserwege nach den Ostseehäfen gebracht und von hier, besonders von Stettin aus nach Frankfurt an der Oder, verfrachtet wurde. Von hier mußte es wegen der besonderen Privilegien letzterer Stadt auf dem teuren Landwege nach Breslau und darüber hinaus geschafft werden. Um es zu verbilligen, wurde nach langwierigen Verhandlungen endlich auch für die Strecke zwischen Frankfurt und Breslau der Wasserweg freigegeben. Zum Gebrauch wurde es in Brunnenwasser aufgelöst und durch dessen Verdunstung gereinigt und brauchbar gemacht.) Ferdinand hatte in seinem Edikt vom Jahre 1561 zunächst die alte Vorschrift, daß die Oder überall 16 Ellen und eine Spanne breit frei sein solle, erneuert, dann aber statt der doch ausichtslosen Forderung, sämtliche Wehre zu beseitigen, nur verlangt, daß die Wehre überall mit einem Schiffsloch versehen sein sollten, „dadurch die Schiffe frei und ohne Schaden gehen können“. Als Entschädigung gewährte er „doch aus keiner gerechtigkeit, sondern aus gnaden, zue ettbas ergöglichkeit der darauf gewendten Unkosten“ für jedes Mühlrad 200 Thr. und außerdem die Genehmigung, den Schiffszoll zu erheben. Dagegen wurden die Besitzer verpflichtet, das Wehr stets in schiffbarem Zustande zu erhalten ~~oder~~ eine Strafe von 500 Thr. zu gewärtigen.¹¹⁾ Diese Regelung der Verhältnisse hatte den großen Vorzug, daß die Besitzer jetzt unmittelbar an dem Blühen der Schiff-

¹¹⁾ Halb in unsere Kammer, halb dem Anzeiger oder Beschädigten, so oft es geschieht.

fahrt interessiert waren, andererseits für die als recht lästig empfundenen Störungen und Ausgaben, die das Unterhalten des Wehrloches verursachte, bar entschädigt wurden, nicht nur einmal, sondern laufend durch den Zoll. Der Kaiser konnte daher jetzt auch mit größerem Nachdruck auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften dringen, wie schon die Höhe der angedrohten Strafe erweist.

Da die Mühle Hans' 4 Räder hatte, stand ihm eine Entschädigung von 800 Thr. zu. Das Oberamt kürzte aber diese Summe und zahlte in solchen Fällen nur zusammen 500 Thr. an — ein Verfahren, das zwar dem Edikt widersprach, aber der Kasse des Oberamts sehr förderlich war. Hans Falkenhayn widersprach dem und bat um die Zahlung der vollen Summe, aber da andere Besitzer mit dieser Pauschalvergütung einverstanden waren, wurde er kurz abgewiesen.

Im Jahre 1574 verkauft Hans von Falkenhayn seine Güter Brzeg, Gloschkau, Altwahren und Ganserau für 10 000 Thr. seinen beiden Neffen Georg und Heinrich und erhält unter dem 9. Juli 1575 die kaiserliche Genehmigung dazu. Georg, der in Brzeg wohnte, stirbt im Jahre 1582 kinderlos und hinterläßt seinen Anteil an den Gütern seinem jüngeren Bruder und vermacht ihm außerdem „sein größtes und bestes silbernes Trintgeschirr“. In seinem Testament ist auch der 4 in Wahren wohnenden Töchter seines verstorbenen Bruders Christoph Erwähnung getan, ein Zeichen, daß auch Wahren bald wieder in den Besitz der Familie Falkenhayn gekommen sein muß.

Bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fand in Brzeg und Umgegend die Reformation Eingang und auch die Familie Falkenhayn bekannte sich frühzeitig zur neuen Lehre. Die Kirchen von Wahren, Cranz, Seifersdorf, Reichwald und Gloschkau waren zu jener Zeit meist durch einen einzigen Geistlichen versorgt und da die Falkenhayns Patronatsrechte über diese Kirchen ausübten, wurden schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts Anhänger der augsbургischen Konfession nach Wahren, das damals der Sitz des Geistlichen war, berufen. (Erst von 1623—1653 ist in Gloschkau ein eigener Hilfsgeistlicher evangelischen Glaubens nachweisbar.) So kann man annehmen, daß um das

Ende des Jahrhunderts die Bevölkerung von Brzeg und Umgegend größtenteils protestantisch war.

Heinrich stirbt im Jahre 1597 und teilt seine Güter unter seine beiden Söhne Heinrich und Georg so, daß ersterer Gloschkau mit dem Berge, Georg Brzeg mit Ganserau erhielt. In seinem Testament bestimmt er, daß er bestattet sein will in Gloschkau auf dem Berge, neben seinem in Gott ruhenden Weibe, in „ehrslicher und christlicher Weise, jedoch ohne ein unnötig Gepomp“. In derselben Kirche hatte schon vor ihm sein ältester Sohn Florian seine letzte Ruhestätte gefunden. Dieser war im Jahre 1590 in Breslau im Freiherr von Kedernschen Hause im Streit von Bernhard von Pannewitz erstochen worden. Sein Denkmal befindet sich außen an der Ostseite der Kirche und ist sehr gut erhalten. Die Umschrift lautet Anno 1590 den 9. January ist in Got selig verschieden der edle gestrenge wohl ehrenbeste auch wohlbenambte Herr Florian von Falkenhayn auf Gloschkau. F. G. Durchlauchtigkeit Maximilian in Osterreich gewesener Lieutnant, seines alters im¹²⁾ Jahr d. G. g.; neben dem Kopf der Figur steht: „Georgius B. Falkenhayn frater fecit“. Pannewitz war übrigens auf Betreiben des Vaters des Getöteten zum Tode verurteilt, aber schließlich begnadigt worden. Das Jahrbuch der Stadt Breslau erzählt darüber: Folgenden Sonnabend sollte er wieder den Hals daran strecken. Der Sand war schon auf den Platz geführt, das schwarze Tuch ausgebreitet. Auf Einblasen eines Advokaten widerrief er vor dem Urteilstische, ward wieder eingezogen und nach vieler Leidigung ihm auferlegt, im Kriege in Ungarn zu dienen.

Die Erben Heinrichs des Älteren konnten sich nicht lange ihres Besitzes in Ruhe erfreuen. Denn 1618 begann der unselige 30 jährige Krieg, der Deutschland an den Rand des Verderbens brachte und auch Schlesien auf das ärgste verwüstete und entvölkerte. Über Brzeg selbst sind freilich die Nachrichten spärlich, aber doch sehr bezeichnend.

So sagt ein Bericht Florians von Falkenhayn vom Jahre 1636: Gesinde auff beyden Vorwercken Brzeg und Ganserau, (die damals zusammengehörten), waren vordem

¹²⁾ Die Zahl ist nicht zu lesen.

31 Personen, izo aber nicht mehr als 17 Personen, und in dem „Verzeichniß derer Leuthe, so in dem Dörfflein Brzig vordem gewesen undt sich bis zue dato noch befinden“ das der „Scholtiß und Gerichtsperson zum Brzig“ einreicht, heißt es: In dem Dörfflein Brzig sind vor der Sterbe (offenbar hatte im Verlaufe des Krieges auch die Pest hier ihren Einzug gehalten) 103 Personen ansässig gewesen, jetzt aber nicht mehr als 43. Dabei gab es 9 Gärtner-, 5 Häusler- und 7 wüste (d. h. durch den Krieg verwüstete und verlassene) Stellen; früher hätten die Brzeger 42 Stück Rindvieh gehalten, jetzt aber nur noch 16.

Vom Brahm berichtet der Besizer: Weil der Prom von den Kayserlichen soldaten ist genommen undt ganz zuehauen worden, jehn izo 2 Schiffe so gehalten worden. Vor diesem, als der Prom dargewesen, hat man des Jahres 40 auch 50 Thr. darum bekommen, izo aber nicht mehr als 20 Thr.

Im Jahre 1642 setzt der schwedische General Torstenson bei Brzeg über die Oder und läßt zu diesem Zweck eine Schiffsbrücke schlagen. Das benötigte Holz wird kurzerhand aus den vorhandenen Baumbeständen genommen, denn der Besizer klagt: Den Weinberg, als die Schiffbrücke gebauet worden, haben die Schweden ganz zuenichte gemacht, sowohl die Bäume mehrentheils abgehauen.

Reichlicher fließen die Quellen über die Leiden, welche die Nachbarstädte in jener Zeit zu ertragen hatten. Hier sei nur kurz des „Gründlich und genau durchsuchten Oderstrohms“ von Caspar Schneider, Nürnberg, 1689, Erwähnung getan. Es heißt darin:

A u r i s, anno 1632 haben es die Chursächsischen, annis 1642, 43 und 46 die Schwedischen eingenommen, auch letztlich geplündert und angezündet. W o h l a u, anno 1632 haben es die Chursächsischen erobert, aber anno 1633 nach dem Treffen bei Steinau wieder verlohren. Anno 1639 haben es die Schwedischen eingenommen und bis 1642 behalten, da die Kayserlichen es ihnen im Februar wieder abgerungen, so es doch hernach abermals mit Sturm erobert, in 100 Kayserliche niedergemacht und 300 gefangen genommen. Anno 1644 zu Anfang des Jahres haben die Kayserlichen zwar einen Versuch auff die Stadt gethan, aber darüber eingebüßet, doch endlich erobert. Was vor

übel aber sie hierüber hat ausstehen müssen, kan nicht beschrieben werden. *Steinau*, so ein Städtlein zur Linken der Oder, dem gegenüber eine große, feste Schanze gelegen. Anno 1632 den 19. August haben die Schwedischen und Churfürstlichen das Städtlein mit der Schanze erobert, darüber es unversehens in die Aschen geraten. Anno 1633 den 1. October habe solche hierüber sehr eingebüßet, worauff die Kayserlichen die Schanze wieder eingenommen und das Städtlein geplündert haben. *Herrnsdorf*, anno 1642 haben es die Schwedischen den Kayserlichen auff Gnad und Ungnad aufgeben müssen, aber hernach wieder einkommen, gleichwol 1644 es abermals verlohren, darbey es ganz ausgeplündert worden. *Gurau*, anno 1642 haben es die Schwedischen mit Sturm erobert und mit den Leuthen gar übel gehauset, doch bald wieder verlohren.

So war Schlesien, wenige Jahre abgerechnet, den ganzen 30 jährigen Krieg hindurch von Kaiserlichen, schwedischen und anderen Truppen fast immer gleich feindlich behandelt, ausgezehrt und verwüstet worden. Zu den Schrecken des Krieges kamen die Leiden der Hungersnot, und was diese beiden Geißeln der Menschheit noch verschont hatten, raffte die Pest hinweg, die schon während des Krieges, aber besonders nach ihm, in Schlesien furchtbar wütete. Als interessantestes Dokument aus jenen Schreckenstagen finde hier die Erzählung des Stadtvogtes von Guhrau Platz, die uns gleichzeitig Kunde gibt von der grausamen Justiz jener Zeit und dem unheilvollen Aberglauben des Hexenwahns.

Demnach Anno 1656 allhier in der *R. R.* Stadt Guhru uns Gott mit der gräulichen Pest angegriffen, welche also grausam grassirt, daß in der Stadt nicht mehr als 6 Paar Eheleute und zwey Häuser überblieben, da die Pest nicht nein kommen; Ich *Heinrich Felbiger* als der Zeit Stadtvogt bin aber hierinnen geblieben, dem Armut begehren, als bin ich Willens etwas weniges zu beschreiben, wie es hergegangen mit den Todengräbern.“

„Anno 1656, als die schöne Stadt *Lissa* ganz von *Polacken* weggebrannt ward, hat sich allhier funden viel fremde Leute, *Christen* und *Juden*, welche eine *Staupe* mit sich bracht. Als aber 14 Tage vor *Johann* auf der *Mühlgasse* die Pest in 2 Häusern gespürt worden, hat man *Kristoff Ringelern* zum *Todengräber* angenommen; weil

es aber bald weiter kommen, ist auch Kristoff Purße dazu angenommen worden, welche beide Gräber aber in 10 Tagen verstorben. Darnach ist angenommen worden Balzer Beiran ein alter Mann, welcher aber aus Leichtfertigkeit einen toden Mann liegen lassen und den leeren Sarg begraben; ist auch bald krank worden und den dritten Tag verstorben. Darauf ist angenommen worden Adam Henning, von Fraußstadt, der alte Bösewicht, welcher den vorigen begraben. Ihm half ein Weib Nahmens Anne und zwar nach der Pest Brauch nie nicht beim Verstande. Ein Kind aber starb, welches der alte Bösewicht gepülvert und damit gestreut auf den Gassen und Brunnen, daher in 8 Tagen es allenthalben eingerißen, daß alle Bäcker gestorben; es starben auch alle Bierbrauer und Malzer, daß also große Noth war unter den Leuten, daher ich selber angefangen zu bräuen. Weil aber die Menschen so häufig starben, ging unter den Leuten das Geschrey, als wären die Todengräber davon Ursache; war aber kein Fundament.“

„Weil aber etliche Bürger des Todengräbers Weib im Verdacht hielten, auch etwas Pulver bey dem Thore funden, ward der Verdacht größer, daher ich sie vorgenommen mit scharfen Fragen, aber nichts erhalten können. Darauf ich sie für eine Hexe gehalten und sie mit dem Schwemmen probirt, und weil sie geschwommen nach Hexenart, hat man sie angegriffen, hat aber nichts bekannt, indem der Teufel ihr im Gefängnis den Hals gebrochen, und ist verbrannt worden. Der alte Bösewicht war auch von mir eingezogen, er sollte bekennen, wo er das Kind hingethan, das forne gemeldet. Weil er aber vorgegeben, er hätte es zum Todengräber Beirre begraben, hat man gesucht, aber nichts finden können, darum man ihm scharf zugesetzt, da ihm dan der böse Feind 3 Stricke gebracht, sich zu entleiben.“

„So wollte ihn der Stockmeister nicht angreifen, aus Furcht der Pest bis auf den 22. Tag, da man ihn angegriffen, und sind, weil er gesehen, alle Tage in die 25 Personen gestorben und war unter den Leuten groß Verlangen nach seinem Tode. Als ich aber gesehen, daß es je länger je ärger worden, ließ ich den alten Bösewicht im neuen Teiche baden, auch bald darauf in der Malzmühle martern, und als er zur Thüre hineingegangen blieb er stehen und ließ sein Waßer auf die Schwelle, daraus ich

muthmaßete, daß er ein Hexer seyn möchte und ihn befragte: warum er das thäte? und verbot den Leuten darüber zu gehen; aber der Stadtmeister und Florian Fahrenholz meine Schöpffen verlachten mich und gingen darüber, mußten auch in etlichen Tagen sterben. In der Marter, als ich ließ außs schärfste anziehen, fing im andern Gange der Teufel an ihn heftig zu schütteln, schwengte ihn mit der Leiter auf und nieder wie einen Schoben. Darüber erschrad der Stodmeister heftig und meinte es müße alles zer-
springen; da rief ich den Leuten zu daß sie ein Vater unser beten sollten und sprach: Du verfluchter und vermaledeiter Teufel!! hast du ihn verführt und er hat vorgedient, so ist er in meinen Gerichten, daß ich ihn darob strafen laße; — hielt ihn auch so feste, daß ihn der Teufel zufrieden ließ und fing sanft an zu schlafen und schwizte auch so große Tropfen als Blasen eine gute Viertelstunde, darauf fing er an zu bekennen:

„Daß er 3 Kinder gepülvert, eins zu Brünn, eins zu Olmütz, eins zu Guhr, daß er die Herzen davon gefressen, das Pulver aber in die Gassen und Brunnen ausgestreut, daß er dergleichen auch durch ein Weib zu Tschirne austreuen laßen, um die Pest allenthalben zu erregen und daß er diese Kunst von einem Todtengräber zu Olmütz Namend Barthel erlernet.“

In der zweiten Tortur die am 29. August gehalten ward, bekannte der alte Böfewicht: daß er sich dem Teufel auf 30 Jahre verschrieben, die Hexerei bei einem Baader in Frauastadt erlernet, zu verschiedenen malen mit ausgefahren sey und viel Böses gestiftet habe.

Auf dieses Geständniß hat er gelitten was ihm auf-
erleget worden. Weil kein Urtheil der Pest wegen hat können geholet werden, haben wir ihn auf diese Weise richten lassen:

1. Auf allen 4 Ecken mit glühenden Zangen an Brust und Armen reißen laßen.

2. Vor dem Blogauer Thore gegen der Mühlgasse, weil er allda zum erstenmal gestreut das Pulver, ist ihm die rechte Wade am Bein ausgerißen worden.

3. Auf der Guhrgasse die linke Wade.

4. Beim Gerichte 2 lange Riemen aus ihm vom Haupte bis auf die Füße lebendig geschnitten.

5. Gebiertelt und

6. Als ein Hexer verbrannt worden.

Dies ist geschehen den 30. Aug. 1656.

(Zitiert aus: Zeitgeschichte der Städte Schlesiens von Fischer & Schudart.)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in und um Brzeg waren durch alle diese widrigen Umstände geradezu trostlos geworden und so ist es erklärlich, daß auch die Falkenhayns der Zeit ihren Tribut zollen mußten und nur wenige Jahre nach Beendigung des Krieges in Konkurs gerieten. Brzeg wurde bereits zu Lebzeiten seines Besitzers, Florians Falkenhayn, des Enkels Heinrichs des Älteren, seinen Gläubigern zugesprochen, ebenso erging es seinem Vetter Heinrich mit Gloschkau und nicht viel besser Georg von Falkenhayn in Wahren. Aus diesem Verfall rettete die Güter Freiherr von Dyhrn, indem er Brzeg und Gloschkau im Jahre 1660 und Wahren im Jahre 1662 von den Falkenhayns kaufte. So war wieder der Güterkomplex in einer Hand vereinigt.

Noch ehe dies geschehen war, hatte in religiöser Beziehung eine einschneidende Änderung Platz gegriffen. Am 19. Dezember 1652 erschien zu Wien das kaiserliche Edikt, das die Gegenreformation, d. i. die Verdrängung des Protestantismus in den habsburgischen Ländern zum Ziele hatte. In Verfolg dieses Ediktes wurde auch der evangelische Geistliche von Wahren, Hempel, für den 26. Mai 1653 nach Neumarkt zitiert und ihm wie seinen Amtsbrüdern eröffnet, daß sie von Stund an samt und sonders die Kirchenschlüssel, sowie die zu den Kirchen gehörigen Schriften und Register überantworten, jeglicher Amtshandlung sich enthalten und sofort aus ihren Amtswohnungen weichen sollten. Noch wurde ihnen eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen bewilligt, aber nach Ablauf dieser Zeit mußten sie trotz ihrer Gegenvorstellungen ihren Wirkungskreis verlassen. So mußte auch Hempel am 10. November 1653 von Wahren scheiden. Ebenso erging es dem Hilfsgeistlichen Wildenheim in Gloschkau ein Jahr darauf. An ihre Stelle wurden Katholiken berufen. In gleicher Weise wurden 1654 die evangelischen Schulen geschlossen und durch katholische ersetzt — ein Verfahren, das übrigens in jener Zeit auch umgekehrt häufig ausgeübt wurde.

II.

Freiherr von Dyhrn.

Freiherr von Dyhrn, nach Sinapius „ein unvergleichlicher Herr“, stammte aus dem hochansehnlichen, uralten Geschlecht derer von Dyhrn, die zuerst in den Turnierbüchern der Stadt Cöln vom Jahre 1179 erwähnt werden. Er „führte die Charge als Oberamtskanzler in Ober- und Niederschlesien mit vortrefflichem Ruhme“, war später Landeshauptmann des Slogauer Fürstentums und starb 26. X. 1671 58 Jahre alt. Sein Wahlspruch lautete: „Sortes in Manu Dei“. Er hatte sich in seinen amtlichen Stellungen besonders dadurch verdient gemacht, daß er ernstlich und mit großem Erfolg bemüht war, die Wunden, die der 30 jährige Krieg dem Lande geschlagen hatte, durch Wiederbesiedlung zu heilen und Schlesien nach jeder Richtung hin wirtschaftlich und kulturell zu heben. So war es erklärlich, daß er auch in seinen Brzeger Besitzungen dieses Programm durchführte und dabei als einer der höchsten kaiserlichen Provinzbeamten (über ihm stand nur der Verweser der Oberhauptmannschaft) manches durchführen konnte, was einem anderen schwerer oder gar nicht möglich gewesen wäre. Als das geeignetste Mittel, Brzeg zu fördern, erschien ihm die Verleihung des Städterechtes. Er hoffte wohl, daß die den jetzigen und künftigen Einwohnern winkenden Rechte und Freiheiten recht viele verlocken würden, sich hier niederzulassen und glaubte auch, daß der Ort durch seine Lage ganz besonders dazu geeignet wäre. Er richtete daher am 7. März 1662 an den Kaiser das Gesuch, dem Orte die Rechte einer Stadt zu verleihen und begründete das damit, daß „unterschiedliche Handwerkerkleuthe sich entschlossen, bey dem unlängst von mir erkauften Güttlein Brzid sich sesshaftig niederzulassen, maßen sie dann dießhero schon unterschiedlich zue bauen angefangen und dieses meistens darumb, weilten solcher Orth an dem Oderstrohm bey einem Wehr und Odermühlen auch einer Überkehr und privilegirten Brückhengerechtigkeit Jhnen zue

Ihrem Gewerb wol bequem vorkommen, dann von der Graiß-Stadt Neumarkt über $1\frac{1}{2}$, von anderen Städten außer dem Fürstenthumb als Wohlau und Auris auch weith über den Meilen entlegen sey“. Nachdem die inter-
essierten Städte der Nachbarschaft: Breslau, Wohlau, Auris, Trebnitz, Neumarkt gehört — letztere drei stimmten ohne weiteres zu — Breslau machte Einwendungen wegen des Wehres und der Zünfte, Wohlau befürchtete Schädigung seiner Interessen durch die neue Konkurrenz — auch wegen der Lage der Jahrmärkte verhandelt worden war, wurde bereits am 20. Januar 1663 das Gesuch vom Kaiser genehmigt „in gnedigster Erthandnus seiner unnd unferm Hochlöblichem Erzhauß Oesterreich in bill wege geleisten Treue, Nuß unnd erspriechlichen Krieges unnd anderen Diensten“. Auf Grund und nach Maßgabe des kaiserlichen Befehls wurde dann für den Ort ein Privilegium erteilt und dieses am 7. Juni 63 durch den Verweser der Oberhauptmannschaft, Herzog Georg, veröffentlicht. Das Privileg lautet:

**Kaysers Leopoldi
privilegium der stadtgerechtigkeit zue Dyhernfuhr.**

Wir Leopold von gottes gnaden erwehlt römischer kayser, zu allen zeitten mehrer des reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien könig, ertzherzog zu Österreich, hertzog zu Burgund, marggraff zu Mähren, hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, Crain, Würtemberg und Teckh, fürst zu Schwaben, marggraff zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürster graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg, und zu Görtz, landtgraff in Elsas, marggraff des heyligen römischen reichs ob der Enns und zu Burgau, herr auff der Wündischen marckh, zu Portenau und zu Salins etc. bekennen offentlich mit diesem brieff und thuen khundt allermänniglich, wiewohl wir auß römischer kayser: und königlicher höhe und würdigkeit, darein unß der allmächtige gesetzt hatt, allzeit geneigt seindt, aller und ieglicher

unnserer und des heyligen römischen reichs unterthanen ehr, nutz, auffnehmen und wohlfarth in alle weege zu befördern, so ist doch unnsere kayser: und königliches gemüeth billich mehr geneigt, dieienigen mit kayser: und königlichen gnaden und freyheiten zu bedenken und zu begaben, weliche sich in unaußsetzlicher gehorsamer und getreuer dienstbarkeit gegen unns und unnsern hochlöblichsten ertzhauß Österreich erzeigen und gebrauchen. Wann unns nun der wohlgebohrne unnsere rath, camerer, oberambtsantzler in Ober- und Nieder Schlesien und lieber getreuer Georg Abraham freyherr von Dyhern auff Ober-Herzogswalda, Gloschkau, Ganscherau und Währn etc. unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß er ein güttlein, etwa Persig genant, in unnserm landt Schlesien im Breßlauischen fürstenthumb und Neumarckhischen weichbildt gelegen, habe, und weiln bereits unterschiedliche handwerkher wegen der gelegen- und bequemigkeit des ohrts wie auch von alters hero habenden unterschiedlichen nutzbahren gerechtigkeiten sich daselbst niederzulaßen vorhabens, theils auch aldorten zu bauen albereits angefangen hetten, er darauff gedacht wehre, wie solcher ohrt unnsrem aigenen intereße und des gemainen weesens mehrer beförderung desto besser in ein auffkommen gebracht werden könnte; dannenhero unns allerunterthenigst gebetten, wir geruheten, ihme die kayser: und königliche gnade zu thun und ermeltes güttlein Persig mit einer stadtgerechtigkeit und waß deme von recht und gewohnheit wegen mit setzung zunfftten und zechen, deren handwerckhern und sonsten anhengig, wie auch mit zweyen wochen und vier jahrmarckhten zu begnaden und fürzusehen. Und wir nun diesem nach gnädiglich wahrgenommen, angesehen und betrachtet, gedachtes unnsers königlichen oberambts canzlers freyherrn von Dyhern unterthenigste zimblliche bitte, auch die getreue aufrichtige gehorsambe und wohlersprießliche dienste, so unns und unnsrem hochlöblichsten ertzhauß er in mehr weege zue

kriegs- und friedenzeiten, sowohl in politicis als militariibus officiis, commissionibus und verrichtungen ganz unverdroßenen fleißes unterthenigst erzeiget und bewiesen hatt, unuß auch noch dato in unnsrem königlichen oberamts cancellariat alle getreue embsige und ersprißliche dienste zue unnsrem saathsamben gnädigsten begnügen praestirt und leistet, solches auch hinführo nit weniger zu thuen gehorsambst erbiettig ist, auch wohl thuen kann, soll und mag.

Hierumben so haben wir mit wohlbedachtem mueth, guttem rath und rechten wißen, auch von sondern gnaden wegen und auß vollkommener macht also regierender könig zu Böhaimb und obrister hertzog in Schlesien mehrbemelten orth Persig zu einer statt gnediglich gewürdiget und erhebt, auch denen unterthanen, so jetzo daselbst wohnhafftig sein, oder khünfftig sich daselbst niderthuen werden, statt- und burgersfreyheit, gewohnheit, und recht mitgetheilet, dartzue sie auch mit zweyen wochenmarckh, als wochentlich auff dem mittwochen und sambstag, und dann mit vier jahrmärckhen, als den ersten auf dem diensttag nach St. Mariae lichtmes, den andern diensttag nach St. Georgij, den dritten dienstags nach Mariae heimbsuchung und den vierdten dienstags nach St. Hedwigis zu halten gnädigst gegönnet und erlaubet, auch mit gewöhnlichen freyheiten solche jahrmärckhe iederzeit acht tage lang zu halten begabet und zu deme ihnen auch hernach beschriebenes wappen, mit nahmen ist ein grünes veldt, neben demselben ein fließender wasserstrohmb, auf welchem an dem ufer ein schiff stehet, und jenseits des waßers eine grüne aw und aichwaldt zu sehen; auff dem feldte erzeiget sich ritter sanct Georg in einem curass auff einem weißen pferdt mit rothem sattl und zeug, den unter sich ligenden trachen mit dem sperr durchrennende, ist mit einem rothen feldtzeichen und ob dem caßquet mit sieben schwarzen reigerfederlein getzühret, in der linckhen handt einen rothen schildt haltende,

welcher mit einer weißen schreckwerts heruntergehenden straßen durchschnitten, auff welcher drey neben einander gesetzte rothe rosen zu sehen, zu ihrem stattinsiegel von neuem gnädiglich vorliehen und gegeben. Erheben, würdigen, fürsehen, befreynen und begaben sie auch, wie vorstehet, alß könig zu Behem, obrister hertzog in Schlesien und hertzog zu Breßlaw hiemit wißentlich in crafft dieses brieffs. Mainen, setzen, ordnen und wollen, daß mehr gemelter orth Persig von hinführo männiglich ein statt und die inwohner daselbst burger geheißē, genennet und dafür gehalten, auch sie und ihre nachkommen alle statt und burger und allerley handwerkhs freyheiten, gewonheit, urbar- und uebung haben, darzue oberührte zween wochenmärckht wochentlich: und dann die vier iahrmärckhe auff vorgemelte zeit und tage halten und die burger, wie auch alle diejenigen, so christen alß juden, die solche wochen- und jahrmärckhte mit ihren kauffmannswahren und handtirungen, es sey mit viehe, rossen, wohle und allerhandt wüthschafts notthurfften, allerley getrayde und victualien, selbige frey zu verkauffen, zu verhandlen oder niederzulegen, besuechen, all und ieglich recht, würde, vortheyl, glayt, schutz, schirmb, befreynung und gerechtigkeit mit kauffen und verkauffen, auch niederlegen, haben, und die bürger auch sich solches wappens und gerechtigkeit erfreyen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, inmassen andere stätte, deren enden in unserm hertzogthumb Ober- und Nieder Schlesien ihres gleichen, so mit solchen gnaden und freyheiten fürgesehen sein, auch diejenige, so dieselben besuchen, sich deßen allen von rechts oder gewohnheit wegen erfreyen und gebrauchen, von allermänniglich ungehindert. Und demnach unnß auch mehrerwehnter unser oberambtsantzler freyherr von Dyhern gehorsambst zu vernehmen gegeben, wie das mann wegen gemeltes ohrts nahmen ungewiß seye und er in denen alten brieffliehen uhrkhundten baldt Persigk, baldt Pritzig,

auch Borsig genennet werde, dahero unuß umb eine beständige benahmung solcher statt unterthänigst angelangt und gebetten und wir nun auch demselben hierinnen in gnaden willfahren wollen, alß haben wir selbige stadt Dyhernfurth benennen wollen. Setzen, ordnen und wollen auch, daß dieselbe hinführo also Dyhernfurth genennet, geheißē und geschrieben werden solle, ungehindert männlichen. Gebietten hierauff allen und jeden unnsern getreuen ständen, inwohnern und unterthanen, auch unnsern nachgesetzten obrigkeiten, insonderheit unnserm königl. oberambte, schlesischen camēr und landtshaubtman, verweesern und assistenzrāthen unnsers fürstenthumbs Breßlau himit ernst- und vestiglich mit diesem brieff und wollen, das sie mehrgedachte stadt Dyhernfurth und die burger und inwohner daselbst, auch alle ihre nachkommen, bey diesen unnsern gnaden ertheilten freyheiten, erhebung, fürsehung, befreynungen und benahmung geruhiglich bleiben und deren genüßen und gebrauchen laßen, auch sie noch diejenigen, so berührte wochen und jahrmärckte obgehörtermaßen besuchen werden, hierwieder in ihrem handel und wandel nit anfechten, verhindern, betrüben oder beschweren, noch das jemandts andern zu thun gestatten, in keine weise noch weege, alß lieb einem jedem sey, unsere schwär ungnadt und straffe und darzu eine poēn, benentlich zwanzig marckh löttiges goldes zue vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thette, unß halb in unser königliche cammer, und den andern halben theil genanter statt Dyhernfurth unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Daß maynen wir ernstlich. Zue uhrkhundt dieß brieffs besiegelt mit unßerm kayser- und königl. anhangenden größerm insiegel, der geben ist in unßerer statt Wien den zwanzigsten monatstag Januarij nach Crhristi unnsers lieben Herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth in sechzehnhundert drey und sechzigsten, unßerer reiche des römischen im fünfften,

des hungarischen im achten und des böheimbischen
im siebenden jahr.

Leopoldt.

(L. S.)

Jo: Hartwigius, Comes de Nostitz
Ris. Boh.^{ae} S. Cancellarius

Ad mandatum Sac.^{ae} Caes.^{ae}
Regiaeque Mts. proprium.

J. v. Goltz.

Zu jener Zeit bildete den Mittelpunkt des Ortes das herrschaftliche Gut mit dem von Dyhrn neuerbauten großen, massiven, von Ziergärten umgebenen Schloß — das Falkenhaynsche Wohnhaus war ein einfacher zweistöckiger Bau, mit je einem größeren gewölbten und einem mit zwei Kammern versehenen kleineren Zimmer, das von dem Besitzer im Jahre 1655 auf 1000 Thr. geschätzt wurde — den Wirtschaftsgebäuden, der dicht an der Oder gelegenen ebenfalls erst neu angelegten Brauerei — das Brauurbau, d. h. das Recht Bier zu brauen und zu verkaufen, hatte Dyhrn im Jahre 1660 erhalten — und der großen Odermühle. Stromaufwärts vom Schloß lagen die Ansiedlungen der Ufergärtner, während unterhalb der Odermühle sich die ersten Häuser der Handwerker befanden. Die Fähre lag ziemlich weit ab, in der sog. Langke, in der Nähe der Egelgrube. Die Oder floß nördlich von ihrem heutigen Lauf, also unmittelbar an der Stadt vorbei, und zwar in der Linie, die durch die noch heute im Volksmund als alte Oder genannten Löcher und Vertiefungen bezeichnet wird. Die weitere Entwicklung wollte Dyhrn aber nicht dem Zufall oder dem Gutdünken der meist mehr an ihr eignes Wohl, als an das Interesse des Ganzen denkenden Bewohner überlassen, sondern beschloß, die Befiedlung des Ortes selbst planmäßig durchzuführen. Am geeignetsten erschien ihm das Gelände unterhalb des Schlosses, zwischen diesem und der Fähre. Dieses, eigentlich zu Wahren gehörige Gebiet, schlug er zu Brzeg und legte hier den für die Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte notwendigen Marktplatz und die zuführenden Straßen und Alleen an. Ein Blick auf die Karte zeigt deutlich den Unterschied

zwischen den mit ihren natürlichen Krümmungen versehenen Straßen von Cranz und Bschanz und den schnurgraden Linien des Marktes und der einmündenden Straßen und Alleen. Erstere hatten sich eben durch die natürliche Beschaffenheit des Geländes und durch die Bedürfnisse des Verkehrs von selbst entwickelt, letztere wurden künstlich angelegt. Das so gewonnene Bau land wurde nun entweder von der Grundherrschaft selbst bebaut oder zur Bebauung an die Interessenten verkauft. Die noch sehr primitiven, aus Holz oder Fachwerk errichteten — mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häuser erhielten gewisse Rechte und Gerechtigkeiten, oder es wurde so viel Acker, Wiese oder Rodeland dazugeschlagen, daß die Bewohner von der Landwirtschaft leben konnten. Die Besitzer der Häuser waren freie Bürger, d. h. sie waren von allem Robott, allen Hofediensten frei, nicht mehr persönlich der Grundherrschaft untertan. Sie brauchten also nicht mehr, wie die Bewohner von Wahren oder Gloschkau, den größten Teil ihrer Zeit und ihrer Kräfte der Herrschaft zur Verfügung stellen, sondern konnten unbehindert ihrem eignen Erwerb nachgehen. Sie hatten außerdem das Recht, ein Handwerk auszuüben und Handel zu treiben, was den Bewohnern der Dörfer im allgemeinen nicht erlaubt war. Doch war es nicht jedem ohne weiteres gestattet, sich hier als Bürger niederzulassen, sondern jeder, der hier ein Handwerk treiben oder ein Haus kaufen wollte, mußte, wenn er aus einem Dorfe stammte, sich vorerst aus seinem Untertanenverhältnis loskaufen, darauf durch Erfüllung gewisser Formalitäten und Erlegung bestimmter Gebühren das Bürgerrecht erwerben, das ihn gleichzeitig verpflichtete, bestimmte Obliegenheiten: Verrichtung von Gemeindearbeiten, Schutz der Stadt gegen Feuer und den Feind zc. zu übernehmen. Zum besseren Absatz der Waren und Erzeugnisse, wie zur Belebung des Verkehrs im allgemeinen, dienten die Wochen- und Jahrmärkte, eine Einrichtung, die ebenfalls nur ausnahmsweise einem Dorfe eingeräumt wurde. So hatte z. B. Wahren ein uraltes verbrieftes Recht auf einen Salzmarkt und dieses Recht wird bei jedem Verkauf des Dorfes immer ausdrücklich mit in dem Verkaufsbrief angeführt. Die allen Bürgern gemeinsamen Angelegenheiten wurden durch einen Bürger-

meister verwaltet, der von der Grundherrschaft aus der Reihe der Bürger ernannt wurde, keinerlei festes Gehalt bezog, sondern nur von den Gebühren bei Käufen und ähnlichen Amtshandlungen einen bestimmten Teil erhielt. Erster Bürgermeister war der Bäckermeister Elias Preubisch, der am 20. September 1663 als erster das Bürgerrecht erworben hatte. Zum zweiten wurde der kaiserliche Leutnant Puz ernannt. Dieser hatte 1665 den damaligen Kretscham gekauft, ihn vergrößert, mit mehreren Gerechtigkeiten versehen lassen und ihn Gasthof zum schwarzen Adler genannt. Der kleine Gasthof, zum gelben Löwen genannt, ist 1669 errichtet worden und wurde 1732 von dem jng. Winkel des Ringes in das Haus verlegt, wo er sich noch heutigen Tages befindet. Ein dritter Gasthof befand sich bei der Fähre in der Langte. Ihr Bier und den Branntwein mußten diese Wirte sämtlich aus der herrschaftlichen Brauerei und Brennerei beziehen, dazu waren auch die Bürger verpflichtet, wenn sie für ihren eignen Bedarf etwas kaufen wollten. Bäcker gab es in alter Zeit zwei, das erste Backrecht erhielt das Haus an der Schloßgassenecke (Herrenstraße) 1663 und dazu das Recht, mit Pfefferküchlerwaren zu handeln, jedoch mit der Beschränkung: „solange hier kein Pfefferküchler ansäßig würde“. 1666 wurde das zweite Backrecht einem Hause am Ringe und 1697 das dritte ebenfalls einem Hause am Ringe verliehen; dieses letztere hat aber nur bis 1716 bestanden. Fleischer gab es ursprünglich 2, 1666 wurde die erste und 1697 die zweite Schlachtgerechtigkeit verliehen, außerdem ruhte auf dem Langkretscham neben dem Schank- und Backrecht eine solche Gerechtigkeit. Als der Langkretscham 1774 aufgehoben wurde, wurde die Gerechtigkeit einem Hause in der Stadt erteilt. Dem Handel dienten zwei Kramgerechtigkeiten, die erste „mit allerlei Waren zu handeln und Aquavit zu destillieren“ wurde 1678, die zweite 1683 erteilt, später wurden noch zwei weitere verliehen, aber diese wurden von den älteren aufgekauft und gingen so ein. Außerdem gab es: 1 Barbier, 1 Branntweimbrenner, 1 Bittner, 1 Koch, 2 Leinweber, 1 Müller, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Seiler, 1 Stellmacher, 1 Tischler, 1 Töpfer, 5 Tuchmacher, 2 Zimmerleute.

Im Jahre 1685 kaufte der damalige Pfarrer von Wahren, Christoph Winkler, zur Gründung einer B a d e- und Barbierstube eine wüste Stelle am Ringe — jetzt Görlißsche Schmiede — und erbaute hier ein Haus. (Bisher waren Barbieri nur zur Miete hier gewesen.) Auf dieses Haus wurde nicht nur das Recht der Chirurgie — der damalige „Chirurg“ entsprach etwa dem heutigen „Heildiener“ — verliehen, sondern es wurde auch mit dem Magistrat das Abkommen getroffen, daß der Besitzer des Hauses das für die 17 Röhren seiner Badeeinrichtung benötigte Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnehmen dürfe, „solange dem bürgerlichen Röhrrwasser kein Hindernis geschieht; sollte aber dem Gemeinröhrrwasser Hindernis geschehen, so könnte gegen Vergütung der 17 Röhren der Wasserlauf kassiert werden.“¹⁾

Als Äquivalent für die Erteilung des „Rechtes der Chirurgie“ war der Bader der Grundherrschaft — d. h. dem Besitzer und seiner Familie — gegenüber verpflichtet, die „Curbedienung“, d. i. Barbieren, Aderlassen, Schröpfen und ähnliche Verrichtungen unentgeltlich auszuführen. Später erhielt er jährlich 1 Achtel Bier als besonderes Honorar.

Der Bader bekam übrigens nicht viel später (1691) einen sonderbaren Konkurrenten, das war der Scharfrichter. Diesem war ebenfalls, wie aus einem Kaufbrief vom Jahre 1728 hervorgeht, erlaubt, „die Menschen zu heilen, nämlich von fremden Orten; was aber meine Güter betrifft, so soll er sich dessen bei Strafe enthalten und darinnen dem Dyhernfurther Bader keinen Eingriff thun, es wäre denn, daß der hiesige Bader die Leute zu hoch schätzen sollte und dies von der Herrschaft befunden würde, so sollen ihm auch die anderen auf meinen Gütern zu heilen erlaubt sein“. Der Scharfrichter von Dyhernfurth war eine vielseitige Persönlichkeit: er war nicht nur Gefängniswärter, Scharfrichter und Abdecker, sondern hatte

¹⁾ Das Trink- und Gebrauchswasser bezog die Stadt von altersher aus dem Bassin, das sich noch heut im Park am schwarzen Damme befindet und das von den Zuflüssen, die von Wahren herkommen, gespeist wird. Von dort floß es in 2 Rohrtröge, von denen der eine, mit einer Pumpe versehene, auf dem Ringe stand, während der andere sich am Anfang der Schloßgasse (jetzt Herrenstraße) befand.

außerdem „die Straßen der Stadt allewegs rein zu halten und darauf zu achten, daß nicht so viel unnütze Hunde in und außer dem Städtel sich befinden“. Es war seine Pflicht, die Gefangenen sorgsam zu verwahren, er hatte dafür das Recht, wegen der Arrestanten so aber Einwohner und nicht Halsgefangene sind, Tag und Nacht über von jeder Person allemal 1 Sgr. und ebensoviel von einem Fremden, zu Jahrmartzeiten aber das Doppelte zu fordern. Er war ferner schuldig, alles krepierete Vieh auf den herrschaftlichen Gütern und dem Vorwerk, sowie das der herrschaftlichen Untertanen ohne besondere Entschädigung beiseite zu schaffen, nur hatte er demjenigen, welcher ihm einen derartigen Fall meldete, jedesmal 3 Sgr. zu zahlen. Für die Beiseiteschaffung des Viehs der Bürger hatte er Anspruch auf eine Entschädigung von je 10 Sgr., „wenn es aber einen armen Mann trifft, der es nicht im Vermögen hat, soll er die Hälfte nehmen“. Wurde jemand dabei betroffen, wie er sein totes Vieh selbst beiseite schaffte, war er sofort einer Strafe von 6 Thr. schles. zugunsten der Herrschaft verfallen. „Die rauchen Leder sollten allezeit den untertanen Schuhmachern und Gerbern angeboten und überlassen werden“; erst wenn diese sich weigern sollten, einen angemessenen Preis zu zahlen, durfte der Scharfrichter die Leder auswärts verkaufen. Da er alle diese Verrichtungen nicht allein ausüben konnte, war er verpflichtet, einen Knecht zu halten und durfte dafür auf der gemeinsamen Hutung 2 Rühe, 2 Schweine und ein Pferd mittreiben lassen. Auch einen genauen Preiskurant hatte er. Für ein gütliches Examen erhielt er 12 Sgr., für ein peinliches, d. h. für die Anwendung der Folter 1 Thr. 9 Sgr., für das Tauchen, Schlagen und Ausführen 2 Thr. 18 Sgr., wird eine Person an die Staupfäule gebunden und nicht gestrichen 1 Thr. 9 Sgr., von einer Staupfäule zu bestätigen 3 Thr., von der Hinrichtung mittels Schwertes oder auf eine andere Weise 10 Thr. Wenn ein Selbstmörder von ihm „aufgehoben“ wurde 2 Thr. 18 Sgr. Zum Schluß wird er ermahnt, seine Pflicht redlich zu erfüllen, damit weder Herrschaft noch Bürgerschaft Anlaß zu einer Beschwerde hätten, denn sonst würde sowohl die Herrschaft wie die Bürgerschaft „ihn wegen seines Verbrechens zur Gebührenden Strafe

ziehen“. Sollte es ihm aber hier nicht mehr gefallen und er glauben, anderswo sein besseres Fortkommen zu finden, dann war er gehalten, die Stelle mit „einer anderen zu diesen Sachen wohlthätigen Person“ zu versorgen. Die Verbindung zwischen Scharfrichteramt und Heilkunde war übrigens in alter Zeit nicht so selten, erlangten doch sogar zwei Mitglieder einer Nürnberger Scharfrichterfamilie „Krafft Kaiserlicher Privilegii den Gradum Doctorandorum und darauff die Freyheit zu practizieren“. Das Richtschwert, das dieser Familie durch 4 Generationen dazu gedient hatte, um 800 Personen hinzurichten, ungerechnet diejenigen, welche auf andere Weise vom Leben zum Tode befördert worden waren, wurde 1697 in der Burg zu Nürnberg aufgestellt und ist noch heutigen Tages dort zu sehen.

Der Bader und der Scharfrichter waren lange Zeit die einzigen Repräsentanten der Heilkunst. Sie verordneten nicht allein die Kuren, sondern führten sie auch selbst aus (Aderlassen, Schröpfen, Badeprozeduren) und fertigten gleichzeitig die gebräuchlichsten Medikamente an. Seltenere oder komplizierte Medicinen mußten aus der Wohlauer oder der Nüraser Apotheke bezogen werden, erstere wurde 1579 errichtet und 1580 von Herzog Georg II. privilegiert, die Daten betr. der Nüraser Apotheke sind nicht bekannt. In Döhernfurth wurde erst unter Hohm im Jahre 1785 eine Apotheke errichtet. Die Bader, häufig Chirurgen genannt, erhielten später eine bessere Ausbildung und auch eine staatliche Approbation.

Ein solcher Bader war Melchior Carl Niklas, der bei der gerichtlichen Untersuchung einer Prügelei zwischen auswärtigen Schiffern und verschiedenen Bürgern und herrschaftlichem Gesinde als Behandler und Gutachter eine große Rolle spielte. 1744 hatten mehrere Schiffer, ungeduldig über eine Verzögerung bei der Benützung der Schiffswinde — sie hätten „eine gantze halbe Stunde“ warten müssen — hatten aber nachher Zeit, 3 Stunden im Gasthaus zu sitzen — dem Wirtschaftsbvogt die vorgeschriebene Gebühr vorenthalten und sich auch nach wiederholter Aufforderung nicht zur Zahlung bequemen wollen. Nach erregtem Wortgefecht kam es zu einer bösen Prügelei, in deren Verlauf sogar „Sturm geläutet und die Trommel

geschlagen“ wurde. Der behandelnde Bader wird nun aufgefordert, über das Befinden der Verletzten ein Zeugnis auszustellen, welcher Aufforderung er in folgender Weise nachkommt:

Ich Endesunterschriebener Attestire und bekenne hiermit, daß mir heunt unter geseßtem dato hiernach specificirte Patienten übergeben worden, als nembl.

1. Christoph Fontke, ein hiesiger Bürger und Schumacher, welchem durch gewisse Schieffer die Arm-Röhre entzwey Gespalten,

2. Martin Frey, bürgerl. Töpfer, dem das Creutz-Bein völlig entzwey und sonder Zweifel ein Kriepel bleiben wird,

3. Heinrich Hainke, Tischler, dem das Stirnbein und das Rückgradt erschellet,

4. der Würtschafft-Schreiber, welchem die Armröhre im gleichen erschellet,

5. der Würtschafft-Bogt, so am Kopf tödtlich verwundet und das Achselbein entzwey geschlagen,

6. der Stallknecht, so am Haupt hart verwundet und

7. zwey Töpfer-Gesellen und ein Tischler-Geselle dergleichen.

Daß deme also und nicht anders habe zu mehrer Beglaubigung alles dessen mich eigenhändig unterschrieben, und mein Pertschafft Beygedruckt.

So geschehen Dyhernfurth, den 20. April 1744.

Melchior Carl Nicklas.

examiniert und approbirter Chirurgus und Rathmann dajelbst.

Die Verletzungen scheinen aber doch nicht sehr arg gewesen zu sein, denn am 13. Mai berichtet der Bader bereits, daß alle Verletzten heil seien oder es bald sein würden, nur Martin Frey, der Töpfer, der zwar mühsam anfangs auszugehen würde „seinen Schaden am Creutz Lebenslang nicht verwunden“. Die Strafe der Schiffer fällt auch schließlich bedeutend milder aus, wie sie ursprünglich beabsichtigt war und der Bader erhält statt der berechneten 40 Rth. 9 Sgr. nur 20 Rth. zuerkannt.

Die Bader wurden allmählich zu Wundärzten, die sich wieder je nach ihrer Ausbildung in solche erster und zweiter Klasse schieden. Ein „Wundarzt erster Klasse“ war der in dem Gedächtnis der älteren Generation noch fortlebende „Doctor“ Zorn, kurz der alte Zorn genannt, der bis 1863 hier praktizierte. Der erste approbierte Vollarzt war Dr. Kalluschke, der bald von Dr. Busch abgelöst wurde. In alten Kaufbriefen und auf alten Karten ist allerdings schon weit früher von einer Doctorwiese (die äußerste Ecke des jetzigen Wildparkes) und einem Doctorgang (der jetzige kurze Kreuzweg) die Rede, auch ist bei den Verhandlungen über die Hutungsablösung erwähnt, daß in alten Schöppenburgbüchern ein Dr. Kartschofski verzeichnet gewesen sei, aber man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß es sich dabei nicht um einen rite promovierten Doktor der Medizin gehandelt hat, sondern mehr um die populäre Bezeichnung für den Heilkünstler im allgemeinen. Es ist offenbar damals nicht so genau genommen worden, wird ja in jenen Verhandlungen der Schmied auch kurzweg Tierarzt genannt.

Eine Hebamme hat es offenbar vor 1768 nicht gegeben, denn in diesem Jahre richtete der damalige Pastor Carstädt eine eindringliche Bitte an den König, das Oberamt zu veranlassen, eine geprüfte Hebamme hierher zu schicken. Er zeigt Sr. Majestät „in tiefster Demuth den kläglichen und so sehr nachteiligen Mangel einer geschickten und allerhöchst approbierten Hebamme an, denn es sei in einem Umkreise von beinahe 2 Meilen fast gar keine nur mäßig in der Hebammenkunst erfahrene Person anzutreffen“. Es wäre eine geeignete Hebamme bereit, sich niederzulassen, „falls nur zu ihrem notdürftigen Unterhalt einige Verfügung gemacht werden wollte“. Aber die Grundherrschaft — von Kleist — wolle bisher davon nichts wissen.

Nach den Randbemerkungen, welche dieses Gesuch seitens der königlichen Behörden erhielt, zu schließen, fand die Bitte bei den maßgebenden Instanzen vollstes Verständnis und so ist anzunehmen, daß dem Gesuch der Erfolg nicht versagt geblieben sein wird.

Eine besondere Stellung innerhalb der Stadt nahmen die Ufergäßner ein, d. h. die Besitzer der am „Ufer“,

oberhalb des herrschaftlichen Gutes liegenden Stellen. Diese Besitzer waren nach wie vor 1663 nicht freie Bürger, sondern blieben der Herrschaft untertan und robotfam. Sie bildeten gewissermaßen das Gesinde für den herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieb und hatten Erntearbeiten und Hofdienste ungemessen, d. h. so viel als die Herrschaft brauchte, zu verrichten, waren dabei aber persönliche Eigentümer ihrer Stellen, konnten diese verkaufen und vererben. Gemeinsam mit den Bürgern waren sie zur städtischen Gemeinarbeit verpflichtet und auch in staatlicher Beziehung, in Steuer-, Militär- und ähnlichen Angelegenheiten zählten sie zur Stadt. Der Herrschaft gegenüber waren Bürger und Ufergäbner gleichmäßig zur Zahlung des Grundzinses verpflichtet, gewissermaßen als Anerkennung dafür, daß Grund und Boden ursprünglich der Herrschaft gehört habe. Später bildete sich außerdem für beide Gruppen die Laudemialpflicht, d. h. die Pflicht, bei jeder Besitzveränderung an die Herrschaft eine Gebühr von 10 % des Kaufpreises zu entrichten, aus. Die Gerichtsbarkeit über den gesamten Ort, sowohl die niedere wie die hohe, übte der Besitzer des Gutes aus. Ihm zur Seite standen die Ratmänner, die ebenso wie der Bürgermeister von der Herrschaft aus der Reihe der Bürger ernannt wurden. So kommt es, daß z. B. der Sohn des Druckereipächters Sabatki in dem Prozeß seines Vaters hier in Dyhernfurth durch Vermittlung des Breslauer Fürstentumsamtes von den Ratmännern gefänglich eingezogen und vernommen wird.

So bestand Dyhernfurth ursprünglich aus drei Teilen, dem Schloß mit seinen Bewohnern, der eigentlichen Stadt und den Ufergäbnern. Bezüglich der kaiserlichen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, in religiöser Beziehung bildete es jedoch ein Ganzes, dessen ausschlaggebende Persönlichkeit stets der Grundherr war und blieb, während der Bürgermeister nur eine untergeordnete Stellung einnahm. Daher wird bei Verkäufen des Gutes Dyhernfurth immer gesagt „Städtel und Markt Dyhernfurth“, gleichsam als ob auch die Bürger Eigentum des Verkäufers wären, wie es mit den Bauern und Dreschgärtnern auf den Dörfern der Fall war. Der Grundherr war eben nicht nur der Besitzer des Schlosses

und des dazu gehörigen Wirtschaftsbetriebes, er war der Gerichtsherr, der Patron der Kirchen und Schulen, empfing den Grundzins, hatte Bürgermeister und Ratmannen zu ernennen, besaß die Brauerei, die Brennerei, die Fähre, die Mühlen und war obendrein der Besitzer sämtlicher umliegenden Ortschaften, stellte also im gesamten Leben des Städtchens den stärksten Faktor dar, von dessen Wohlwollen das Wohl und Wehe der ganzen Stadt abhing.

Die religiösen Verhältnisse waren so geregelt, daß die katholischen Einwohner von Dyhernfurth nach Wahren eingepfarrt blieben und dorthin auch ihre Kinder zur Schule schickten, so weit von einem regelmäßigen Schulbesuch in damaliger Zeit überhaupt die Rede sein konnte. Die Protestanten hatten, nachdem die Kirchen von Wahren, Gloschkau wieder katholisch geworden waren, ihre nächste Kirche in Klein-Auster, etwas weiter lagen die in Wohrlau und Riemberg. Sie durften dort den Gottesdienst besuchen, ihre Kinder taufen und konfirmieren, ihre Ehen einsegnen lassen, hatten aber dem Pfarrer von Wahren die vollen Gebühren zu entrichten. Dasselbe galt von den Beerdigungen, die auf dem Wahrener Kirchhof stattfanden. Schlimmer stand es mit dem Unterricht; wenn sie nicht ihre Kinder in die katholische Schule nach Wahren schicken wollten, blieb ihnen nichts übrig, als auf jeden Unterricht zu verzichten. Denn die Errichtung eigener Schulen war ihnen verboten. Diesen Uebelstand benutzte Freiherr von Dyhrn, um der Ausbreitung der katholischen Religion besonderen Vorschub zu leisten. Er griff dabei auf die Popelausehe Stiftung zurück, und verwandte, da die Popelauß inzwischen ausgestorben waren, mit Zustimmung des Bischofs von Breslau, der gleichzeitig Verweser der Oberhauptmannschaft war, die Zinsen der Stiftung zur Einrichtung eines Knabenerziehungsinstitutes, das bestimmt war, 6 armen evangelischen Knaben Unterkunft zu gewähren, sie zu verpflegen, zu bekleiden, zu unterrichten und in der katholischen Religion zu erziehen. Allmählich wurde dann auch — jedenfalls aber im Jahre 1765 — den katholischen Kindern des Städtchens gestattet, diesen Unterricht zu besuchen, so daß ihnen der Weg nach Wahren erspart wurde

und aus der Fundationschule sich eine katholische Volksschule entwickelte, während die Evangelischen erst 80 Jahre später in den Besitz einer eigenen Schule kamen.

Auch sonst war Dyhrn eifrig bemüht, die das religiöse Gebiet betreffenden kaiserlichen Verordnungen aufs genaueste auszuführen. So wurde bestimmt, daß der Bürgermeister stets ein Katholik sein müsse und bei Verkäufen von bürgerlichen Häusern die Katholiken bevorzugt werden sollten und ev. protestantische Besitzer wurden verpflichtet, die katholischen Feiertage mitzuhalten. Doch auch im positiven Sinne war Dyhrn für die Sache seines Glaubens tätig: er erbaute die Hedwigskapelle, stiftete das Kapital zur dauernden Erhaltung derselben und fundierte zwei besondere Feste (Fronleichnam und Bartholomäus), die durch feierliche Prozessionen, die ihren Ausgang von dem Schlosse nahmen und durch die Hedwigsallee zur Hedwigskapelle führten, begangen wurden. An diesen Prozessionen mußten sämtliche Bürger, auch die evangelischen, im Paradeanzug mit Gewehr teilnehmen. Als unter Friedrich dem Großen das kirchliche Leben der Protestanten freier sich gestalten konnte und ihr religiöses Bewußtsein erstarkte, wurde die Teilnahme als drückende Last empfunden, besonders soweit es sich um das Fronleichnamsfest handelte, da dieses Fest ihrem religiösen Empfinden zuwiderlief. War doch gerade die Stellung, die die einzelnen Konfessionen zur Lehre von der Transsubstantiation einnahmen, zum unterscheidenden Merkmal, ja zur Trennungsmauer zwischen ihnen geworden. Doch erst im Jahre 1745 war es möglich, zu einer vorläufigen Verständigung zu gelangen, indem der Zwang, persönlich zur Prozession zu erscheinen, aufgehoben und es den Einzelnen freigestellt wurde, ob sie teilnehmen oder einen Taler zahlen und ihr Gewehr zur Verfügung stellen wollten. Auf die Dauer war freilich auch dieser Zustand nicht haltbar und so kam es, da Sternberg ihn durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Kaufbriefe dauernd festlegen wollte, zu langen, schwierigen, beiderseits mit großem Nachdruck geführten Verhandlungen, die endlich im November 1765 damit endigten, daß die gänzliche Abschaffung der Teilnahmeverpflichtung verfügt wurde.

Mit der Erbauung der Hedwigskapelle und der Einrichtung der beiden großen Feste hoffte wohl Dyhrn, daß sich Dyhernfurth allmählich zu einem Wallfahrtsorte entwickeln und damit dem Städtchen gleichzeitig wirtschaftlich eine starke Förderung zuteil werden würde. Den gleichen Zweck verfolgte er mit der Begründung einer Druckerei. Damals gab es in ganz Schlesien nur 8 Städte, die sich einer solchen erfreuen konnten und in Breslau gab es nur eine einzige, die der Baumannschen Erben. Freiherr von Dyhrn erbat deshalb vom Kaiser ein Privileg, das ihm unter dem 12. Juli 67 auch gnädigst erteilt wurde, „maßen sich bereits ein gewisser Factor aus Amsterdam mit einer wol und auserlesen versehenen Druckerey zusambt allen Appertinentiis sich seßhaftig zu machen und eine Druckerey aufzurichten vorhabens wäre und Freiherr von Dyhrn mit ihm bereits einen gewissen Contract geschlossen, auch solches Gewerk zu dem gemein und privat Nutzen sehr nötig befinde.“ So wurde ihm ein „Kaiserliches und Königlichcs Privilegium und Freiheit eine Buchdruckerey in ermeldter Stadt Dyhernfurth aufzurichten zu lassen erteilt, also und solcher Gestalt, daß gleich wie die Baumannschen ihre Freiheit in der Stadt Breslau haben, also der jetzige und künftige Provisor oder Factor außershalb derselben im Fürstenthum seiner Buchdruckerey, von jedermännlichen frei und ungehindert, abwarten, sich jedoch nicht unterfangen solle, dasjenige, was in Breslauische Druckereyen an Calenders und censfirten Prognosticis . . . cum privilegio 2c. gedruckt würde, nachzudrucken, noch viel weniger etwas uncensfirtes aufzulegen.“ Er erhielt außerdem das Recht, seine Drucksachen überall „im Königreich Böhmen und dessen incorporirten Ländern hin und wieder zu verführen, feilzuhalten und zu verkaufen.“ Dieses Privileg verpachtete Freiherr von Dyhrn an Johann Theophil Kopydlanski, der die Druckerei auf seine Kosten einrichtete und am 1. Mai 1668 in Betrieb setzte. Das erste literarische Erzeugnis war ein ziemlich langatmiges, literarisch wenig wertvolles Gedicht mit dem Titel: „Glückwünschender Zuruf an den Hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Georg Abraham Freyherrn von DYHRN. HERRN zu Dyhernfurth, Gloschkau, Ganserau und Wahren pp.“ Die Druckerei konnte sich jedoch nicht lange

halten, und ging, wie so manches andere gewerbliche Unternehmen in jener Zeit, bald wieder ein; damit erlosch aber nicht das Privileg; dies verblieb vielmehr im Besitz der Herrschaft und konnte zu günstigeren Zeiten wieder von neuem verpachtet werden.

Als Dyhrn starb, war aus dem unansehnlichen Falkenhahnischen Dörfchen ein nettes, aufblühendes Städtchen mit großem Marktplatz und breiten Straßen geworden, ein massives, von Ziergärten umgebenes Schloß war gebaut, eine Brauerei errichtet, ein Druckereiprivileg erworben, die Hedwigskapelle erbaut und 2 Kirchenfeste fundiert, eine Knabenschule eingerichtet. Doch allen diesen zum Teil weit ausschauenden Maßnahmen war der rechte Erfolg versagt: Das Städtchen fand nicht den Zuzug, den der Gründer erhofft hatte, so daß es in der Topographie von Wernher (1755) heißt: Er gab den Bürgern keine Privilegien, richtete eine Buchdruckerei auf; jedoch begaben sich wenige Fremde an den Ort ungeachtet der versprochenen Freiheit.

Hedwigs-Kapelle.

Auf der Stelle, an der sich jetzt die Hedwigs-Kapelle erhebt, befand sich von alters her ein Stein, von dem die fromme Sage erzählte, daß auf ihm die hl. Hedwig auf ihren Wallfahrten von ihrem Fürstensitz Liegnitz nach dem von ihrem Gemahl gestifteten Kloster Trebnitz ausgeruht, und — etwas abseits davon — ein Brunnen, der ihr willkommene Erfrischung gewährt hätte. Eine dunklere, etwa der Form eines Fußtapsens entsprechende Einsenkung wurde als die Fußspur der Heiligen gedeutet. Über diesen Stein erbaute Freiherr von Dyrn mit Zustimmung des Bischofs Sebastian von Breslau eine Kapelle nach Maßgabe folgender Stiftungsurkunde (in heutiger Schreibweise):

Ich George Abraham Freiherr von Dyrn, Herr zu Dyrnfernurth, Erbherr auf Oberherzogswaldau, Gloschkau und Wahren urkunde und bekenne hiermit für männiglich, daß ich Gott dem Allmächtigen und der hl. Hedwig zu Ehren auf meinem Gute Dyrnfernurth denjenigen Stein, auf welchem die hl. Hedwig öfters geruht und deren Vestigia noch daselbst vorhanden sind, mit einem Altar umfassen und darüber eine gemauerte Kapelle von Ziegeln aufrichten und erbauen lassen will. Ferner daß ich, nachdem in diesen Kapellenbau und die Aufrichtung des Altares der Hochwürdigste, durchlauchtigste und hochgeborene Fürst und Herr, Herr Sebastian, Bischof zu Breslau, Römisch-Kaiserlicher auch zu Ungarn und Böhmen Königlicher Maj. Rath und Oberhauptmannschaftsverwalter im Herzogtum Ober- und Niederschlesien, in dessen Diöces meine Güter gelegen und gehörig sind, aus bischöflicher Gewalt gnädig gewilligt hat, hierauf zu mehrerer Verpflanzung und Erhaltung gedachter Ehre Gottes und der hl. Hedwig hiermit und in Kraft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmer und künftigen Besitzer dieser Güter versprochen, zugesagt und mich nach beständigster Form rechtens obligiert habe, dergestalt, daß ich die Kapelle und den Altar von nun an bis künftig beständig erhalten und auskömm-



Hedwigskapelle.



lich versehen, aber auch andererseits durch diese Kapelle weder meine Untertanen noch mein Gefinde von dem ordentlichen Gottesdienste in meinen anderen Pfarrkirchen, wohin sie gewidmet, verhindern, noch gedachten Kirchen an ihren Einkünften etwas präjudicieren und abhalten wolle und solle. Dessen zu Urkund habe ich mich unter Beidrückung meines Insiegels hierunter eigenhändig unterschrieben. Geschehen, Breslau 18. Juli 1665. gez. Georg Abraham Freiherr von Dyhrn.

Die Kapelle wurde aus Backsteinen hergestellt, achteckig gebaut und mit einer schindelgedeckten Kuppel gekrönt, ihr Licht erhielt sie durch ein Fenster „nach italienischer Art“. Sie wurde im Jahre 1666 am Tage Johannis Enthauptung, den 29. August durch den Bischof selbst in der feierlichsten Weise eingeweiht. Zur Erinnerung an diese Feier erschien in Breslau ein Schriftchen, das in lateinischen Versen den Ort, seine glückliche Lage, das Schloß mit seinen Ziergärten und die Hedwigskapelle besang und dabei wiederholt hervorhob, daß alles dem erlauchten Geschlecht des Besitzers an Würde und Schönheit entspreche. In die Kapelle wurde die kirchliche Feier dreier wichtiger katholischer Feste verlegt, hier fand am Fronleichnamsfeste die Schlußandacht statt, hier wurde das Hedwigsfest — das Fest der Namensheiligen — und das Bartholomäusfest durch Predigt und Hochamt unter zahlreicher Beteiligung der Geistlichkeit und der Umgegend feierlich begangen. Die Predigt mußte wegen der Beschränktheit des Raumes im Freien gehalten werden. Zur Teilnahme an dem ersten und dem letzten Feste begaben sich die Dyhernfurthec in feierlicher Prozession, die Bürger in Paradeanzug mit Gewehr, zunächst nach Wahren in die Pfarrkirche und von dort mit den übrigen Gläubigen nach der Kapelle. Außerdem wurde wöchentlich eine heilige Messe zum Seelenheil des Stifters von diesem fundiert. Um den Bau für immer zu erhalten und auch den Gottesdienst darin sicher zu stellen, stiftete Dyhrn ein Kapital von 2000 Thr. schles. und bestimmte, daß dieses an einem sicheren Orte ausgeliehen und die Zinsen, so 120 Thr. betragen, — falls keine Reparatur der Kapelle notwendig wäre — folgendermaßen verwendet werden sollten. 1. Zu den jährlichen zwei Prozessionen, Sonntag nach dem Fronleichnamsfest

und Sonntag nach St. Bartholomäus für Musik, Lichter und das Traktament der anwesenden Geistlichen 50 Thr., 2. „Vor Besser der Schulen und Versuchung des Orgelwerkes in der Kirche“ 25 Thr. 3. Dem Pfarrer für die wöchentlichen hl. Messen zum „Heile meiner Seele jährlich 15 Thr.“, 4. Bei jedem Fest den Armen auszuteilen je 10 = 20 Thr. Der Rest solle asserviert werden. Sollte die Kapelle aber reparaturbedürftig sein, und der vorhandene Betrag nicht ausreichen, dann sollte der eine oder der andere Posten etwas beschnitten werden. Der Rest ist aber nicht verbraucht worden und so wurde aus ihm und den Opfern der Gläubigen bei den Gottesdiensten später eine eigene Kasse gebildet, die von dem katholischen Kirchenvorstande zu Wahren verwaltet wird und deren Erträge mit zur Unterhaltung der Kapelle verwendet werden. Es ist dies die in der Zülzischen Hauptkonfignation als „eigenes kleines peculium“ bezeichnete Kasse.

Ihre Glanzzeit erlebte die Kapelle unter Freiherrn von Glaubitz. Dieser, und vielleicht noch mehr seine zweite Frau, eine geborene Gräfin von Berge, waren begeisterte Anhänger der Jesuiten und teilten deren religiösen Eifer. Die Jesuiten besaßen damals das Gut Seifersdorf und waren von dort aus überaus rege für ihren Glauben tätig. Unter Glaubitz wurde die Kapelle durch den länglichen Anbau im Westen, aus Fachwerk, erweitert, die kleine Kapelle, das Geheime Leiden genannt, gebaut und in der Hedwigsallee die Kreuzwegstationen errichtet. Auch ein Einsiedler wurde von der ältesten Glaubitzischen Tochter dicht bei der Kapelle angesiedelt, zum Zweck der besseren Versorgung derselben. Es ist anzunehmen, daß bei dieser regen Fürsorge für das Äußere der Andachtsstätten auch die innere Ausgestaltung der kirchlichen Feiern, wie das für die Jesuiten charakteristisch ist, das gleiche Interesse gefunden haben wird.

Über die Höhe der Aufwendungen aus der Dührnschen Stiftung erfahren wir allerdings erst unter Graf Sternberg etwas Näheres. Aus dieser Zeit ist eine Anweisung des Grundherrn über die dem Pfarrer auf Grund der Dührnschen Stiftung zustehenden Beträge erhalten. Diese besagt: Ich zu End Unterschriebener, dormaliger Besitzer des Städtel Dyhernfurth und Gutes Wahren, bescheinige

hiermit, daß auf obigen Gütern eine alte Baron Dyrnsche Foundation hafte, vermöge welcher aus dieser Güter Einkünfte dem tit. Herrn Pfarrer in Wahren jährlich 25 Th. schles. gezahlt werden müssen, wogegen er schuldig ist, wöchentlich das hl. Meßopfer zu verrichten. Dannen seyd andere 25 Th. schles. auch fundirt, welche ebendenselben zur Bewirtung derer auf dem Wallfahrtsfest erscheinenden Priesterchaft gereicht werden. die aber nicht zulänglich, weil bei diesem Fest sehr viele Geistlichen nötig, und eben von darumben mehrentheils die Herrschaft die antwesende Geistlichkeit gegen Innebehaltung dieses Quanti aus Guttwilligkeit tractirt und dadurch den Pfarrer der darüber sich belaufenden Ausgabe überhebet. Zu Urkund ist meine eigenhändige Fertigung. So geschehen Schalkau, den 5. Decembris 1743. Anton Ernst graf Sternberg. Die einzelnen Bestimmungen der Dyrnschen Stiftung scheinen also bereits in Vergessenheit geraten zu sein, und die Leistungen der Herrschaft sich verringert zu haben. Später wurde das anders, denn aus dem Jahre 1865 stammt die „Hauptconsignation derer sämmtlichen Freiherr von Dyrnschen Stiftungen“, in der Pfarrer Zülz auch die damals von der Herrschaft für die Hedwigskapelle geleisteten Beiträge ausführlich aufzählt und ihren Gesamtbetrag auf mehr als 200 Th. berechnet. Es heißt darin:

Capelle St. Hedwigis.

1. Ist derselben Baustandsunterhaltung, item die Verplankung des Kirchhofs vom Besitzer der Dyrnsfurther Güter zu besorgen.

Die jährlichen beiden Feste.

2. wird bei diesen dem Pfarrer in Wahren vor die Tractament derer Geistlichen gezahlet 60 Gulden,
3. vor die Musikanten 12 Gulden,
4. vor Almosen 24 Gulden,

NB. werden an die Hausarme derer Güter ohne Unterschied der Religion gezahlt.

5. Eiß Pfund taugliche weiße Wachskerzen betragen circa 9 Gulden 45 Kreuzer.
6. Vor die Bürgerschaft 2 Achtel Bier und vor die Musikanten, Fahn- und Paufenträger wie auch Schloßwächter 1 Achtel.

7. Vor die aufziehende Bürgerschaft 12 Pfd. grobes und 2 Pfd. feines Schießpulver.
8. Die Boten zur Verschickung der Vermeldungszettel werden nach der Botzeche in der Gemeinde gegeben, und hat der Scholze in Wahren die Besorgung, auch gibt das Dominium die nötigen Bäume zur Auszierung der Kapelle und Altäre und Prozessionsweges; die Bäume fährt ein Wahrner Bauer zu und ein Kirchwater sucht unter Anweisung des Försters solche aus; zum Stecken derselben auf dem Wege der Prozession werden die erforderlichen Leute gegeben.
9. Ohne Einwendung der Gastwirte wird an den Festtagen Hausbier bei der Kapelle geschenkt und davon der Herrschaft nichts entrichtet.
10. Aus Gnaden der Herrschaft hat der Pfarrer in Wahren zeithero an denen Festen etwas in die Kuchel und $1\frac{1}{2}$ Achtel Bier erhalten.

Notandum, daß das Dominium wegen des großen Concurs ansehnlich lucriren müßte, oder der Ort je mehr und mehr nahrhaft werde.

Die wöchentliche heil. Messen.

11. Davor erhält der Pfarrer jährlich 30 Gulden.
12. Der Schulmeister wegen denen Vitaneien 30 Gulden.

Es hat die Kapelle St. Hedwigis unter göttlichem Beistande und durch fromme Wallfahrer zu dato schon ein eigenes kleines peculium, so ausgelehnet steht, und werden die Zinsen zum innerlichen Aufwand des Gottesdienstes verwendet, worüber der Pfarrer dem Dominio alljährlich Rechnung gelegt, und der Überschuß, insoweit Gott ferner segnet zum Besten der Kapelle und Erleichterung des oneris foundationis gewidmet werden kann.

No. Im Fall der gnädigen Herrschaft beliebig ist, die an denen Festen gegenwärtige Geistlichkeit selbst zu tractieren, so ist dem Pfarrer in Wahren dessentwegen nichts zu bezahlen und wird in solchem Falle denen Bedienten von der Geistlichkeit, item Aufschern, fremden Schulmeistern, denen mit fremden Prozessionen anhero kommenden Ministranten, wie

Kirchvätern jeder Person 3 Sgr. Kostgeld gegeben,
auch auf jedes Pferd von der Geistlichkeit 1 Meze
Hafer.

Wahren (L. S.) Joseph Zülz
den 24. Juni 1765. p. t. Pfarrer allda.

Als Graf Sternberg im Jahre 1765 seine Besitzungen an den protestantischen Freiherrn von Kleist verkaufte, mußte sich dieser im Kaufbrieife ausdrücklich verpflichten, alle katholischen Einrichtungen Dyhernfurths unverändert zu lassen und speziell für die Hedwigskapelle dieselben Leistungen wie der Vorbesitzer dauernd übernehmen, und zwar: „alles nach Ausweis des von dem Pfarrer in Wahren, Joseph Zülz, ausgestellten und von dem Herrn Käufer acceptirten Aufsatzes“ und außerdem „die Foundationen als ein onus perpetuum unter Invigilirung derer Pfarrer in Wahren auf gesammte Dyhernfurther Güter bei der Königlichen Oberamtsregierung zu Breslau sub jure prioritatis et hypothecae gerichtlich intabuliren lassen“. Graf Sternberg hatte also zweifellos die Absicht, die Beiträge der Herrschaft auf den vollen Umfang der Zülzschen Hauptfondsignation auszudehnen und Freiherr von Kleist hat diese Verpflichtung auch übernommen. Die gerichtliche Eintragung lautete aber nach dem für Frau v. Hohm im Jahre 1787 ausgestellten Hypothekenschein: „2000 Rth. — welche zur Unterhaltung der von bemeldtem Freiherrn von Dyhrn mit bischöflicher Confirmation d. d. 20. Julij 1665 bei Dyhernfurth erbauten St. Hedwigskapelle und darin zu haltende pia onera, auszuteilende Almosen zc. angewiesen sind. Diese Foundationen hat der gemessene Besitzer, der Generalmajor F. W. von Kleist bei Erkauf der Dyhernfurther Güter in perpetuum übernommen, solche in ihrer alten Einrichtung zu lassen und zu erhalten versprochen, dagegen aber beide Kapitalien — vorher ist von der Foundationschule die Rede — von dem Kaufpreis sich abgerechnet und es sind dieselben vigore decreti d. d. 3. 10. 1766 intabulirt worden“. Die für die späteren Besitzer maßgebende gerichtliche Eintragung enthält also nichts über die Verpflichtung, mit den Aufwendungen über die ursprüngliche Dyhrnsche Verfügung hinauszugehen, nicht einmal die Höhe des Prozentsatzes ist an-

gegeben — üblich waren 6 % —. Doch scheint der Nachbarbesitzer die Leistung der Beiträge in der Zülzischen Höhe für ein nobile officium gehalten zu haben, denn die Aufstellung des Pfarrers Kuschke vom Jahre 1821 führt als Gesamtleistung der Herrschaft — Frau von Hohm — rund 135 Rth. auf und zwar für die Reparatur der Kapelle nach mehrjährigem Durchschnitt 19 Rth. 19 Sgr., für die Feste zusammen 75 Rth. 15 Sgr., und für die hl. Messen 40 Rth.; dabei ist zu beachten, daß die Summe jetzt in Reichstalern, nicht mehr in Thr. schlesisch oder in Gulden angegeben werde. Das Wertverhältnis zwischen diesen Münzsorten stellt sich etwa so, daß 12 Gulden soviel wie 10 Thr. schles. oder 8 Rth. gelten.

Nach dem Tode der Frau von Hohm wurden die Beiträge der Herrschaft sehr nachlässig gezahlt, so daß im Jahre 1833 der Pfarrer sich bei seiner geistlichen Behörde darüber beklagt, daß schon mehrere 100 Rth. seitens der Herrschaft geschuldet würden und um Rat bittet, ob er daraufhin die Klage einreichen soll, wobei er als Maßstab wieder die Zülzische Aufstellung zugrunde legt. Das Geistliche Amt hält aber eine Klage für aussichtslos, weil eben die gerichtliche Eintragung nicht mit dem Sternberg-Kleist'schen Kaufbrief übereinstimme, eine Forderung, die der letzteren entspräche, aber nur eingeklagt werden könnte, wenn sich nachweisen ließe, daß tatsächlich die Beiträge in der Sternberg'schen Höhe seitens der Herrschaft genügend lange ununterbrochen geleistet worden seien. Da diesen Nachweis der Pfarrer nicht zu führen vermochte, unterblieb die Klage. Während der Sequestration der Dyhernfurther Güter wurde der Pächter nur zur Zahlung von fünf Prozent von dem Stiftungskapital durch die Sequestratoren verpflichtet. Später, nach Aufhebung der Zwangsverwaltung hat sich die Herrschaft offenbar wieder zur Leistung der Zülzischen Beiträge für verpflichtet erachtet, denn im Jahre 1853 übergibt der Generalleutnant von Strantz dem Generalpächter Heitz eine Abschrift der Zülzischen Hauptkonsignation mit folgendem Anschreiben: „Auf den Antrag des Herrn Deichhauptmannes und Generalpächters der Herrschaft Dyhernfurth erkläre ich hierdurch, daß vorstehende Abschrift aus den Fundationsacten durch meine selige Ehegattin, geborene Gräfin von Malzan-Hohm und

mir von dem Pfarrer Herrn Roschlig zu Wahren erfordert und diese abermals in Abschrift dem Herrn Lothar Heitz auf Grund des § 5 des um die Herrschaft Dyhernfurth geschlossenen Pachtvertrages ertheilt haben, um hiernach den Maassstab für die vom Pächter zu gewährenden Leistungen festzustellen, in so weit solche die Fundation betreffen“. Über den Umfang der Leistungen unter Gräfin Lazareff läßt sich nichts berichten, da Rechnungen oder Abschlüsse nicht vorhanden sind. Zurzeit bestehen die Aufwendungen der Herrschaft und zwar gleichmäßig und ununterbrochen seit etwa 30 Jahren in folgendem:

Sie zahlt für die beiden Feste an den Pfarrer für die Bewirtung der Gäste	120 M,
„in die Kuchel“	3 M,
„auf Bier“	12 M,
den Armen auszuteilen	48 M,
an die Kirchkasse Wahren Kerzengeld	19 M 50 Pfg.,
an den Cantor in Wahren für die Musik (Kirche)	33 M 40 Pfg.,
an Englisch für Musik, Bewirtung u. (Procession)	27 M 80 Pfg.,
für die wöchentlichen heil. Messen dem Pfarrer	60 M,
dem Cantor	60 M,
	<hr/>
	383 M 70 Pfg.

Außerdem liefert sie das Laub und die Birken zur Ausschmückung der Altäre und der Kapelle und fährt es auch an. Schließlich liegt ihr die Verpflichtung ob, etwaige Reparaturen der Kapelle auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

Die innere Einrichtung der Kapelle erfuhr im Jahre 1858 durch Gräfin Lazareff eine gründliche Erneuerung, indem der Altar durch einen neuen, der den Hedwigsstein sehen läßt, ersetzt und zu beiden Seiten des Altars neue Bänke, mit den Wappen der Besitzer der Herrschaft Dyhernfurth geschmückt, aufgestellt wurden. Für den schon recht reparaturbedürftigen eigentlichen Bau geschah aber nichts, so daß der nur aus Fachwerk bestehende Anbau immer mehr verfiel und schließlich die ganze Kapelle, da auch das Schindeldach immer schadhafter geworden war, für den

öffentlichen Gebrauch gesperrt und der Anbau im Jahre 71 ganz abgerissen werden mußte. Jahr für Jahr verging, ohne daß die Herrschaft sich um den Wiederaufbau kümmerte, selbst die energischsten Schritte des Kirchenvorstandes blieben erfolglos. Da richtete er 1780 ein geharnischtes Schreiben an die Gräfin, das mit den Worten schloß: Noblesse oblige! Doch auch dies fruchtete nichts, daher wandte er sich an das bischöfliche Amt und erhielt unter dem 7. 12. 80 folgenden Bescheid: „Verhandlungen mit dem hiesigen Königlichen Regierungspräsidium haben, nachdem dies anfangs zweifelhaft gewesen war, ergeben, daß der Kirchenvorstand zur Wahrnehmung der Gerechtfame der St. Hedwigskapelle legitimiert erachtet werden muß. Diese Kapelle in baulichem Zustande zu erhalten, ist eine Verpflichtung, welche dem Eigentümer der Herrschaft Dyhernfurth obliegt, auf deren Grundbuchblatt dieselbe hypothekarisch eingetragen ist. Der Kirchenvorstand wolle daher mit Rücksicht darauf, daß die Dyhernfurther Gutsherrschaft die Kapelle hat in Verfall geraten lassen, an dieselbe unverzüglich die Aufforderung zur baulichen Instandsetzung richten und falls seitens der Frau Gräfin Lazareff diesem Verlangen nicht in geeigneter Weise entsprochen wird, gegen dieselbe beim zuständigen Landgericht klagbar werden. Einer Autorisation zur Anstellung der Klage bedarf der Kirchenvorstand nicht, doch wäre es mir erwünscht, Einsicht von der Klageschrift zu nehmen, da die diesseitigen Akten manches die Streitfrage Betreffende enthalten, auch bin ich in der Lage, dem Kirchenvorstand, falls dies erforderlich sein sollte, die Originalurkunde bezüglich der dortigen St. Hedwigskapelle zu übersenden.

Der Kommissarius der fürstbischöflichen Vermögensverwaltung der Diözese Breslau.“

Dieser Bescheid wurde in Abschrift der Herrschaft mitgeteilt und nun endlich kam es zum Bau; aber noch ehe er vollendet war, raffte der Tod die Gräfin hinweg. Erst ihre Tochter, die Marquise d'Abzac vollendete den Bau, so daß er am Hedwigsfest 1881 eingeweiht werden konnte. Der niedergerissene Teil der Kapelle wurde dabei in der früheren Größe und Ausdehnung, jedoch in massivem Mauerwerk, wieder aufgebaut, das Ganze mit Schiefer gedeckt und innen gründlich renoviert. Auch der vordere

Teil der Kirchhofsmauer, zu deren Erhaltung eigentlich seit der Zeit, wo der Platz um die Kapelle zum Friedhof für die Katholiken Dyhernfurths bestimmt worden war, die Kirchengemeinde verpflichtet war, wurde, weil er von der Herrschaft niedergelegt worden war, von ihr und zwar in bedeutend schönerer Weise erneuert. Eine eigenartige, kleine Zier ist bei dem Umbau der Kapelle erhalten geblieben, das sind drei silberne Relieftäfelchen, die, da eins davon außer der Jahreszahl 1731 den Vermerk „ex voto“ trägt, wohl sämtlich auf ein Gelübde zurückzuführen sein werden. 1882 erhielt die Kapelle durch Marquis d'Abzac eine eigene Glocke, die bisher auf dem Turm des Kapellwärterhauses befindliche wurde dem Kloster geschenkt. Im Jahre 1904 wurde der Ersatz des alten Harmoniums notwendig; der Kirchenvorstand war bereit, aus der Kapellenkasse zu den 250 Mark betragenden Kosten 150 Mark beizusteuern, aber die geistliche Behörde war nur dann damit einverstanden, wenn die Herrschaft schriftlich erklären würde, daß damit der Verpflichtung des Patronats hinsichtlich der Kapelle und besonders der Orgel in keiner Weise präjudiziert werden solle. Diese Erklärung wurde seitens der Herrschaft abgegeben und darauf das Harmonium nach dem Vorschlag des Kirchenvorstandes angeschafft.

Zum Schluß sei noch des Einsiedlers gedacht. Dieser war, wie bereits erwähnt, von der Freiin Therese von Glaubitz hier angesiedelt worden. Ein amtlicher Bericht, der seitens des Königs über die Eremiten in Schlesien eingefordert worden war, besagt über den Dyhernfurth'er Einsiedler: Die hiesige Eremitage ist von der Freyle Therese Freyin von Glaubitz ex proprio anno 1740 erbaut worden, eine Fundation ist nicht vorhanden, der Eremit wird von Freyle Therese durch Almosen jährlich unterhalten, heißt Frater Franz, stammt aus dem Carmeliter-Orden und steht unter dem Prior dieses Klosters in Wohlau. Er darf niemals ex loco weichen, außer einmal im Jahre zu den Exercitien nach Wohlau ins Kloster, er ist ein halbblinder Mann und wohnt bei der Hedwigskapelle. Im Sternberg-Kleist'schen Kaufbrief heißt es von dem Einsiedler: Auch verspricht Herr Käufer vor sich und seine Successores . . . die Eremitage . . . in statu quo

zu lassen, hingegen macht sich Herr Verkäufer ausdrücklich anheischig, die Fonds zur Unterhaltung . . . des Eremiten, insoweit ihn . . . ratione des Eremiten die Connexion mit der Fräulein, Therese Freiin von Glaubitz verbindet, auszumessen und die alljährlichen Quanta an den Pfarrer zu Wahren auszahlen zu lassen. Ob und wieviel für den Einsiedler gezahlt worden ist, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. In den Verhandlungen über die Regulierung der Sternbergischen Erbschaftsmasse findet sich jedoch eine Quittung des Carmeliter-Konvents zu Wohlau vom Jahre 1771 über 800 Fl. oder 583 Rht. 8 Sgr. Vielleicht ist dies die Summe, die Freiin von Glaubitz für den Einsiedler bestimmt und die Graf Sternberg auszuzahlen sich verpflichtet hatte. Sicherer ist jedoch nicht nachzuweisen. Fest steht nur, daß in späteren Zeiten ein Laie den Dienst als Kapellwärter versah und dafür außer der freien Wohnung in der Eremitage seitens der Herrschaft das unmittelbar um das Häuschen liegende Gärtchen zur Benutzung erhielt. Nach dem Tode des letzten Kapellwärters, des Schneidermeisters Knappe aus Dyhernfurth, verfiel das Haus, wurde niedergerissen, aber nicht mehr aufgebaut, weil inzwischen die Schwestern in dem neugegründeten Kloster Hedwigsruh die Wartung der Kapelle übernommen hatten. Diesen wurde dann auch die Benutzung des Gärtchens seitens der Herrschaft überlassen.

Die katholische Schule. (Knaben-Fundation.)

Als Freiherr von Dyhrn die hiesigen Güter kaufte, haftete die Popelauische Stiftung von 600 Gulden ung. auf ihnen; das Geschlecht derer von Popelau war aber längst ausgestorben, so daß es fraglich war, an wen die Zinsen ausgezahlt werden sollten. Zwar meldete sich die Familie von Heugel mit dem Anspruche, als Erbin der Popelau zu gelten und zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt zu sein, aber ihre Legitimation erschien Freiherr von Dyhrn doch zu wenig begründet, so daß er sich weigerte, sie als empfangsberechtigt anzuerkennen, umsomehr, als sie nicht der katholischen Religion angehörte. Er war vielmehr der Meinung, daß die Fundation erledigt sei und die Zinsen nach damaliger rechtlicher Auffassung dem zuständigen Bischof, als dem Hüter aller frommen Stiftungen seines Sprengels, zur freien Verfügung stünden. Im Sinne jener Zeit beabsichtigte er, die Stiftung zur Verbreitung des katholischen Glaubens zu verwenden, indem er ihre Erträge zur Erziehung armer evangelischer Knaben in der katholischen Religion bestimmte. Er erbat sich dazu die Genehmigung des Bischofs Sebastian von Breslau, indem er gleichzeitig seinem Plan die rechtlich verbindliche Form einer urkundlich festgelegten Stiftung gab. Schon vorher hatte er eine „Wohlgeraume Schule“ gebaut und einige Knaben darin aufnehmen lassen. Jetzt bestimmte er in seiner Stiftungsurkunde vom 25. Dezember 1667: Setze und verordne, verobligire auch mich und meine nachkommenden rechtmäßigen, katholischen Besitzer (welche dieser und meiner anderen Verordnung nach jederzeit der wahren katholischen Religion zugetan und nicht anders beschaffen sein sollen) dahin, daß von nun an und zu ewigen Zeiten zu Dyhernfurth sechs arme unkatholische Knaben, theils von meinen Gütern, theils von anderen benachbarten Orten, aufgenommen und jährlich mit aller notwendigen Kleidung von gutem Landtuche und mit allem anderen Unterhalt und Pfllegung versorget, besonders aber zu dec

wahren katholischen Religion auferzogen und durch einen ordentlich bestellten Schulmeister in den Glaubensartikeln und im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden sollen, wie auch daß, wenn einer der Knaben das 15. Lebensjahr erreicht hat, demselben nach seinem Belieben zu einem ehrlichen Handwerk, wenn er zu mehrer Beförderung nicht tauglich sei, mit Verschickung hierzugehöriger Spesen versehen werden soll. Da die Zinsen des ursprünglichen Kapitals dazu nicht ausreichten, verpflichtete Dyhrn sich und seine Nachbesitzer, das Fehlende aus eignen Mitteln zuzulegen und verpfändete zu diesem Zweck die Einkünfte aus seinem Brauurban bei dem Breslauer Fürstentumsamte. Im übrigen sollte die Stiftung unmittelbar dem Bischof unterstehen und die regelmäßige Inspektion dem Wahrener Pfarrer zufallen „auf daß jederzeit ordentlich und richtig damit gebahret werde und taugliche Knaben präsentiert würden“. Die Auswahl der Knaben dagegen behielt Dyhrn sich und seinen Nachbesitzern vor. „Bei verhoffenden besseren Zeiten und Vermögen“ wollte Dyhrn die Zahl der Knaben erhöhen. Diese Stiftung wurde „in allen ihren Punkten, Clausula und Articula“ unter dem 3. März 1668 vom Bischof Sebastian genehmigt und confirmiert „das nemlich Herr Georg Abraham von Dyherrn die Zinsen von 24 Gulden ungr. zu Stiftung einer schulen zu Dyherrnfurth undt unterhaltung armer Knaben anwenden, gebrauchen undt dazu bestimmen undt stiefften möge, könne und solle; jede noch mit dießem außdrücklichen Vorbehalt, das hinfüro die auffgenommene Jugendt zur Catholischen Religion gehalten, dem Pfarrer zu Wahren die inspection über solche schulen gelassen werde, Unß aber undt Unßern am Bisthumb nachkommenden Bischoffen zu Breslaw die Visitation undt Oberaufficht deßhalbden jedesmahl frey verbleiben solle“. Die Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich II. hatte zur Folge, daß die Bestimmung, wonach evangelische Knaben aufgenommen und im katholischen Glauben erzogen werden sollten, als mit den preußischen Staatsgesetzen unvereinbar abgeschafft und dahin geändert wurde, daß nur katholische Knaben aufgenommen werden durften.

Als Graf Sternberg seine Güter an den protestantischen von Kleist verkaufte, mußte sich dieser, wie bei der Hedwigs-

kapelle, verpflichten, alles wie bisher zu erhalten, die Foundationen auf seine sämtlichen Dyhernfurther Güter gerichtlich eintragen zu lassen und die Beiträge für die Stiftungen im Umfange der Pfarrer Zülzichen Hauptkonsignation zu leisten. Dafür war er berechtigt, sich vom Kaufpreis die Stiftungskapitalien, hier 2666 Rth. 20 Sgr. abzuziehen. Die Leistungen für die Knaben bestanden in folgendem: „Die Knaben bekommen alle zwei Jahre Term. St. Bartholomäi vellige Kleidung bestehend in Rock, Ramisol und Weinkleider von gemeinem Landtuche und jeder einen Hut. 2. Jährlich ein jeder ein Paar lederne Weinkleider, 1 P. Strümpf und 3 Hemden. 3. halbjährlich jeder 1 P. Schuhe. 4. wird ihnen bei Krankheiten die nöthige Medicin verschafft. 5. bewaschen werden sie vom Hofgesind und erhält der Schulmeister jährlich auf Seife, Papier und Tinte 4 Gulden. 6. Vor Reinigung der Knaben wird gesorgt und sit dato Term. St. Bartholomä gezahlt worden 1 Gulden 30 Kr. 7. ist Foundationsinhaber verbunden, eine bequeme Schule und derselben Baustandsunterhaltung zu besorgen. 8. wird ein tauglicher Schulmeister gehalten, dieser erhält jährlich 36 Gulden, 2 Scheffel Korn, 1 Viertel Pierse, 1 Viertel Erbsen, 1 Viertel Gerste, 1 Beet Kraut, und Rüben gegen seinen eignen Saamen und Pflanzen, 20 Quart Butter, 3 Schock Quärge und hat die katholischen Städtelkinder zu informiren, 9. wird vor die Schule und Schulmeister das nöthige Brennholz gegeben. 10. die Knaben bekommen die nöthigen Bette. 11. werden endlich die Knaben, wenn einer oder der andere das 15. Jahre erreicht hat, zur Erlernung eines ehrlichen Handwerks gegeben und wird das Nöthige sowohl bei dem Aufnehmen, als Freisagen, Geburtsbrief etc. a Dominio hergeschossen und erhält ein solcher auf dem Handwerk stehender Knabe dennoch das Seinige an Kleidung und Deputat, wie die anderen in der fundation befündlichen, so aber nach Beschaffenheit des zu erlernenden Handwerks entweder ins Geld geschlagen oder beim auszumachenden Lehrgelde zu statten kommt.“

Freiherr von Dyhrn hatte offenbar die Verpfändung der Brauurbareinkünfte nicht für hinreichend gehalten und deshalb später, wie bei der Hedwigskapelle, ein bestimmtes Kapital für die Zwecke der Foundation festgelegt. Aus der

Zülzischen Aufstellung ersehen wir ferner, daß sehr bald — unter Zustimmung der Herrschaft — der Unterricht der Fundationsknaben gleichzeitig von den Städtelkindern besucht worden sein muß, — ein Umstand, der darum für das Städtchen von großem Nutzen war, weil es keine eigene Schule besaß, die Kinder vielmehr die Schule in Wahren besuchen mußten.

Die gerichtliche Eintragung der Foundation lautet in der heutigen grundbuchamtlichen Fassung:

2666 Rth. 20 Sgr.: Zweitausend Sechshundert Sechs und Sechzig Reichsthaler zwanzig Silbergroschen Courant Kapital, welches zur Unterhaltung der von dem ehemaligen Besitzer Georg Abraham Freiherrn von Dyhrn für 6 Knaben zur Unterhaltung an Kost, Kleidung, Unterricht, p. p. den 29. September 1667 gestifteten und von dem Bischof zu Breslau den 3. März 1668 confirmirten Foundation bestimmt, ist.

2. 2000 Rth. . . .

Diese Foundationen hat der gewesene Besitzer, der General-Major Friedrich Wilhelm von Kleist bei Erlaufung der Dyhernfurth'er Güter in perpetuum übernommen und solche in ihrer alten Einrichtung zu lassen und zu erhalten versprochen, dagegen aber beide Kapitalien zu resp. 2666 Rth. 20 Sgr. und 2000 Rth. von dem Kaufpretio sich abgerechnet und es sind dieselben vigore decreti vom 3. Oktober 1766 intabulirt worden.

Unter Minister von Hohn, der dem Schulwesen das regste Interesse und größte Wohlwollen entgegenbrachte, wurde 1802 die Fundationsschule zu einer öffentlichen, nur von der Grundherrschaft unterhaltenen Volksschule ausgestaltet, indem er ihren Besuch allen katholischen Städtelkindern — Knaben und Mädchen — ausdrücklich und ohne Gegenleistung seitens der Gemeinde freistellte und das Einkommen des Lehrers um 20 Rth. und 10 Scheffel Roggen erhöhte. Diese Umwandlung fand aber nicht in einer öffentlichen Urkunde ihren Ausdruck, sondern nur in 4 Schulrevisionsberichten aus den Jahren 1802 und 03, wurde daher später seitens der Grundherrschaft als für sie nicht rechtsverbindlich hingestellt.

Der Umstand, daß die grundbuchamtliche Eintragung nicht wörtlich die Verpflichtung enthielt, für die Foundationen die Beiträge im Umfange der Zülzischen Hauptkonfignation zu leisten, hatte hier wie bei der Hedwigskapelle zur Folge, daß, als später die Grundherrschaft kein Interesse mehr an der möglichst umfangreichen Erfüllung der Foundationsleistungen nahm, Zweifel an der rechtlichen Verbindlichkeit der Sternberg-Kleist'schen Abmachung geäußert wurden. Als daher die Güter unter Zwangsverwaltung kamen, stellte sich die Sequestrationsbehörde auf den formellen Rechtsstandpunkt und schrieb an den Generalpächter Frenzel unter dem 28. 2. 1833: Hiernach können wir das Dominium nur zu Nachstehendem verpflichtet erachten:

a. die Freiherrlich von Dyrnsche von 2666 $\frac{2}{3}$ Rth. Kapital oder 133 $\frac{1}{3}$ Rth. Zinsen jährlich für 6 Knaben; und zwar glauben wir, daß dieser Zinsbetrag dazu verwanzt, ein Mehreres aber nicht gegeben werden darf.

b. . . .

Wir müssen dagegen seitens des Domini bestreiten und untersagen Ihnen als Pächter, um den Gerechtfamen nichts zu vergeben, die Leistung

a. des 6. Procents der vorstehenden 3 Stiftungen,

b. die Mehrleistungen für die 6 Knaben nach dem Aufsatze des Pfarrers Zülz von 1765.

c. . . .

so lange bis die geistliche Behörde die Stiftungen im Wege Rechtens erstritten haben wird.

Der Rechtsweg wurde aber nicht beschritten, zu einer gerichtlichen Klarstellung der Sachlage ist es also auch hier nicht gekommen, doch hat sich die Herrschaft nach der bald darauf erfolgenden Aufhebung der Sequestration wieder zur Leistung der erhöhten Beiträge verpflichtet gefühlt, denn die späteren Nachweise lassen durchweg solche Aufwendungen erkennen, die durch den Zinsertrag allein nicht zu decken gewesen wären.

Wo ursprünglich die Foundation untergebracht gewesen ist, läßt sich jetzt nicht mehr mit Sicherheit nachweisen. Bei Wernher — 1755 — ist ein kleines, offenbar mit Schindeln gedecktes, an der Stelle des jetzigen Rentamtes

stehendes Häuschen als „Fundationschule“ bezeichnet. Seine Angaben sind aber nicht unbedingt zuverlässig. Im Anfang des 19. Jahrhunderts befand sie sich jedenfalls in dem unmittelbar an der Ober gelegenen, herrschaftlichen Gärtnerhaus. (Frau v. Stranz sagt in einem Schreiben vom 28. 7. 1846, daß sich die Fundation „seit Jahrhunderten“ in diesem Haus befunden hätte.) Die Räumlichkeiten waren sehr beschränkt, — denn sie bestanden aus einem Stiebelzimmer für den Unterricht und einer aus Stube und Kammer bestehenden Lehrertwohnung — und waren im Laufe der Jahre immer unzureichender geworden, denn während unter Sohm gegen 28 Kinder die katholische Schule besucht hatten, waren es in der Mitte des 19. Jahrhunderts über 80 geworden. Frau von Stranz wollte daher einen anderen Raum zur Verfügung stellen, verlangte aber von den katholischen Schulvätern, daß sie ein Drittel der Einrichtungskosten tragen sollten. Dazu wollten sich diese aber nicht verstehen, mit der Begründung, daß die Schule eine öffentliche, nur vom Patronat zu unterhaltende Schule wäre. Frau von Stranz wollte darauf die Schule für den Besuch der Städtelkinder schließen und schlug der Regierung vor, daß das Fundationskapital zum Neubau einer Schule verwendet und der Rest zur besseren Dotation des Lehrers benützt werden sollte, da doch die ganze Fundation mit ihrer ursprünglichen Bestimmung, daß evangelische Knaben katholisch erzogen werden sollten, gesetzwidrig sei. Das lehnte aber die Regierung ab, stellte sich aber insofern auf die Seite der Herrschaft, als sie verfügte, daß entweder die katholischen Kinder von Dyhernfurth nach Wahren in die Schule geschickt werden müßten — was aber seine sehr großen Bedenken habe, da die Wahrenere Schule bereits von 56 Kindern besucht werde — oder daß die katholische Schulgemeinde sich ein eignes Schulhaus bauen müßte. Daraufhin begab sich eine Deputation zu Frau von Stranz und bat diese, es bis zur definitiven, demnächst zu erwartenden, gesetzlichen Regelung der gesamten Materie beim alten zu lassen. Frau von Stranz willfährdete diesem Wunsch und beließ es bei dem bisherigen Modus.

Ihre Besitznachfolgerin, Gräfin Lazareff, war jedoch nicht gewillt, dasselbe Entgegenkommen zu zeigen, sondern

erklärte am 3. Juli 1849 dem Pfarrer von Wahren, daß sie die Fundationschule zu Michaelis ganz schließen würde und blieb auch auf die Vorstellungen von Pfarrer und Kreis Schulinspektor bei ihrem Entschluß, den sie wieder damit begründete, daß die Fundation, da sie die Erziehung von evangelischen Knaben in der katholischen Religion bezwecke, also eine Proselytenanstalt sei, nicht gesetzmäßig, ihrem Wesen nach rechtsungültig sei, wenn auch zugegeben wurde, daß seit der Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich II. nur noch katholische Knaben aufgenommen worden waren. Um den Lehrer der Fundation nicht zu schädigen, sollte er in die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Lehrerstelle von Wahren einrücken. Als der Landrat auf die Aussichtslosigkeit des Beginnens, soweit es sich um die Schließung der eigentlichen Fundation handelte, hinwies, wollte Gräfin Lazareff zwar das bisherige Schullokal für den Unterricht freigeben, blieb aber im übrigen bei ihrer Weigerung, die Beiträge für Lehrer und die Knaben zu leisten und sperrte in der That am 1. Oktober dem Lehrer sowohl wie den Knaben die bisherigen Bezüge. Dagegen schritt jedoch die Regierung energigisch ein und verlangte kurzer Hand die Beibehaltung der Fundation und der Volksschule im vollen Umfange wie bisher. Während sie früher der Herrschaft, als diese nur die Aufnahme der Städtelkinder verweigert hatte, Recht gegeben und von den katholischen Schulvätern den Beweis dafür, daß die Fundationschule zu einer öffentlichen Volksschule umgestaltet worden wäre, verlangt hatte, stellte sie sich jetzt, als die ganze Fundation geschlossen werden sollte, auf den Standpunkt, daß die Herrschaft den status quo unbedingt aufrechterhalten müsse und daß sie den Beweis zu erbringen habe, daß die katholische Gemeinde von Döhrnerfurth zur Unterhaltung verpflichtet sei. Die an den Landrat von Wohlau gerichtete Verfügung lautet:

Auf den Bericht vom 5. d. M. betreffend die katholische Schule zu D. erwidern wir Ew. Wohlgeboren unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen vom 3. v. und 9. d. M., daß der Status quo aufrecht erhalten werden muß, da diese Schule seit 1802 als eine öffentliche anerkannt, das Bedürfnis einer katholischen Unterrichtsanstalt am Orte vorhanden und der Lehrer Bunte darum, nach-

dem er rite vociert worden, von uns als Schullehrer bestätigt worden ist. Es wird uns daher immer obliegen, den p. Bunke bei den ihm laut seiner Vokation vom 10. August 1829 zustehenden Emolumenten zu schützen und resp. bei der Weigerung des Dominii nötigenfalls im Wege der Execution für die Befriedigung des Lehrers zu sorgen. Der aus einem beiläufigen Wunsche des Fundators hergeleitete Vorwand, als sollte die Foundation zum Zwecke der Convertierung evangelischer Knaben aufrecht erhalten werden, findet in der mehr als 40 jährigen Praxis, nach welcher nur katholische Kinder aufgenommen worden sind, keine Begründung. Die katholische Erziehung für 6 Fundatisten ist der Angelpunkt und der muß erreicht werden; auch ist die Herrschaft durch den früheren Besitzer, den Minister Grafen von Hohn, verpflichtet worden, die Schule für die übrigen katholischen Kinder offen zu halten und den Fundationslehrer zugleich als öffentlichen Lehrer anzuerkennen und zu besolden. Die Katholiken in D. können unter allen Umständen verlangen, daß es hierbei auch ferner verbleibe und wird daher dieser Zustand im Administrationswege so lange beschützt werden, als nicht das Dominium im Rechtswege gegen die katholische Gemeinde ausgeführt haben wird, daß selbige zu alleiniger Unterhaltung dieser Schule verpflichtet sei. Hiernach haben Ew. Wohlgeboren den Bevollmächtigten der Herrschaft zu bescheiden und für die ungestörte Fortsetzung der Schule und für die Befriedigung des Lehrers hinsichtlich der ihm vocationsmäßig zustehenden Emolumente nötigenfalls zwangsweise zu sorgen.

Breslau, den 26 ten November 1849.

Königliche Regierung,
Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diesem Bescheide fügte sich die Herrschaft und kam von jetzt ab ihren Verpflichtungen dem Lehrer wie den Knaben gegenüber nach. Da die Räumlichkeiten des alten Schullokals inzwischen gar zu klein geworden waren, verlegte Gräfin Lazareff die Schule in das sog. Kaffeehaus im Park. Gleichzeitig entschlossen sich die katholischen Schulväter, das Einkommen des Lehrers durch Einführung von Wochen-

schulgeld entsprechend seiner Mehrarbeit zu erhöhen; es betrug 1 Sgr. für jedes Kind und jede Woche und wurde von den Eltern direkt an den Lehrer gezahlt. Später wurde es durch die Kämmererkasse eingezogen, aber, da es sich meist um arme Leute handelte, blieben sehr häufig Reste bestehen, auf deren Begleichung der Lehrer oft recht lange warten mußte. Diese ungünstigen Verhältnisse wurden erst gebessert, als im Jahre 1883 eine Schuldeputation, bestehend aus dem Bürgermeister, dem kath. Ortschulinspektor und zwei katholischen Bürgern, gegründet wurde. Seit jener Zeit wurde das vorher nach der Zahl der Kinder in seiner Höhe wechselnde Schulgeld fest normiert und von sämtlichen katholischen Steuerzahlern, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kinder zur Schule schickten oder nicht, vierteljährlich im voraus eingezogen und dem Lehrer ausgezahlt. Die Einkommensverhältnisse erfuhren im Jahre 1897 ihre gesetzliche Regelung, indem das Grundgehalt der Stelle auf 1050 Mark und die Alterszulagen auf je 150 Mark festgesetzt wurden. Nach den heute gültigen Bestimmungen des Lehrerbefoldungsgesetzes vom Jahre 1908 besteht das Einkommen aus 1400 Mark Grundgehalt, aus 1900 Mark Alterszulagen, einer Amtszulage von 100 Mark und der freien Wohnung im Werte von 260 Mark. Zu diesem Gehalt trägt die Herrschaft zunächst auf Grund der Fundation in bar 197,80 Mark und das Deputat im nach den Marktpreisen wechselnden Werte von 100—120 Mark bei. Der zu dem wirklichen Einkommen fehlende Betrag wird vom Schulverbande — mit Unterstützung der Regierung — aufgebracht. Der Verband der katholischen Schule besteht aus der Stadt und dem Gutsbezirke Dyhernfurth. Die Verteilung der Lasten zwischen diesen beiden Faktoren regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Grundherrschaft hat also außer den Fundationsbeiträgen die allen Schulverbandsmitgliedern gleichmäßig auferlegten Lasten zu tragen. Der Beitrag der Stadt zu dem Einkommen des Lehrers wird jetzt nicht mehr allein von den katholischen, sondern, wie bei der evangelischen Schule, von allen Steuerzahlern der Stadt gleichmäßig aufgebracht. Für die Katholiken bedeutet das insofern eine stärkere Belastung, als die Ausgaben für ihre Schule — auch im Verhältnis — bedeutend geringer sind, wie die für die evangelische, sie aber

dieselben prozentualen Steuerzuschläge zu tragen haben, wie die Evangelischen; sie helfen also letzteren in nicht unbedeutendem Maße die Schullasten tragen, ein Verhältnis, das sich noch weiter zu ihren Ungunsten verschieben wird, wenn der geplante Neubau der evangelischen Schule zur Ausführung kommen wird. Es erscheint zurzeit nicht überflüssig, darauf einmal besonders hinzuweisen.

Als im Jahre 1864 im sog. Kaffeehause Reparaturen notwendig wurden, wollte Gräfin Lazareff die Verteilung der Kosten zwischen Dominium und Stadt ein für allemal auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung regeln, aber der Versuch, mit den katholischen Schulvätern zu einer Verständigung zu gelangen, scheiterte und die Regierung riet von dem Beschreiten des Rechtsweges ab, da die Beiträge der Herrschaft kaum geringer sein würden. Sie präzisirte dabei ihren eignen Standpunkt dahin: „Auf alle Fälle ist daran festzuhalten, daß die katholische Schule tatsächlich seit einer langen Reihe von Jahren als öffentliche Schule behandelt worden ist und ihr dieser Character auch für die Zukunft erhalten werden muß“. Daher ließ Gräfin Lazareff alles beim alten und baute sogar, als die Räumlichkeiten im Kaffeehause auf die Dauer sich als unzulänglich erwiesen, auf ihre Kosten und auf herrschaftlichem Terrain ein neues Schulhaus. Der Grundstein wurde am 22. Juni 1881 gelegt; er enthielt folgende Urkunde: „Dieses Haus wurde erbaut im Jahre 1881 von der Fideicommißbesitzerin der Herrschaft Dyhernfurth, Frau Gräfin Lazareff, geb. Princeß Biron von Curland, welche es als Schulhaus für die Kinder der katholischen Gemeinde von Dyhernfurth bestimmt hat. Lehrer war zur Zeit der Erbauung Franz Hansel, Local-Schulinspektor Pfarrer Fischer in Wahren, Kreis-Schulinspektor Pfarrer Peisert in Mönchmotschelnitz. Die Schule besuchen z. Z. ca. 100 Kinder. Die Grundsteinlegung erfolgte durch die Enkelin der Erbauerin, Komtesse Antoinette d'Abzac de Mahac. Baumeister war der Maurermeister Kade von Dyhernfurth. Gottes Segen wohne über diesem Hause!“

Noch ehe das Haus seiner Bestimmung übergeben werden konnte, raffte der Tod die Erbauerin hinweg, die Einweihung der neuen Schule erfolgte daher durch ihre Tochter, Marquise d'Abzac.

Haus und Garten ist Eigentum der Herrschaft geblieben, diese trägt auch die Kosten der Unterhaltung, sowie der Reinigung — 18 Mark pro Jahr — und der Beheizung — 135 Mark —.

Um die Jahrhundertwende hatte die Schülerzahl ihren höchsten Stand — 116 — erreicht. Seitdem ist sie zwar etwas zurückgegangen, aber sie beträgt doch immer noch gegen 100. Daher ist früher oder später mit der Notwendigkeit, eine 2. Lehrerstelle zu errichten und ein zweites Klassenzimmer zu bauen, zu rechnen. Für diese Kosten hätte aber der Schulverband allein aufzukommen, denn die Fundationsverpflichtung beschränkt sich auf „einen tauglichen Schulmeister“. Die Herrschaft hätte nur so weit beizutragen, als sie dazu in ihrer Eigenschaft als Schulverbandsmitglied gesetzlich verbunden ist. Ebenso ist die Beschaffung aller modernen Schulbedürfnisse, wie Lehrmittel u. S. d. des Schulverbandes.

Während ursprünglich die Unterhaltung der 6 Knaben die Hauptleistung der Herrschaft auf Grund der Dyhrnschen Stiftung war, wurde mit der Zunahme der Städtelkinder die Unterhaltung der Schule die Hauptsache. Als nun die Fundationsräume für den Schulzweck nicht mehr ausreichten, wurden die Knaben in dem herrschaftlichen Hospital untergebracht, und ihre Wartung und Pflege dem Gefinde anvertraut. Die gesamten Ausgaben der Herrschaft für die Knaben bestanden im Jahre 1821 in folgendem:

44	Scheffel	4	Meßen	Roggen,	
1	=	2	=	Weizen,	
2	=	7	=	Gerste,	
2	=	7	=	Erbfen,	
2	=	7	=	Sirse,	
438	Portionen	Fleisch	. . .	zu	4 Pfg.,
312	Quart	gute	Milch	. . .	= 2 = ,
9936	Quart	Schlippemilch	. . .	=	1 = ,
138	Portionen	Käse	. . .	=	1 Sgr.,
17	Meßen	Salz	=	10 = .

Auf Bekleidung wurde ausgegeben im ganzen			
für 6 Röcke und 6 Westen alle zwei Jahre, im Durchschnitt jährlich	17 Rth.	29 Sgr.	9 Pfsg.,
= 6 Paar schwarzeleberne Hosen jährlich	6 =	25 =	9 = ,
= 6 Stück Hüte . . . =	2 =	,	
= 6 Paar Strümpfe =	4 =	21 =	4 = ,
= 18 Stück Hemden =	11 =	24 =	9 = ,
= 12 Paar Schuhe =	16 =	,	
Bereinigungskosten jährlich	1 =	,	
Aufnahmefosten zur Erlernung eines Handwerkes	2 =	28 =	8 = ,
Freifagekosten	5 =	18 =	8 = ,
Kurkosten		28 =	1 ¹ / ₂ = ,
Kopffsteuer	2 =	6 =	10 = .

Während ihrer freien Zeit wurden die Knaben mit Garten- und ähnlichen Arbeiten für die Herrschaft oder die Schule beschäftigt. Neuerdings sind die Knaben bei den Schwestern im Kloster St. Hedwigsruh untergebracht, erhalten ihren Unterricht aber nach wie vor in der Dyhernfurther Volksschule.

Die Leistungen der Herrschaft für je einen Fundatisten bestehen zurzeit zunächst in 7¹/₂ Saß Kartoffeln, 8 Scheffel 5 l Roggen, 36 l Weizen, 6 Scheffel 30 l Gerste, 31 l Erbsen. Diese Naturalien werden vertragsmäßig vom Dominium Bschanz an das Kloster geliefert, allerdings sehr unregelmäßig und verspätet. Das Rentant zahlt außerdem für jeden Knaben jährlich 8,75 Mark Fleisch- und 6 Mark Buttergeld und liefert im ganzen 30 Schock Gebund Holz. Außerdem trägt die Herrschaft die Kosten der Bekleidung, die sich im allgemeinen im Rahmen der ursprünglichen Bestimmung hält, und zahlt für 3 Lehrjahre eines aus der Schule entlassenen Knaben je 80 Mark.

Graf von Jaroschin und die jüdische Ansiedlung.

Freiherr von Dyhern bestimmte in seinem Testamente das Vorkaufsrecht für seine Dyhernfurther Güter dem Grafen Hermann von Hatzfeld. Da dieser darauf verzichtete, ging der Besitz im Jahre 1672 auf Dyherns Witwe Hedwig, geb. v. Salisch, über, die sich bald wieder verheiratete — mit dem Freiherrn von Rupp — und nach dem frühen Tode auch ihres zweiten Gatten als Erben für Dyhernfurth 1684 ihren Bruder Philipp Rudolf von Salisch einsetzte, der auch, obwohl Protestant, 1685 die Erlaubnis erhielt, die Güter auf Lebenszeit zu besitzen, „weillen sich kein katholischer Käufer dazu finden wollen“, der aber bereits 1686 diesen Besitz an den Breslauer Landeshauptmann Grafen Julius Ferdinand von Jaroschin, Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät Geheimen Rath, vertauschte. Dessen Besitzzeit war für Dyhernfurth insofern von großer Bedeutung, als in dieser Zeit die jüdische Druckerei und damit die ganze jüdische Ansiedlung begründet wurde. Denn dem Kopydlansky'schen Druckereiunternehmen war, wie bereits erwähnt, der Erfolg versagt gewesen. Der Betrieb wurde infolgedessen eingestellt und das Privileg ruhte bis zum Jahre 1688. In diesem — oder dem folgenden Jahre — verpachtete es Graf von Jaroschin von neuem an den gelehrten Juden Schabtai Waß, auch Sabathai ben Josef oder Sabatki genannt.

„Das bescheidene Ereignis“ — ich folge hier zum Teil wörtlich der Schilderung Branns in seiner „Geschichte und Annalen der Dyhernfurther Druckerei“, weil diese sehr wertvolle Studie leider nur noch in einem einzigen Exemplar vorhanden ist — „hatte für diejenigen Juden, welche nach dem 30 jährigen Kriege sich hier und da in schlesischen Städten eingefunden hatten, eine gewisse Wichtigkeit. Wurde doch hier trotz der wiederholten Fürstentagsbeschlüsse, welche seit hundert Jahren den Juden überall im Lande, außer in Glogau und Zülz, das Wohn-

recht verfassten, zum ersten Mal wieder einem Glaubensgenossen und seiner unentbehrlichen Klientel die erste Ansiedlung gestattet. Bei weitem folgenreicher war es für den Ruf des Städtchens, dessen typographische Erzeugnisse bald weit und breit in wachsender Anzahl Verehrer, Käufer und Leser fanden. Nirgends in Polen, Littauen und Rußland gab es damals eine hebräische Druckerei. Die Juden dieser Länder, ausgezeichnet durch asketische Frömmigkeit und durch den bewunderungswerten Fleiß, den sie auf das Studium der schriftlichen und mündlichen Lehre verwendeten, waren darauf angewiesen, ihre Bücher entweder auf dem höchst langwierigen Wasserwege über Danzig und Memel aus Amsterdam oder auf dem äußerst kostspieligen Landwege über Leipzig oder Frankfurt a. O. kommen zu lassen. Ihre Handelsbeziehungen mit diesen Orten waren jedoch vergleichsweise nur lose, um so lebhafter war ihr Handel nach Breslau. Etwa $\frac{2}{3}$ des gesamten Verkehrs, bei dem jährlich etliche 100 000 Taler umgesetzt wurden, befand sich damals in ihren Händen.“ Aus ihrer regen Handelstätigkeit erklärt es sich auch, daß sie, entgegen den Ladislausischen Beschlüssen, vom 30. 1. 1455, die der Stadt Breslau das Recht gegeben hatten „der Jüdischheit ihre Wohnungen in Breslau zukünftig nimmermehr zu gönnen und zu gestatten für ewige Zeiten“, sie also mit anderen Worten auf ewig aus ihrem Bezirk zu verbannen — ein Recht, von dem Breslau auch sofort ausgiebigsten Gebrauch gemacht hatte — sich doch immer wieder hier einfanden und aufhielten. „Kaufkräftige Abnehmer gab es sonach genug für einen jüdischen Buchdrucker und Buchhändler, wofern es ihm nur gelang, das Recht zur Ausübung seines Gewerbes zu erhalten. Leicht war es nun keineswegs, die mannigfachen Hindernisse, die sich der Ausführung des Unternehmens in den Weg stellten, zu beseitigen. Aber der Tatkraft, Umsicht und Ausdauer des neuen Unternehmers war es gegeben, der endlosen Schwierigkeiten glücklich Herr zu werden.“ Es war Schabtai Baß, der Begründer der wissenschaftlichen Bücherkunde unter den Juden. Als er im 44. Lebensjahre daran ging, sich in Schlesien anzusiedeln, hatte er bereits eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Der polnisch-schwedische Krieg vom Jahre 1655, der entsetzliches Elend über die

Judenschaft des polnischen Reiches brachte und seiner Heimatgemeinde Kalisch allein an die 600 blutige Opfer kostete, hatte ihn seiner Eltern beraubt und nach Prag verschlagen. Hier lernte er den Talmud und hier erhielt er Gesangsunterricht. Seine Anlagen und Kenntnisse verschafften ihm dann das Amt eines Bassisten an der sagenumwobenen Prager Altneuschul, so genannt, weil diese Synagoge aus einem älteren, kellerartig tief angelegten und einem neueren, auffallenderweise im gotischen Stil erbauten Teil besteht. Sie steht noch heute und bildet nebst dem uralten Friedhof in dem jetzt durch moderne große Mietshäuser völlig veränderten, ehemaligen Ghetto eine Sehenswürdigkeit von ganz besonderem Stimmungsreiz. Die reichliche Muße, welche das bescheidene Amt ihm ließ, widmete Schabtai literarischer Tätigkeit. Er gab das Mose Särtelsche Glossar zur hl. Schrift, versehen mit einer eignen grammatikalischen Einleitung, und eine Erläuterung zu Raschis Pentateuchkommentar heraus. Auch einen „Bädeker“ verfaßte er, in Form eines Reisehandbuchs, das eine Übersicht über die damals in allen europäischen Staaten gangbaren Münzen, Maße und Gewichte, ferner ein Verzeichnis von Reiserouten, Postverbindungen und Ortsentfernungen enthielt. Dieses Werk sowie ein bibliographisches Handwörterbuch, in welchem gegen 2200 hebräische Bücher nach Titel, Verfasser, Druckort, Druckjahr und Inhalt zusammengestellt waren, und das allgemein in der wissenschaftlichen Welt größte Anerkennung fand, erschien in Amsterdam, wohin er sich nach vorübergehendem Aufenthalte in Wien, Posen und Glogau 1679 begeben hatte. Hier verblieb er 5 Jahre und lernte den Großbetrieb der Buchdruckerei und des Buchhandels kennen. Hier auch reifte in ihm der Entschluß, sich von nun an ganz der Herstellung und dem Vertrieb hebräischer Bücher zu widmen.

„Er zog darum 1684 wieder nach dem Osten und scheint in Wien persönlich die ersten Vorbereitungen zur Verwirklichung seines Planes getroffen zu haben. Soviel steht jedenfalls fest, daß er am 8. Januar 1685 dem Breslauer Oberamt ein „Kaiserliches Rescript wegen vorhabender Aufrihtung einer Buchdruckerey außer der Meylen von der Stadt Breslau überreicht und umb ein favorables Rgl.

Oberamtsgutachten“ gebeten habe. Wir wissen auch aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit, wie er etwa sein Gesuch begründet hat. Er stellte in den Vordergrund den Nutzen, den bei der Herstellung der Bücher die inländischen Papiermüller und Buchbinder und bei der Ausfuhr die Grenzzollämter haben würden, wies auf den großen Absatz hin, der für das neue Unternehmen schon darum in Aussicht stand, weil im ganzen Osten Europas, außer in Prag, keine Presse für die Juden tätig war, und machte schließlich darauf aufmerksam, daß kein einziger christlicher Gewerbetreibender durch sein Unternehmen geschädigt werde. Die Sache ging danach den üblichen Instanzenweg. Das Oberamt überwies das Gesuch dem Breslauer Magistrat zur Äußerung. Schon am 7. Februar riet diese Behörde, indem sie zugleich ein von der Witwe Marie Albrechtin, geborene Franckin, als Baumannischer Erbin und Besitzerin der Breslauer privilegierten Buchdruckerei eingefordertes Gutachten beilegte, dringend, den Juden abzuweisen. Es sei eitel Wind mit den in Aussicht gestellten Vorteilen. Die Juden des Ostens würden nicht aufhören, ihre Drucksachen billig aus Holland zu beziehen. So werde weder der neue Buchdrucker lohnenden Absatz noch das Zollräar irgend beträchtliche Einnahmen haben. Dazu komme die gefährlich nahe Concurrenz der Presse von Frankfurt a. D. und besonders derjenigen, die seit jüngster Zeit in „Balckersdorf in finibus Bohemiae“ in Tätigkeit sei. Die ganze Sache sei vielmehr für den Juden nur ein „praetext, wie er mit Weib, Kindern und anderem jüdischen Gesindel, ohne welches keine Druckerei bestehen könne, unter dem Scheine der Buchdruckerei allerhand Abbruch und Schaden den Christen im Handel und Wandel zufügen und also in diesem Lande fixam sedem, vor sich und seine Nachkommen erhalten möge.“ Solches aber werde Sr. Majestät gewiß nicht dulden, weil zunächst in Breslau seit 1455 und in ganz Schlesien seit 1584 den Juden der Aufenthalt gänzlich verboten sei, weil ferner „durch die gesuchte Freiheit einer Druckerei das schädliche Gifft der jüdischen Irrthümer in contumeliam Religionis Christianae und zur Verkleinerung der Ehre Gottes durch öffentlichen Druck noch mehr befördert, und das jüdische Gesinde im Lande verstärkt und also Ihren Betrügereien und anderes gott-

lofes Wesen desto besser zu exerciren ihnen gleichsam Thür und Thor eröffnet werden würde,“ und weil endlich die Wahl einer kleinen Stadt zur Aufrichtung einer Buchdruckerei schon dadurch ausgeschlossen sein müsse, daß die vorschriftsmäßige unentbehrliche Aufsicht über die Druckerzeugnisse in einem so entlegenen Orte nicht nachdrücklich genug ausgeübt werden könne. Eine Abschrift dieser Auseinandersetzungen erbat sich R. Schabtai bereits fünf Tage später. Es wird ihm eine Kleinigkeit gewesen sein, die Bedenken des Breslauer Magistrats zu widerlegen. Nichts destoweniger rückten die Verhandlungen, über deren weiteren Verlauf wir im Einzelnen nicht unterrichtet sind, Jahre lang nicht vom Platze. Erst 1687 oder 1688 fiel die endgültige Entscheidung zu seinen Gunsten. Daraufhin entschloß er sich, zuerst in dem Städtchen Auras, zwei Meilen unterhalb von Breslau, an der Oder gelegen, seinen Wohnsitz zu nehmen, gab aber bald den Plan auf, als der neue Gutsherr von Dyhernfurth, Herr von Glaubitz¹⁾, ihm die Nutznießung des an seinem Grundbesitz haftenden Privilegs überließ und ihm dadurch eine sichere Gewähr für das Gelingen des jungen Unternehmens darbot. Nunmehr ging R. Schabtai sofort rüstig ans Werk. Die kleine Schaar von Sehern, Druckern und Arbeitern, die mit ihm kam, vereinigte er unter seiner Leitung zu einer Gemeinde und trug redlich für ihre Bedürfnisse Sorge. Selbst den Platz zu einem Todtenacker erwarb er noch vor Ablauf des Jahres 1689. In demselben Jahre trat er bereits mit einer Reihe umfangreicher Publicationen vor die Öffentlichkeit.“

Das erste Buch, das Mitte August 1689 die Presse verließ, war der Kommentar zum dritten Teil des Schulchen Aruch, ihm folgten die Erläuterungen Davids zu Raschis Pentateuchkommentar, die Friedhofsgebete Liebermanns, und zahlreiche andere Werke ähnlichen Inhaltes. Die Dyhernfurth'schen Drucke tragen meistens das Stadtmappen, den Ritter Georg mit dem Lindwurm auf dem Titel und erreichten bald in der jüdischen Welt nicht nur, sondern auch in der christlichen, die sich damals gerade der orien-

¹⁾ Diese Angabe stimmt nicht. Dyhernfurth gehörte damals dem Grafen von Jaroschin. D. S.

talischen Sprachforschung mit Eifer angenommen hatte, den besten Ruf. Da es Verleger im heutigen Sinne in damaliger Zeit nicht gab, mußten die Autoren, welche ihr Werk drucken lassen wollten, oft weite Reisen machen, um den Druck an Ort und Stelle beaufsichtigen zu können. Wir finden daher auch in Dyhernfurth zahlreiche Talmudisten, die aus weiter Ferne hierhergekommen waren, um ihre Werke dem Sabathai zu übergeben.

Für den Absatz der Drucksachen, die im Durchschnitt Korrektheit und praktische Brauchbarkeit mit sauberer und gefälliger Ausstattung verbanden, sorgte R. Schabtai selber. Er kam zu diesem Zweck hin und wieder, besonders zu Jahrmarktzeiten nach Breslau und hielt hier, anfangs im Pokonhof, später in der Fechtschule, seine Bücher feil. Durch seine regen und zahlreichen Verbindungen mit christlichen Orientalisten war es ihm geglückt, die Erlaubnis zu erhalten, auch außerhalb der Jahrmarktzeiten sich in Breslau aufzuhalten — ein Privileg, dessen sich vor ihm kein Jude zu erfreuen gehabt hatte. Der Handel wurde freilich oft genug erschwert und die Juden wiederholt auf das ärgste bedrängt. So kam es, daß die Nachfrage nach jüdischen Büchern vorübergehend sank und zwei Jahre — 1698 und 99 — die Presse völlig stillstand. Die Verhältnisse besserten sich zwar; aber Schabtai selbst wurde im Jahre 1706 aus Breslau ausgewiesen und durfte nicht mehr wie bisher nach Belieben aus- und eingehen, sondern nur noch zu Jahrmarktzeiten seine Bücher feilhalten. Dazu kam noch manches andere Ungemach über den alternden Mann. Im Jahre 1708 wurde die Offizin von einer schweren Feuerbrunst heimgesucht. Auch häuslicher Unfriede verbitterte ihm das Leben. Seine Glaubensbrüder und allen voran sein einziger Sohn Joseph, verargten es ihm sehr, daß er nach dem Tode seiner Frau ein junges Mädchen namens Malka heimgeführt hatte. Nach langjährigem Zwist entschloß er sich endlich, als er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hatte, von der Leitung des Geschäftes zurückzutreten. Sein Sohn Joseph trat nunmehr an die Spitze des Unternehmens und verpflichtete sich, dem greisen Vater auf Lebenszeit eine wöchentliche Rente von 4 Talern und nach dessen Tode der Stiefmutter und deren Kindern eine Abfindungssumme zu zahlen.

Aber auch jetzt, nachdem sich Schabtai gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen hatte, war das Maß seiner Leiden noch nicht voll. Plötzlich, im Frühjahr 1712, wurde er verhaftet unter der Beschuldigung, „Schmachreden wider die göttliche und weltliche Majestät“ verbreitet zu haben. Das gleiche Schicksal traf seinen Sohn in Dyhernfurth. Zugleich wurden die Büchervorräte, die beide, R. Schabtai in Breslau in der Festschule, der Sohn in Dyhernfurth in der Druckerei besaßen, mit Beschlag belegt. Die Anzeige wider sie ging aus von einem Professor der hebräischen Sprache in Prag, namens Kolb. Der Stein des Anstoßes war für ihn das oft gedruckte, in Dyhernfurth zuletzt 1705 aufgelegte Andachtsbüchlein *Schaare Zion*, dessen einzelne Stellen vollständig mißverstanden worden waren. Es war dem Angeklagten ein Leichtes, die Irrtümer aufzudecken. Von größerem Erfolg noch war es, daß Magister Pohl, der im Auftrage des Breslauer Magistrats über die Frage ein Gutachten abzugeben hatte, sich ganz auf die Seite des Angeklagten stellte und schlagend nachwies, daß die ganze Anzeige auf mißverständlicher Auffassung des Textes beruhte. Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Angeklagten nach 10wöchiger Kerkerhaft gegen Kaution entlassen. Über die endgültige Entscheidung lassen uns die Akten im Dunkeln, aber es ist wohl aus der Tatsache, daß die Dyhernfurthener Druckerei in den nächsten Jahren unbehelligt tätig war, zu entnehmen, daß die Untersuchung niedergeschlagen worden sein wird. Nach seiner Entlassung widmete sich Schabtai wieder seinen wissenschaftlichen Studien, aber der in seinem Lebensmüde gebrochene Greis beendete sein Werk nicht mehr, er starb am 21. Juli 1718 und fand in Krotoschin seine letzte Ruhestätte. Mit ihm ging ein Mann dahin, der in der wissenschaftlichen Welt ein großes Ansehen genoß, der die jüdische Bibliographie und Literaturkunde zu einer hohen Blüte gebracht und das Städtchen Dyhernfurth weit über die Grenzen des Reiches bekannt und berühmt gemacht hatte. Einen materiellen Vorteil hatte das Städtchen freilich von seinen und seiner Nachfolger Bemühungen und Leistungen fast gar nicht. Denn derjenige Teil des ganzen Druckereiunternehmens, der Geldgewinn brachte, der Handel mit den Erzeugnissen, vollzog sich von Anfang an

in Breslau; hierher fiedelten später auch des leichteren Geschäftsbetriebs wegen die Pächter der Druckerei dauernd über, während in Dyhernfurth nur die Drucker und Setzer verblieben. Diese bildeten aber ein unstet, fast ruhelos, von einem Ort zum andern ziehendes Völkchen; sie waren, meist aus Polen, Litauen oder Rußland stammend, bald in Prag oder Berlin, bald in Amsterdam oder Venedig oder Frankfurt a. O. zu finden und daher für Dyhernfurth in wirtschaftlicher Beziehung ohne größere Bedeutung.

Im Jahre 1717 verkaufte Schabtai — sein Sohn Josef wirkte bis zu seinem Tode, 1754, in Breslau als Buchhändler und selbständiger Faktor der Druckerei — die Druckerei — d. h. die Einrichtung derselben — das Privileg verblieb im Besitz der Grundherrschaft — für 5000 Taler an den Ehemann seiner Enkelin Esther, Isachar Wär ben Nathan Kohen — genannt Berl Nathan — aus Krotoschin, nach dessen Tode — 1745 — seine Frau die Druckerei fortführte. Berl Nathan hatte schwer unter dem Geschäftsgewahren gewisser Buchführer (Buchhändler) zu leiden, die auch solche Bücher aus dem Ausland nach Schlesien einführten, die in der Dyhernfurthener Druckerei gedruckt wurden. Er wandte sich daher wiederholt an Freiherrn von Glaubitz — in dessen Besitz inzwischen die Dyhernfurthener Güter übergegangen waren — mit der dringenden Bitte, seitens des Oberamts ein Verbot gegen diese nicht nur ihn, sondern auch den Besitzer des Privilegs wie auch die Kaiserliche Papiermühle zu Steinau a. O. — von der er das Papier bezog — schädigende Verfahren zu erwirken. Das Oberamt erließ auch eine entsprechende Verordnung, sie wurde aber nicht sehr streng durchgeführt, und so hatte Berl Nathan bald von neuem Anlaß zu Klage und Beschwerde, die wiederum zu Verordnungen, auch zu Beschlagnahmungen führten, aber doch keinen durchgreifenden Erfolg hatten. Berl Nathan hat jedenfalls keine besonders rege Tätigkeit entfalten können. — Doch erlebte er im Jahre 1744 — ein Jahr vor seinem Tode — die Genugthuung, daß von Friedrich II. das Privileg der Druckerei nicht nur bestätigt, sondern sogar erweitert wurde. Es wurden 5 Pressen zugelassen, jede für 2 Schriftsetzer und 2 Drucker, ferner 1 Schriftgießer, 1 Formschneider, 1 Buchbinder, 1 Korrektor und 1 Faktor. Alle diese Personen

dürften verheiratet sein und 2 verheiratete Söhne bei sich im Haus behalten — sofern sie die Buchdruckerei erlernt hatten. (Im allgemeinen durfte nur 1 Kind sich verheiraten.) Außerdem durfte in Breslau ein besonderer Faktor angestellt werden, der verheiratet sein, aber keine verheirateten Kinder bei sich haben durfte. Ferner wurden die Bediensteten der Druckerei von dem sogenannten Toleranzimpost befreit und der Pächter nur zur Entrichtung einer Pauschalabgabe von 20 Reichstaler verpflichtet. Sollte sich der Absatz vergrößern, war die Erhöhung der Pressenzahl vorgeesehen, dagegen mußten sämtliche Bücher vor der Drucklegung einem der hebräischen Sprache kundigen Geistlichen oder Professor zur Zensur vorgelegt werden. Von 1762—67 ist Samuel ben Abraham Druckereipächter, darauf hatte sie Abraham Lewin aus Jungbunzlau inne, 1771 ging sie auf Salomon Königsberg aus Breslau — dieser erhielt das Privileg, fremde jüdische Bücher nach Schlesien einführen zu dürfen — über, bis sie im Jahre 1774 Michael Löbel May aus Frankfurt a. O. erwarb, der infolge seiner Kapitalkraft und des obigen Privilegs die Druckerei und den Handel mit ihren Erzeugnissen zu großer Blüte brachte und in dessen Familie sie bis zum Jahre 1819 verblieb. Das Inkrafttreten der Gewerbefreiheit versetzte jedoch dem Unternehmen den Todesstoß, denn jetzt erlosch das Privileg, jeder konnte nach Belieben drucken und feilhalten, so daß das abgelegene Städtchen keinen Vorzug mehr vor günstig gelegeneren Orten hatte und im freien Konkurrenzkampfe unterliegen mußte. Nach dem Ausscheiden der Familie May machte zwar Hirsch Warschauer mit schnell wechselnden Teilnehmern den Versuch, der Konkurrenz sich zu erwehren, aber der Kampf war zu ungleich und so erschien im Jahre 1834 das letzte Buch in Dyhernfurth.

Als Schabtai nach Dyhernfurth kam, hatte er von vornherein 5 Setzer, 5 Drucker und einen Buchbinder für unbedingt nötig zu seinem Betriebe erklärt, um gleich diejenige Zahl von Glaubensgenossen um sich vereinigen zu können, welche notwendig zur Abhaltung der religiösen Übungen und Gebete waren. Denn bei den zahlreichen und grausamen Verfolgungen, denen die Juden ausgesetzt waren, bildete grade die Pflege des religiösen Lebens

und das Festhalten an den alten Überlieferungen das festeste Band zwischen den Glaubensgenossen. Daher sehen wir überall, wo Juden sich zusammenfinden, sehr bald den Zusammenschluß in religiöser Beziehung, die treue Anhänglichkeit an die Sitten und Gebräuche ihrer Väter und die Betätigung der Fürsorge für die Kranken, die Sterbenden und die Toten. Diese, die Juden aller Zeiten auszeichnende Tugend besaß auch Schabtai und seine Genossen in hohem Grade. Daher ist Schabtai schon im Jahre 1689, also in demselben Jahr, in dem das erste Buch gedruckt wurde, mit der Sorge um die Anlegung eines Friedhofs beschäftigt. Er kaufte zu diesem Zweck in dem genannten Jahre ein hinter dem herrschaftlichen Thiergarten gelegenes Stück Acker. Der Kaufvertrag lautet in den entscheidenden Stellen: Es verkauft der Ehrenhafte und Wohlgeachte Christoph Günter, Bürger und Schuhmacher allhier, von seinem Acker und Wiesenwachs, was er hinter dem Thiergarten rechtmäßig laut seines Kaufbriefes zu genießen hat, um ein gewisses Geld, benennentlich siebenzehn Thaler schlesisch, dem Herrn Sabatki nebst den noch allhierigen Juden, die allhier wohnen oder in das künftige wohnen möchten, zu ihrem Eigenthum und Begräbniß, daß sie ohne alles Verhinderniß ihre Leichen dahin begraben möchten, auch dabei immer einen freien Eingang zu erlauben auf beiden Seiten, so weit, daß sie die Leichen bei der Ecke des Thiergartens abladen und tragen sie auf den Kirchhof oder Gottesacker, auch soll ihnen noch frei stehen, auf der andern Seite bei dem Grenzstein, frei zu gehen oder zu fahren erlaubet; und die Länge und Besitz belaufet sich auf 40 Ellen von dem Graben an bis in den Acker hinein und wieder über die Breite des Thiergartens an gegen die Krummwegweide auch 40 Ellen. Es wird ihnen auch erlaubt, daß sie, wenn in das künftige wollen die Gräber auf dem Begräbniß ausfüllen lassen, den Sand bei dem Grenzstein ohne alles Verhinderniß wegzunehmen berechtigt sein, und weil sie dann solchen Acker oder Wiese zu einem ewigen Erbtheil erkauf haben, so soll ihnen auch freistehen, daß solchen Acker oder Kirchhof mögen verkaufen oder vertauschen nach ihrem Gefallen, daß der Günter noch seine Erben oder Erbnehmer keinen Antheil haben sollen noch wollen, dabei ist auch der Acker der Juden ganz frei,



Phot.: S. Saut.

Jüdischer Friedhof.

Gabinet
Śląsko-Łużycki

daß sie keinen Zins oder Beschwerde davor geben dürfen, weder der Obrigkeit noch der Stadt.

Dyhernfurth den 26. Dezember 1689.

Zu jener Zeit war der gekaufte Fleck noch allseitig von bürgerlichem Terrain umgeben. Nur nach Südwesten stieß die Ecke des herrschaftlichen Tiergartens daran. Erst später wurde das gesamte Gelände von der Grundherrschaft aufgekauft, so daß jetzt der Friedhof allseitig von herrschaftlichem Besitz umgeben ist. Nachdem der Friedhof eingerichtet war, wurde er nicht nur von den Dyhernfurther, sondern auch von den auswärtigen, besonders den Breslauer Juden als Begräbnisplatz benützt. Diese letzteren hatten zwar ursprünglich selbst einen solchen in Breslau besessen, aber der war ihnen wiederholt gesperrt und zerstört worden — König Johann erlaubte 1345 dem Rat der Stadt Breslau die Leichensteine zum Ausbessern der Stadtmauern zu verwenden. — Erst unter Friedrich dem Großen gelang es im Jahre 1762 nach außerordentlich schwierigen Verhandlungen, die Anlegung eines Friedhofes in Breslau durchzusetzen. Bis dahin begruben sie ihre Toten in Dyhernfurth und hatten dafür der Grundherrschaft, und ebenso wie die Dyhernfurther dem Wahrener Pfarrer eine bestimmte Gebühr zu entrichten. Als die Breslauer Juden nun im Jahre 1762 in den Besitz eines eignen Begräbnisplatzes gelangt waren, schlossen sie mit dem damaligen Besitzer von Dyhernfurth, dem Grafen Sternberg, betreffs des Zaunes des Friedhofes einen Vertrag, nach dem die Herrschaft sich verpflichtete, das Holz zu liefern und für die Unterhaltung des Zaunes zu sorgen, während die Breslauer Juden die Kosten der eigentlichen Herstellung zu tragen und außerdem eine jährliche Abgabe von 50 Floren Reinsilber zu zahlen hatten. Sollten später wieder Breslauer Juden hier beerdigt werden, dann sollte außer der obigen Abgabe auch wieder die alte Gebühr fällig werden; andererseits sagte die Herrschaft zu, wenn durch die Benützung des Platzes durch Breslauer Juden der Raum zu eng werden würde, den benötigten Platz zur Vergrößerung „gegen billige Bezahlung“ abtreten zu wollen. Obwohl Breslauer Leichen in der Folgezeit hier nicht bestattet worden sind, wurde doch im Laufe der Jahre der Raum immer beschränkter, so daß Minister von Hohn

— der auch dicht am Friedhof die jetzt noch als Ruine vorhandene Gebethalle errichten ließ — im Jahre 1805 37 Quadratruten Acker für 150 Reichstaler den Juden verkaufte mit der Bestimmung, „also daß dieser Grund zu ewigen Zeiten mit gedachtem Begräbnisplatz verbunden und der hiesigen Judenschaft zur diesfälligen Benutzung verbleiben soll“. Auf das Geld verzichtete von Hohm, indem er es den Juden zur Erbauung einer neuen Synagoge überließ. Abgaben irgendwelcher Art waren von dem neuen Fleck nicht zu entrichten, bezüglich der alten Abgabe, die inzwischen in 50 Reichstaler umgewandelt worden war, blieb es ausdrücklich bei der früheren Vereinbarung. Die Breslauer Juden haben die Abgabe auch immer pünktlich entrichtet, erst im Jahre 1818, zwei Jahre vor dem Tode der Frau von Hohm, hörten sie mit der Zahlung auf, ohne daß die Herrschaft dagegen Einspruch erhoben hätte. Die Vertragsverhältnisse gerieten überhaupt allmählich ganz in Vergessenheit, so daß die Juden im Jahre 1833 den inzwischen baufällig gewordenen Zaun auf ihre Kosten wieder herstellen ließen. Erst 1842 griff die Besitzerin der Herrschaft, Frau von Strantz, auf den alten Vertrag zurück und ließ mit der Begründung, daß durch die Nichtweiterzahlung der Abgabe auch das Besitzrecht an dem Friedhof erloschen sei, den Zaun abbrechen und das Holz anderweitig verwenden. Allein durch richterliche Entscheidung wurde das Eigentumsrecht der Dyhernfurther Juden an ihrem Friedhof anerkannt und die Herrschaft verurteilt, den Zaun auf ihre Kosten wiederherzustellen. Die Zahlung der 50 Reichstaler sei nur ein Äquivalent für die Instandhaltung des Zaunes durch die Herrschaft gewesen, die Abgabe sei zwar seit 1818 nicht mehr gezahlt worden, aber die Herrschaft habe auch den Zaun in dieser Zeit nicht repariert, dies hätten vielmehr die Juden auf ihre Kosten getan. Der Betrag von 50 Reichstaler ist auch später nicht wieder gezahlt worden und der Zaun von den Juden allein im Stand gehalten, bezw. im Jahre 1903 durch eine massive Mauer ersetzt worden.

Es ist anzunehmen, daß die Leichen ursprünglich von der Stadt aus bei der Mühle vorbei zum Friedhof gefahren worden sind. In späteren Jahren aber, als die

Herrschaft das Bestreben zeigte, ihren Besitz möglichst vom allgemeinen Verkehr abzuschließen, wurde die Zufahrtstraße nach dem Norden verlegt. Diese wurde im Jahre 1874 durch ein Tor verschlossen, dessen Schlüssel erst nach langen Verhandlungen dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde behufs ungehinderter Benützung bei Begräbnissen ausgehändigt wurde. Zwei Jahre später wurde durch die Besitzerin, Gräfin Lazareff, versucht, die Benützung des Weges durch reichliche Bepflanzung unmöglich zu machen. Auf den energischen Einspruch der jüdischen Gemeinde kam es im Jahre 1881 nach langwierigen, sehr erregten Auseinandersetzungen endlich zu einem Vergleich, der die Benützung eines anderen, neuangelegten, ebenfalls durch ein Tor verschließbaren Weges für den Transport der Leichen sowie der Baumaterialien den Juden freigab. Den Schlüssel erhielt der Vorsteher der Gemeinde. Auswärtige Besucher dürfen, wenn sie die Gräber ihrer Angehörigen aufsuchen wollen, den Park durch die kleine Pforte am Portierhaus betreten. Die angestrebte Vergrößerung des Begräbnisplatzes wurde durch unentgeltliche Hergabe eines entsprechenden Streifen Landes ermöglicht. („§ 4. Behufs Vergrößerung des Begräbnisplatzes überweist Ihre Durchlaucht Frau Gräfin Lazareff der israelitischen Gemeinde zu Dyhernfurth den nachstehend näher bezeichneten Streifen des herrschaftlichen Parkes unentgeltlich zum Eigentum.“) Nun war wieder Ruhe bis zum Jahre 1891, als der Park für jeden Verkehr gesperrt, also auch den Juden der Zugang zu ihrem Friedhof verwehrt wurde. Der Streitfall erledigte sich dadurch, daß die Stadt auf Freigabe des Parkes klagte und mit ihrem Verlangen obfiegte, freilich nur für die Lebenszeit der damaligen Besitzerin, der Gräfin von Saurma-Feltsch. Ihrer Nachfolgerin steht es prinzipiell frei, die Frage von neuem zur Entscheidung zu bringen.

Geregelt ist sonach die Frage nach dem augenblicklichen Besitzrecht an dem Friedhof und dem Zaun; beides gehört unstreitig der jüdischen Gemeinde von Dyhernfurth. Weniger sicher ist schon die Frage nach den Zufahrtswegen, und am wenigsten klar liegen die Verhältnisse, wenn man den Fall ins Auge faßt, daß einmal gar keine Juden

mehr in Dyhernfurth anässig sind. Wem gehört alsdann der Friedhof?

Die älteste noch vorhandene Grabinschrift stammt aus dem Jahre 1731. Bemerkenswert sind ferner 2 Grabdenkmäler, von denen das eine das Massengrab der bei der Explosion des Pulverturmes in Breslau 1749 umgekommenen Juden bezeichnet, das andere — ein prächtiges, altes Monument — der Tochter des Abraham Singheim, Fr. Feibl Besong † 1734 gewidmet ist.

In engstem Zusammenhange mit dem Friedhof stand die Dyhernfurther *Chevra Kedischä*, d. i. jene fromme Genossenschaft, die den Zweck verfolgte, Arme und Kranke zu unterstützen, den Sterbenden den Trost ihrer Religion zu gewähren und die Toten in der vorgeschriebenen, den alten, frommen Traditionen entsprechenden Weise zu beerdigen. Das Gründungsjahr läßt sich bei dem völligen Mangel an urkundlichem Material nicht mehr feststellen. Ein undatierter, aus den Unterschriften in die Mitte des 19. Jahrhunderts zu verlegender Entwurf zu einer Statutenänderung besagt jedoch im Eingange: „Obzwar der Ursprung der länger als 100 Jahre bestehender Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft *Chevra Kedischä*, die gleichzeitig auch die Verwaltung des im Jahre 1690 erkauften Begräbnisplatzes übernommen und der die Einkünfte desselben, als Begräbnisgelder u., zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse allein zufallen, nicht genau zu ermitteln ist, so ist jedoch aus den im Jahre 1738 von den damaligen Mitgliedern dieser Gesellschaft abgeänderten und in hebräischer Sprache verfaßten Statuten zu ersehen, „daß diese Gesellschaft schon lange vorher bestanden und ihre zeitgemäße Einrichtung gehabt hat.“ M. Grünwald, dem die Statuten im Originaltext vorgelegen zu haben scheinen, führt die Stiftung auf den 2. Rabbiner, Benjamin Wolf Raß Schotten zurück. Der offenbar unverändert übernommene § 1 verlangt, daß alle vorkommenden Handlungen und Gebräuche streng nach altjüdischem Ritus vorgenommen werden sollen und daß weder der Vorstand noch sonst jemand berechtigt sein solle, Neuerungen einzuführen. Es wird ein je nach den Vermögensverhältnissen verschiedenes Eintrittsgeld und für alle gleich hohe Beiträge — wöchentlich 3 Silber-

großten — erhoben. Gewährt wird dafür den Mitgliedern, ihren Frauen und erwerbsunfähigen Kindern in der Hauptsache ärztliche Behandlung, Medizin und ein Platz auf dem Friedhof, mit der Beschränkung, daß die Mitglieder die Hälfte der Kosten zu erstatten haben, sofern es ihnen ihre materielle Lage jetzt oder später gestatte. Notorisch Armen wird die Hilfe völlig kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem erhielten die hiesigen Armen im Winter Holz und arme Durchreisende eine Geldunterstützung.

Die jüdische Ansiedlung bestand ursprünglich nur aus den zur Druckerei gehörenden Personen. Allmählich kristallisierte sich an diesen Kern aus der großen Zahl jener ruhelos, ohne festen Heimatsitz von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehenden Handelsleute jüdischen Glaubens eine größere Gemeinde. Diese sogenannten „Schutzjuden“ unterstanden dem Kgl. Toleranzamt zu Auras, hatten an dieses wie auch an die Grundherrschaft und den Wahrener Pfarrer bestimmte Abgaben zu entrichten. Zu den beiden letzten Abgaben waren auch die Angehörigen der Druckerei verpflichtet. Das Toleranzimpf war jedoch durch eine Pauschalabgabe von 20 Reichstalern abgelöst. Sich hier niederzulassen, war den Juden nicht ohne weiteres gestattet, sondern dazu bedurften sie der Genehmigung seitens der Kgl. Kammer und der Herrschaft. Dabei war ihnen nicht erlaubt, in Dyhernfurth selbst Handel zu treiben, sie hatten nur das Recht, Jahrmärkte zu besuchen. Für ausländische, d. h. solche Juden, welche nicht aus Schlesien stammten, war außerdem durch Kgl. Verordnung vorgeschrieben, daß sie ein Attest des Vorstehers der Dyhernfurther Judengemeinde über ihre Herkunft, den Nachweis eines Vermögens von mindestens 1000 Dukaten, die Niederlassungsgenehmigung der Grundherrschaft und die Approbation der Breslauer Kammer beizubringen hatten. Auch wer sich hier nur vorübergehend aufhalten wollte, hatte sich vor schriftsmäßig zu melden. Allerdings sind diese Vorschriften gar oft unbeachtet gelassen worden; daher wurden seitens der Breslauer Kammer wiederholt Nachforschungen nach auswärtigen, hier nicht angemeldeten Juden angestellt, freilich oft genug ohne Erfolg. Denn meist waren sie längst über alle Berge, wenn die Anfrage in Dyhernfurth eintraf.

In ihrer Blütezeit bestand die Dyhernfurther Judengemeinde nach den vorhandenen statistischen Nachweisen aus mehr als 200 Personen, die Handschrift im Pfarrarchiv spricht sogar von 300 Seelen. Bei der geringen Zahl der Einwohner des Städtchens bildete der jüdische Teil der Bevölkerung einen so großen Prozentsatz — 1780 war jeder fünfte Einwohner ein Jude — daß er schon rein zahlenmäßig dem Städtchen sein besonderes Gepräge verlieh. Dyhernfurth wurde daher in damaliger Zeit gern das „Judenestchen“, oder gar das „schlesische Jerusalem“ genannt. Der Niedergang der Druckerei, mehr noch die Einführung der Gewerbefreiheit und die Emanzipation der Juden im staatsbürgerlichen Sinne mit der Möglichkeit, sich an jedem beliebigen Orte niederzulassen und jede beliebige Erwerbsart zu ergreifen, zerstreute bald die Dyhernfurther Judengemeinde in alle Winde, denn wenn schon bisher jeder, der hier zu einem gewissen Wohlstande gelangt war, gern dem kleinen Städtchen den Rücken kehrte, wurde jetzt der Zug nach der großen Stadt bald so stark, daß die jüdische Bevölkerung an Zahl immer mehr zurückging und heute nur aus 5 Köpfen besteht.

Unter den Dyhernfurther Juden genossen die zur Druckerei gehörigen immer eines gewissen Vorzuges. Sie steuerten zu den gemeinsamen Ausgaben für die Unterhaltung der Synagoge, des More zedek — eines geistlichen Gerichtes, das religiöse Streitfragen zu entscheiden hatte und auf Geldstrafen bis zur Höhe von 3 Rth. erkennen durfte — der Schule und der Gemeindebeamten höhere Beiträge bei, hatten aber auch innerhalb des gesamten bürgerlichen und religiösen Lebens der Gemeinde bestimmte Vorrechte. Erst durch eine Verordnung der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom Jahre 1803 wurde bestimmt, daß alle Unterschiede wegfallen und alle Gemeindeglieder gleiche Rechte und Pflichten haben sollten. Nur den *J n h a b e r n* der Druckerei wurde die besondere Pflicht auferlegt, an jedem Sonn- und Feiertage dem Gottesdienste beizuwohnen, sie erhielten aber dafür bevorzugte Plätze in der Synagoge zugewiesen. Die Verordnung, die langjährigem Zwist ein Ende machte, war durch die besonderen Bemühungen des kgl. Hofagenten Lipmann Meher aus Breslau zustande gekommen und

wurde von diesem in Abschrift dem Dyhernfurther Wirtschaftsamente zugeschickt mit der Bitte, daß „die Herrschaft der Judenschaft ihre Unterstützung besonders bei dem Umbau der Synagoge angeheißen lassen möchte, wofür diese wenn auch keinen irdischen, doch einen desto größeren himmlischen Lohn sicher einernten werde“.

Den religiösen Bedürfnissen genügte in alter Zeit ein einfacher Raum in der Druckerei. Später wurde mit der Zunahme der Bevölkerung ein besonderes *Bethaus* notwendig, das in der Form eines kleinen unansehnlichen Baus in der Nähe der Druckerei, die sich damals etwa an der Stelle des jetzigen Tennisplatzes im Park befand, errichtet wurde. Als dieses verfiel, wurde im Jahre 1785 auf der damaligen Judengasse, dort, wo jetzt die Synagoge steht, ein kleiner Tempel mit einem Türmchen erbaut. Minister von Hohn schenkte dazu, wie bereits erwähnt, 150 Rth. Zur Erinnerung an die Einweihung (5. August) erschien in deutscher und hebräischer Sprache ein Lob- und Danklied von Joseph Nathan. Das hebräische Original ist nicht mehr aufzufinden, die in Breslau gedruckte deutsche Übersetzung befindet sich in der Stadtbibliothek. Bald stellte sich die Notwendigkeit größerer Reparaturen heraus, deren auf 400 Rth. veranschlagte Kosten, obwohl der Hofagent Meyer 150 Rth. beisteuerte, nur dadurch aufgebracht werden konnten, daß die Kgl. Kammer eine Kollekte unter der Breslauer Judengemeinde erlaubte. Doch auch diese Reparatur konnte auf die Dauer keine befriedigenden Verhältnisse schaffen, und so kam es im Jahre 1851 zum Bau der jetzigen Synagoge. Das für den Tag der feierlichen Einweihung bestimmte „Festgebet“ besagt: „Du schicktest uns zu unserem so heiligen Werke, da wir ohne alle Geldmittel dastanden, Menschenfreunde, welche an den Psalm 84 gedachten und unser Vorhaben mit reichlichen Geldspenden unterstützten. Vornehmlich fanden wir große Wohlthäter an dem uns theuren Hause Rothschild in Frankfurt a. M. und Wien, welches uns mit einem Gnadengeschenk von 900 Rth. erfreute . . . Aber auch sehr viele andere Wohlthäter fanden sich; welche unser Unternehmen unterstützten, selbst Seine Excellenz, der Herr Minister von Rother, bot freiwillig seine Hand dar, uns auf alle Art zu diesen Bestrebungen behülflich zu sein.“

Die religiösen Funktionen übten in alter Zeit Laienmitglieder der Gemeinde aus. Erst Ende des 18. Jahrhunderts sind Rabbiner hier nachweisbar. Der Name des ersten ist nicht bekannt, der zweite hieß Benjamin Wolf Raß Schotten, dann folgte Jehuda Löb Falk, auf diesen Moses Meisel und der letzte war Chaim Kroner, der bis zu seinem Tode (1862) hier als Rabbiner wirkte. Seit dieser Zeit wurde zunächst noch an hohen Festtagen durch auswärtige Rabbiner Gottesdienst abgehalten, aber da es immer schwerer hielt, die vorgeschriebene Zahl von 10 männlichen Teilnehmern zusammenzurufen, wurde, schon mit Rücksicht auf die Kosten, allmählich auch dies eingestellt. Als die jüdische Gemeinde den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichte — das war unter dem als Philosemit bekannten Minister von Soym —, gab es außer dem Rabbiner auch einen hauptamtlich als solchen tätigen Kantor, einen Schächter, einen Schulhalter — diese letzten beiden waren bereits durch das Privileg 1744 zugelassen worden — die jüdische Schule hatte damals den Charakter einer öffentlichen Volksschule — und ein jüdisches Hospital, in dem auswärtigen reisenden Juden Unterkunft und Verpflegung — Armen umsonst — gewährt wurde. Im Laufe der Jahre sind aber auch diese Einrichtungen verschwunden. Heute sind nur noch die Gebäude des Tempels, der Schule, des Hospitals und der Tauche vorhanden, wenn auch meist anderen Zwecken dienend, und nur gewisse grundbuchamtliche Eintragungen geben von der alten Zeit Zeugnis; so ist z. B. der Besitzer der Gramerschen Besitzung verpflichtet, den Backofen und die daranstoßende Kammer in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und sie auf Wunsch der jüdischen Gemeinde zur Verfügung zu stellen, auch die Zugänge zur Tauche und ihr Abfluß sind auf diese Weise noch geregelt.

Von der Dürftigkeit der hiesigen jüdischen Verhältnisse legen die im Staatsarchiv noch vorhandenen Verhandlungen über das Frauenbad, die sog. Tauche, d. i. die kleine Badeanstalt, in der die jüdischen Frauen die rituell vorgeschriebenen Reinigungsbäder nahmen, Zeugnis ab. Der mit der Besichtigung beauftragte Kreisphysikus schildert sie in seinem Bericht vom Jahre 1821 als klein, unheizbar und zugig. Der Fußboden ist nicht gedieft, nicht einmal ge-

pflastert, die Fenster und Türen von mangelhafter Beschaffenheit, der Wasserzulauf so gering, daß dasselbe Wasser mehrmals benützt werden mußte, der Raum des Kessels so klein, daß das Wasser nur ungenügend angewärmt werden konnte, das Baden also direkt als gesundheitschädlich bezeichnet werden mußte. Die Kammer verlangte schleunigste Abhilfe, diese wurde auch seitens der jüdischen Gemeinde zugesagt, ihre verzögerte Ausführung aber damit entschuldigt, daß die Gemeinde zu arm sei, „denn alle Wohlhabenderen seien fortgezogen“.

So ist Dyhernfurth durch die Juden zwar bekannt, in den Kreisen der Hebraizisten sogar berühmt geworden, aber wirtschaftlich hat das Städtchen durch sie keine nennenswerte Förderung erfahren.

IV.

Freiherr von Glaubitz.

Graf von Jaroschin starb im Jahre 1694 und hinterließ seine Güter seiner Witwe, einer geb. Burggräfin zu Dohna; diese besaß sie bis zum Jahre 1700, wo sie auf die drei Töchter — Söhne besaß J. nicht — übergingen. Diese verkauften sie ein Jahr später an den Freiherrn Christoph Franz von Glaubitz, Sr. Kaiserlichen Majestät wirklichen Kämmerer, der beiden Fürstentümer Breslau und Groß-Glogau Mann und Landesältesten, wie auch Deputirten ad publicos in Breslau. Der Preis betrug 48 000 Thr. und 8000 Thr. Schlüsselgeld. Freiherr von Glaubitz war ein eifriger Katholik und machte sich um Dyhernfurth besonders durch seine Fürsorge für die Hedwigskapelle verdient. Zu dieser führte von der Stadt aus die sog. Hedwigsallee. Hier ließ Freiherr von Glaubitz Kreuzwegstationen errichten. Diese nahmen ihren Anfang ursprünglich in der Stadt, in der Gegend der späteren Posthalterei; daher wurde in alter Zeit der von hier nach der ehemaligen Judengasse führende Weg „kurzer Kreuzweg“ genannt, während jetzt die Verbindung des Parks mit dem Kreuzweg diesen Namen führt. Um seinen Besitz stritten sich später Herrschaft und Stadt, bis er im Jahre 1806 seitens der Stadt als Privateigentum der Herrschaft anerkannt wurde. Erst später ging er in den Besitz der Stadt über. Die Veranlassung zur Errichtung des Kreuzweges gaben wahrscheinlich die Jesuiten, die damals Seifersdorf besaßen. Denn im Jahre 1734 erschien in der „academischen Buchdruckerei der Gesellschaft Jesu in Breslau“ ein Andachtsbüchlein, mit dem Titel: „Kreuzweg unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi . . . mit sonderbaren Ablässen von Ihre Päpstlichen Heiligkeit Innocentius XI. und XII. begnadigt. Nunmehr zu Dyhernfurth aufgerichtet mit Anmerkung des Lebens der hl. Hedwigis, deren heilige Fußstapfen in hartem Stein wunderbarlich eingedruckter allda zu sehen und verehrt werden.“



Phot.: H. Staut.

Kreuzweg.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

Die Andachten bestehen in Gebeten, die auf die einzelnen Stationen Bezug haben und in Betrachtungen über das Leben der hl. Hedwig; den Schluß bildet ein Gebet zur Stärkung im Glauben, das in der Kapelle verrichtet wurde. Um den Kreuzweg dauernd auch nach seinem Tode zu erhalten, bestimmte Freiherr von Glaubitz die Zinsen eines Kapitals von 300 Gulden rheinisch für diesen Zweck. Seine jüngere Tochter, die verheiratete Gräfin Sternberg, übernahm bei der Erbregulierung diese Schuld auf sich und als die Güter auf den Grafen persönlich übergingen, tat dies Graf Sternberg auch für seine Person. Er behielt jedoch das Kapital zunächst in seinem Besitz, zahlte aber die Zinsen an den Pfarrer von Wahren — Josef Zülz — aus, so daß dieser für die Erhaltung aufzukommen hatte. Diese Art der Versorgung hatte aber seine sehr bedenkliche Seite, denn Pfarrer Zülz war in seiner Buchführung äußerst nachlässig, so daß er sich bei der Auseinandersetzung zwischen den Sternbergischen Erben und den Nachlassgläubigern über die Verwendung des Geldes nicht ausweisen konnte. Der mit der Untersuchung betraute Erzpriester schrieb daher an das Domkapitel, daß der Pfarrer „die eingehobenen Gelder theils elocirt“ — er hatte z. B. dem Pastor von Dyhernfurth 100 Th. zur Erbauung eines neuen Hauses geliehen — „theils ad usus proprios verwendet und mit dem Kirchenarario gar übel und in detrimentum gebaahret“ hätte. Doch stand fest, daß er aus der Kreuzwegfundation noch nicht die gesamten fällig gewordenen Zinsen erhalten hatte. Diesen Rest erhielt zunächst einmal der Pfarrer ausgezahlt, während das Kapital selbst der Sternbergische Vormund auf die Hohenfriedeberger Güter eintragen lassen wollte. Damit war aber das Domkapitel nicht einverstanden, es ließ sich vielmehr — 20. Mai 1776 — das Kapital — ungerechnet in 200 Rth. — auszahlen. Denn inzwischen hatte sich Minister von Hohn an das Domkapitel gewandt mit dem Ersuchen, das Geld auf die Dyhernfurther Güter einzutragen, denn — so schreibt er — diese Kapitalien sollen bestimmungsgemäß auf den Dyhernfurther Gütern ruhen und vom jedesmaligen Kaufpreis abgezogen werden, während das Dominium verpflichtet sei, den Kreuzweg entweder selbst imstande zu halten oder dem Pfarrer 12 Rth.

jährlich dazu zu geben. Er hätte bereits 30 Rth. für diesen Zweck ausgegeben, ohne im Besitz des Kapitals zu sein. Das Domkapitel willfahrte diesem Wunsche und zahlte das Geld an Minister von Hohm aus. Das Vikariatsamt berichtete daher an die Oberamtsregierung unter dem 4. Juli 1776: . . . „das Capital der Frau Statsministerin von Hohm auf Dyhernfurth, wohin die onera fundationis ex mente fundatricis gehören, vorgelehnet und für die Versicherung sorget dieselbe. Die Zinsen werden Endt-zweckmäßig verwendet, von denen 200 Rth. der Kreuzweg zu Dyhernfurth erhalten . . . wird.“ und unter dem 12. August 76 heißt es in dem Bericht derselben Behörde: „Das Capital dem dirigirenden Ministre von Hohm vorgelehnet und Se. Excellenz haben zu diesem Zweck Ihre Justitiario, dem Canzler May, den Auftrag gemacht, die Interessen von den 200 Rth. Stiftungsgemäß zur Conservirung des Kreuzweges zu Dyhernfurth zu verwenden.“ Für die Unterhaltung des Kreuzweges ist zu Hohms Zeiten auch immer gesorgt worden, nur das Kapital ist nirgends eingetragen worden. Doch ist seitens der Herrschaft die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kreuzweges stets anerkannt und die Sorge für seine Erhaltung auch tatsächlich bis in die neueste Zeit ausgeübt worden.

Ob der zur Hedwigskapelle führende Weg bereits von vorherhin als Allee angelegt worden ist oder ob er ursprünglich einen einfachen Weg bildete, der erst später — bei der Umgestaltung zum Kreuzweg — mit Bäumen bepflanzt worden ist, läßt sich jetzt nicht mehr entscheiden. Bei Wernher — 1755 — sind jedenfalls bereits deutlich Bäume eingezeichnet. Die älteste Beschreibung stammt etwa aus dem Jahre 1800 und lautet:

„Die Hedwigsallee ist die über 900 Schritt lang vor-treffliche Allee, welche nach der Hedwigskapelle hingehet, sie ist an beiden Seiten mit niederm Strauchholz, das unter der Scheere gehalten wird, und an den Außen Seiten mit hohen Bäumen besetzt, darzwischen in einer bestimmten Weite von einander die Stationes stehen. Diese gemauerten Stationes, welche ihren Anfang in der Stadt nehmen und sich bei der Hedwigskapelle endigen, sind oben in einer Vertiefung mit den Bildern vom Leiden Christi und an der Mitte von den guten Werken der hl. Hedwig geziert.“

Diese letzteren Bilder sind in der Folgezeit verschwunden und ihre Vertiefungen neuerdings ausgefüllt worden. Als im Jahre 1910 das Kloster St. Hedwigsruh sein 50 jähriges Bestehen feiern konnte, ließ der damalige Anstaltsgeistliche, Oberlehrer Neudecker, mit Zustimmung der Herrschaft die Stationen von Grund aus renovieren, mit neuen Bildern versehen und ihre Reihenfolge umkehren, so daß sie jetzt am Kloster beginnen. Dem wunderbaren Baumbestande dieses schönsten der öffentlichen Wege Dyhernfurths möchte man eine größere Aufmerksamkeit wünschen, als er sie erfährt. Eine Verpflichtung zur Pflege der Bäume seitens der Herrschaft wäre allerdings nur vorhanden, wenn die Bepflanzung erst zu Glaubitz' Zeiten stattgefunden hätte, der Baumbestand also einen integrierenden Teil des „Kreuzweges“ bildete. Hat jedoch v. Glaubitz nur die Stationen errichten lassen, so wäre auch das von ihm hinterlassene Kapital nur für die Instandhaltung dieser bestimmt, während die Erhaltung des Baumbestandes in das Belieben der Herrschaft gestellt wäre. Bei Ermangelung von urkundlichem Material wird man diese Frage bis auf weiteres offen lassen müssen. Daß der Kreuzweg einschließlich der Bäume und der Stationen Eigentum der Herrschaft ist, ist dagegen nicht zu bezweifeln; dies sei hier zur Berichtigung mancher irrthümlichen Auffassung besonders angeführt. Ärger wie mit der Pflege der Bäume steht es mit dem Verhalten der Anlieger. Denn im Anfangsteile des Kreuzweges sind die Zäune allmählich so weit herausgerückt worden, daß die ursprüngliche Breite nirgends mehr vorhanden ist. Dabei sind die Zäune selbst teilweise in schlimmster Verfassung, so daß das wenig einladende Innere der Höfe den Blicken der Vorübergehenden offen steht. Abhilfe täte hier dringend not.

Wie bereits bei der Geschichte der Hedwigskapelle erwähnt ist, vergrößerte Freiherr von Glaubitz die Kapelle um den länglichen Anbau im Westen, er baute außerdem die kleine Kapelle, das Geheime Leiden genannt. Der Anbau wurde nur aus Fachwerk errichtet, versiel daher später, als der Unterhaltung der Kapelle nicht die nötige Sorgfalt gewidmet wurde, während der eigentliche Hauptbau allen Stürmen trotzte. Die Wartung der Kapelle lag

einem Eremiten ob, der, wie ebenfalls bereits erwähnt, von Fräulein Therese von Glaubitz hier ange siedelt worden war. Wie Freiherr von Dyhrn, stiftete auch Freiherr von Glaubitz eine hl. Messe für das Heil seiner Seele, doch bestand die letztere Foundation in einem feierlichen jährlichen Totenamt, während Freiherr von Dyhrn eine sogenannte stille wöchentliche heilige Messe fundiert hatte. Für das Totenamt, auch Anniversarium genannt, setzte Freiherr von Glaubitz in seinem Testament ein Kapital von 100 Thr. schles. aus, das später in 80 Rth. umgerechnet wurde und bestimmte in seinem Testament: „Von denen 6 Thr. schles. Zinsen soll der Pfarrer alle Jahre ein Anniversarium halten, davon Er den Schulmeister befriedigen, die erforderlichen Lichter anschaffen und das übrige Fhme verbleiben soll.“

Dieses Kapital machte dieselben Schicksale durch, wie das Kreuzwegkapital, doch wurde ersteres infolge eines Antrages des Domkapitels gerichtlich auf die Dyhernfurther Güter eingetragen und ist heute noch grundbuchamtlich vermerkt. Die Eintragung lautet:

„80 Rthr. als ein zur Freiherrlich Glaubitzschen Anniversarien = Foundation gehöriges Capital, welches ad instantiam der Besitzerin Antoinette Louise Amalie Gräfin von Hohn vigore decreti d. d. 26. 8. 1776 auf diese Dyhernfurther Güter unter onera perpetua intabulirt worden.“ Die Zinsen (14,40 Mark) werden regelmäßig an die Kirchkasse von Wahren z. H. des Rechnungsführers seitens des Rentamtes abgeführt.

Aus jener Zeit stammen übrigens auch die beiden jetzt vor dem Kloster resp. im Klostergarten stehenden Statuen. Diese hatten ursprünglich ihren Standplatz auf der Wiese dicht am Schloßgarten von Kl. Bogul, die noch heute Hedwigswiese genannt wird. Als im Jahre 1860 das Kloster gebaut wurde, schenkte der damalige Besitzer von Kl. Bogul — Graf Oriola — die Statuen dem Kloster, während eine dritte, ein Standbild des hl. Nepomuk, im Park von Kl. Bogul verblieben ist. Die Jahreszahlen, welche sich ergeben, wenn man die in den Unterschriften vorhandenen lateinischen Buchstaben ihrem Zahlenwerte nach addiert, — ein Verfahren, das in jener Zeit auch in Schriften zur Bezeichnung des Jahres der Herausgabe verwendet wurde —



Phot.: Dr. Herba.

Marienstatue vor dem Kloster.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

lauten auf der Nepomukstatue 1733, auf der Marienfigur vor dem Kloster 1741 und auf dem Standbild der hl. Hedwig im Klostergarten 1746. Auch die Nepomukstatue im Dyhernfurther Schloßgarten stammt nach ihrem Stil aus jener Zeit, ihre Jahreszahl läßt sich aber, da das Postament neu ist und keine Aufschrift aufweist, nicht mehr feststellen. Diese letztere Statue wurde noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts als öffentliche Andachtstätte benützt, während sie jetzt, nachdem Gräfin Lazareff sie in den Schloßgarten mit einbezogen hat, nur noch den Schloßbewohnern zugänglich ist. An die Tätigkeit der Jesuiten erinnerte außerdem das mitten auf dem Marktplatz errichtete Missionskreuz, das erst in der Neuzeit, vielleicht, weil es baufällig geworden, entfernt worden ist.

Den Namen Glaubitz trägt ferner das *B e r m ä c h t n i s* der zweiten Frau des Freiherrn von *G l a u b i t z*, einer geborenen Gräfin von Berge. Diese, die ihre Jugend bei den Ursulinen in Breslau verlebte und diesem Orden dankbare Erinnerung bewahrt hatte, setzte in ihrem wortreichen, 15 engbeschriebene Folienseiten umfassenden Testamente vom 8. Mai 1741 verschiedene Legate für Breslauer Klöster aus und bestimmte, daß der Rest ihres Vermögens so lange zinstragend angelegt werden sollte, bis das Kapital die Höhe von 20 000 Rth. erreicht haben würde, dann sollten die 6 %igen Zinsen den Jesuiten in Breslau zufallen, und zwar 1000 Rth., um damit arme evangelische Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, während der Rest der Zinsen (200 Rth.) als Entgelt für die Mühewaltung gelten sollte. Diese Stiftung kam aber nicht zustande, weil die Regierung den Zweck für ungesetzlich erklärte und das Kapital für den Fiskus in Anspruch nahm. Gegen letzteres erhob der bischöfliche Stuhl zu Breslau Widerspruch und erreichte in langen Prozessen, daß der Fiskus mit seinem Begehren abgewiesen wurde. Das Kapital im Betrage von 2888 Rth. 21 ggr. 4 Pf. blieb auf den Dyhernfurther Gütern eingetragener und seine Verwaltung wurde dem Domkapitel zugesprochen, mit der Verpflichtung, 4 % den beiden Schwestern der Erblasserin, den im Kloster der Ursulinen zu Breslau — in einigen Akten heißt es als Klosterfrauen — lebenden Komtessen von Berge, und das fünfte Prozent

katholischen Armen auszuzahlen. Minister von Hohm bat, da er in Dyhernfurth ein Hospital für Arme beider Konfessionen errichtet hätte, dieses fünfte Prozent den katholischen Inassen dieses Hospitals zuwenden zu dürfen und zwar zu Händen des Pfarrers von Wahren, der die richtige Verwendung dem geistlichen Amte anzeigen könne. Damit ist offenbar das geistliche Amt einverstanden gewesen, denn es erhält in der Folgezeit nur die 4 % für die Komtessen von Berge. Nach dem Tode von Hohms forschte es bei dem Wahrenen Pfarrer nach, ob er oder ein anderer das fünfte Prozent für die Armen erhalten hätte. Dies mußte der Pfarrer verneinen, bemerkte aber dazu, daß von Hohm sich wahrscheinlich für berechtigt gehalten hätte, dieses Geld für die von der Regierung verlangte bessere Dotierung der katholischen Schule zu verwenden. Denn im Jahre 1802 hätte v. Hohm in Ausführung der Verfügungen die katholische Fundationschule in Dyhernfurth zu einer Volksschule erweitert und das Einkommen des Lehrers um 20 Rth. und 10 Scheffel Roggen erhöht. Der Pfarrer bat schließlich, es bei dem bisherigen Modus bewenden zu lassen, weil sonst der Lehrer in eine mißliche Lage kommen würde. Das geistliche Amt scheint aber die Auszahlung des 5. Prozents an die katholischen Armen verlangt zu haben, denn 08 frug Frau von Hohm an, ob sie nach dem Tode der letzten von Berge nicht alle 5 % den Dyhernfurther Armen zukommen lassen dürfe. Das geistliche Amt lehnte dies mit Rücksicht auf die zahlreichen Unterstützungsgesuche ab und gewährte nur das 5. Prozent nach wie vor den Dyhernfurther Armen, obwohl die gerichtliche Entscheidung nur davon spräche, daß das 5. Prozent den Armen im allgemeinen, also ohne Beschränkung auf Dyhernfurth, ausgeteilt werden solle. Als nach dem Tode der Frau von Hohm die Dyhernfurther Güter in ein Fideikommiß umgewandelt wurden, wurde das Glaubitzsche Fundationskapital im Jahre 1821 in Form von 4 % landchaftlichen Pfandbriefen an das Domkapitel ausbezahlt. Daher besagt ein Hypothekenschein vom Jahre 1822: unter den gerichtlich versicherten Schulden: „Nr. 16. 2890 Rth. schwer Courant gegen landchaftliche Pfandbriefe, in welche das unter diesem Namen gehaftete Kapital per 2888 Rth. 21 ggr. 4 Pf. . . . umgeschrieben und den Pfandbriefen

eodem die auf die Fideicommissherrschafft Dyhernfurth und sämtliche dazu gehörige Güter excl. Bschanz ingrossirt worden“. Die Thatfache der Rückzahlung geriet allmählich völlig in Vergessenheit, denn Pfarrer Koschlig erhielt jahrelang unter der Bezeichnung Glaubitzsche Fundation Zinsbeträge seitens der Herrschafft ausgezahlt, freilich nicht pünktlich, so daß bei seinem Tode im Jahre 1867 sein Erbe erklärte, noch einen Anspruch von 290 Rth. aus dieser Fundation an die Herrschafft zu haben. Diese erkannte auch den Anspruch an und verpflichtete sich, die schuldige Summe allmählich in Raten zurückzuzahlen. Das geschah zwar, aber so unregelmäßig, daß der Erbe wiederholt energische Vorstellungen dieserhalb erhob. Schließlich hatte er aber doch an die 161 Thr. erhalten. Als er trotz dessen weiter drängte, forschte die Herrschafft nach, ob denn überhaupt die Armen bereits das Geld erhalten hätten, ob mit andern Worten der Erbe des Pfarrers oder die Armen die eigentlichen Gläubiger der Herrschafft wären. Dabei stellte sich nun heraus, daß die Armen die Beträge noch gar nicht erhalten hatten. Daher schreibt der Generalbevollmächtigte an den Erben, daß die Herrschafft von jetzt ab die Zinsen, die rückständigen, wie die laufenden, direkt an die Armen auszahlen würde. Bei weiteren Nachforschungen hat dann vielleicht die Herrschafft auch Kenntnis von dem wahren Sachverhalt erhalten, zurzeit werden jedenfalls Zinsen aus der Glaubitzschen Fundation seitens der Herrschafft Dyhernfurth nicht mehr ausgezahlt, diese wird vielmehr durch die Bistumshauptkasse verwaltet und die Zinsen werden auf Anweisung des Fürstbischofs — meist an arme Studierende — ausgezahlt.

Trotz der regen Fürsorge des Freiherrn von Glaubitz für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken Dyhernfurth's scheinen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Städtchen keineswegs günstig gewesen zu sein. Denn eine Steuerdeklaration des Freiherrn von Glaubitz vom Jahre 1703 besagt:

Ich Endessunterschriebener uhrkunde und bekenne hiermit, dass ich zufolge der Kays. und Königl. und Landes-Fürstlichen Patenten, Kraft deren von einhundert Gulden meines Vermögens 1 fl. zu einer extraordinari Hülfssteuer dem Publico

ärario beytragen soll, die Beschaffenheit meines Vermögens wohlbedächtlich nach Inhalt und Verstand erwählter Patenten überlegt und nach meinem Gewissen und Ehren, auch Treuen und Glauben befunden habe, dass ich von meinen im Fürstenthumb Breslau und Neumärktschen Weichbilde gelegenen Fundis benenntlich dem wenig nutzbaren Marktflücken Dyhernfurth dann dem Dorf Wahren und Gloschkau nebst dem dazugehörigen Vorwerke Ganserau nach dieser Fundorum wahrhaftigen jetzigen Beschaffenheit und davon zu nehmenden Nutzungen vor mich und meine Eheconsortin, deren Vermögen in obbesagte Fundos verwendet werden, ingleichen auch vor meine Creditores, ein Mehreres nicht beyzutragen habe als 300 fl. Das wenige Silber, wass vorhanden sein möchte sowohl das meinige als meiner Eheconsortin bestehet in 50 Marck Breslauschen Gewichtes, davon die Marck zu 12 fl., dem Bruchsilber gleich angeschlagen beträgt an Capital 600 fl., wovon ein halber procent — 3 fl. — An barem Geld, Wirtschaftsvorrath, Wolle, Getreide oder dergl., habe ausser meiner eignen Notdurft nichts übriges und reicht kaum zu Abführung der Steuern und Gaben. — An Domestiquen, Wirtsschafts gross und kleinen Bedienten, so in meiner Besoldung habe, betraget 400 Rth., davon die decimam Interim vor sie zu erlegen 40 fl.

In meinem Gute Wahren befindet sich ein Kretschmer, dessen Vermögen bis 500 fl., also dass ich vermöge angezogener Patenten vor ihn interim zu erlegen habe 5 fl. Von Handwercker aber, welche wass von ihrem Gewerbe oder Handwercke erübrigen könnten, befindet sich im benahmten Marktflücken keiner, sondern müssen kümmerlich sich ernähren, und zusagen meistens Bettler, welche nicht das Brot zu essen. Habe also dem allergnädigsten Befehl zu allerunterthänigster Befolgung in allem beyzutragen 348 fl.

10. May 1703.

Freyherr von Glaubitz.

Die Einschätzungen müssen allgemein hinter den Erwartungen zurückgeblieben sein, denn eine Kaiserliche, auch dem Freiherrn von Glaubitz zur Kenntniss gebrachte Verfügung beschwert sich darüber, daß die Einschätzung nicht nach dem Kaufpreis, sondern einfach nach Gutdünken der Besitzer „nach der Proffitentes eigem Gefallen mit allerhand unzulässigen Abzügen“ erfolgt sei und „auch sonst auf ander Weis' wider die klare Ausmessung der Patente gehandelt“ worden sei, denn statt der bewilligten 19 255 Fl. seien bis jetzt nur 13 460 Fl. eingegangen.

Ein Nachtrag vom 5. August 1703 erhöht daher die zu entrichtende Steuer auf 400 fl., aber die ganze Darstellung beweist doch wohl — wenn man auch in Betracht zieht, daß Steuerdeklarationen die wirtschaftliche Lage des Betreffenden im allgemeinen eher zu ungünstig, als zu günstig darzustellen pflegen — daß die Bewohner des Schlosses wie des Städtchens damals keinesfalls auf Rosen gebettet gewesen sein werden. Ein wesentlich anderes Bild gewinnt man aus dem vom 4. Mai 1733 datierten Testament.

Nach diesem verfügte Freiherr von Glaubitz im Jahre 1733 über die Dyhernfurther Güter, das Gut Schrien, ein Haus in Breslau in der Altbüßerstraße und zahlreiche Silbergeräte und Kleinodien. Seine Witwe erhält zunächst 23 000 Fl. Kapital und außerdem eine jährliche Rente von 1000 Fl. Seine jüngere Tochter, die Gräfin Sternberg, hatte eine Ausstattung im Werte von 12 660 Fl. erhalten, davon 10 000 Fl. aus des Vaters Vermögen; ebensoviel sollte auch seine ältere Tochter sich vorerst von der Hinterlassenschaft abziehen, auch als Ersatz für die während der lebensgefährlichen Erkrankung des Vaters für die Krone der hl. Katharina geopfert kostbaren Haarnadeln 1000 Fl. bar bekommen; der nach Abzug aller Legate zc. verbleibende Rest sollte den beiden Töchtern zu gleichen Teilen zufallen. Die Dyhernfurther Güter wurden bei der Erbregulierung seitens der Gräfin Sternberg für 120 000 Fl. = 100 000 Thr. (beinahe das Doppelte des Kaufpreises) angenommen. Die Vermögensverhältnisse sind also in den inzwischen verflossenen 30 Jahren sehr viel günstiger geworden, als man sie nach der Einschätzung im Jahre 1703 annehmen konnte, vielleicht zum Teil durch die zweite Heirat mit der Gräfin von Berge.

Als ein Zeichen, mit welchen Umständenlichkeiten in jener Zeit die Aufnahme in eine Zunft verknüpft gewesen ist, finde hier eine im gräflichen Rentamt aufbewahrte Originalurkunde Platz. Sie lautet:

Ich Otto von Keckritz, Erbherr auf Gross-Syrchen und Leypnitz thue kund und bekenne hiermit öffentlich vor jedermänniglich denen dieser offene Brief zu sehen, Hören und Lesen vorkommet, dass vor mich erschienen seynd, die Ehrbaren Männer Christoph Bantke, Inwohner und Dräschgärttnern zu Leypnitz und Friedrich Drabe, beyde Pächten fromme und untadelhafte zeugbahre Männer und haben mit aufgehobenen Fingern und entblössten Haubten zu Gott vermittelst ihres gethanen körperlichen Eydes wie recht ist vor wahr bekand und ausgesagt, das Vorweiser dieses namens Heinrich Vogt von seinen rechten natürlichen Vater Christoph Vogten Dräschgärttnern in Leypnitz und seiner leiblichen Mutter Elisabeth Krutschin auss einem keuschen christlichen und untadelhaften Ehebedte recht echt und ehrlich gutter deutschen wohlthüchtigen Arth und Geburth alhier geboren. Nachgehents aber der allgemeinen h. Christlichen Kirchen einverleibet und von seinen Eltern zu allem Gutten erzogen worden. Auch also von seinen vier Grosseitern nehmlich von des Vatern Seytenhero weyland Christoph Vogten Dreschgärttnern in Leypnitz und dessen Ehewirthin Ursula Joittin, gewesenen Wirthschaftsvogtes zu Kl. Pogul eheleiblichen Tochter, von Seytenhero der Mutter aber George Krutschen Gerichtscholzen zu Gr. Syrchen alhier und dessen Ehewirthin Maria Stochin, gewesenen Groschgärttners zu Leypnitz eheleiblichen Tochter, frommen gutten Leuthen und bey keiner Zunft verwerflichen, mit Ehren entsprossen und hergekommen sey. Wann dann obgemeldeter Heinrich Vogt zu Beförder und erhaltung seyner Ehren und Wohlfarth dieser seiner ehr und ehelichen Geburth Schein und Beweiss zu haben von nöthen seyn wil und ich hierumb alles

Fleisses bittlich angelanget worden bin, als habe dessen Petito und vermöge gethaner Zeugenaussage gar billig defeciren wollen und sollen. Gelanget derowegen an Männiglich mein dienst und freundlich Bitten, sie wollen oberzehnten allen vollkommen Glauben beymessen und ihn, mehrernannten Heinrich Vogt, wegen seyner ehe und ehrlichen Ankunft dessen und seiner Eltern frommen redlichen Verhaltens in eine löbliche Zunft willig und ohne Bedenken geruhiglich einkommen lassen und ihme allen günstigen Willen und Beförderung bezeigen, damit er dieses wahrhaften Zeugnüsses durch Gottes Gnade fruchtbarlich genossen empfinden möge. Welches und männiglich nach Standes Meriten in allewege zu demeriren gefliessen seyn werde. Geschehen und gegeben unter meiner eigenen Hand und angeborenen Petschaft Gross Syrchen den 15. Tag Monats Aprilis dess Eintausend siebenhundert und fünfzehnten Jahres.

Otto von Köckritz.

V.

Graf Sternberg — von Kleist.

Freiherr von Glaubitz hinterließ zwei Töchter, eine ältere, Therese, und eine jüngere, Johanne, verheiratete Gräfin von Sternberg. Letztere übernahm die Dyhernfurth'sche Güter, die ihr mit 120 000 Fl. rheinisch oder 100 000 Thr. schles. angerechnet wurden, und verpflichtete sich dafür in einem gerichtlichen Abkommen, sämtliche Schulden ihres Vaters auf sich zu übernehmen und die Erbanteile ihrer Stiefmutter, der verw. Freiin von Glaubitz, geb. Gräfin von Berge, und ihrer Schwester auszusahlen. Von ihr kaufte dann im Jahre 1740 die Güter für 100 000 Thr. schles. oder 80 000 Rthr. ihr Gatte, des hl. Römischen Reichs Reichsgraf von Sternberg und Rudelsdorf, Sr. Kaiserlichen Majestät Karls VI. Oberrechtlicher berer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Königlich Mann und Landesältester der Fürstenthums Silesiae. Bereits in demselben Jahre trat die für ganz Schlesien wichtigste politische Veränderung ein: Friedrich II. erhebt Ansprüche auf Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägersdorf, fällt mit seinem Heere in Schlesien ein, erobert es rasch und behält es nach den siegreichen Schlachten bei Mollwitz und Chotusitz im Frieden von Breslau 1742. Damit war Schlesien untrennbar mit dem aufstrebenden Preußen verbunden. Bis dahin hatte es als ein bis zu einer gewissen Grenze selbständiges Herzogtum zum Königreiche Böhmen gehört. Ursprünglich war es im Besitz der Piasten gewesen, eines slawischen Fürstengeschlechtes, das aber die Vorteile der Germanisation frühzeitig erkannt und lange schon deutsche Politik getrieben hatte. Als die einzelnen Herzogtümer immer zahlreicher geworden waren, waren sie zugleich nach außen schwächer geworden, so daß sie, um nicht ihre Selbständigkeit an das mächtige Polen zu verlieren, sich unter den Schutz Böhmens stellen mußten. Der Schutz wurde ihnen 1327 von König Johann auch bereitwilligst gewährt, gegen

die Verpflichtung, daß beim Aussterben eines Hauses dessen Land an die Krone Böhmens fiel. Auf diese Weise war schon frühzeitig das Fürstentum Breslau, in dem Dyhernfurth lag, an Böhmen gefallen, während einzelne Herzogtümer, wie z. B. Wohlau, noch bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts ihre Selbständigkeit behaupteten. Die Krone Böhmens war seit 1526 im Besitz der Habsburger, und so war Schlesiens Geschick seit mehr als zwei Jahrhunderten mit dem der Habsburger aufs engste verknüpft. Diese nahmen aber an dem Wohl und Wehe des Landes wenig persönlichen Anteil und waren nie nach Schlesien gekommen, wie es noch die Könige aus dem Hause Luxemburg wiederholt getan hatten. Dabei waren sie streng katholisch und aufs eifrigste darauf bedacht, ihren Glauben zu schützen und weiter auszubreiten. Alle diese Verhältnisse wurden mit dem Einzug Friedrichs von Grund aus geändert. Er, der schon in seinen angestammten Landen die religiöse Toleranz durchgeführt hatte, erwarb sich rasch die Sympathie der evangelischen Schlesier, indem er sie von dem bisherigen Druck befreite und ihnen, ohne die Katholiken in ihren alten oder unter den Habsburgern neu erworbenen Rechten irgendwie zu schädigen, erlaubte, neue Kirchen zu bauen, ihren Kultus ohne beengende Vorschriften zu pflegen und eigne Schulen zu errichten. So kamen auch die Dyhernfurther Protestanten, wie später noch ausführlicher berichtet werden wird, sehr bald in den Besitz einer eignen Kirche und Schule. Es wurden die Beschränkungen betr. der Konfession des jedesmaligen Bürgermeisters und der Hausbesitzer aufgehoben und die Bestimmung der Dyhernschen Foundation, wonach 6 evangelische Knaben in der katholischen Religion erzogen werden sollten, dahin geändert, daß fortan nur katholische Knaben aufgenommen werden durften. Endlich fiel auch die Verpflichtung der protestantischen Bürger zur Teilnahme an den katholischen Prozessionen, erst zum Teil, später gänzlich weg.

Für Dyhernfurth hatte die politische Umwälzung in Schlesien noch eine besondere Wirkung: es hörte auf, eine Stadt im eigentlichen Sinne zu sein, es wurde „zum Lande geschlagen“. Der Grund war folgender: während unter böhmischer Herrschaft der Unterschied

zwischen Stadt und Dorf in den bürgerlichen Freiheiten der Einwohner auf der einen und dem Untertänigkeitsverhältnis auf der anderen Seite bestand, unterschied die Verwaltung Friedrichs die Orte nur nach der Art ihrer Steuern. Die Städte hatten die Akzise zu entrichten, das ist eine an den Toren auf die eingeführten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände erhobene Steuer. Diese konnte nur in solchen Orten mit Aussicht auf eine genügende Kontrolle erhoben werden, die mit einer Mauer und des Abends verschließbaren Toren versehen waren. Die kleinen offenen Städte wurden daher meist zu den Dörfern gerechnet. Dieses Schicksal widerfuhr auch Dyhernfurth und so kommt es, daß Dyhernfurt in den statistischen Zusammenstellungen über Schlessien stets unter den Dörfern gezählt wird. Es wurde gewöhnlich als „Markt“ bezeichnet, dessen Vorsteher nach wie vor Bürgermeister genannt wurde.

Die Dyhernfurther hatten an Stelle der Akzise, soweit sie Haus und Acker besaßen, die Grundsteuer zu entrichten, während diejenigen, welche zur Miete wohnten und sich durch ein Gewerbe oder durch Lohnarbeit ernährten, das Nahrungsgeld zu zahlen hatten. Vorspann brauchten die Dyhernfurther, wie es sonst üblich war, nicht zu geben, dagegen waren sie zu Handdiensten bei Straßen- und Festungsbau „angeschlagen“, sie brauchten aber diese Dienste gegen die festgesetzte Gebühr nicht selbst leisten, sondern konnten einen Ersatzmann schicken, hatten dann aber die eventuellen Mehrkosten zu tragen. Die sog. beackerten Wirte waren außerdem verpflichtet, im Bedarfsfalle der Armee Getreide und Heu gegen einen bestimmten Preis zu liefern. Die Gesamtlast der Steuern war unter Friedrich keineswegs geringer, aber sie war gerechter verteilt und wurde daher nicht so drückend empfunden. Besonders die alte Grundsteuer hatte zur ärgsten Unzufriedenheit Anlaß gegeben. Beruhte sie doch auf der Schätzung des Jahres 1527, die naturgemäß im Laufe zweier Jahrhunderte, besonders nach dem 30 jährigen Kriege, völlig unbrauchbar geworden war. Friedrich ließ sofort ein neues Kataster aufstellen, eine Arbeit, die in 2 Jahren fertig und dabei ein Muster in ihrer Art war, während die Habsburger sich ebensoviele Jahrhunderte, und noch um-

sonst, darum bemüht hatten. Durch die neuen Steuern wurden dann auch alle anderen abgeschafft, die unter den verschiedensten Namen und ganz unregelmäßig eingezogen worden waren. Da hatte es eine Türkensteuer, ein Tanzimpost, eine Kopffsteuer, einen Fleischkreuzer, einen Biergrofchen zc. gegeben. An eins konnten sich freilich die Schlesier nur schwer gewöhnen, das war die persönliche Militärpflicht. Unter den Habsburgern bestand nur ein Söldnerheer, aus geworbenen, also freiwillig eingetretenen Soldaten, das im Frieden auf ein Minimum eingeschränkt wurde. So bestand die gesamte Garnison Schlesiens, als Friedrich einfiel, aus nicht mehr als 2000 Mann, während bei seinem Tode mehr als 20 000 Mann unter den Waffen standen. Jedes Regiment erhielt seinen bestimmten Bezirk, Kanton genannt, — für Dyhernfurth war es eine Zeitlang das Regiment Fürst Hohenlohe-Ingelfingen — zugeteilt, es führte eine Liste aller Bürger- und Bauernsöhne, welche aus den Taufregistern aufgezeichnet wurden. Daher kommt, so heißt es in dem Buche eines Engländers über Schlesien aus der damaligen Zeit, die Vorstellung, daß in Preußen alle Söhne von ihrer Geburt an Soldaten sind und gleichsam mit der roten Halsbinde auf die Welt kommen. Das Regiment schickte jedes Jahr einen seiner Offiziere in den Bezirk, um die jungen Leute, welche das waffenfähige Alter erreicht hatten, auf ihre Militärtauglichkeit zu untersuchen. Die Tauglichen wurden mit wenigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen im Frühjahr eingezogen, das Regiment durch Einstellung angeworbener Soldaten auf die vorschriftsmäßige Höhe gebracht und die Soldaten ein Vierteljahr in den Waffen geübt und im Herbst wieder nach Hause entlassen. Kasernen gab es nur in den Festungen, sonst waren die Soldaten in Bürgerquartieren untergebracht. Die Garnisonen waren vielfach in ganz kleinen Städten untergebracht, so hatte damals auch Auras, Neumarkt, Wohlau, Steinau und Winzig eine Garnison.

Die höhere Gerichtsbarkeit ging jetzt auf die Königliche Oberamtsregierung zu Breslau über, während die niedere, die Patrimonialgerichtsbarkeit, dem Besitzer des Gutes verblieb. Er übte sie aber nicht persönlich aus, sondern ließ sie durch einen Justitiarius verwalten. Für Dyhernfurth war dies lange Zeit der Justizrat Cogho in Breslau,

später Justizrat Moll in Neumarkt. Die Polizeigewalt lag in den Händen des Bürgermeisters, dem die sog. Jüngsten zur Seite standen, das waren die jüngsten Bürger, von denen es immer wöchentlich zweien oblag, sich „bereit zu halten, wenn Lärm oder schwere Gewitter entstehen, daß sie die ersten sind, die sich zum Bürgermeister stellen“. Außerdem mußten 24 „bei Feuerlärm zur Spritze, deren zwei sind, dazu das Dominium die Pferde gibt. Eine Spritze gehört dem Dominium, an der anderen haben Anteil das Dominium, die Stadt Dyhernfurth und das Dorf Wahren. Alle 3 Monat werden vom Magistrate die Feuerstädte revidirt“. Letztere Maßregel wurde eingeführt, weil es gemauerte Schornsteine nur erst wenige gab. Eine polizeiliche Maßnahme bestand auch in der auf Oberamts-Befehl alle Monate herausgegebenen, für die Bäcker maßgebenden Brot- und Semmeltaxe. Für die Ufergäzner hatte die Einverleibung Schlesiens in Preußen die günstige Wirkung, daß nunmehr die Grundherrschaft verpflichtet war, sie auf ihre Bitte aus dem Untertänigkeitsverhältnis zu entlassen. Bis dahin stand es in dem Belieben der Herrschaft, ob und gegen welche Entschädigung sie ihre Untertanen entlassen wollte. Jetzt wurde sie verpflichtet, dies gegen eine bestimmte Gebühr zu tun, der Mann hatte 2, die Frau 1 Dukaten als Löse- oder Abzugsgeld zu zahlen, während für die Kinder unter 12 resp. 14 Jahren die Hälfte bezahlt werden mußte. Das Abzugsgeld wurde 1817 aufgehoben und die eigentliche Freizügigkeit 1867 eingeführt.

Mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse hofften auch die Dyhernfurther Protestanten, daß ihnen nun das längst immer dringender gewordene Bedürfnis nach einem eignen Gotteshause befriedigt werden würde. Sie richteten daher an die Grundherrschaft die Bitte, eine allerhöchste Konzession zur Erbauung eines evangelischen Bethauses erwirken zu wollen. Aber die Herrschaft war wenig geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen. Graf Sternberg war nicht nur ein eifriger Katholik, sondern auch ein streng habsburgisch gesinnter Mann, der wohl an die endgültige Einverleibung Schlesiens in die Preussische Krone nicht recht glauben wollte und konnte. Er hoffte, daß das Kriegsglück schwanken und die

Kaiserin wieder in den Besitz des schon von Ferdinand als „kostbarsten Edelstein seiner Krone“ bezeichneten Landes kommen würde. Die Verhandlungen zogen sich, da Graf Sternberg die Evangelischen für zu arm erklärte, um die Kosten eines eignen Kirchensystems tragen zu können, und das Oberamt seine Ansicht teilte, lange hin ohne Erfolg; daher richtete die evangelische Einwohnerschaft an den König unmittelbar eine Bittschrift, ein evangelisches Bethaus in Dyhernfurth erbauen zu dürfen. Am 21. August 1742 wurde diese überreicht und schon am 6. Oktober 1742 erfolgte die Konzession durch eine besondere Kabinettsorder. Nun begann der Kampf um den Platz: die Herrschaft wollte einen Teil der gemeinschaftlichen Hutung dazu verwendet wissen, damit war wieder die Gemeinde nicht einverstanden, weil er der Überschwemmung ausgesetzt war. Deshalb suchte der Deputierte der Gemeinde, der Bürger und Holzhändler Christoph Neumann, eine Audienz beim Könige nach, die er auch erhielt. Nun kam die Angelegenheit in Fluß, eine Lokalkommission wurde hierher gesandt, die Zeichnung und der Plan dem Könige eingereicht, der bestimmte, daß das Gotteshaus auf dem Marktplatz erbaut werden sollte. Der Bau wurde sofort in Angriff genommen und, da der evangelische Adel der Umgegend das Bauholz lieferte und die Gemeinde zur Deckung der sonstigen Unkosten ein Darlehen aufnahm¹⁾, so rasch gefördert, daß bereits am 17. Mai 1743 der erste Gottesdienst abgehalten werden konnte. Das Kirchengebäude — aus Fachwerk gebaut — umfaßte damals nur den Raum bis an die herrschaftliche Loge, wo die Erhöhung des mittleren Ganges beginnt, war 40 Fuß lang und 37 Fuß breit. An der Abendseite wurde ein Jahr darauf ein Türmchen aus Holz errichtet, und nach der am 17. Dezember 1744 erfolgten Genehmigung mit einer Glocke versehen.

¹⁾ Auf 7 Dyhernfurth'er Grundstücken ist noch heute grundbuchamtlich eingetragen die Verpflichtung bei Bauten oder Reparaturen der Kirche, des Pfarr- oder Schulhauses „das Erforderliche sowohl in Gelde als auch in Naturalien, Fuhrn und Handdiensten dazu beizutragen.“ Diese 7 Grundstücke gehörten ursprünglich alle demselben Besitzer, Carl Deichsel (heute Briegel, Böhm, Pfarrhaus, evang. Kirchengemeinde, Kreuz, Grimmig, Stach).

Die definitive Regelung des Kirchensystems zog sich noch einige Zeit hin, so daß erst am 12. September 1745 die gesetzliche Installierung des ersten Pastors — namens Johann Georg Fröhlich — stattfinden konnte. In seiner Berufungsurkunde heißt es: „Also soll Ihme auch dargegen dasjenige, was von der Gemeinde an jährlichem Geld-Salario, Accidentien und freyer Wohnung gebühret, aus dem angewiesenen Fundo des Bethhauses allemahl und jederzeit richtig verabfolgt und frey und ungehindert gelassen werden, jedoch unter kräftigster Bedingung, daß weder Ich noch künftige Possessores derer Dyhernfurthischer Gütter unter keinerley Vorwandt zu dessen Subsistenz etwas beyzutragen angehalten werden.“ Die gesamten Kosten des Baus der Kirche, des Pfarrhauses und der Unterhaltung des Predigers lag also ausschließlich der Gemeinde ob; nur Offertorium hatte später die — unter Kleist evangelische — Herrschaft zu zahlen; unter Hohm bildete sich noch die Gewohnheit, Brennholz zu liefern, aus. Beide Leistungen wurden später, als die Besitzerin katholisch wurde, beibehalten und letztere im Jahre 1882 in bar abgelöst. Die Inspektion und Präsentation des Predigers wie des Organisten war jedoch laut wiederholter königlicher Bestätigung unbefristenenes Recht der Herrschaft und ist es auch bis heutigen Tages geblieben.

Der Pastor wohnte anfangs zur Miete, im Jahre 1744 wurde ein eignes Pfarrhaus geschaffen, indem das Haus des Schuhmachers Franz Ahmann mit allen darauf ruhenden bürgerlichen Lasten gekauft und zur Pfarrwohnung eingerichtet wurde. Es wird daher bezeichnet als ein „bürgerlicher Fundus, der alle onera, sowohl an königlichen Steuern, Schanzarbeiten, Lieferung und Einquartirung, als auch die herrschaftlichen Zinsen und Ehrungen und die Gemeinarbeiten und Lasten tragen muß“. Das Pfarrhaus muß übrigens ein recht wenig fest gebautes Häuschen gewesen sein, denn 1773, als es zu einem Neubau kommen sollte, wurde es als eine „elende Hütte, die dem Einsturz drohte“, bezeichnet. Freilich werden Häuser, die durch neue ersetzt werden sollen, niemals als besonders gut hingestellt.

Der Kirchgemeinde Dyhernfurth hatten sich von vornherein die Dörfer Wahren und Gloschkau angeschlossen,

während die übrigen benachbarten Gemeinden wohl Gäste sein, aber sich nicht inkorporieren lassen wollten. Das feste Einkommen des Pastors, also ohne die Stollgebühren zc., war den Verhältnissen entsprechend sehr gering, es betrug 120 Rth.; anfangs, als die Herrschaft wegen der Leistungsunfähigkeit der evangelischen Hausväter Einspruch erhoben hatte, meinten diese sogar, daß vielleicht ein Gehalt von 60 Rth. und weniger auch genügen würde. Als später wegen Kränklichkeit des Pastors ein Substitut angestellt werden mußte, erhielt dieser 100 Deutsche Gulden festes Gehalt, „notdürftige Kost, im Winter eine warme Stube“, außerdem „freie Wäsche und nöthiges Licht“.

Fast gleichzeitig mit dem Bau der Kirche wurde auch die Errichtung einer evangelischen Schule in die Wege geleitet, als provisorischer Schulhalter fungierte zunächst mit Zustimmung der Herrschaft ein gewisser Carl Christian Heyl. Als die Kirche fertig gestellt war und die Anstellung eines Organisten notwendig wurde, hätte die Gemeinde gern ihren bisherigen Lehrer für diesen Posten ausersehen, aber Graf Sternberg war damit nicht einverstanden, sondern wollte einem „eignen Untertan“, dem Ehrenfried Wentzel, diese Stelle übertragen. Die Gemeinde, sicher gemacht durch ihre Erfolge bei dem Bau der Kirche, wandte sich direkt an den König, wurde aber von diesem ziemlich kurz abgewiesen und in gemessenster Weise aufgefordert, mit ihrer Herrschaft sich gütlich zu einigen. Als Lehrer und Organist wurde schließlich keiner der beiden Kandidaten, sondern Paul Christian Rodner, manchmal auch Rogner geschrieben — „eines Organisten Sohn“ — von der Herrschaft angestellt und am 30. April 1745 bestätigt.

Als charakteristisches Zeugnis für die damaligen Schulverhältnisse finde hier der Bericht des Pastors Fröhlich vom Jahre 1759 Platz, er lautet: „Unsere Schuljugend bestehet meistens in Dorffkindern, die nicht in einem Stücke, sondern ruckweise, sonderlich des Winters einige Wochen in die Schule geschickt werden; hernach werden sie zu Hause gebraucht. Und also steigt und fällt der Numerus. Wie denn 170 bis etliche 30 gezählet werden. Kommts aber weiter hinauß gegen Ostern oder Pfingsten,

so ist die Schule fast ganz leer, bis wieder der Winter angeht, und also ist unsere Schule nicht anders als eine Dorfschule zu consideriren. Der Schulhalter schreibt eine leserliche Hand. Er ist auch im Rechnen wohl erfahren. Allein er kan seine Kunst, weil die meisten eine kurze Zeit in die Schule kommen, bey ihnen nicht wohl anbringen, er muß sich nur damit beschäftigen, daß er die Kinder zum Lesen bringt und ihnen die Hauptstücke des Katechismus bekennt macht. Schreiben und Rechnen lernen die wenigsten.“ Das Schulhaus bestand aus einem ganz kleinen Bau, von dem es im Jahre 1774 heißt, daß er nur einen einzigen Raum für die Kinder, deren damals 130 die Schule besuchten, aufweise, während dem Organisten und Schulmeister für seinen persönlichen Gebrauch nur eine einzige dunkle, enge Kammer zur Verfügung stehe.

So war aus Dyhernfurth, das vordem eine so gut wie reinkatholische Stadt mit jüdischer Kolonie gewesen war, in der die Protestanten nicht viel mehr als nur geduldet waren, eine paritätische Stadt geworden, in der beide christlichen Konfessionen allmählich gleiche Rechte und gleiche Pflichten bekamen. Daß dies dem katholischen Grundherrn nicht zusagte, ist erklärlich, und als er nach Abschluß des Friedens von Hubertusburg sah, daß an den Verhältnissen nichts mehr zu ändern sein würde, weil Schlesien jetzt definitiv Preußen einverleibt war, mochte es ihm wie manchem der in Schlesien ansässigen österreichischen Adligen ergehen, er verlor das Interesse an seinem Besitz und verkaufte ihn im Jahre 1765 für 103 333 Rth. 8 ggr. und 200 Species Quaten an J. W. von Kleist, den berühmten Husarenoberst Friedrichs des Großen. v. Kleist war Protestant, und so glaubte Graf Sternberg befürchten zu müssen, daß unter ihm die katholischen Einrichtungen vernachlässigt oder ganz abgeschafft werden könnten. Er verpflichtete daher den Käufer ausdrücklich, alle katholischen Institutionen, die Hedwigskapelle, die Feste mit den Prozessionen, den Kreuzweg, den Einsiedler, die Knabenfundation genau so zu lassen und für immer zu unterhalten, wie sie bisher waren. Als Maßstab für die Höhe der Leistungen werden dabei nicht die Bestimmungen der Dyhern-Glaubitzschen Fundation angenommen, sondern die Angaben der Zülzischen Hauptkonfignation, in der die

Leistungen der Herrschaft bedeutend gegen den ursprünglichen Umfang erweitert sind. In dem Kaufbrieife heißt es:

Herr Käufer verpflichtet sich vor sich und künftige Besitzer derer Dyhernfurther Güter sothane Foundationes sub jure antiquo zu übernehmen und stipulirt vor sich und seine Successores, dieselbe in katholischer Einrichtung tenore instrumenti fundationis zu ewigen Zeiten zu lassen, auch ermeldte Foundationes als ein onus perpetuum unter Invigilirung derer Pfarrer in Wahren auf gesammte Dyhernfurther Güter bey der königlichen Oberamtsregierung zu Breslau sub jure prioritatis et hypothecae intabuliren zu lassen, wogegen sich der Herr Käufer zu Weihnachten 4666 Rth. 16 Sgr. abziehen kann. Der Herr Käufer stipulirt ferner vor sich und seine Successores, die katholischen Bürger und sämtliche katholische Unterthanen in ihrer Religion nicht zu turbiren oder zu kränken. Auch sollen die Pfarrer in Wahren in perpetuum auf diese Foundationes in genere et specie ein wachsameres Auge haben und befugt sein, auf deren richtige Beobachtung zu invigiliren. Auch verspricht Herr Käufer vor sich und seine Successores die in judicatis beruhende uralte bürgerliche Aufzüge bei den Festen und Processionen, item den Kreuzweg, das Freiherrlich Glaubitzsche Anniversarium, dann auch die Eremitage und überhaupt alle katholischen Einrichtungen in statu quo zu belassen, hingegen verpflichtet sich Herr Verkäufer die Fonds zur Unterhaltung des Kreuzweges, des Anniversariums und des Eremiten, insoweit ihn letztwillige Verfügungen seiner seeligen Schwiegereltern resp. Gemahlin, auch ratione des Eremiten die Connexion mit Fräulein Theresia von Glaubitz verbinden, auszumessen und die alljährlichen Quanta an den Pfarrer zu Wahren gegen Quittung auszahlen zu lassen und zwar alles nach Ausweis des von dem Pfarrer in Wahren Joseph Zülz ausgestellten und von dem Herrn Käufer acceptirten Aufsatzes.

Die Verhältnisse schienen durch diesen Kaufbrief ein für allemal geregelt und festgelegt zu sein. Aber es kam anders. von Kleist besaß die Güter nur drei Jahre; es mochte ihm ergehen, wie so manchem der Friderizianischen Generale, sie konnten sich — aus altpreußischen Provinzen stammend — in den ihnen ungewohnten schlesischen Verhältnissen nicht zurecht finden, weil hier der Wirtschaftsbetrieb ein anderer und die Dienste der Bauern geringer waren. Jedenfalls kamen nach seinem Tode die Güter unter seinem Neffen sub hasta, und wurden im Jahre 1770 für 68 500 Rth. von Frau von Hohn erstanden.

Bei diesen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen hatte von Kleist naturgemäß kein besonderes Interesse an der möglichst weitgehenden Erfüllung der Fundationslasten. Die gerichtliche Eintragung lautet daher nicht so, wie sie in dem Kaufbriefe festgelegt war, sondern sehr viel einfacher, indem nur die Höhe des Kapitals und dessen Zweckbestimmung im allgemeinen eingetragen wurde, und dies auch nur für die Hedwigskapelle und die Knabenfundation. Von all den übrigen Verpflichtungen ist keine Rede, ebensowenig davon, daß die beiden eingetragenen Fundationen im Umfange der Zülzischen Hauptkonfignation erfüllt werden sollten. Die Nachbesitzer waren — wenn sie sich auf den starren Rechtsstandpunkt stellen wollten — damit der Pflicht, über die übliche Verzinsung — damals allgemein 6 % — hinaus Aufwendungen zu machen, und sich auch sonst an die Sternberg-Kleist'schen Kaufabmachungen zu halten, enthoben. Nur das Anniversarium wurde später noch nachträglich eingetragen.



Phot.: Dr. Serda.

Mausoleum.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. This includes the use of surveys, interviews, and focus groups to gather insights from stakeholders and employees.

3. The third part details the process of identifying key performance indicators (KPIs) and how they are used to measure the organization's progress towards its strategic goals. It also discusses the importance of regular monitoring and reporting on these metrics.

4. The fourth part addresses the challenges faced in implementing a robust data management system. These challenges include data silos, inconsistent data quality, and limited resources for data analysis.

5. The fifth part provides recommendations for overcoming these challenges and improving the organization's data management practices. This includes investing in technology, training staff, and fostering a data-driven culture.

6. The sixth part concludes by summarizing the key findings and the overall importance of data management in achieving organizational success. It stresses that data is a valuable asset that, when managed effectively, can provide a significant competitive advantage.

Minister von Hohn.

Von den Kleist'schen Erben hatte im Jahre 1770, wie bereits erwähnt, Frau von Hohn die Dyhernfurth'sche Güter, Dyhernfurth, Wahren, Gloschkau und Ganserau für 68 500 Rth. gekauft. Später — 1789 — ging der Besitz auf ihren Ehemann, den Minister von Hohn, über, der als Nichtschlesier einer besonderen königlichen Erlaubnis, des sog. Infolates, bedurfte. Er verbesserte die Güter nach jeder Richtung hin, kaufte Bschanz, Kl.=Sürchen, Cranz und Seifersdorf hinzu, tilgte sämtliche Schulden, die im Jahre 1787 82 884 Rth. betragen, und schätzte in seinem Testament im Jahre 1806 seinen gesamten Besitz auf 200 000 Rth. Nach seinem Tode — 1806 — wurde wieder seine Frau die nominelle Besitzerin, bis nach ihrem Hinscheiden — 1833 — die Güter in ein Fideikommiß umgewandelt wurden.

von Hohn war am 20. August 1739 geboren, gab die ursprünglich eingeschlagene militärische Laufbahn nach kurzer Zeit auf und widmete sich der Verwaltungskarriere. Bereits 1761 wurde er Auskultator bei der Breslauer Kammer, 1762 Kriegs- und Domänenrat, 1767 Geheimer Kriegsrat und 2. Kammerdirektor, bald darauf 1. Direktor, 1769 Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Cleve. Am 19. Januar 1770, also noch nicht 31 Jahre alt, wurde er dirigierender Minister von Schlesien. In dieser Stellung verblieb er unter drei Königen. Er half Friedrich dem Großen die eroberte Provinz besetzen und kulturell heben, und wurde im Jahre 1786 in Anerkennung seiner großen Verdienste in den Grafenstand erhoben und auch im übrigen vielfach auf das glänzendste ausgezeichnet. Das Vertrauen, das er bei Friedrich genossen, bewahrten ihm auch dessen Nachfolger in der Krone Preußens; er konnte die Provinz in böser Zeit seinem königlichen Herrn erhalten helfen, mußte aber nicht nur den Sturm der französischen Revolution, wenn

auch nur in der Ferne, miterleben, sondern auch den tiefen Sturz der preußischen Monarchie in den Jahren bis 1806. Als dann die Notwendigkeit an alle herantrat, gründlich mit den alten Verhältnissen zu brechen und eine neue Zeit sich kraftvoll Bahn schaffte, war er zu alt und in zu andersgearteten Verhältnissen groß geworden, so daß er, der inzwischen durch wiederholte schwere Erkrankungen körperlich und geistig gebrochen war, nicht mehr für fähig erachtet wurde, die Neuordnung der Dinge, wie sie durch die Stein-Hardenbergschen Reformen geplant war, durchzuführen. Er wurde daher im August 1807 gegen seinen Willen pensioniert. Diesen Schlag konnte er nicht erwinden, denn schon zwei Monate später starb er, am 20. Oktober 1807, und wurde in seinem Dyhernfurthher Mausoleum beigesetzt. Für Dyhernfurth bedeutet seine Besitzzeit eine Blüteperiode, denn nicht nur, daß er das Schloß ausbaut und den Park, damals eine Sehenswürdigkeit in ganz Schlesien, anlegt, wird er für das ganze Städtchen zum Wohltäter; die Kirchen und Schulen, der Tempel, der jüdische Friedhof, die Schützengilde, die Apotheke, alle diese Einrichtungen werden von ihm gefördert. Er ist in Wahrheit der Vater des Ganzen, der alle Rechte in seiner Hand vereinigt, aber auch für alles sorgt in seiner Güte und Huld.

Das Schloß, das sich bereits unter Freiherrn von Dyhern als ein stattlicher Bau präsentierte, wurde von Hohn durch den Anbau zweier Seitenflügel — vielleicht durch den berühmten Architekten Langhans — erweitert und ausgebaut und seine Umgebung durch den Abbruch des alten und den Bau eines neuen Beamtenwohnhauses — des sog. Kleinen Schlosses — verschönt. Die Gartenanlagen beschränkten sich damals auf die unmittelbare Umgebung des Schlosses. Zwischen diesem und der Oder lag der „Ziergarten“, nördlich vom Schloß war ein Biengärtchen und über der Straße ein „Hopfen-“ (rechts von der jetzigen Einfahrt in den Park) und ein „Kuchergarten“ (die jetzige Schloßgärtnerei) vorhanden. Der jüdische Friedhof war größtenteils von bürgerlichen Äckern und Wiesen umgeben. Das Gebiet nördlich vom Friedhof kaufte nun von Hohn allmählich auf und legte hier im englischen Geschmack einen großen Park



Phot.: Dr. Herda.

Barkmühle.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

an, der die Bewunderung aller Zeitgenossen fand¹⁾. Bisher hatte die deutsche Gartenkunst noch ganz unter dem Banne der französischen Anschauung gestanden, die in weiten Rasenflächen, schnurgeraden, hohen Alleen mit künstlichen Hecken und geschnittenem Laubwerk das Ideal erblickte. Hier in Dyhernfurth wurde nun zum ersten Male im Osten der Monarchie ein Park mit möglichst der Natur angepassten Verhältnissen, mit frei sich entwickelnden Bäumen und Sträuchern geschaffen und das Ganze mit Tempeln, Grotten, Irrgärten, Wasserfällen und Einsiedeleien geziert und verschönt. Auch an praktischen Neuerungen fehlte es nicht; auf den Anhöhen um den Mühlteich wurde ein Weinberg angelegt, sogar eine Seidenbauanstalt mit Maulbeerplantage wurde dort, wo jetzt der evangelische Friedhof liegt, entsprechend der Vorliebe Friedrichs des Großen für Seidenzucht und Weinbau, errichtet. Der Erfolg blieb allerdings diesen Bemühungen, eine Kultur nach Schlesien zu verpflanzen, für die die Hauptbedingung, das günstige Klima, fehlte, versagt. So ist auch in Dyhernfurth der Versuch bald wieder aufgegeben worden. Nur der Name Weinberg für den Hügel östlich von dem Mühlteiche und das Haus im evangelischen Friedhof zeugen noch von alter Pracht. Um den Park durch größere Wasserflächen zu beleben, wurde der Mühlteich, der vordem unregelmäßig runde Ufer besaß, als Quadrat ausgestochen, sein Zufluß wurde geregelt und zu dem sog. Brumm-eisen erweitert, in dem Teich zwei kleine Inseln geschaffen und die schon in der ältesten Urkunde erwähnte Mühle am Teich in einem neuen geschmackvollen Bau untergebracht. Der Tiergarten wurde nach der nordwestlichen Ecke des Parkes verlegt und eine Fasanerie eingerichtet. Schließlich errichtete v. Hoym als Begräbnisstätte für sich und seine Familie das Mausoleum. Schloß und Park wurden auf diese Weise eine Sehenswürdigkeit für ganz Schlesien, und besonders die Gastfreunde des Ministers können den Ort und die Aufnahme, die sie hier gefunden, in ihren Berichten nicht genugsam rühmen. Dabei war aber der Park von allen Seiten frei zugänglich und nirgends durch Mauern oder Zäune abgeschlossen.

¹⁾ Siehe Karte.

Die religiösen Verhältnisse der Katholiken waren seit alters her geregelt und geordnet. Die Fürsorge Hohms beschränkte sich daher auf die reichliche und freigebige Erfüllung der Fundations- und Patronatsverpflichtungen. Anders lagen die Verhältnisse bei den Evangelischen. Hier gab es noch recht viel zu ordnen und zu ergänzen und zu verbessern. So wurde zunächst ein neues Pfarrhaus gebaut, wie es heißt „ein zwar hölzerner, aber sehr bequemer und geschmackvoller Bau, zu dem das Arar das entbehrliche Geld hergab, die Herrschaft das gesamte Bauholz schenkte“. Das neue, jetzt noch vorhandene Haus stand auf dem Platze des alten, das abgerissen worden war. Gleichzeitig wurde ein anderes bürgerliches Haus gebaut und auf dieses die ursprünglich auf dem alten Pfarrhaus ruhenden bürgerlichen Lasten gelegt, so daß jetzt der evangelische Geistliche von allen bürgerlichen Pflichten befreit war. Als Pastor Fulbe krank und dienstunfähig geworden war, bewilligte von Hohm seinem Substituten Hanke aus eignen Mitteln eine Erhöhung des Gehaltes um 100 Rth. Die Kirche wurde 1784 bedeutend erweitert, so daß gegen 500 Sitzplätze vorhanden waren, und 1797 an Stelle des alten, unscheinbaren, aus Fachwerk bestehenden Türmchens, das nur eine Glocke hatte, der jetzige Turm errichtet. Für diesen schenkte von Hohm drei neue Glocken, die von Johann Georg Krieger gegossen waren und das Hohmsche Wappen aufweisen. Die Einweihung des Turmes und der Glocken wurde in der feierlichsten Weise vorgenommen. Prozessionsweise zog die evangelische Gemeinde vor das Schloß; hier hielt der Justitiarius der Herrschaft eine Dankrede auf Minister von Hohm und seine Gemahlin. Von dem Schloß bewegte sich der Zug wieder zurück zur Kirche und an der Pforte hielt der Geistliche die Weiherede und später den feierlichen Gottesdienst. Den Schluß bildete ein Volksfest: ein Beweis der Anhänglichkeit und der Treue zwischen Herrschaft und Gemeinde. Auch die im Jahre 1797 notwendig gewordene große Reparatur der Orgel wurde in der Hauptsache durch die Opferwilligkeit der Herrschaft zustande gebracht. Schließlich schenkte Frau v. Hohm der evang. Gemeinde, die bisher ihre Toten auf dem Gottesacker in Wahren beigesezt hatte, an der ehemaligen Maulbeer-



Phot.: Dr. Herda.

Evangel. Kirche.

Gabinet
Śląsko-Łużycki

plantage einen schon fertig eingezäunten Platz zum Friedhof. Der gleichen Fürsorge konnten sich die Juden erfreuen. Der Friedhof wurde erweitert und der Kaufpreis für das seitens der Herrschaft abgetretene Stück Land — 150 Reichstaler — als Beitrag zum Neubau einer Synagoge gewährt. Dicht am Friedhof wurde von v. Hohm auf herrschaftlichem Gebiet eine Gebethalle errichtet, deren Ruinen noch heut zu sehen sind. Das gesamte religiöse Leben der Juden befand sich damals auf einer gewissen Höhe, die geistlichen Funktionen versahen nicht mehr Laien, sondern Rabbiner, es war ein Kantor, ein Schächter und eine jüdische Volksschule vorhanden.

Gleich rege ist das Interesse der Herrschaft für die Schulen. Die katholische Schule erhält den Charakter einer öffentlichen, vom Patronat allein unterhaltenen, allen katholischen Kindern von Dyhernfurth offenstehenden Volksschule, das Einkommen des Lehrers wird um 20 Reichstaler und 10 Scheffel Roggen vermehrt. Für die evangelische Schule wird ein neues Haus gebaut, an der Stelle, wo jetzt das Rathaus steht. Das alte, für die Schulverhältnisse der damaligen Zeit in seiner Größe so bezeichnende Haus ist übrigens noch heute vorhanden, es ist das jetzt der evang. Kirchgemeinde gehörige kleine Haus hinter dem Pfarrhaus.

Aus den Streitigkeiten unter Sternberg ergibt sich, daß die Bürger von Dyhernfurth ursprünglich verpflichtet waren, bei den Prozeffionen mit Unter- und Obergewehr paradierend teilzunehmen. Daraus kann man wohl schließen, daß schon frühzeitig, vielleicht von Anfang an, die Bürgerschaft eine gewisse Betätigung des Waffenhandwerkes geübt hat. Wann diese zu der Gründung einer eignen Gilde geführt hat, läßt sich heut nicht mehr nachweisen. In einer Streitsache zwischen Herrschaft und Stadt vom Jahre 1866 über die Zugehörigkeit des Streifens Land, auf dem heut der Bahnhof steht, wird von alten Zeugen ausgesagt, daß die Gilde in früherer Zeit ihre Schießen auf jenem von der Herrschaft ihr zur Verfügung gestellten Fleck abgehalten habe. v. Hohm schenkte später wegen der Ungeeignetheit dieses Platzes und der sehr primitiven Beschaffenheit der ganzen Einrichtung der Gilde das Baumaterial zu einem neuen Schießhaus und

ließ es auf der Hutung errichten, so, wie es in der Hauptsache noch jetzt vorhanden ist. Da dieser Platz aber öfter vom Hochwasser überflutet wurde, wurden gelegentlich auch noch Schießen an der alten Stelle abgehalten, auch Fleisch und Federvieh wurde noch manchmal hier ausgeschossen. Unter v. Hoym war das Interesse der Bürgerschaft an der Schützengilde so gewachsen, daß fast jeder Bürger Mitglied der Gilde war.

Der erste urkundliche Beweis für die Gilde ist die noch vorhandene alte Fahne. Diese wurde der Gilde von dem damaligen Pächter der herrschaftlichen Ldermühle, dem Kaufmann Mitschke, geschenkt und trägt die Zahl 1803.

Das Haus und der Schießstand sind Eigentum der Gilde, der Grund und Boden jedoch gehört der Stadt — genauer der Gesamtheit der ehemals Hutungsberechtigten, vertreten durch den Magistrat. Nach dem Rezekß vom Jahre 1854 wurde nämlich die gemeinsame Hutung geteilt, ausgenommen ein 2 Morgen 143 Quadratmeter großes, auf der östlichen Seite der Hutung gelegenes, zum Schießplatz reserviertes Terrain, „um für alle Zukunft einen gesicherten Schießplatz zu haben.“ Die Rasenflächen werden vom Magistrat verpachtet, von ihm wird auch der über den Platz führende Weg unterhalten.

In dem gewerblichen Leben des Städtchens spielten zu Hoyms Zeit die Schiffer eine nicht unbedeutende Rolle. Mit Erlaubnis der Herrschaft bauten sie für die bessere Unterbringung ihrer Schiffe im Winter eine Art Hafen und zwar in Form eines Kanals im sog. Oberwäldchen, d. i. der Strecke Land, welche am hohen Ufer zwischen den Wirtschaften und der Oder liegt. v. Hoym gibt den Schiffern die Benutzung des Hafens ohne Entschädigung frei und verleiht ihnen das Recht, von fremden Schiffen Standgeld zu erheben, nur solle dies, um Übervorteilungen und sonstige Ungelegenheiten zu vermeiden, durch das Wirtschaftsamt, aber zugunsten der Schiffer, geschehen. Auch die Höhe der Gebühren wurde durch das Wirtschaftsamt festgesetzt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der unmittelbar an der Stadt vorüberfließende Oderarm immer mehr versandet. Die Fährre mußte infolgedessen im Jahre 1774 verlegt werden und zwar weiter



Fährtröscham.

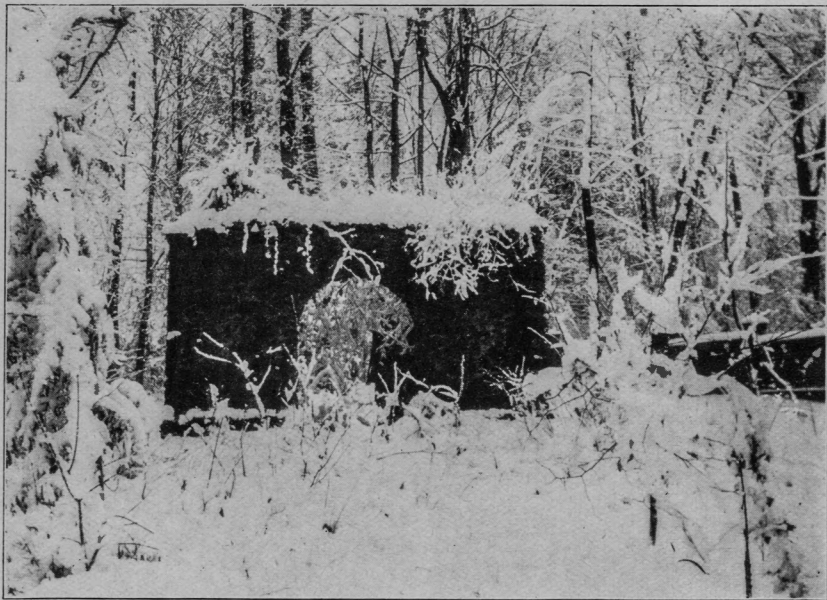
Gabinet
Śląsko-tużycki

stromaufwärts, dorthin, wo die von Gloschau kommende Straße das Anie bildet. Der alte Fährkretscham in der Langke ging ein und für ihn wurde 1787 an der heutigen Stelle ein neuer Fährkretscham errichtet.

Von größtem Nutzen für das Städtchen war die Gründung einer Apotheke. Bisher hatten die Dyhernfurther ihre Medikamente aus der Wohlauer oder der Auraser Apotheke beziehen müssen. Im Jahre 1785 kaufte der Kaufmann Bezold aus Fauer, der gleichzeitig geprüfter Apotheker war, das Haus Nr. 1 auf der Schloßgasse, jetzt Herrenstraße, mit der darauf ruhenden Kramgerechtigkeit und errichtete hier eine Apotheke. Nach seinem Tode baten seine Erben resp. der Vormund seiner minderjährigen Tochter, die bisherige Personalkonzession in ein Realprivileg zu verwandeln, so daß die Apothekenberechtigung mit dem Grundstück verkauft oder daß die Apotheke für die Tochter durch einen geprüften Apotheker verwaltet werden konnte. Dieses Gesuch wurde unter dem 26. 8. 1801 in der Form genehmigt, daß „das Apothekenrecht mit dem Hause des verstorbenen Bezold sub Nr. 1 zu Dyhernfurth dergestalt verbunden sein sollte, daß besagtes Recht auf diesem Hause fortan realiter haften, also das Apothekenrecht bei dem Verkauf des Hauses mitübergehen und mithin auf immer für die Erhaltung einer Apotheke in Dyhernfurth gesorgt sein soll. Auch wurden alle ihre bisherigen Gerechtfame und aller Nebenhandel mit Zucker und Kaffee, das Abziehen und der Schank von Liqueurs und gebranntem Wasser, das Cider- und Methmachen bestätigt, ohne jedoch der Apotheke an sich oder in Ansehung dieses Nebenhandels ein Exclusivum einzuräumen, so daß es mithin vorbehalten bleibt, unter veränderten Umständen und nach erfundener Notwendigkeit noch ein oder mehrere Apothekenprivilegia für Dyhernfurth zu erteilen.“ Schade, daß die Entwicklung des Städtchens mit der Weitsichtigkeit dieser Bestimmung nicht gleichen Schritt gehalten hat.

Friedrich der Große hatte von Anfang an sein Augenmerk auf die Verbesserung der unter habsburgischer Herrschaft arg vernachlässigten Verhältnisse der Landbevölkerung gerichtet. Ein viel beklagter Mißstand war es, daß die rechtlichen Beziehungen zwischen Bauern und

Herrschaft unsicher, weil nur auf mündlicher Überlieferung beruhend, waren und daher zu allerlei Willkürlichkeiten seitens der Besitzer und damit zur Unzufriedenheit Veranlassung gaben. Er ließ deshalb die sog. *Urbarien* aufstellen, das sind genaue Zusammenstellungen aller der Verpflichtungen, welche die Untertanen ihrer Grundherrschaft gegenüber hatten. Nicht nur die Abgaben in Geld und Naturalien, sondern auch die persönlichen Dienste wurden genau nach Zeit und Umfang gebucht. Ein solches Urbarium wurde auch für die Hohnischen Güter im Jahre 1786 aufgestellt. In der Einleitung heißt es zunächst, daß das Urbarium alle Jahre mit den Untertanen durchgegangen werden, daß darüber ein Protokoll aufgenommen und dieses der Regierung eingesandt werden müsse. Außerdem wurde bestimmt, daß die einzelnen Verpflichtungen in die Kaufbriefe aufgenommen werden müßten. Das Urbarium unterscheidet bezüglich Dyhernfurths die eigentliche Stadt und die Ufergäbner. Die Hausbesitzer der Stadt hatten den Grundzins, im ganzen 122 Rth. 25 Sgr. zu zahlen. Die Gewerbetreibenden unter den Bürgern waren verpflichtet, das Gewerbegeld im Betrage von zusammen 32 Rth. 18 Sgr. und die Bürgerschaft als Gesamtheit 4 Reichstaler Bremmergeld zu entrichten. Wer Rüche besaß, mußte Brückengeld zahlen, wurde aber dafür auf der herrschaftlichen Fähre mit seinen Rüchen auf die jenseits gelegene, der Bürgerschaft gehörige Hutung übergesetzt. Von persönlichen Diensten wird nur die Verpflichtung des Vaders zur „herrschaftlichen Kurbedienung“ erwähnt. Die drei Fleischer hatten der Herrschaft, wenn sie in Dyhernfurth anwesend war, das benötigte Fleisch zu einem bestimmten Preis zu liefern, z. B. von Georgi bis Johanni das Rindfleisch für 1 Sgr. das Pfund, das Schweinefleisch zu 1 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Heller das Pfund. Ganz anders lagen die Verhältnisse bei den Ufergäbnern. Diese hatten nicht nur Grundzins, Wächter-, Rauchfangkehr-, Brücken-, Bremmer-, Hühnergeld zu zahlen, sondern auch Garn und Flachs zu liefern und zu spinnen und zu alledem mit ihren eigenen Geräten Hofdienste zu verrichten, Botengänge zu besorgen, Vieh zum Verkauf zu treiben und Transporte mit der Radwer auszuführen. Dies alles, so oft es die



Phot.: Dr. Herda.

Ruine am Judenfriedhof.

Gabinet
Śląsko-łużycki

Herrschaft verlangte — nur der Freitag und Sonntag war frei. Jeder Uferstellenbesitzer hatte von Sonnenaufgang bis Untergang mit drei Personen zur Erntearbeit zu erscheinen und bekam dafür jede zehnte Mandel Getreide; eigentliche Hofarbeit hatte er mit zwei Personen zu verrichten gegen einen Tagelohn von 4 resp. 3 Kreuzern, und mit ebensoviele Personen zu dreschen um den 18. Scheffel. Das Grasschneiden hatte er mit einer Person pro Stelle zu besorgen und erhielt dafür 3 Sgr. pro Tag und ein Vierling Bier in der Erntezeit. Botengänge und Radwertransporte wurden mit 2 Kreuzer pro Meile entlohnt. Die Kinder durften nicht ohne weiteres nach auswärtig gehen, sondern hatten ebenfalls der Herrschaft zu dienen, nur wenn diese ihrer Dienste nicht bedurfte, erhielten sie die Erlaubnis, auswärtig zu dienen, hatten aber dann der eignen Grundherrschaft Schutzgeld (10 Sgr. bis 1 Rth.) zu entrichten. Ebenso hatten die Ufergänger selbst, wenn sie ihr Besitztum verkaufen und verziehen wollten, dafür, daß sie aus dem Untertänigkeitsverhältnis entlassen werden — was seit der Besitzergreifung durch Friedrich nicht mehr verweigert werden durfte — Loslassungs- und Abzugsgeld zu zahlen. Die Ufergänger hatten also genau dieselben Pflichten, wie die Stellenbesitzer der umliegenden Dörfer, waren persönliche Untertanen des Grundbesitzers, wie die Bewohner der Dörfer. Die Laudemialpflicht, d. h. die Verpflichtung, beim jedesmaligen Besitzwechsel eine Gebühr von 10 % des Kaufpreises an die Herrschaft zu zahlen, wird zwar betreffs der Wahrener Bauern und einiger Ufergänger, aber nicht in bezug auf die Dyhernfurther Bürger erwähnt. Dieser Umstand gab, als es später zur Ablösung der genannten Gebühr kam und die Herrschaft auch von den Dyhernfurthern die Ablösung verlangte, zu hartnäckigen Prozeßstreitigkeiten Veranlassung, die aber zugunsten der Herrschaft ausfielen, weil nachgewiesen werden konnte, daß bereits zu Glaubwürdig Zeiten Laudemium gezahlt und die Verpflichtung dazu schon damals in Kaufbriefen erwähnt worden war. In der „Handschrift“ wird die Laudemialpflicht auch als etwas ganz Selbstverständliches unter den Dnera aufgeführt.

Für die *Armen* hatte Minister von Hohn und seine Frau stets eine offene Hand; ohne Rücksicht auf die Konfession teilten sie ihre Almosen unter Katholiken, Protestanten und Juden aus. Auch wer sonst der Unterstützung bedürftig war, konnte bei der Herrschaft auf Güte und Milde rechnen. So wandte sich im Jahre 1813 mit dem erhofften Erfolge der Gloßthauer Schmied in einem sehr beweglich gehaltenen Bittschreiben an Frau v. Hohn und schilderte dabei, daß sein Haus mit allem was drin war: Kleidung, Möbel, Getreide von Hochwasser fortgerissen worden war, sogar sein Amboß sei in den Fluten verjunken; er hätte mit seiner Familie nur das nackte Leben gerettet, selbst die paar Notpfennige, die er „wegen dem Feinde verborgen liegen hatte“, seien verloren, sein ganzes Anwesen sei nur noch „ein Greuel der Verwüstung“. Aber die Fürsorge für die Armen und Bedürftigen ging noch weiter, Frau von Hohn gründete im Jahre 1799 ein Hospital für 10 arme alte Leute der Hohmschen Güter, indem sie im Park ein Haus für die Unterkunft dieser Leute baute und für Kleidung und Beföstigung sorgte. Das Fortbestehen dieses Hospitals wurde gesichert, indem es v. Hohn in sein Testament aufnahm und verlangte, daß in die Fideikommißstiftungsurkunde ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werden mußte, daß der jedesmalige Besitzer verpflichtet sei, das Hospital in dem alten Umfange und in der alten Weise zu erhalten. Diese Bestimmung wurde auch tatsächlich aufgenommen und so besteht das Hospital noch heutigen Tages in der früheren Gestalt weiter. Über den Umfang der Leistungen, welche die Herrschaft für das Hospital zu tragen hatte, besagt eine undatierte Bekanntmachung der Frau von Stranz folgendes:

Bekanntmachung.

Nach der Stiftungsurkunde des Hospitals ist den Hospitaliten zu verabreichen resp. zu gewähren und zwar jährlich ohne Ansehen der Religion:

1. Kleidung alle 2 Jahre.
2. Holz und Rten.
3. Der Person 5 Scheffel Korn.



Phot.: Dr. Serda.

Alte Häuser am Ring. (Aus Hoymscher Zeit.)

Gabinet
Śląsko-Łużycki

4. Der Person 1 Scheffel Kuchelspeise.
5. Zur Kirmes und Feiertagen jedes einen Kuchen für 4 Sgr. Oftern, Weihnachten, Pfingften und 20. August oder das Geld.
6. Alle diese Feiertage den ersten jedes 2 Quart Bier.
7. Alle Samstage pro Person 1 Sgr. Fleisch.
8. Alle diese erwähnten Festtage zum Braten ebenso.
9. Des Sonntags, wenn Grünzeug ist, bekommen sie zu ihrem Fleisch entweder Kartoffeln oder Kraut, Rüben oder was vorrätig, es ist aber kein Gefez, will die Herrschaft auch anstatt der Kuchelspeise nach Gefallen Grünzeug oder Obst geben, so haben die Leute es eben mit Dank zu erkennen, und wird es von der Kuchelspeise abgerechnet.
10. Das Deputat wird alle Monat ausgegeben, dieses empfängt ein Mann oder ein Weib, welches sie sich selbst stampfen monatsweise, es besorgen die Weiber Kochen, Aufräumen, Betten, Waschen, die Männer Holzhacken, Kienspalten, Brotschieben, Wassertragen, Mangeln, Heizen.
11. Es ist kein Mann oder Weib von dieser Arbeit frei, außer die blind, krank oder elend sind, diese geben sich beim Amtmann an, welcher alle Vierteljahre nebst dem Herrn Pfarrer und einem von die katholischen Herrn Geistlichen die Armen-Anstalt besucht, wo diejenigen, die übertragen werden müssen ausschließt.
12. Wer unverträglich ist, etwa bettelt, unreinlich ist oder unvorsichtig mit dem Feuer umgeht, wird, wenn es erwiesen, zum ersten Mal gewarnt und hart verwiesen, zum zweiten Mal sein Fleisch vier Wochen lang an andere auswärtige Arme verteilt, zum dritten Mal aber aus der Anstalt gestoßen und kann nicht hoffen, je wieder angenommen zu werden.
13. Stirbt einer von diesen Leuten, so wird ihm ein ordinarer Sarg gemacht, und mit einer Collette stille begraben, die Kleidung erbt der nachfolgende Arme, da sie von der Herrschaft ist, ihre Betten und Wäsche aber bekommen die Verwandten zurück, es sei denn, daß eine einzelne Person, die Niemanden hat, sie denn zum Krankenbette vermachen wollte.

14. Wenn die Herrschaft ihnen Arbeit an Federschleifen, leichte Gartenarbeit oder sonst etwas zu tun gibt, so müssen sie solches verrichten, die übrige Zeit können sie für sich spinnen, und ihre Wäsche und Überzüge, so ihr eigen sind, sich in Stand zu erhalten, denn dafür sorgt die Herrschaft nicht.

Dyhernfurth, den 20. August 1799

(gez.) Gräfin Hohm.

Pro vera copia — — Fanny v. Stranz
geborene Gräfin
Malhan-Hohm.

Die Stiftung der 10 armen Leute macht jährlich zu unterhalten ohne Ansehen der Religion.

1. Begräbnis-Kosten und 15 Rth. den Geistlichen und Amtmann 25 Rth.,
2. Reparatur des Hauses und Gerätes 15 Rth.,
3. Holz, Reisig und Rien 40 Rth.,
4. Kleidung u. 10 Rth. pro Person, da es aber auf zwei Jahr ist, nur 5 Rth. = 50 Rth.,
5. Dem Apotheker und Barbier die Kosten ungefähr 20 Rth.,
6. Die Person 5 Scheffel Korn à 1½ Rth. 50 Rth. = 75 Rth.,
8. Zur Kirmes und Feiertagen jeder einen Kuchen für 4 Sgr. Ostern, Weihnachten, Pfingsten und 20. August oder das Geld, 6 Rth. 20 Sgr.,
9. Alle diese Feiertage, den ersten jedes 2 Quart Bier 1 Sgr.,
10. Alle Sonntage pro Person 1 Sgr. Fleischgeld = 17 Rth. 10 Sgr.,
11. Alle diese erwähnten Festtage zum Braten ebenso 1 Rth. 20 Sgr. Summa: 266 Rth. 20 Sgr.

Die Einwohnerzahl betrug nach einer Statistik aus dem Jahre 1794 743, davon waren 132 jüdisch, von denen die meisten aus ärnlichen Handelsleuten oder wanderlustigen Schriftsehern und Druckereiarbeitern bestanden.



Phot.: Dr. Herda.

Rindenhäuschen (Eremitage).

Gabinet
Śląsko-Łużycki

Zum Vergleich seien hier herangezogen aus demselben Jahre:

Muras	452	(davon 55 Juden)	mit 1 Eskadr. Kavallerie
Wohlau	1439	(" 0 ")	" 1 " "
Steinau	1578	(" 10 ")	" 1 " "
Winzig	1291	(" 0 ")	" 1 " "
Neumarkt	1523	(" 0 ")	" 1 Bataillon

Über die wirtschaflichen Verhältnisse der Bürgerschaft besagt die „Handschrift“: Die Nahrung der Bürger und Einwohner besteht in Ackerbau, Handel und verschiedenen Professionen, die sowohl in als außerhalb der Stadt betrieben werden. Die Töpfer befahren die Jahrmärkte von der jüdpreußischen Grenze bis an die böhmische Grenze, die Holzhändler senden wöchentlich etliche Schiffe voll Holz nach Breslau, die Schiffer befrachten ihre Schiffe mit Kaufmannsgütern, es wird etwas Tabac und Röhre erzeugt. Die Juden haben hier keinen Handel, sondern beziehen die Jahrmärkte, der mehrste Theil lebt von der Buchdruckerei. Unter Fabriken heißt es: Im Jahre 1783 etablirte sich der erste Steintrugfabrikant und 1797 der zweite, welche alle Arten tönern Gefäße durch Salzdampfglasuren herstellten. 1784 errichtete ein Kaufmann aus Breslau hier eine Krappfabrik, anfänglich wurden Leute aus dem Elässischen dazu angestellt, in einigen Jahren wurde der Krapp aber durch Schlesier verfertigt. Der gesamte Acker der Bürgerschaft betrug in jener Zeit etwa 90 Morgen ohne die Viehhütung. Davon hatten 4 Besitzer einen so großen Teil inne, daß sie allein von der Landwirtschaft leben konnten, diese wurde beäckernde Bürger genannt. Gasthäuser gab es 3, den schwarzen Adler, den gelben Löwen und den Fährkretscham, Bäcker 2, Fleischer 3, Kramgerechtigkeiten 3, von den Professionen war so ziemlich jede, wenn auch manchmal nur durch eine Person, vertreten. Am zahlreichsten waren die Töpfer (12), die Schiffer, die Schuster, je 6.

Die Häuser, etwa 70 an der Zahl, waren sämtlich aus Holz bezw. Bindwerk gebaut und mit Stroh oder Schindeln gedeckt. Als Straßen werden aufgezählt: Schloßgasse (jetzt Herrenstraße), die Steinauer Gasse, ehemals Langedasse genannt, die Wohlauer Gasse, das Oder-, Fischer- und das

Hofmarktgässel. Dazu kommt noch die Auraser Gasse, sonst Kazurgasse genannt, weil sie zwischen Gärten hindurch geht, deren Besitzer Kazur geheißen hat; sie nimmt ihren Anfang an der Brücke, die über den aus dem Schlosspark kommenden Graben führt, sie ist mit italienischen Pappeln besetzt. Dann gab es noch die Juden-, früher Stockgasse genannt, die, wie der Ring, mit Linden bepflanzt war. Die Straßen waren sämtlich ungepflastert und ohne besetzten Bürgersteig. Von dem Umfang der städtischen Verwaltung gibt die Notiz Kenntniss: Cassen sind hier erstlich die Mündelkasse, welche die Grundherrschaft in deposito hat, zweitens die Kirchkasse, davon der Pastor und die Kirchenvorsteher Rechnung ablegen, drittens die Communkasse, diese steht unter Aufsicht des Magistrats und wird vierteljährlich erhoben, davon werden die Wasserbehälter und Röhren im Stande gehalten, der Schornsteinfeger- und Stadtwächtergehalt gezahlt. Die übrigen Cassen haben keine Bestände und werden die Gelder, nachdem sie erhoben, auch gleich verwendet. Vom Magistrat, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei Ratsmännern, heißt es ebenda: Magistrat wird von der Grundherrschaft aus der Bürgerschaft gewählt und bestätigt. Hat kein Salarium fixum, nur Sporteln und bei Käufen pro Thr. schles. 9 Heller Zählgeld, er erhielt 1663 ein Stück Rodeland zur freien Disposition, welches aber 1694 wieder abgenommen worden, daher in Käufen oft eines Ratsadlers erwähnt wird. Noch heute ist auf 4 Döhernfurthher Grundstücken (C. Scholz, Reise, Wirth, Lindemann) grundbuchamtlich die Verpflichtung eingetragen, bei jedesmaligem Besitzwechsel dem Magistrat Zählgeld, für jeden Rthr. Kaufsumme 9 Heller bez. 7¹/₂ Pfg. — nach altem Gelde — zu zahlen. Als Ratsdiener fungierte der Nachtwächter, der ebenfalls kein festes Gehalt bezog, sondern nur bei Käufen und anderen Ratsangelegenheiten seine Gebühren erhielt. An diesen Zuständen änderte sich auch nichts, als als im Verfolg der Stein-Gardenbergischen Reformen in Preußen die Städteordnung eingeführt wurde. Döhernfurth blieb, wie bisher, eine von der Gutsherrschaft abhängige Landgemeinde, die als Rest alter Stadtfreiheit nur die Institution des Magistrats beibehielt. Von größerer Bedeutung war dagegen die Aufhebung des



Phot.: Dr. Herda.

Vor dem Schloß.

(Hoymsche Orangenbäume, ein Geschenk Friedrichs d. Gr.)

Gabinet
Śląsko-Lużycki

Zwangsmonopols der herrschaftlichen Branntweinbrennerei und Brauerei und die Einführung der Gewerbefreiheit, die mit den alten Rechten und Gerechtigkeiten gründlich auf-räumte und zu einer Reform des Zunftwesens oder damals richtiger Zunftwesens führte.

Nach dem Tode des Ministers gingen seine Güter Logau und Mangsdorf auf seine jüngere Tochter, die Gräfin von Stosch über, während die Dyhernfurther Güter seiner Frau bis an ihr Lebensende als unbeschränktes Eigentum verblieben. Bezüglich des weiteren Schicksals dieser Güter war es ursprünglich seine Absicht, sie den Kindern seiner früh verstorbenen älteren Tochter, der Gräfin von Malkan, als Besitz ohne besondere Einschränkungen zu hinterlassen. In seinem zweiten Testament bestimmte er dagegen, daß nach dem Tode seiner Frau aus diesen Gütern ein *Fideicommiss* für die Malkanschen Kinder gebildet werden sollte, das „jedesmal dem- oder derjenigen zufallen soll, welche die Älteste der zum Besitz kommenden Linien ist, ohne daß die des männlichen Geschlechts auf einen Vorzug Anspruch machen könne“, nur der Sohn, der Wartenberg bekommen würde, sollte ausgeschlossen sein. Nach dem Tode der Frau von Hohm sollten ferner 100 000 Rthr. auf die Güter aufgenommen und unter die Malkanschen Kinder zu gleichen Teilen verteilt werden. Am 30. Januar 1819 hat dann die Malkansche Familie das *Fideicommiss* offiziell er-richtet mit der Bestimmung, daß zunächst die Güter noch im ungestörten Besitz der Frau von Hohm verbleiben, aber ein Inventar aufgenommen werden sollte, das nach ihrem Tode maßgebend für die Trennung zwischen *Fideicommiss* und Allod sein sollte, daß eine etwaige Verschuldung sich nach den Bestimmungen des Landrechtes zu regeln habe, daß die große Odermühle, wenn sie einmal abgerissen werden sollte, durch so viel Windmühlen ersetzt werden müßte, daß ihre Erträge mindestens $\frac{2}{3}$ der bisherigen Einkünfte betragen würden, daß „die jedesmalige Besitzerin verpflichtet sei, die von der Frau Ministern Gräfin Hohm Excellenz etablirten frommen Stiftungen, als da ist das Armenhaus, der Begräbnisplatz, sorgfältig zu erhalten, das Kaufolée, in welchem die Gebeine des Stiffters des Seniorats, seiner verehrungswürdigen Gemahlin und seiner

unvergeßlichen Tochter ruhn und ruhen werden, in gutem Stande zu erhalten und nie zu vernachlässigen, die Tempel, die Gartenanlagen, die Orangerie und die Treibhäuser in Stande zu erhalten, damit der Wunsch des verehrten Stifters, Dyhernfurth als seinen Lieblingsaufenthalt der Nachwelt in möglichster Vollkommenheit zu erhalten, erfüllt werde.“ Die Urkunde schließt: „Möge Friede und Segen bis in die fernste Zukunft auf dieser Stiftung ruhen, damit der Namen eines Mannes auch hier, wo er von den Geschäften des Staates Erholung suchte und oft fand, dankbar und gesegnet nach Jahrhunderten genannt werde“. Für die Erhaltung der Anlagen ist auch im allgemeinen immer gesorgt worden, doch kann man sich, wenn man heute durch den Park wandert, nicht des Eindruckes erwehren, daß sich über diese Hohmsche Schöpfung leise die Melancholie des Verfalles herniederzusetzen beginnt. Andererseits würde es zu begrüßen sein, wenn die an sich sehr erfreuliche und verdienstvolle Vorliebe für alte, schöne Bäume nicht zu weit getrieben würde und z. B. den Wohnräumen des Kaffeehauses durch die Opferung von einigen wenigen Kastanien mehr Luft und besonders mehr Sonnenlicht zugeführt würde.

**Verw. Prinzessin Biron von Curland,
wiederverehelichte Generalleutnant von Stranz,
geb. Reichsgräfin von Malzan.**

Am 8. September 1820 starb Gräfin von Hohm. Nach ihrem Tode wurde in Gemäßheit der Stiftungsurkunde vom 30. Januar 1819 aus den Dyhernfurther Gütern ein Fideikommiß gebildet, das dem ältesten Kinde der Gräfin Malzan, der verwitweten Prinzess Biron von Curland, zufiel.¹⁾ Diese nahm in Ausführung des Hohmschen Testaments 100 000 Rthr. auf die Güter auf, um sie unter die Erben zu teilen. Die Güter hatten inzwischen wesentlich an Wert eingebüßt, denn die Taxe vom Jahre 1821 schätzt den gesamten Besitz auf nur 167 474 Rthr. Schuld daran mag zum Teil die große Milde und Nachsicht der Gräfin von Hohm gewesen sein, denn in den letzten Jahren ihres Lebens hatte sich hier eine große Zahl von Pensionären angesiedelt, die alle von den Gütern Wohnung, Kost, Heizung, häufig auch noch Bargeld erhielten. Die Entwertung der Güter zusammen mit der Schuld von 100 000 Rthr. war jedenfalls eine zu starke Belastung des Besitzes, als daß er sich unter der neuen Besitzerin hätte erfreulich weiter entwickeln können. Dazu mögen noch andere Ursachen, wie ungünstige Wirtschaftsführung zc. gekommen sein, die dazu führten, daß bereits im Jahre 1822 die Güter bis zur zulässigen Grenze verschuldet waren. Unter diesen Umständen kann es nicht wunder nehmen, daß der gesamte Besitz in Verfall geriet, so daß die Besitzerin im Jahre 1831 selbst die Sequestration ihrer Güter beantragen mußte. Die Sequestratoren fanden das Fideikommiß in schlimmer Verfassung: das Lderwehr verfallen, die Mühle dem Einsturz

¹⁾ Im Jahre 1825 erhielten die Besitzer des Fideikommisses die Erlaubnis ihrem Namen den Zusatz „Hohm“ beizufügen und, soweit sie Grafen sind, auch sich des Hohmschen Wappens zu bedienen.

nahe und ohne genügendes Wasser, die Ufer vernachlässigt, das Archiv in Unordnung, das tote wie lebende Inventar äußerst mangelhaft, die Forsten derart dekastiert, daß 100jähriges Holz überhaupt nicht und von dem 80jährigen statt 250 nur 80 Morgen vorhanden waren; dazu meldeten die Wirtschaftsgläubiger Forderungen von mehr als 24 000 Rthr. an. Eine Taxe vom Jahre 1833 bewertete daher die Güter auf nur noch 128 800 Rthr. In diesem Jahre heiratete die Prinzessin den Generalmajor und I. Kommandanten der Festung Meise, Gustav Adolph von Strantz II. Auf sein Betreiben wurde die Sequestration aufgehoben. Nicht zufrieden damit, trachtete er danach, das Fideikommiß ganz in seine Hand zu bekommen und schloß daher im Jahre 1838 mit seiner Frau einen Erbpachtvertrag. Durch diesen sollte das gesamte Fideikommiß um 3800 Rthr. jährliche Pacht auf ihn übergehen, der Besitzerin wären nur das kleine Schloß, das Patronatsrecht und die Jurisdiktion verblieben. Dabei hätte sie aber noch die Gehälter der Geistlichen, der Lehrer und der Justizbeamten sowie die baren Leistungen für die Foundationen zu tragen gehabt. Der Pächter wäre in Wirklichkeit der Herr des Ganzen gewesen, er hätte die Güter weiter verpachten dürfen, ohne auch nur verpflichtet zu sein, der Besitzerin den neuen Pächter vorzustellen. Dieser Vertrag fand aber nicht die Genehmigung des Königs, auch nicht, als er später auf die Lebenszeit der Besitzerin beschränkt wurde. Beide Parteien erklärten daher im Jahre 1843, daß der Vertrag null und nichtig sein soll. Das Fideikommiß verblieb also im Besitz der Frau von Strantz, die Verwaltung lag freilich hauptsächlich in den Händen ihres Gemahls, der nach den vorhandenen Klagen und Beschwerden es mehr als eine Einnahmequelle für sich und seine Kinder aus erster Ehe, denn als Hohmjchen Familienbesitz betrachtete, daher nur auf die Höhe der Einnahmen und nicht auf die im Interesse der dauernden Erhaltung liegenden Ausgaben Wert legte.

So ist es erklärlich, daß das Städtchen und seine öffentlichen Einrichtungen keine besondere Förderung während dieser Zeit erfahren haben. Selbst die fundationsmäßig festgelegten Leistungen wurden vielfach gekürzt, und während der Sequestration ausdrücklich auf das unbedingt

nötige und rechtlich unzweifelhafte Maß beschränkt. Der Generalpächter Frenzel wurde von den Sequestratoren angewiesen, nur fünf Prozent Zinsen von den Stiftungskapitalien für die Zwecke der grundbuchamtlich eingetragenen Foundationen auszugeben, das sechste Prozent aber und besonders die Mehraufwendungen nach der Zülzischen Aufstellung, sowie die Instandhaltung des Kreuzweges strikte zu verweigern. Dazu war der Generalpächter nur zu gern bereit, ja er benutzte häufig den Umstand, daß zwischen die Herrschaft und die Empfangsberechtigten jetzt nicht nur er, sondern auch noch die Sequestrationsbehörde eingeschoben war, dazu, auch die unzweifelhaften Forderungen der Gläubiger abzulehnen und diese immer von einem zu anderen zu verweisen.

Der größten Vernachlässigung waren die *Arbeiten an der Oder* ausgesetzt, das Wehr verfiel, die Odermühle war dem Einsturz nahe, die Maßregeln zum Schutz der Ufer waren völlig außer acht gelassen worden. So waren die Verhältnisse allmählich direkt unhaltbar geworden. Nach langen Verhandlungen kam es am 7. September 1844 zu einem Vertrage zwischen der Besitzerin des Fideikommisses und der Strombauverwaltung. Da das Wehr und die Mühle längst baufällig geworden war, andererseits das Wehr ein außerordentlich schweres Hindernis für die Schifffahrt bedeutete und die Regierung schon längst auf die gänzliche Beseitigung des Wehres bedacht gewesen war, wurde vereinbart, daß das Wehr vollständig kassiert und die Mühle abgerissen werden sollte. Der Fiskus übernahm die Ausführung der Arbeiten, die Herrschaft hatte nur die Maschinen — gegen Bezahlung — und die Erde und den Kies — dieses unentgeltlich — zu liefern. Der Schiffszoll fiel weg, als Entschädigung dafür und für die Mühle wurden 9000 Rthr. festgesetzt, eine Summe, die aber, da bereits von verschiedenen Gläubigern Ansprüche darauf angemeldet worden waren, nicht der Besitzerin, sondern dem Rgl. Oberlandesgericht zu Breslau, als der Fideikommissaufsichtsbehörde, ausgezahlt wurde. Dieses Geld wurde entsprechend den Bestimmungen des Hohmschen Testaments dazu verwendet, auf dem Wege nach Cranz die sog. holländische Windmühle zu erbauen. Durch die Beseitigung des Wehres war für

die Schifffahrt außerordentlich viel gewonnen. Denn jetzt endlich konnten die Schiffe ohne Aufenthalt und ohne Zollgebühren die hiesige Strecke passieren. Die Fahrt war also nicht nur verbilligt, sondern, was vielleicht noch mehr ins Gewicht fällt, bedeutend beschleunigt. Freilich war damit für das Städtchen ein gewisser Nachteil verbunden; denn nun war der Aufenthalt der Schiffer am Ort verkürzt und so bot sich nicht mehr die alte, günstige Gelegenheit zur Einnahme und zu Einkäufen wie früher, ein Umstand, der für das geschäftliche Leben des Städtchens nicht ohne Bedeutung war. Mit dem Abbruch der Mühle und des Wehres begannen aber auch die Schwierigkeiten mit der Herrschaft bezüglich des sog. Treidelsteiges, das ist des schmalen, unmittelbar an der Oder entlang führenden Fußweges, der nicht nur von den Schiffen beim Treideln ihrer Schiffe, sondern auch von den Städtlern als bequemste Verbindung zwischen dem Städtchen und dem „Ufer“ benutzt wurde. Der Abbruch der beiden Werke war durch die Strombauverwaltung wohl erfolgt, aber dem Umstande, daß nun auch der Treidelsteig seitens der Herrschaft einer gründlichen Reparatur bedurfte, wurde nicht Rechnung getragen. Daher erschienen sehr bald die Beschwerden der Schiffer und die Verfügungen des Wasserbauamtes, aber eine grundlegende Änderung der Verhältnisse wurde dadurch nicht herbeigeführt, denn die Herrschaft ließ immer nur das Allernotwendigste ausführen, so daß es bald wieder zu Vorstellungen der Behörde kam. Unter der Nachbeterin spitzten sich die Differenzen immer mehr zu, bis auch hier dem Übelstande durch einen Vertrag ein Ende bereitet wurde.

Die durch die Niederlegung des Wehres notwendig gewordene anderweitige Regulierung des Stromlaufes hatte die Anlage größerer Uferdeckanlagen an dieser Stelle zur Folge. Diese wurden von der Strombauverwaltung ausgeführt, aber auf Kosten der Herrschaft; letztere mußte sich obendrein verpflichten, die Anlagen dauernd zu unterhalten. So weit als die Arbeiten dem Schutze des dahinterliegenden Gebietes dienten, wird man die Übertragung der Kosten auf die Herrschaft begreiflich und gerechtfertigt finden. Da aber ein Teil, später bei dem weiteren Ausbau der Stromregulierung sogar der größte

Teil, der Anlagen nur der Schifffahrt, an deren Blüten nach dem Wegfall des Zolles die Herrschaft kein unmittelbares Interesse mehr hatte, zugute kamen, konnten Schwierigkeiten zwischen Herrschaft und Fiskus nicht ausbleiben; denn nun sträubte sich erstere mit aller Gewalt, die recht hohen Ausgaben lediglich zum Nutzen der Schifffahrt zu machen. Auch hier wurde später ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen durch einen Vertrag herbeigeführt.

Die Arbeiten an der Oder wurden im Jahre 1847 durch das Hochwasser ganz besonders stark beeinträchtigt. Wie arg dasselbe gewünsdet haben muß, geht aus dem Umstande hervor, daß allein zur Ausfüllung der in die Fährstraße gerissenen Löcher 1200 Fuder Erde notwendig waren, daß die Einwohner der umliegenden Ortschaften bei weitem nicht ausreichten, um die benötigten Hand- und Spanndienste zu leisten, so daß sogar die Dörfer Loßwitz, Mondschütz, ja Petranowitz und Praukau dazu herangezogen werden mußten. In Gloschkau wollte schließlich überhaupt niemand mehr arbeiten und es bedurfte der strengsten Strafandrohungen, um Bauern und Stellenbesitzer zur Erfüllung ihrer Pflichten zu veranlassen. Dabei wurden die Arbeiten durch immer neue Hochfluten zerstört und ihre Wiederherstellung durch unaufhörliche Regengüsse aufs äußerste erschwert. Dies war um so verderblicher, als die Straße nach Gloschkau gleichzeitig als Poststraße nach Nimkau diente und zu jener Zeit noch keine Brücke über den unmittelbar vor dem Dorfe die Straße kreuzenden Bach, sondern nur ein Lauffteig für die Fußgänger führte, während das Fuhrwerk durch die Furt fahren mußte. Bis zum Jahre 1844 war der gesamte Postverkehr Dyhernfurths sehr gering. Zu Hoyms Zeiten heißt es, daß „eine Magistratsperson Postsachen mit Gelegenheit nach Neumarkt besorge.“ Später wurde eine regelmäßige Botenpost nach Wohlau eingerichtet, die anfangs einmal, später zweimal in der Woche verkehrte. Briefe mußten beim Postmeister abgegeben und von ihm abgeholt werden, Briefträger gab es noch nicht, ebensowenig Briefmarken, jeder Brief mußte einzeln bar frankiert werden. Von dem Umfang nicht nur der Postgeschäfte, sondern überhaupt der öffentlichen An-

gelegenheiten kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß um jene Zeit der Posten des Bürgermeisters mit dem des Postverwalters in einer Person vereinigt war, und daß der Inhaber sich seinen Unterhalt nicht durch die Einnahmen aus diesen beiden Ämtern, sondern als Landwirt und Glasermeister verdiente. Als im Jahre 1844 die Berliner Bahn eröffnet wurde, kam es auch zu einer besseren Postverbindung mit Breslau und Berlin, und zwar von jetzt ab durch eine regelmäßige, fahrende Post, die nicht nur Briefe, Pakete und Geldsendungen, sondern auch Personen beförderte. Dadurch wurde naturgemäß die Straße zwischen Dyhernfurth und Rimkau stärker abgenützt und rascher reparaturbedürftig. Aber niemand wollte die Kosten tragen, die Gemeinden und die Herrschaft hielten sich nur zur Herstellung und Unterhaltung einer für den früheren geringen Wagenverkehr ausreichenden Straße für verpflichtet, lehnten aber die Kosten der durch den stärkeren Postwagenverkehr notwendigen Reparaturen ab, die Kreise wollten auch nichts beisteuern und das Generalpostamt wollte erst recht nichts von Beiträgen wissen. Daher mußte der Landrat auf eine Beschwerde des Generalpostmeisters berichten, daß unter diesen Umständen nichts anderes übrig bliebe, als sich mit den gegebenen Verhältnissen, so gut und so schlecht es ging, abzufinden.

Die Jahre 1845—47 brachten noch eine andere grundlegende Änderung im Bilde der Oderniederung. Bis dahin waren weite Flächen zu beiden Seiten der Oder bei Cranz und bei Gloschkau mit ausgedehnten Eichenwäldern bedeckt. Diese Wälder wurden in den genannten Jahren von der Besitzerin mit Zustimmung der Agnaten, aber ohne einen formellen Familienbeschluß abgeholzt und der Ertrag — mehr als 43 000 Rthr. — zur Schuldentilgung verwendet. Das so gewonnene Land mußte der Ackerkultur zugänglich gemacht werden, aber da es der Herrschaft an den nötigen Mitteln fehlte, wurde das Gebiet, noch von Gestrüpp und Unkraut bedeckt, Pächtern aus den umliegenden Ortschaften zu besonders günstigen Bedingungen überlassen, mit der Bedingung, es urbar zu machen. Später wurde es eingedeicht und so gegen 2000 Morgen anbaufähiges Land gewonnen.

Das Jahr 1841 war insofern für Dyhernfurth von großer Bedeutung, als in diesem Jahre die Ablösung der bisher von den Ufergäznern der Herrschaft geleisteten persönlichen Dienste erfolgte. Die Ufergäzner waren, wie im Urbarium festgelegt war, zur Ackerbestellung, zu Erntearbeiten, zum Grashauen, zu Botengängen und zum Treiben des herrschaftlichen Viehs bei Kauf und Verkauf verpflichtet, und bekamen dafür theils Naturalien, theils Bargeld. Diese gegenseitigen Leistungen wurden ihrem Geldwerte nach abgeschätzt, und da die Arbeit der Ufergäzner einen höheren Wert darstellte, wie die dafür gegebene Entlohnung, so wurde jede Uferstelle verpflichtet, von jetzt ab eine jährliche Rente von 7 Rthr. zu zahlen, war aber dann von allen persönlichen Diensten der Herrschaft gegenüber befreit, während die Herrschaft den Kapitalswert der Arbeit in Rentenbriefen ausbezahlt bekam. Damit war viel gewonnen; denn nun konnten die Ufergäzner sich ausschließlich ihrer eignen Arbeit widmen und waren nach Abzahlung der Rente von jeder Verpflichtung ein für allemal frei. Die Ablösung hatte freilich — besonders als auch die Geldabgaben davon betroffen worden waren — auch ihre Schattenseite. Denn bisher war sich die Grundherrschaft bewußt, daß sie für die zahlreichen Patronats- und anderen Verpflichtungen, die sie der Kirche, der Schule, der Gemeinde gegenüber hatte, in den Leistungen der Untertanen ein Äquivalent besaß; jetzt waren alle diese Verpflichtungen abgelöst, waren der Herrschaft auch in Form der Rentenbriefe ausgezahlt, aber dieses Verhältnis kam naturgemäß den Besitzern nicht mehr so stark zum Bewußtsein, als ehemals die Dienste und Abgaben der Untertanen. Die Leistungen der Grundherrschaft werden heut zu leicht als eine einseitige Belastung empfunden, der eine Leistung der Gemeinde nicht gegenübersteht, die aber in Wirklichkeit doch durch die Rentenbriefe zum größeren oder kleineren Teil aufgewogen wird. Durch die Ablösung war gleichzeitig der Unterschied zwischen den eigentlichen Bürgern und den Ufergäznern aufgehoben, denn nun standen beide Teile bez. ihrer persönlichen Freiheit auf gleicher Stufe. Vor dem hatte man noch vielfach zwischen Stadt- (eigentliche Stadt) und Landgemeinde (sog. Ufer) Dyhernfurth unter-

schieden, wenn auch das Ganze der staatlichen Verwaltung gegenüber als Dorf galt, an dessen Spitze zwar ein von der Grundherrschaft ernannter Bürgermeister stand, das aber im übrigen von allen anderen Landgemeinden sich nicht unterschied. Als Bürgermeister fungierte zu jener Zeit der seit 1793 auf Lebenszeit angestellte Aktuar des Gutes, namens Wagenknecht. Er erhielt als Beamter der Herrschaft freie Wohnung, freies Brennholz, 110 Rthr. Gehalt, die Hälfte der Gebühren, und an Naturalien: 2 Scheffel Weizen, 16 Roggen, 1 Gerste, 1 Erbsen, $\frac{4}{8}$ Bier, 4 Schafe, 20 Quart Butter, 4 Beete zum eignen Samen. Als Bürgermeister hatte er anfangs nur gewisse Gebührenanteile bei Käufen und ähnlichen Amtshandlungen zu beanspruchen, später erhielt er ein festes Gehalt von 100 Rthr. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß er sich viel mehr als Beamter der Herrschaft, denn als Vertreter rein städtischer Interessen fühlte und bei Kollisionen eher geneigt war, die Partei der Herrschaft, als die der Stadt zu nehmen. Diese für die Stadt ungünstige Lage wurde noch schlimmer, als im Jahre 1848 die Ausübung der Polizeigewalt über das Städtchen dem Bürgermeister entzogen und der Besitzerin des Dominiums übertragen wurde, die sie durch ihren Inspektor ausüben ließ. Erst im Jahre 1852 unter Bürgermeister Schreyer wurde auf dessen Gesuch die Polizeigewalt wieder dem Bürgermeister übertragen.

Anlaß zu der Änderung in betreff der Polizei hatte vielleicht die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 gegeben, die auch für Dyhernfurth und Umgebung nicht ohne Nachahmung geblieben war. Denn in jenem Jahre rottete sich eine größere Zahl von revolutionär gesinnten Männern aus Cranz und Umgegend zusammen, und zog vor das Schloß, zu dessen Schutze eine Kompagnie Jäger requiriert werden mußte. Diesen schlossen sich die hiesigen Schützen an, um bei der Verteidigung des Schlosses behilflich zu sein. Man nimmt an, daß Generalleutnant von Strantz in Erinnerung an diese Unterstützung der Schützengilde die noch heute in ihrem Besitz befindliche silberne Medaille — eine Denkmünze zur Erinnerung an das 100jährige Jubiläum des Königreiches Preußen — gestiftet hat. Von größerer Wichtigkeit war von den Vor-

gängen jener Zeit die Abschaffung der Patrimonialgerichte. Jetzt ging dieses Hoheitsrecht auf den Staat über, so daß die Bürger der Stadt auch in gerichtlicher Beziehung unabhängig von dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft wurden.

Durch Frau von Strantz — damals noch Prinzessin Biron von Curland — kamen die Katholiken in den Besitz eines eignen Friedhofes. Bisher hatten die Dyhernfurther Katholiken ihre Toten auf dem Kirchhof in Wahren beigesetzt. Dort hatten sich allmählich die Verhältnisse so ungünstig gestaltet, daß man unbedingt auf Abhilfe bedacht sein mußte. Schon 1818 war eine Verfügung erlassen worden, die ganz allgemein bestimmte, daß die Friedhöfe aus den Städten und Dörfern heraus ins Freie verlegt werden sollten. Für Dyhernfurth erschien der freie Platz um die Hedwigskapelle am geeignetsten, um hier einen eignen Begräbnisplatz anzulegen. Das Bedürfnis nach einem solchen war in der That dringend. Denn auf dem Wahrener Kirchhof war der Raum, auch nachdem die Evangelischen einen eignen Friedhof an der Seifersdorfer Straße erhalten hatten, durch die Zunahme der Bevölkerung so beschränkt geworden, daß die Leichen, um nur Raum zu schaffen, schon vorzeitig, noch vor vollendeter Verwesung wieder ausgegraben werden mußten. (Bericht des mit der Besichtigung beauftragten Kreisphysikus.) Daher schenkte Prinzessin Biron von Curland im Jahre 1828 „den bisher bereits eingeschlossenen Platz bei der Hedwigskapelle nebst dem daneben gelegenen, bisher noch ausgeschlossenen Fleckchen Grund von ca. 12 Schritt Breite und 48 Schritt Länge, desgleichen das Fleckchen Grund gegen Morgen zu, soweit das herrschaftliche Terrain geht, den katholischen Mitgliedern hiesiger Kommune“ zum Begräbnisplatz, unter der Bedingung, daß die Gemeinde den Platz mit einer massiven Mauer umgeben und diese dauernd unterhalten würde. (Den bisher vorhandenen Zaun hatte, als zur Kapelle gehörig, die Herrschaft zu unterhalten. Dieser Verpflichtung wurde sie damit ledig.) Die Schenkung nahmen die katholischen Mitglieder der Dyhernfurther Gemeinde mit „unterthänigstem Danke“ an. Der Ratmann Krause erbot sich aus eignen Stücken, die Mauer auf seine Kosten er-

richten zu lassen, und betreffs ihrer dauernden Erhaltung beschlossen die Katholiken von Dyhernfurth am 29. Juni 1828, daß für jeden Verstorbenen, wenn er zu den Wohlhabenden gehöre, 8 Sgr., wenn er zu den Minderbemittelten gehöre, 4 Sgr. Stellgeld gezahlt werden sollte. Diese Gelder sollten in einer besonderen Kasse durch den Wahrener Pfarrer verwaltet und zu den etwaigen Reparaturen verwendet werden. Für den Fall, daß diese Gelder nicht ausreichen sollten, verpflichteten sich die Dyhernfurther Katholiken am 2. September 1828 „für sich und ihre Nachkommen“ das Fehlende aus eignen Mitteln zu beschaffen, so daß also die Wahrener Kirchkasse niemals dadurch belastet werden konnte. Sie vereinbarten ferner, da sowohl die Herrschaft wie das Geistliche Amt zu Breslau verlangt hatten, daß durch die Neuanlage weder der Geistliche, noch der Rüstler oder der Totengräber geschädigt werden dürfe, andererseits auch der Herrschaft keine neuen Lasten entstehen sollten, daß die Gebühren für die Begräbnisse unverändert bleiben sollten, sowie daß, wer in Dyhernfurth geläutet haben wollte, dies auch in Wahren tun lassen oder aber mindestens die entsprechenden Kosten bezahlen müßte. Außer dieser Anerkennung verlangte jedoch das Geistliche Amt, daß vor Einweihung des neuen Friedhofes sowohl dessen neue massive Einzäunung vollendet, als auch daß die schadhaft gewordene Mauer des Wahrener Kirchhofes wiederhergestellt sein sollte. Auch das geschah, aber immer noch kam es nicht zur Einweihung, denn nun verlangte die Wahrener Gemeinde, daß die Dyhernfurther Katholiken sich verpflichten sollten, auch weiterhin anteilsweise zu den Kosten etwaiger späterer Reparaturen der Wahrener Kirchhofsmauer beizusteuern. Das aber lehnten die Dyhernfurther ganz entschieden ab und wandten sich, als der Pfarrer sich weigerte, die immer dringender notwendig gewordene Ingebrauchnahme des neuen Friedhofes zu gestatten, an die Kgl. Regierung. Diese verlangte kategorisch die Einweihung, und so wurde der Friedhof endlich zu Ostern 1834 eingeweiht. Seine Rechtsverhältnisse wurden in neuerer Zeit durch ein besonderes Statut geregelt, das im Jahre 1883 von der Regierung bestätigt und von der Patronats Herrschaft anerkannt wurde. Sein § 1 lautet: Der Kirchhof ist

Eigentum der römisch-katholischen Einwohner von Dyhernfurth. Eine grundbuchamtliche Eintragung in diesem Sinne ist allerdings nicht erfolgt, aber nach den Vorgängen dürfte an dem Besitzrecht der Katholiken Dyhernfurths an dem Kirchhof nicht zu zweifeln sein. Größeren Schwierigkeiten begegnet es dagegen, wenn einmal die Grenzen einwandfrei festgestellt werden sollen. Ein Versuch ist im Jahre 1866 gemacht worden. Damals hatte die Herrschaft einen Feldmesser mit der Grenzregulierung beauftragt, aber zu dem Termin war nur der Pfarrverweser erschienen, sonst niemand von den Interessenten. Der Feldmesser erklärte daher im Protokoll vom 11. Juni 1866, „daß sich aus der ihm vorgelegten Karte vom Jahre 1840 ein sicherer Schluß über die Beschaffenheit der Grenzen nicht ziehen lasse, er daher in Abwesenheit der meisten Interessenten die Regulierung nicht vornehmen könne.“ Nur den einzigen, noch lebenden von jenen Arbeitern, die s. Z. die Kirchhofsmauer errichtet hatten, vernahm er und vermerkte im Protokoll, daß dieser sich genau erinnere, daß die Mauer nicht an den äußeren Rand des zum Friedhof bestimmten Platzes, sondern 6 Fuß nach innen zu stehen gekommen wäre. Der noch übrig gebliebene freie Platz sei ursprünglich mit Bäumen bepflanzt worden, die aber nach und nach verschwunden seien. Dieser Aussage scheint aber das Protokoll zu widersprechen, das der Kreisphysikus, der den Platz an der Kapelle zu besichtigen und auf seine Brauchbarkeit zum Begräbnisplatz zu untersuchen den Auftrag hatte, bei dieser Gelegenheit aufnahm, denn er beschreibt den Platz als 48 Schritt lang und 47 Schritt breit, und diese Maße weist tatsächlich der Friedhof in seiner jetzigen Gestalt auf. Die Mauer scheint also doch an die äußere Grenze gekommen zu sein. Der von dem Maurer bemerkte freie Platz ist vielleicht gar nicht Eigentum der Herrschaft gewesen und war also auch nicht zum Friedhof bestimmt. Da ferner dieser freie Platz inzwischen ohne Widerspruch mehrfach seinen Besitzer gewechselt hat, dürfte dem jetzigen Besitzer das Eigentumsrecht an diesem Streifen Land nicht mehr streitig zu machen sein.

Auch der evangelische Friedhof war so stark in Anspruch genommen worden, daß es an Raum zu mangeln begann. Die Herrschaft schenkte daher der evan-

gelichen Gemeinde ein Stück Land zur Vergrößerung des Gottesackers. Ebenso sorgte sie für die Vergrößerung und Verschönerung der Kirche, als diese im Jahre 1843 ihr hundertjähriges Jubiläum feiern konnte. Auch eine Gedenktafel mit den Namen der in den Freiheitskriegen gefallenen, aus dem Kirchspiel Dyhernfurth stammenden Krieger, wurde auf Kosten der Herrschaft in der Kirche aufgestellt.

Weniger friedlich entwickelten sich die Verhältnisse bezüglich des jüdischen Friedhofes. Wie bereits erwähnt, hatten sich die Breslauer Juden im Jahre 1762 verpflichtet, an das Dyhernfurther Dominium eine jährliche Abgabe von 50 Rthr. zu entrichten, während die Herrschaft den Zaun des Friedhofes zu unterhalten sich verband. Die Zahlungen waren bis zum Jahre 1818 regelmäßig geleistet, aber dann eingestellt worden. Infolgedessen glaubte Frau von Stranz, daß auch das Besitzrecht der Dyhernfurther Juden an ihrem hiesigen Begräbnisplatz erloschen sei und ließ zunächst den Zaun abreißen und das Holz anderweitig verwenden. In dem sich nun entspinneuden Prozeß verlor jedoch die Herrschaft, indem das Besitzrecht der Dyhernfurther Juden anerkannt und die Herrschaft verurteilt wurde, den Zaun auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Städtchens erhalten wir aus dem statistischen Werke von Knie den Aufschluß, daß Dyhernfurth im Jahre 1825 1183 Einwohner — 616 evang., 361 kath., 206 jüd. — zählte, und aus der Urkunde, welche 1833 in dem neuen Turmknopf der evangelischen Kirche verschlossen wurde, daß in diesem Jahre 1235 Einwohner — 648 evangel., 396 kath., 191 jüd. — vorhanden waren, daß es damals 105 Besitzungen, 13 große Obergähne, 13 Töpfereien und 2 Schiffswerkstätten gab. Nach der Volkszählung 1910 zählte die Stadt 1265 Einwohner (437 kath. 823 evang., 5 jüdisch) und das Gut 101 Einwohner (72 kath., 29 evang.); beide zusammen also 1366 Einwohner.

Die Besitzzeit der Frau von Stranz ist charakterisiert durch den wirtschaftlichen Verfall des Gutes auf der einen, durch die Lockerung des Zusammenhanges

zwischen Gut und Stadt in Folge der Ablösung der persönlichen Dienste der Ufergäbner und der Aufhebung der Patrimonialgerichte auf der anderen Seite, und durch die nicht nur für Ohernfurth und Umgegend, sondern für ganz Schlesien wichtige grundlegende Veränderung der Uferverhältnisse in Folge der Raffung des Wehres und der Verbesserung des Stromlaufes.

Gräfin Lazareff, geb. Prinzess Biron von Curland.

Aus der Ehe der Gräfin Malzan mit Prinz Biron von Curland waren 6 Kinder entsprossen und an erster Stelle — das einzige Mal, seit Dyhernfurth seinen jetzigen Namen trägt — ein Sohn; aber dieser starb noch vor der Mutter, hätte auch nach dem Hohmschen Testament den Dyhernfurther Besitz nicht übernehmen können, da ihm Wartenberg zugefallen wäre. Da ferner auch das zweite Kind, Luise, Gräfin Hohenthal bereits im Jahre 1845 verstorben war, fiel das Fideikommiß nach dem Tode der Frau von Stranz im Jahre 1849 an deren drittes Kind, Tony Gräfin Lazareff. Als diese den Besitz übernahm, war das Schloß nach der Oder, der Stadt und dem Park zu von Gartenanlagen umgeben. Die Grenze nach Norden verlief etwa in der heutigen Richtung, entlang an der noch ungepflasterten Straße, nach der Stadt zu lag sie jedoch bedeutend weiter zurück, sie bog an der Straßenecke rechtwinklig ab und verlief in grader Linie etwa bis zur Einmündung des Mühlgrabens in die Oder, die Johannesstatue stand also noch weit außerhalb des herrschaftlichen Terrains, und die zur Oder führende Straße war an der Oder etwa so breit wie heute der freie Raum zwischen dem großen Gallwitzhaus und der Schloßmauer. Der Haupteingang zum Schloßgebiet befand sich der Herrenstraße gegenüber. Südlich davon, in der Mitte der Straße lag der sog. Schmiedeteich. Unten an der Oder befand sich das Ziergärtnerhaus, das die Fundationschule beherbergte und dem Fährpächter zur Wohnung diente. Dicht daneben hatte früher die große Odermühle gestanden. Von hier aus führte ein Fußweg dicht unterhalb des Schloßgartens an der Oder entlang nach dem „Ufer“. Dieser Weg wurde nach dem Wegfall des Wehres und der Schiffswinde nur wenig mehr benützt. Der Hauptverkehrsweg von der Stadt nach dem „Ufer“ führte durch das Tor gegenüber von der Herrenstraße am Schlosse vor-



Phot.: S. Staut.

Schloß.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

bei. Nach Osten lag, wie noch heute, das kleine Schloß, die Wirtschaftsgebäude, und, mehr an der Oder, die ehemalige Brauerei. Mit der Ostwand der Scheuer schloß das herrschaftliche Terrain, jenseits davon führte eine Fahrstraße nach der Oder, über der Straße lag bereits die erste Uferwirtschaft, die damals wegen ihrer günstigen Lage als Schiffswerkstatt eingerichtet war.

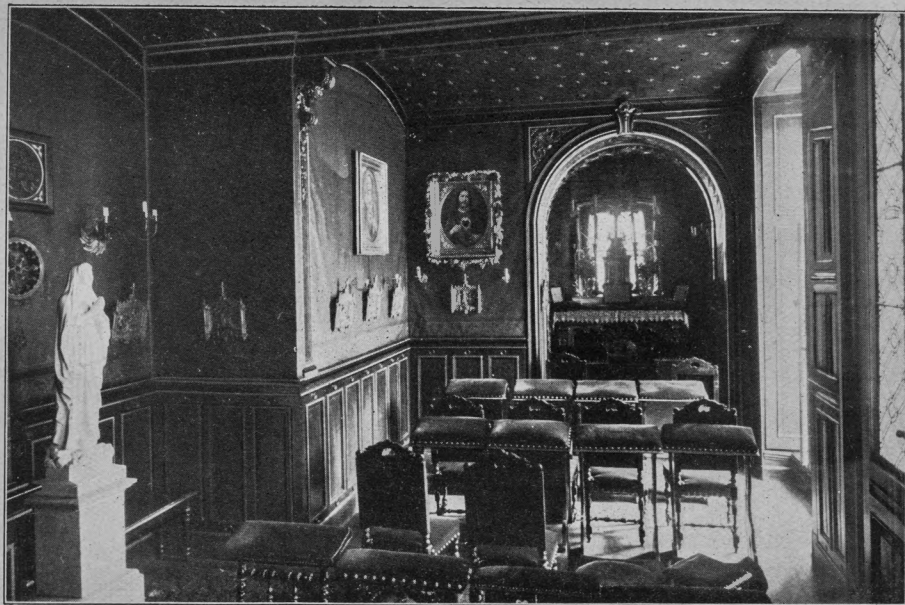
Gräfin Lazareff rückte zunächst die Grenze ihres Gebietes weiter nach der Stadt zu, indem sie die bereits von Frau v. Stranz erhobenen und von der Stadt bestrittenen Ansprüche auf den Schmiedeteich aufrecht erhielt, und erreichte in der Tat, obwohl die rechtliche Begründung ihrer Forderung sehr mangelhaft war, durch den Vertrag vom Jahre 1861, daß ihr der Schmiedeteich zugesprochen wurde. Gleichzeitig schloß sie das Tor an der Herrenstraße und verwehrte den Städtern den Eingang zum Schloß und den Durchgang zum „Ufer“. Auch hier kam sie durch denselben Vertrag zum Ziel, denn der Weg am Schloß vorbei wurde, obwohl er seit altersher als Zugang zur herrschaftlichen Brauerei diente, für den allgemeinen Verkehr mit Zustimmung der Stadt für immer gesperrt. Den Fußweg an der Oder sperrte sie, indem sie über den inzwischen hier errichteten Damm einen Zaun bis fast zur Oder hinunter ziehen ließ und auf den Einspruch der Stadt erwiderte, daß durch diesen Zaun nur der frühere, jetzt nicht mehr benötigte Zugang zu der ehemaligen Odermühle gesperrt würde, der Weg an der Oder, der eigentliche Treidelsteig aber nach wie vor den Schiffern offen stehe. Dabei übersah die Herrschaft absichtlich, die Stadt aus Mangel an Verständnis, daß mit der Errichtung des Zaunes auch der Weg von der Stadt nach dem „Ufer“ an der Oder entlang verschlossen wurde und so erreichte auch hier Gräfin Lazareff ihr Ziel, indem die Stadt, wenn sie sich auch nicht mit der Sperrung durch den Zaun einverstanden erklärte, doch keinen weiteren Widerspruch dagegen erhob. Indem so die Stadt auf den Weg verzichtete, die Schiffer aber seit Einführung des Schleppe- dampferdienstes der Treidelei nicht mehr bedurften, wurde der Weg von niemand mehr benützt. In der Neuzeit ist der Zaun verlegt worden, so daß jetzt die Verbindung zwischen Stadt und dem alten Treidelsteig und damit mit dem

„Ufer“ offen stünde, aber jetzt ist der Damm erhöht und die Benützung des Weges wäre nur nach erteilter Genehmigung, die Böschungen des Dammes betreten zu dürfen, möglich. Da aber niemand ein Interesse daran hat, ist heute eine Verbindung zwischen Stadt und „Ufer“ an der Oder entlang tatsächlich nicht mehr vorhanden. Schließlich kaufte Gräfin Lazareff die Litzesche Wirtschaft an und verlegte den zwischen dieser und der herrschaftlichen Scheuer zur Oder führenden Weg nach Osten von der Litzewirtschaft. So war das gesamte Gebiet um das Schloß im weiten Umkreise in den Besitz der Herrschaft übergegangen und die früher durch ihn und an ihm vorbeiführenden öffentlichen Wege gesperrt. Ihre weiter gehende Absicht, auch das Gelände am „Ufer“ zum Schloßbezirk zu schlagen, wurde jedoch vereitelt.

Das Schloß baute Gräfin Lazareff in der heutigen prächtigen Gestalt aus, schmückte es im Innern auf das glänzendste, errichtete im Westflügel eine Kapelle — die von Weihbischof Gleich feierlich eingeweiht wurde —¹⁾ ließ die alte Brauerei abbrechen und damit den anziehenden Blick vom Schloß aus auf die Oder stromaufwärts freilegen. Das Ganze umgab sie mit einer starken Mauer — und schloß auf diese Weise auch äußerlich ihren Besitz von allem öffentlichen Verkehr ab.

In ganz gleich systematischer und zielbewußter Weise suchte Gräfin Lazareff den Park zu einem abgeschlossenen herrschaftlichen Besitz umzugestalten. Von altersher führten drei öffentliche Wege durch den Park²⁾. Der erste führte nach Wahren an der Parkmühle vorbei in der Richtung auf den Wildpark zu, bog dort ab nach dem schwarzen Damm zu und mündete in diesen ein, etwa dort, wo von ihm sich heute der Kirchweg nach dem Dorfe Wahren abzweigt. Dieser Weg wird urkundlich erwähnt im Jahre 1744, als Graf Sternberg sich über die Störung der Prozessionen durch die aus der Stadt über den Kreuzweg nach ihrem Dorfe zurückkehrenden Wahrener Protestanten beklagt und dabei hinzufügt: maßen ohnedem zwey andere und zwar nähere Weege nach dem Dorff

¹⁾ Die Marmorstatue in der Kapelle ist ein Werk des Grafen von Saurma. — ²⁾ Siehe Karte.



Phot.: S. Staut.

Schloßkapelle.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

Wahren über den sogenannten Schwarzen Thamm und bey der kleinen Mühle vorhanden“. Dieser Weg ist auch auf den Hohmschen Karten vom Jahre 1775 und 1786 eingezeichnet. Der zweite Weg fiel in seiner ersten Hälfte mit dem erstgenannten zusammen, trennte sich von ihm hinter dem Kaninchenberg und verlief von hier an der Einsiedelei vorbei zur Feldscheuer und von dort am Friedhof vorbei nach Seifersdorf. Beide Wege sind von Minister von Hohn erst nachträglich in die heutigen schnurgeraden Alleen verwandelt worden. Der dritte Weg verlief quer durch den Park, am sog. Kaffeehaus vorbei nach der Cranzer Straße.

Ob diese Wege auch dem Wagenthronverkehr dienten, oder ob sie nur von den Besitzern als Zufahrtswege zu ihren Äckern benützt wurden, im übrigen aber nur den Fußgängern offenstanden, läßt sich heute nicht mehr entscheiden. Nur das steht fest, daß die beiden zur kleinen Mühle und an dem Kaffeehaus vorbeiführenden Wege noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts als öffentliche Fahrwege benützt worden sind. Denn diese beiden Grundstücke sind erst, nachdem schon fast die gesamte übrige Fläche des heutigen Parkes in den Besitz der Herrschaft übergegangen war, von Gräfin Lazareff erworben worden, waren also am längsten bürgerliches Eigentum geblieben. Ist doch gerade das Kaffeehaus in jener Zeit als ein beliebter Ausflugsort viel von auswärtigen Besuchern zu Fuß und zu Wagen aufgesucht worden. Der Weg nach Wahren muß schon frühzeitig kassiert worden sein, vielleicht schon unter von Hohn, der ja die nordwestliche Ecke des Geländes zum Tiergarten umgestaltete. Zur Zeit der Gräfin Lazareff hatte er jedenfalls den Charakter als öffentlicher Weg bereits verloren. Gräfin Lazareff kaufte zunächst die Mühle und das Kaffeehaus auf und nahm daraufhin sämtliche um die herrschaftliche Gärtnerei führenden Straßen und Wege als Dominaaleigentum für sich in Anspruch, indem sie sie entweder einfach sperren oder wo dies schon in ihrem eignen Interesse nicht möglich war, wie bei der Zufahrtstraße zur Mühle, indem sie die Bäume belauben und so sie zu ihrem Eigentum stempeln ließ. Sie erreichte auch hier wieder, dank der heute geradezu unglaublich erscheinenden Kurzsichtigkeit der städtischen

Vertreter, ihr Ziel, da durch den Vertrag vom Jahre 61 die 4 Wege, „für deren Benützung ein öffentliches Bedürfnis nicht vorhanden ist“, als Privateigentum des Dominiums anerkannt wurden. Nur den Besitzern der außerhalb des Parkes auf das Kloster zu liegenden Wiesen, die später ebenfalls in den Besitz der Herrschaft übergegangen sind, war die Benützung der Wohlauer Straße als Zufahrtsweg freigegeben. Mit dem Augenblick, wo auch diese Parzellen von der Herrschaft aufgekauft wurden, war es damit in das Belieben der Herrschaft gestellt, die Wege überhaupt für den gesamten Verkehr zu sperren. Noch war aber der Verkehr zu Fuß durch den Park nach Seifersdorf und Cranz offen. Durch Einzäunung des ganzen Parkes und Errichtung eines verschließbaren Tores, durch Sperrung des Ausganges an der Feldscheuer, durch Öffnung eines anderen Ausganges, durch Wieder-sperrung auch dieses sowie durch die Sperrung der für den Transport der jüdischen Leichen offenstehenden Wege, gelingt es Gräfin Lazareff, den Weg nach Seifersdorf, der besonders von den Besuchern des evangelischen Friedhofes viel benutzt wurde, zu sperren, und damit den Fußgänger-durchgangsverkehr über den gesamten nördlichen Teil des Parkes definitiv aufzuheben. Als einziger Rest ist noch die Erlaubnis für die auswärtigen Juden, den Park vom Bahnhof aus zum Besuch der Gräber ihrer Angehörigen betreten zu dürfen und das Recht, bei Begräbnissen die sonst verschlossen gehaltene Pforte auf der Nordseite zu benützen, übrig geblieben. Es war also nur noch notwendig, den Weg nach Cranz zu schließen, um den gesamten Park als ein abgeschlossenes, nur dem Besitzer des Fideikommisses zugängliches Ganzes für sich zu gewinnen. Diesem Ziel suchte Gräfin Lazareff auf die gewohnte Weise nahe zu kommen: sie kaufte die südlich von diesem Wege liegende Wirtschaft auf, sperrte den Ausgang durch ein Drahtgitter, ließ, als das Gitter im Polizeiweg von der Stadt entfernt worden war und auch das Landratsamt die Beschwerde der Gräfin, später das Bezirksverwaltungsgericht, schließlich auch das Oberverwaltungsgericht unter dem 25. 2. 81 die Maßnahmen der Stadt für gerechtfertigt erklärt hatte, den Weg vom früheren Besitzer und jetzigen Pächter der Benützung umpflügen und veranlaßte ihn, als



Phot.: S. Saut.

Einfahrt in den Park.

Gabinet
Śląsko-Łużycki

die Polizei ihm dafür ein Strafmandat zuschickte, dagegen Beschwerde zu erheben. Da aber das Gericht von ihm den Nachweis verlangte, daß der Weg sein Eigenthum und nicht ein öffentlicher Fußweg sei, er diesen Nachweis aber nicht führen konnte, mußte der Weg offenbleiben. Gräfin Lazareff suchte nun auf dem so oft mit Erfolg beschrittenen Wege der mündlichen Verhandlungen zum Ziele zu kommen, in dem sie der Stadt das früher nie vergeblich gemachte Anerbieten einer Kompensation durch Abtretung von Acker machte, aber inzwischen war ein anderer Geist und ein besseres Verständniß für die Wichtigkeit der hier auf dem Spiele stehenden Interesse unter der städtischen Vertreterschaft eingezogen, so daß trotz aller Bemühungen der Weg nach Cranz und der Besuch des Parkes der Stadt erhalten blieb. Nach langen Verhandlungen wurde die inzwischen durch mancherlei andere Streitpunkte komplizierte Angelegenheit durch einen Vertrag geregelt, aber die Unterzeichnung erlebte Gräfin Lazareff nicht mehr, denn am 6. 8. 81 raffte sie der Tod hinweg. Nach ihrem Tode unterzeichneten der Vertreter des Marquis d'Abzac, Komtesse Toni d'Abzac, der Generalbevollmächtigte der Herrschaft, sowie die Vertreter der Stadt den Vertrag, die Unterschrift des Marquis, als des Ehemannes der Besitzerin, sollte nachträglich geleistet werden. Diese verweigerte aber Marquis d'Abzac, und wollte sie nur geben, wenn die Erlaubnis zum Besuch des Parkes auf die Lebenszeit seiner Frau beschränkt würde. Die Stadt war jedoch nicht geneigt, sich hinziehen zu lassen und klagte auf Vollziehung der Unterschrift. Darauf kam es am 28. November 83 zu einem Nachtrag, in dem sich auch Marquis d'Abzac zum Vertrage bekannte, der nur den unwesentlichen Zusatz erhielt, daß auch an der alten Post ein Tor angebracht werden dürfte. Damit war der jahrelange Streit beigelegt und allgemein glaubte man, daß nun die Verhältnisse für immer geordnet wären. Dem war aber nicht so. Denn bereits im Jahre 1891 wurde der Park für jeden Verkehr und jeden Besuch gesperrt. Es kam zum Prozeß, in dessen Verlauf zunächst durch ein Teilurteil der Besuch für die Dyhernfurther frei gegeben wurde, bis schließlich auch dem fremden Publikum der Besuch gestattet wurde. In diesem Prozeß handelte

es sich um zwei Fragen: 1. War Gräfin von Saurma berechtigt, den Vertrag vom Jahre 83 anzufechten, darum, weil sie ihn nur als Besitzerin der Tize-Wirtschaft, nicht als Fideikommissanwärterin unterzeichnet hatte? Diese Frage wurde in sämtlichen Instanzen glatt verneint. 2. Wenn der Vertrag an sich unanfechtbar war, bezog sich die Erlaubnis, den Park zu besuchen nur auf das Dyhernfurther oder auch auf das auswärtige Publikum? Auch diese Frage wurde nach eingehenden Zeugenvernehmungen im Sinne der Stadt entschieden. Die Rechtslage ist seitdem folgende: Solange als Gräfin von Saurma lebte, bestand der Vertrag zu Recht und es war nicht nur dem Dyhernfurther, sondern auch dem auswärtigen Publikum der Besuch des Parkes gestattet — mit der Einschränkung, daß der Zugang nur gegenüber von der jetzigen Post, an der ehemaligen Posthalterei und vom alten Kloster, — jetzt Spielschule — aus erfolgen dürfe. Nachdem aber das Fideikommiss mit dem Tode der Gräfin v. Saurma-Feltisch am 3. 2. 13 auf ihre Tochter übergegangen ist, hat diese im Prinzip das Recht, den Vertrag jederzeit anzufechten. Sie kann allerdings nicht den einen oder den anderen ihr nicht genehmen Paragraphen daraus streichen und die übrigen in Gültigkeit lassen, sondern ihr bleibt nur übrig, den Vertrag aufzuheben und auf Versetzung in den früheren Stand anzutragen. Denn auch die Frage, ob etwa ein Besitzer den Vertrag nur stellenweise aufheben dürfe, ist in sämtlichen Instanzen dahin entschieden worden, daß der Vertrag ein unteilbares Ganzes darstelle, das nur entweder anerkannt oder aufgehoben werden könne.

Mit der Kassierung des Wehres im Jahre 46 war der Jahrhunderte alte Wunsch der Landesherren, die O d e r frei und ungehindert für alle Schiffe passierbar zu machen, erfüllt. Denn wenn auch durch die Bestimmungen Kaiser Ferdinands vom Jahre 1561 in jedem Wehr die Anlegung eines Schiffsloches geboten worden war, so war der Schiffsverkehr durch ein solches Loch noch immer sehr beschwerlich gewesen. Die Schiffe, die im allgemeinen schmal und lang gebaut wurden, mußten durch das Loch, in dem naturgemäß eine sehr starke Strömung herrschte, mittels Winde emporgezogen und an Seilen heruntergelassen werden. Jetzt konnten sie ohne Mühe, ohne Zeit-



Phot.: Dr. Serda.

Wassereiche.

Gabinet
Śląsko-Łużycki

verlust und ohne Kosten die hiesige Strecke passieren. Aber noch gab die Beschaffenheit der Fahrtrinne durch die zahlreich vorhandenen alten Eichenstämme³⁾ und die ungenügende Tiefe des Flußbettes zu mancherlei Beschwerden Anlaß. Unter Frau von Stranz war immer nur das Notdürftigste geschehen, um die Läder rein zu halten und das Abspülen der Ufer und das Hineingeraten von Bäumen und Wurzeln zu verhüten. Da aber das Bedürfnis, hier Abhilfe zu schaffen, immer dringender geworden war, wurde jetzt seitens des Staates ganze Arbeit gemacht, indem durch systematischen Bühnenbau die Stromgeschwindigkeit vergrößert und die Fahrtrinne vertieft wurde. Dabei fand freilich die Strombauverwaltung seitens der Herrschaft nicht nur keine Unterstützung, sondern direkt eine Erschwerung aller Maßnahmen. Weder die Maschinen und die Erde wurden zur rechten Zeit zur Verfügung gestellt, noch waren Leute und Fuhrn zur Stelle. Als darauf der Staat die Arbeiten selbst ausführen ließ, verweigerte die Herrschaft die Bezahlung und setzte es schließlich auch durch, daß sie nur zu demjenigen Teil der Gesamtkosten herangezogen wurde, der der eigentlichen Uferbefestigung, dem Schutze des dahinliegenden Landes entsprach. Bei dieser Gelegenheit wurde im Jahre 74 die gesamte Materie durch Vertrag geregelt. Es wurde bestimmt, daß von den 18 000 Rtlrn. betragenden Kosten nur etwa der sechste Teil der Herrschaft zur Last fiel, daß sie zu den Bühnenbauten den Sand zwar zu liefern hätte, die Arbeiten selbst und die Unterhaltung aber durch den Fiskus erfolgen sollte. Die entstehenden Verlandungen wurden Eigentum der Herrschaft, während die Bühnen dem Fiskus verblieben. Ausgenommen davon sind die beiden Fährbühnen, die dem Fideikommiß gehören, aber auch von diesem unterhalten werden müssen. Außerdem verbleibt der Herrschaft die Pflicht der Uferbefestigung im engeren Sinne, also dort, wo keine Bühnen vorhanden sind oder wo nach außen von ihnen die Ufer eines besonderen Schutzes bedürfen. Der Strom selbst ist Eigentum des Staates, die Fischereigerechtigkeit bleibt im Besitz der

³⁾ Siehe die Abbildung: Wassereiche. Der abgebildete Eid entstammte war kurz vorher mittels Winden aus dem Strombett herausbefördert worden.

Herrschaft. Nachdem bei Anlaß der Fährverlegung das auf der Gloschkauer Seite gelegene städtische Terrain in den Besitz der Herrschaft übergegangen war, gehört jetzt das gesamte Ufer zu beiden Seiten des Flusses — excl. Bühnen — dem Fideikommiß. Nur eine einzige Strecke — am „Ufer“ — ist davon ausgenommen und neuerdings in den Besitz der Stadt übergegangen. Außerdem besitzt die Stadt aus dem Vertrage vom Jahre 83 das Recht, die Uferstrecke zwischen Fährre und Schloß als Ladeplatz für ankommende und abfahrende Schiffe zu benutzen.

Der Schutz gegen Überschwemmungen geschah ursprünglich in der Weise, daß auf der dem Strome zugekehrten Seite der Dörfer, Gutshäuser und wichtiger Straßen niedrige Dämme errichtet wurden, wie sie noch heute teilweise auf der Südseite von Dyhernfurth, der Ostseite von Gloschkau und der Nimbauer Straße zu sehen sind. Die herrschaftlichen Gutshäuser wurden mit stärkeren Dämmen umgeben und erhielten dadurch, da sie meist auf höher gelegenen Stellen gebaut waren, fast den Charakter einer sogenannten Wasserburg. Derartige Beispiele sieht man in Gloschkau und Cranz. Später wurde der Hochwasserschutz in umfassenderer Weise ausgeführt, indem man das Strombett zu beiden Seiten mit hohen Dämmen versah. Diese Maßnahmen wurden aber von vornherein auf einer wesentlich anderen Grundlage, wie die Stromregulierung, aufgebaut. Während die Uferbefestigungen den einzelnen Adjacenten zur Last fielen, die Verbesserung der Fahrtrinne meist vom Staat übernommen wurde, wurde für die Eindeichung der Dyhernfurther Ländereien im Jahre 52 die Form eines Zweckverbandes der Interessenten — *Deichverband* — gewählt. Die zu schützenden Ländereien wurden je nach ihrer Lage zum Überschwemmungsgebiet in zwei Klassen geteilt und die Besitzer je nachdem der ersten oder zweiten Klasse zugewiesen. Beide Gruppen hatten je zwei und die Herrschaft einen Vertreter zu wählen. Diese 5 Repräsentanten wählten dann einen Deichinspektor und einen Deichhauptmann. Die Deiche wurden auf Kosten der Interessenten gebaut und nur, wo anerkannte Leistungsunfähigkeit vorlag, trat der Staat ein. Die Deiche wurden Eigentum des Verbandes, auch wo sie auf herrschaftlichem



Phot.: Dr. Herda.

Hochwasser im Schloßgarten (1903).

Gabinèt
Ślasko-Łużycki

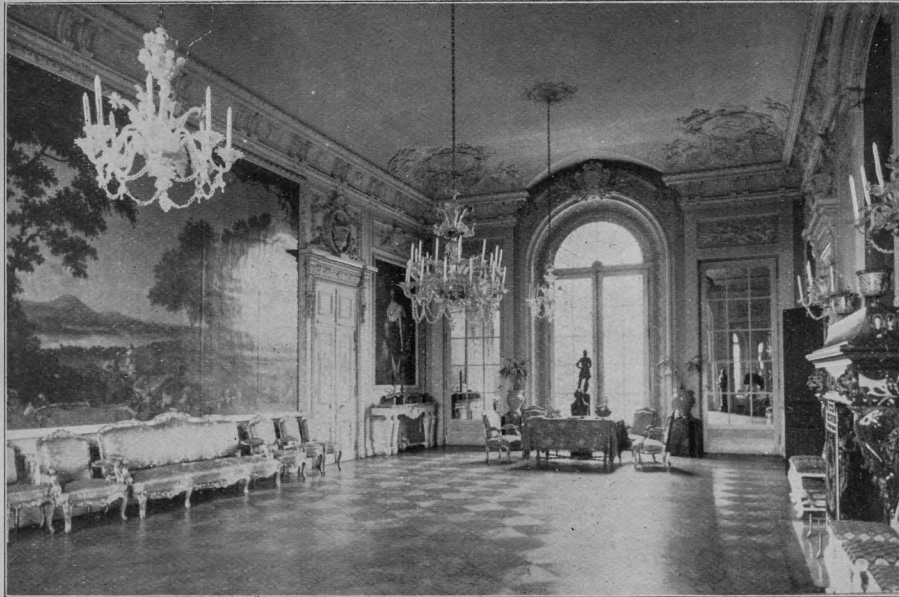
Gebiet lagen, die Grundherrschaft hatte also nur eine Stimme in der Versammlung des Verbandes, aber kein Besitz- und Aufsichtsrecht an den Deichen. Letzteres übt der Staat durch das zuständige Wasserbauamt aus. Der Posten des Deichhauptmannes fiel zumeist dem Bürgermeister zu. Zunächst galt es, die Stadt selbst zu schützen; daher wurde im Jahre 53 ein Damm vom Schloßgarten bis zum sog. Winterquartier gezogen. Dieser Damm war niedrig und als sog. Sommerdeich ausgeführt. Da der Schloßgarten niedriger als der Damm war, entstand zwischen diesem und dem Schloß eine Lücke, die im Jahre 61 dadurch beseitigt wurde, daß der Deich innerhalb des Schloßgartens bis zum Mühlgraben verlängert wurde. Gleichzeitig wurde die Mauer um den Schloßgarten errichtet und der Haupteingang nach der jetzigen Bahnhofstraße verlegt. Der innerhalb des Schloßgartens liegende Teil des Deiches war zunächst von der Stadt aus offen zugänglich, später sperrte ihn Gräfin Lazareff durch einen Zaun ab; der Deichhauptmann widersprach dem zwar sofort und die Regierung gab ihm Recht, aber die Herrschaft fand den Ausweg, daß sie auf der Krone des Deiches eine Tür anbrachte und deren Schlüssel dem Deichhauptmann einhändigte. Noch war aber der Hochwasserschutz nicht vollendet. Dazu war die Erhöhung des Dammes und seine Fortführung bis zum Anschluß an die Bschanzer Straße notwendig. Die Kosten waren aber zu hoch für den hiesigen Deichverband, die Arbeiten konnten daher erst unternommen werden, nachdem der Fiskus aus dem Wasserbaufonds 15 000 Mark zur Verfügung gestellt hatte. Aber auch dieser erhöhte und im Jahre 91 verstärkte Damm genügte gegenüber den durch die allgemeine Eindeichung der Oder bei Hochwasser immer mächtiger und höher anschwellenden Fluten nicht mehr, er riß unter dem Druck der im Sommer 1903 bis zu ihrem seit Menschengedenken höchsten Stand angeschwollenen Oder weit unten bei Bschanz, so daß, da gleichzeitig auch die Schloßmauer den andrängenden Wassermassen nicht stand halten konnte, das Städtchen zum größten Teil und der Schloßgarten völlig unter Wasser gesetzt wurde. Die Verwüstungen des Hochwassers führten zu dem großen und weitaussehenden Projekt, wie es jetzt vorliegt und zum Teil schon ausgeführt

worden ist. Für Dyhernfurth wurde vorerst der Teil des Deiches zwischen Schloßmauer und Fährstraße verstärkt und erhöht, für später ist geplant, den Deich schon dicht hinter dem Schießhause an die Wischanzer Chaussee anzuschließen und das zwischen dem neuen und dem alten Damm gelegene Terrain zum Überlaufpolder auszugestalten. Die jetzt wieder zwischen Schloß und Damm vorhandene Lücke sollte durch Erhöhung des im Schloßgarten liegenden Deichanteiles, nach einem späteren Plan durch eine bedeutende Verstärkung der eingestürzten Schloßmauer geschlossen werden, aber da keins dieser Projekte die Zustimmung der Herrschaft fand, mußte der Deichverband, wenn er die Stadt wirksam vor allen Hochwassergefahren schützen wollte, auf städtischem Terrain, auf der ohnehin sehr schmalen Oderstraße eine Stützmauer im unmittelbaren Anschluß an die vorhandenen Mauerreste errichten.

Zum besseren Schutz der Stadt in allen Wassergefahren wurde aus den Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr die Wasserwehr gebildet und aus den vom Staat zur Verfügung gestellten Mitteln ein Schuppen auf dem Damme erbaut und mit den nötigen Geräten ausgerüstet.

Als der Hauptarm der Oder noch unmittelbar am Städtchen vorbeifloß, lag die F ä h r e⁴⁾ weit draußen in der sog. Langke und die Fährstraße hatte vom Ringe aus einen direkten Anschluß. Mit der zunehmenden Versandung des nördlichen Oderarmes und der Vergrößerung und Verbreiterung der vorgelagerten Insel, des heutigen Werders, mußte die Fähr verlegt werden, und zwar näher an die Stadt, dort, wo die von Gloschtau kommende Straße ein Knie bildet. Die Fährstraße verlief jetzt auf dem äußeren Rande der Insel und wurde von der Stadt aus durch die Straße an der Schloßmauer entlang mittels einer kleinen Brücke — die später durch einen festen Damm ersetzt wurde — erreicht. Der Ring war durch die alte Oder — anfangs noch ein breiter Arm, später nur ein schmaler Streifen — von der Fährstraße getrennt. Als der Damm gebaut und damit der östlichste Teil der alten

4) Siehe Karte.



Phot.: S. Staut.

Großer Saal.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

Oder zugeschüttet wurde, mußte die Fährstraße zunächst ein Stück an dem Deich entlang geführt und dieser an der heutigen Stelle überschritten werden. Nun lag es sehr nahe, wieder vom Ringe aus einen direkten Zufahrtsweg zu schaffen. Deichhauptmann Tilgner schlug diesen vor, fand aber weder bei der Herrschaft noch bei einem Teil der Bürgerschaft Zustimmung. Trotzdem und obwohl auch die Regierung seinem Plan ablehnend gegenüberstand, baute Tilgner die Straße in Abwesenheit der Gräfin. Die Kosten waren recht hoch und mußten durch ein Darlehn bei der Spar- und Darlehnskasse gedeckt werden. Für den allgemeinen Verkehr war das ziemlich eigenmächtige Verhalten des Deichhauptmannes von größtem Nutzen, die Anlieger der alten Fährstraßen sahen allerdings ihre Befürchtungen sich bewahrheiten, denn die Straße verödete, das früher stark besuchte Gasthaus an der Oder büßte seine Anziehungskraft ein und die Fleischerei und der Kaufmannsladen gingen ein. Dafür entwickelte sich ein desto regerer Verkehr in der Ringede und auf der neuentstandenen Straße.

Nachdem die Fähre verlegt worden war, lag die jenseitige Landungsstelle auf städtischem Gebiet, auf dem bei dem Rasenhutungsrezeß an die Stadt gefallenem Hutungsanteil. Bald kam es zu Zwistigkeiten zwischen der Stadt und der Herrschaft resp. dem Fährpächter, da letzterer ganz nach Belieben anlegte und durch Bahnung immer neuer Wege die Ertragsfähigkeit der Wiesen und das von der Stadt zu unterhaltende Ufer schädigte. Die Stadt verlangte daher Pacht für die Benutzung ihres Terrains und wandte sich, als die Herrschaft darauf nicht reagierte, beschwerdeführend an die Regierung. Es wurde mehrmals in der Angelegenheit verhandelt, auch zwei Lokaltermine fanden statt und endlich kam es am 28. 11. 1860 zu einem Vertrage zwischen Stadt und Herrschaft. Es wurde die Verlegung der Fähre — und zwar an ihre jetzige Stelle — zugesagt, der städtische Hutungsanteil ging in den Besitz der Herrschaft über gegen 5 Morgen Ackerland an der diesseitigen Hutung. Die Stadt war damit ihrer Uferunterhaltungspflicht ledig, aber auch gleichzeitig des einzigen Uferrechtes verlustig gegangen, ihre Vertreter hatten eben mal wieder echte Kirchturns-politik getrieben. Aus dem Protokoll des zweiten Lokal-

terminis ist noch von Interesse der Umstand, daß die jetzigen Fährköpfe die alten genannt werden, die Fährre muß also zu einer früheren Zeit schon einmal an der jetzigen Stelle gegangen sein, wann dies geschehen ist, das ist nicht mehr festzustellen. Mit der Verlegung, die auch erst nach mehrfachen Beschwerden ausgeführt wurde, fand eine sehr wichtige Neuerung im Fährbetriebe Eingang: der Pächter verwandelte die Fährre, die bisher nur durch Menschenhand bewegt worden war, in eine Gierfährre, die zum größten Teil durch den Strom fortbewegt wird. Der Betrieb war dadurch bedeutend vereinfacht, verbilligt und beschleunigt. Bei Hochwasser — etwa an 60 Tagen im Jahre — ist er freilich noch recht umständlich und zeitraubend, auch das Umbauen der Gatschen verursacht manche unangenehme Verzögerungen. Dazu kommt, daß der Betrieb bei ganz hohem Wasserstande — durchschnittlich an 13 Tagen im Jahre — vollständig eingestellt werden muß, so daß dann nur Personen im Boot übergesetzt werden können. Durch die Eröffnung einer Haltestelle in Kniegnitz sind diese Uebelstände zum Teil kompensiert, aber doch auch wieder verstärkt worden, indem, besonders nachdem eine Güterabfertigung in Kniegnitz eingeführt worden ist, der Verkehr auch bei niedrigerem Wasserstande sich nach Kniegnitz, also von der Stadt weg, zieht. Dies wird voraussichtlich noch stärker in die Erscheinung treten, wenn Kniegnitz mit Kobelnitz und Nimkau mit Dyhernfurth durch Chaussees verbunden sein wird. Dann ist es unbedingt für die Stadt an der Zeit, an eine weitere Verbesserung der Fährre zu denken. Der Schwierigkeiten wird es dabei sehr viele geben, denn die Herrschaft wird die sicher nicht geringen Kosten, weil sie die Rentabilität der Fährre nicht in entsprechendem Maße erhöhen, kaum tragen wollen, die Kreise werden sich auch nicht ohne weiteres beteiligen wollen und der Fährpächter, wenn es ein Privatmann ist, gewiß erst recht nicht. Bei der nötigen Initiative seitens der städtischen Körperschaften, bei wohlwollender Haltung der Herrschaft und bei dem nötigen Entgegenkommen der Kreise und vielleicht der Provinz wäre aber eine wirkliche und dauernde Abhilfe und damit eine wesentliche Verbesserung des Verkehrs der beiden Kreise sehr wohl möglich.



Phot. S. Gaut.

Salon.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

Der älteste Pachtvertrag stammt vom Jahre 1742.
Im Nahmen der Allerheiligsten und Hochgelobten
Dreyfaltigkeit.

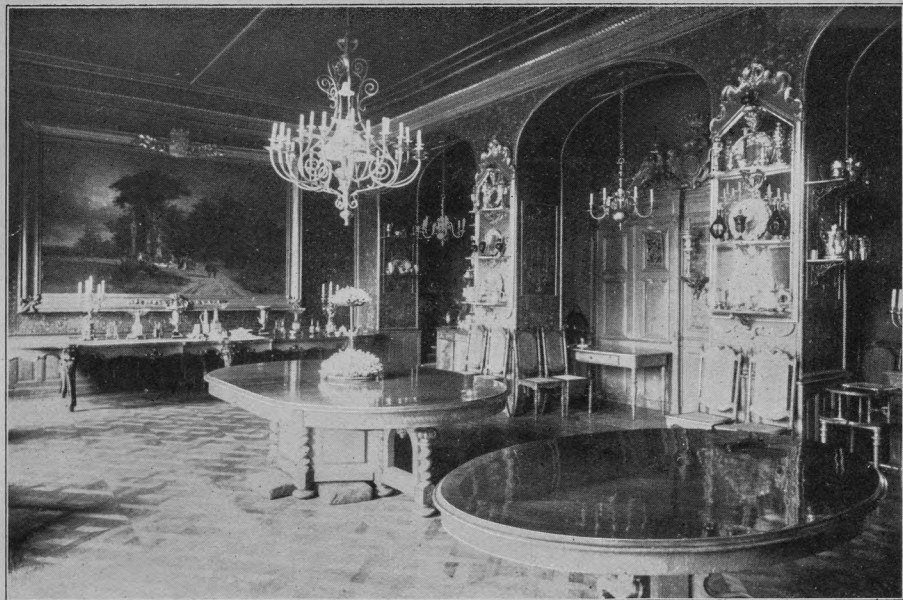
Ist heunt untengesetzten dato, mit dem Ehrbaren Meister Hanss Fischer und Friedrich Otto nachfolgender Mittungs Contract ratione der Dyhrnfurthischen überfähre in der Oder Auff ein Jahr abgeredet, und Beschlossen worden, und zwar von Weihnachten 1742 Bis dahin 1743 folgender Gestalt und also.

Es vermittelt die Gnädige Grund Herrschaft vorgezügte überfähre auf gleichmässig obbenendte Zeit, nebst einem Stückel Wiese zur ausskommentln. Grässerey in der sogenanntde Tscheese liegend, umb ein Jährlich und von Mittern versprochenes Mittungsgeldt, Benendtl. Funzig Thaler Schlesisch, darbey werden Sie es ihnen vor allen Dingen angelegen sein lassen, Bey denen auf als abfahrende Schiffen, den gebührenden Zoll fleissig und Treu, es sey Tag oder Nacht einzusamblen und dann selbten gleichergestalt damit Sie ihr gewissen nicht Beschweren, gebührlich und Redlich abgeben, vor welche mühe, auch zu mehrer aufmerksamkeit Sie von jedem Thaler zwey Silber Groschen haben sollen. So werden sie auch vor allen andern die hiesige Hofeleuthe auf denen Vorwerger, und die Hofegehende, als fahrende Bauern schleunigst ohne entgelt und Zeit verlauff, damit keine klage desshalb sich ereigne, als gleichermassen auch die frembden so viel ihnen mögl. zu befördern wissen. Ferner ist ihnen wie den vorhergehenden fährmeistern obliegend, dem Müller in vorfallenden Währ und Schleussen Bau an der Hand zu stehen, sie haben auf das ihnen übergebene Material absonderl. Gutte Acht zu geben. etc. etc.

Die damals noch untertänigen Dyhernfurther Ufergähner sowie die Bauern und Gärtner von Gloschkau und Wahren wurden also ohne besonderes Entgelt übergesetzt, während fremde Personen einen in das Belieben des Jähr=

pächters gestellten Fährlohn zu entrichten hatten; denn sie umsonst überzusetzen, werden die Pächter wohl kaum verpflichtet gewesen sein. Der nächste Vertrag bestimmte, daß die Dyhernfurther und Gloschkauer selbständigen Wirte pro Jahr eine Bauschgebühr von 6 Sgr., die Ufergähner von 4 Sgr. bezahlen sollten, wofür sie und ihre Familienangehörigen zu Fuß übergesetzt würden, das Übersetzen eines Wagens mit einem oder zwei Pferden mußte dagegen jedesmal mit 2 Sgr. bezahlt werden. Die Wahrener bezahlten für jede Überfahrt zu Fuß 1 Gröschel. Im Jahre 1746 wurde die Taxe erhöht, der Satz betrug für die Wirte in Dyhernfurth und Gloschkau je 10 Sgr. resp. 6 Sgr. und die Gebühr für einen Wagen 1 und für jedes Pferd 2 Kreuzer. Bezüglich der Wahrener blieb es beim alten. Vom Jahre 1817 ab fiel die Bauschgebühr für die Dyhernfurther Städter weg, nur die Wirte von Gloschkau und Ganserau sowie die Ufergähner hatten noch diese Vergünstigung, letztere verloren sie im Jahre 1864, als die Hutung aufgeteilt wurde und damit das Übersetzen des Viehs wegfiel. Heute haben nur noch die Gloschkauer Dorfbewohner das Vorrecht, für das Übersetzen zu Fuß pro Jahr und Familie 1 Mk. bis 0,25 Mk. — Bauer 1 Mk., Stellenbesitzer 0,75 Mk., Inwohner 0,50 Mk., Wittven 0,25 Mk. —, und für einen Wagen jedesmal 0,25 Mk. zu entrichten. Die Dominiante von Gloschkau, Ganserau und Odervorwerk werden umsonst, alle übrigen Passanten gegen jedesmalige Bezahlung befördert und zwar gegen eine vom Oberpräsidium festgesetzte Taxe, die im Jahre 1908 — ohne Gegenleistung — recht erheblich erhöht worden ist.

Der Armenverband war i. Zt. auf Grund des königlichen „Edictes wegen Ausrottung der Bettlei und anderem läuderlichem Gefindel in Schlesien und der Grafschaft Glatz“ zwischen der Gemeinde und dem Gute Dyhernfurth gebildet worden. In dem Edikt war die Rede von Städten auf der einen und von Dörfern und Gütern auf der anderen Seite. Da Dyhernfurth zur Zeit Friedrichs eine Landgemeinde gewesen war, waren hier die Bestimmungen betreffend Landgemeinden und Gütern herangezogen worden. Als nun Dyhernfurth im Jahre



Phot.: S. Saut.

Speisesaal.

Gabinet
Śląsko-krzycki

1853 durch Annahme der Städteordnung wieder eine Stadt geworden war, glaubte die Herrschaft diesen Umstand benutzen zu können, um die ihr unbequeme und mit Kosten verbundene Verbindung aufzulösen. Ihre Schritte nach dieser Richtung hatten jedoch keinen Erfolg, denn sowohl Regierung wie das Gericht in sämtlichen Instanzen stellten sich auf den Standpunkt, daß die Städteordnung nur die Verwaltung der Gemeinden nach innen und ihre Vertretung nach außen regeln, aber keinen Einfluß auf bestehende Rechte und Pflichten Dritten gegenüber ausüben. Mit dem Spruch der letzten Instanz, des Obertribunals vom 18. 3. 1867 wurde ein für allemal festgelegt, daß die Herrschaft nach wie vor $\frac{8}{15}$ der gesamten Kosten zu tragen habe, während die restierenden $\frac{7}{15}$ der Stadt zur Last fallen. An diesen Verhältnissen wurde auch nichts geändert, als im Jahre 1871 auf Grund des Gesetzes vom 6. 6. 1870 der Armenverband reorganisiert wurde und ein neues Statut erhielt. Die Geschäfte des Armenverbandes werden auch heute noch allein von der Stadt geführt, während die Beteiligung der Herrschaft sich, auf die Leistung der Beiträge beschränkt. Aus den Verhandlungen vor Gericht ist übrigens der Umstand von besonderem Interesse, daß der Anwalt der Herrschaft ganz überrascht war, als im Termine die Stadt nachwies, daß sie bereits im Jahre 1663 die Rechte einer Stadt verliehen bekommen hatte. So vollkommen war es in der Zeit von 1740 bis 1853 in Vergessenheit geraten, daß Döhrenfurth bereits einmal Stadt gewesen war!

Die Jahre 1853—56 brachten zwei sehr wichtige Veränderungen. Auf der einen Seite wurde die unter der Vorgängerin begonnene Trennung zwischen Gut und Stadt beendet, indem jetzt auch die Geldleistungen der Bürger für das Fideikommiß abgelöst wurden, auf der anderen Seite erhielt die Stadt dadurch, daß sie die Städteordnung vom Jahre 1853 annahm, eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Unter Frau von Stranz war durch die Ablösung der persönlichen Dienste der Ufergänger der Unterschied zwischen eigentlicher Stadt und dem Ufer beigefügt worden. Noch bestanden aber die mancherlei Geld-

abgaben, welche sämtliche Bewohner der Stadt der Herrschaft zu leisten hatten, sowie das Recht des Ahrenlesens und der Gräzerei seitens der Ufergäzner. Diese Pflichten und Rechte wurden nun auch in Form der Rente abgelöst, so daß mit der Zahlung der letzten Rente jede Pflichtverbindung zwischen den einzelnen Bürgern und dem Gut aufgehoben sein wird. Bestehen blieb nur das Recht, Sand und Lehm für den eigenen Bedarf aus den herrschaftlichen Gruben zu entnehmen. Daß Dyhernfurth wieder Stadt wurde und jetzt sich seine Vertretung, die Stadtverordnetenversammlung und durch diese den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Magistrats, selbst wählen konnte, hatte zunächst keinen augenfälligen Erfolg in Beziehung auf die energischere Vertretung der städtischen Interessen, denn in der ersten Zeit wechselten die Bürgermeister, denen der größte Teil der Initiative zufiel, so rasch, daß von einer Stetigkeit der Verwaltung keine Rede sein konnte. Dies wurde erst anders, als im Jahre 1883 der Kämmerer von Zduny, Koch, zum Bürgermeister gewählt wurde und dieser sich entschloß, seine Dienste dauernd der Gemeinde zu widmen. Dadurch war es ihm möglich, auf die Verwaltung der Stadt einen nachhaltigeren und günstigeren Einfluß auszuüben und auf allen Gebieten fördernd und bessernd einzugreifen. Die Verwaltung des Gutes wurde sehr viel später auf eine selbständige Grundlage gestellt. Erst im Jahre 1872 erschien die neue Kreisordnung, durch die auch das Dominium Dyhernfurth zu einem selbständigen Gutsbezirk umgestaltet wurde und so ebenfalls seine eigene feste Verwaltungsordnung erhielt. Gemeinjam ist beiden, Stadt und Gut, die Armenverwaltung, das Standesamt, der Deichverband und der Wahlbezirk für die politischen Wahlen. Im übrigen ist die Verwaltung vollkommen getrennt. Von den früher der Herrschaft zustehenden Hoheitsrechten ist heute nur noch das Recht des Patronats über die Kirchen von Dyhernfurth, Wahren und Gloschkau verblieben.

Nach dem Urbar vom Jahre 1786 gehörten der Gesamtheit der hutungsberechtigten Bürger zwei an den beiden Seiten der Oder gelegene **H u t u n g s f l e c k e** zum unbeschränkten, aber gemeinsamen Eigentum. Diese

beiden, zusammen über 88 Morgen großen Flecke, wurden im Jahre 1854 unter die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Anteile an dem Hutungsrecht verteilt, doch sollten die einzelnen Flecke nicht in das persönliche Eigentum des Einzelnen übergehen und von ihm verkauft, vertauscht oder vererbt werden können, sondern im Besitz der Allgemeinheit verbleiben; nur das Nutzungsrecht sollte dem einzelnen, nicht mehr der Allgemeinheit zustehen. Durch Unachtsamkeit der Behörden gingen aber sehr bald einzelne Teile durch Kauf auf andere Besitzer über und konnten von diesen, nachdem die Käufe an sich rechtskräftig abgeschlossen waren, nicht mehr zurückgefordert werden. Von der Teilung war ausgeschlossen ein Teil jenseits der Oder, der durch den Vertrag vom Jahre 1860 auf die Herrschaft überging, und der Platz für und um das Schießhaus, sowie die sog. Egelgrube. Diese Plätze verblieben im gemeinsamen Eigentum der Hutungsberechtigten, vertreten durch den Magistrat, und werden zugunsten der Berechtigten verpachtet.

Auf der N i m k a u e r S t r a ß e hatte sich allmählich ein immer regerer Verkehr eingestellt. Der gesamte Postverkehr des Kreises Wohlau — Personen, Briefe, Pakete und Geld — wurde bis zur Eröffnung der Posener Bahn über Dyhernfurth nach Nimkau geleitet. Der Posthalter beschäftigte zurzeit des stärksten Verkehrs 5 bis 10 Pferde, an besonders lebhaften Tagen gingen 4 Wagen zu gleicher Zeit ab. „Jeder Postwagen hatte einen Postillon mit seinem Posthorn und jeder blieb ein Stück, oft vier verschiedene, eine lustige Fahrt auf grundlosen Wegen!“ Bei Hochwasser und Grundeis bildete die Oder ein arges Hindernis und oft genug war der Zug längst davon gefahren, wenn die Wagen endlich auf den durchweichten Wegen in Nimkau ankamen.

Durch den lebhaften Verkehr wurde die Straße nach Nimkau stärker abgenützt und rascher reparaturbedürftig. Da niemand die Kosten tragen wollte, waren die Verhältnisse manchmal geradezu trostlos. Daher wurde die Chauffierung in Erwägung gezogen und nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen sollte das Projekt in Gestalt eines Aktienunternehmens verwirklicht werden. Natur-

lich konnte es nur durch ausgiebige Unterstützung des Staates zur Ausführung kommen, aber ehe die Regierung ihre Hilfe definitiv zusagte, verlangte sie, daß die einzelnen Zeichner ihre Beiträge notariell festlegten. Die meisten hatten dies bereits getan, und um die Erklärung der Gräfin Lazareff herbeizuführen, war schon ein Termin in Dyhernfurth angesetzt, aber da schrieb der Generalbevollmächtigte an den Landrat, daß Gräfin Lazareff ihre Zusage zurückziehe. Infolgedessen richtete der Landrat an den Generalbevollmächtigten unter dem 4. Februar 1871 folgenden Brief:

Neumarkt, den 4. Februar 1871.

Erw. Wohlgeboren haben mir unter dem 27. Januar im Auftrage der Frau Gräfin Lazareff auf Dyhernfurth mitgeteilt, daß dieselbe ihre Actienzeichnung für den Dyhernfurth—Nimfauer Chausseebau zurückzieht.

Ich will nicht verhehlen, daß mich dieser Entschluß lebhaft überrascht und tief verlezt hat. Ich habe das seit langen Jahren allseitig erstrebte Project in besonderer Veranlassung Ihrer Durchlaucht Selbst aufgenommen und mit großen Mühen gefördert, ich habe Wort und Schrift in Fülle darangesetzt, Reisen nach Berlin und Breslau zu Conferenzen mit den Herrn Ministern und den Ministerial- und Regierungs-Decernenten unternommen, persönlich eine Menge von Actienzeichnungen gewonnen, auf das Kräftigste mein Fürwort für Bewilligung der höchsten Staats- und Kreisprämien und Kreisgarantie mit Erfolg eingelegt und nun, nachdem alles soweit gefördert, daß es nur noch der Beseitigung geringer Anstände bedurfte, um den Bau in Angriff zu nehmen, will die Frau Gräfin (durch deren Zeichnung von 4000 Thr. allerdings die Ausführung des Projectes nur möglich ist), diese Zeichnung zurückziehen, weil ein ganz unbestimmtes, in seiner Realisation überaus zweifelhaftes Eisenbahnproject aufgetaucht ist, durch dessen Ausführung (wie Ihre Durchlaucht meines Erachtens überdies ganz mit Unrecht annimmt), der Nutzen der Chaussee illusorisch würde.

Ich kann mich der Hoffnung nicht entschlagen, daß Ihre Durchlaucht bei nochmaliger reiflicher Erwägung Ihren Entschluß zurückzieht.

Ich kann aber nicht umhin, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen das Beharren auf jenem Entschluß haben würde. Muß ich es freilich den übrigen Zeichnern, welche die Zeichnung der Frau Gräfin zu dem von mir aufgenommenen Protokoll vom 28. 3. 1868 in gutem Glauben an Aufrechthaltung des gegebenen Wortes acceptiert haben, überlassen, ob sie den bereits in meinem Schreiben vom 21. Januar cr. angedeuteten Rechtsweg gegen die Frau Gräfin beschreiten wollen, und vermag ich auch den Erfolg eines solchen Schrittes nicht abzusehen, der in allen Fällen für die Frau Gräfin auch seine moralisch bedenkliche Seite haben dürfte, so würde mir hiernächst meine Pflicht gebieten, die nur wegen des Chausseeprojects vertagte Herstellung eines Pflasters in der Dorfstraße von Gloschkau auf Grund der § 7 und 10 der Wegepolizei-Ordnung vom 28. Juni 1858 zu verlangen und eventuell zwangsweise auszuführen. Ich würde überdies für den Ausbau der außerhalb des Dorfes auf Gloschkauer Terrain gelegenen Strecke des so viel befahrenen und beklagten Weges die Leistungen des zum Bau verpflichteten Dominii und Gemeinde Gloschkau in der umfangreichsten Weise in Anspruch zu nehmen genötigt sein.

Eu. Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, unter Hervorhebung dieser Gesichtspunkte, nochmals bei der Frau Gräfin vorstellig zu werden und deren definitiven Entschluß mir baldgefälligst mitzuteilen. Gleichzeitig wolle Sie Ihrer Durchlaucht mitteilen, wie das Königliche Ministerium in einem neuerlichen Erlaß die Erhöhung der Staatsprämie von 8 auf 10 000 Mark pro Meile in Aussicht gestellt hat, um die Schwierigkeiten zu erleichtern, welche sich bei Beschaffung einer Sicherstellung für das beschlossene Darlehn bei der Prov.-Hilfskasse noch erhoben hatten.

Der Königliche Landrath.
v. Knebel-Doberitz.

Die Antwort der Herrschaft blieb trotzdessen negativ, Gräfin Lazareff zog ihre Zeichnung definitiv zurück. Damit war das ganze Project gescheitert; es wurde zwar versucht, die ausgefallene Summe auf andere Weise aufzubringen, aber der Versuch mißlang, und auch der Weg,

die Gräfin auf dem Wege der Klage zur Innehaltung ihres Versprechens zu veranlassen, wurde wegen der Unsicherheit des Erfolges nicht beschritten. Die Straße blieb in dem alten elenden Zustande und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Doch ließ es sich der Landrat nun angelegen sein, wenigstens die Pflasterung der Dorfstraße durchzuführen. Dagegen sträubte sich, da jetzt die Kosten von den Interessenten allein getragen werden mußten, nicht nur die Herrschaft, sondern auch der Pächter von Gloschkau und die Gemeinde, aber ihr Widerspruch blieb fruchtlos. Alle Schritte dagegen hatten nur den Erfolg, daß der Landrat den auf die Herrschaft entfallenden Kostenanteil durch Exekution beitreiben und die Pflasterung auf demselben Wege ausführen ließ. Auf diese Weise hat der ganze Plan wenigstens das eine Gute gehabt, daß die Dorfstraße gepflastert wurde, ein Erfolg, den die Herrschaft mit einem Kostenaufwand von mehr als 1500 Thlr. bezahlen mußte. Sie hatte zwar auf diese Weise 2500 Thlr. erspart, aber dafür auch nur die Pflasterung der Dorfstraße erzielt, während für die volle Summe die gesamte Strecke von der Oder bis nach Nimkau chaussiert worden wäre. Der schließliche Erfolg der Herrschaft war also gering und ihr Verhalten wohl nur durch die Annahme, daß es zur angedrohten Pflasterung der Dorfstraße nicht kommen würde, zu erklären.

Verhängnisvoller war die Stellungnahme der Herrschaft in einer anderen Frage. Bald nach dem Kriege war der Plan einer Eisenbahn von Breslau nach Stettin aufgetaucht und im Anschluß daran die Möglichkeit der Anlegung einer Wagenbrücke über die Oder in Ermägung gezogen worden. Der Landrat des Kreises Wohlau schrieb daher unter dem 18. 12. 1871 an Gräfin Lazareff:

Wohlau, den 18. Dezember 1871.

Durchlauchtigste Frau!

Hochzuverehrende Gnädigste Gräfin!

Nachdem das Projekt einer Eisenbahn von Breslau über Dyhernfurth, Wohlau, Steinau nach Rauten gegenwärtig in ein Stadium getreten ist, welches seine Ver-

wirklich erhoffen läßt — ein Resultat, dessen Erreichung Euer Durchlaucht einflußreichen Verwendung großen Theils zu verdanken sein dürfte — tritt im Zusammenhange mit demselben ein Plan hervor, welcher meines Erachtens im Interesse des öffentlichen Verkehrs eine eingehende Prüfung erfordert.

Bekanntlich entbehrt die Oder auf der ganzen langen Strecke zwischen Breslau und Steinau jeglicher festen Überbrückung; zwar existiert behufs Vermittlung des Verkehrs zwischen beiden Ufern eine Anzahl von Fähranstalten; dieser Ersatz für feste Passagen bleibt indes, wie Euer Durchlaucht, wenngleich selbst im Besitze eines solchen Trajekts, Hochgeneigtest anerkennen wollen, immerhin nur ein äußerst ungenügender Notbehelf.

Eine Abhilfe des Ubelstandes lag bisher wegen des außerordentlichen Kostenaufwandes, welchen eine solche erfordert haben würde, fast außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Wenn nun aber behufs Überführung der Eisenbahn unter allen Umständen eine massive Brücke über die Oder notwendig wird, so scheint hiermit der Moment gekommen, zugleich auf die Herstellung einer Passage für Fuhrwerk und Fußgänger in Verbindung mit dem Bahnübergang hinzutwirken.

Einer Aufzählung der unberechenbaren Vorteile, welche dem allgemeinen Verkehr aus der Verwirklichung dieses Planes erwachsen würden, darf ich mich enthalten, dieselben liegen auf der Hand. Weniger greifbar leider die Mittel und Wege, auf welchen dieses Ziel zu erreichen sein würde.

Die Herstellungskosten würden, wie sich nicht verkennen läßt, eine Höhe erreichen, welche es unmöglich machen würde, die beiden interessierten Kreise, den diesseitigen und den Neumarkter, anteilig damit zu belasten. Eine bei den betreffenden Kreisversammlungen hierauf gerichtete Vorlage hätte auch keinerlei Aussicht auf Annahme, weil immerhin nur gewissen Theilen der beiden Kreise ein unmittelbar Vorteil zutage käme.

Noch weniger kann daran gedacht werden, den einzelnen interessierten Ortschaften und Besitzern die Aufbringung

der Kosten zu überlassen, da für diese der erreichte Nutzen zu den gebrachten Opfern immer im Mißverhältnis stehen würde.

Unter diesen Umständen bleibt der einzige einzuschlagende Weg der, daß der Herr Ressort-Minister im Wege der Petition gebeten würde,

der Breslau-Freiburger Gesellschaft die Herstellung einer auch für Fuhrwerk und Fußgänger benutzbaren Brücke zur Bedingung für die Konzessionserteilung zu machen.

Verhandlungen mit diesseitigen Grundbesitzern, sowie mit dem Herrn Landrat des Neumarkter Kreises haben mich zu der Überzeugung geführt, daß eine solche Petition auf zahlreiche, lebhaft unterstützung zu rechnen hätte.

Euer Durchlaucht beehre ich mich, von diesem Plane der vereinigten Interessenten des Wohlauer und Neumarkter Kreises ehverbietigst Kenntnis zu geben, und zwar nicht o b g l e i c h, sondern gerade w e i l ich mir nicht verhehlen kann, daß derselbe zunächst nicht im Interesse Euer Durchlaucht zu liegen scheint; denn allerdings würde die Herstellung einer festen Passage in unmittelbarer Nähe der in Euer Durchlaucht Besitz befindlichen Dyhernfurther Fähr-Anstalt den Verkehr auf der letzteren so gut wie lahm legen.

Wenn ich mir demnach die Bitte gestatte:

Euer Durchlaucht wollen unserem, für die gedeihliche Entwicklung beider Kreise hochwichtigen Plane, nicht nur nicht entgegentreten, sondern demselben vielmehr: huldvolle Unterstützung Hochgeneigtest angeeignen lassen,

so wage ich dies vor allem im Hinblick auf die hochherzige Gesinnung, welche Euer Durchlaucht bei vielfachen Gelegenheiten, wo es sich um die Förderung des allgemeinen Interesses und Wohlstandes handelte, im reichsten Maße an den Tag gelegt haben.

Demnächst aber dürfte sich vielleicht auch ein Weg finden lassen, auf welchem die Härte des Euer Durchlaucht eventuell drohenden Verlustes gemildert werden könnte, wenn nämlich der Herr Minister darauf einginge, die Er-

hebung eines Brückenzolles zu genehmigen, welcher verhältnismäßig der Bahngesellschaft in Verzinsung des mehr zu verwendenden Bau-Kapitals, und zum andern Teile Euer Durchlaucht als Entschädigung für das Eingehenlassen der Fähranstalt zufließen müßte.

Indem ich daher unsern Plan Euer Durchlaucht zur Hochgeneigten Erwägung ehrerbietigst anempfehle, verbinde ich damit die Bitte, mich von der getroffenen Entschließung baldmöglichst huldvoll unterrichten lassen zu wollen.

Geruhen Euer Durchlaucht die Versicherung der ehrfurchtsvollsten Hochachtung entgegennehmen zu wollen, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Euer Durchlaucht

allergehoramsamster Diener

v. Brochem,

Königlicher Landrat.

Die Antwort lautete:

Dyhernfurth, den 30. Dezember 1871.

An
den Königl. Landrat
Herrn v. Brochem
Hochwohlgeboren
zu
Wohlau.

Euer Hochwohlgeboren!

Können es mir nicht verargen, daß ich zur Förderung des in dem an mich gerichteten, sehr schmeichelhaften Schreiben vom 28. d. Mts. dargelegten Projektes, die Herstellung einer Überbrückung der Oder durch eine feste Brücke für Wagenfahrt und Fußgänger bei Dyhernfurt in Verbindung mit dem Eisenbahn-Projekte, meine Hand zu bieten mich nicht entschließen kann.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß eine stehende Brücke über die Oder für die hiesige Gegend und im allgemeinen von großem Nutzen sein würde, so collidiert diese Sache doch zu sehr, nicht bloß mit meinem persönlichen Interesse, sondern auch mit dem Interesse meiner Agnaten des

Fideicommisses Dyhernfurth; so daß, wollte ich auch der guten Sache wegen mein persönliches Interesse zum Opfer bringen, ich das Interesse meiner künftigen Besiznachfolger doch nicht so ganz und gar außer Acht lassen kann.

Worin die Nachteile bestehen, welche bei Ausführung des qu. Projektes das Fideicommiss Dyhernfurth treffen würden, darf ich wohl nicht erst speziell anführen, sie beziehen sich in der Hauptsache auf die jetzt bestehende Schiffsbrücke, welcher das Überfährgeld für Fremde gänzlich verloren gehen würde, während die Unterhaltung nach wie vor dem Fideicommiss verbleiben müßte, da dieselbe rückfichtlich der bestehenden Rechtsansprüche der angrenzenden Grundbesitzer, deren Grundstücke theils am linken, theils am rechten Oderufer liegen, nicht cassiert werden könnte.

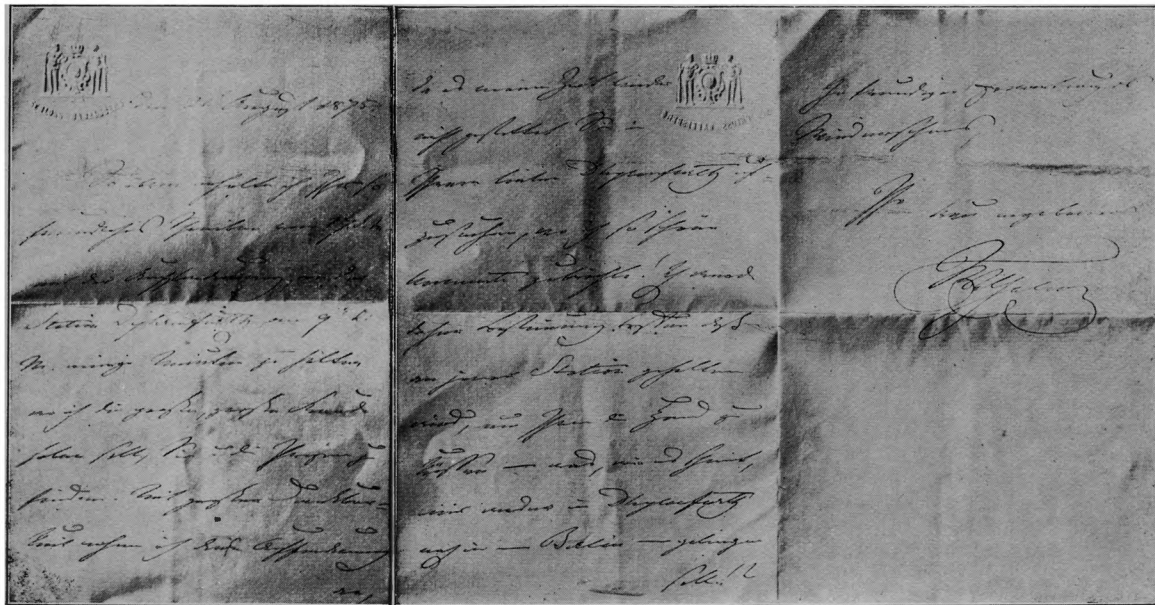
Aber auch die zur Stadtkirche nach Dyhernfurth gehörenden Kirchgemeinden der linken Oder-Uferseite würden, sollte die Schiffsbrücke cassiert und ihnen die neu zu errichtende feste Brücke angewiesen werden, sich einen so weiten Umweg nicht gefallen lassen. — Und endlich könnte die Herrschaft Dyhernfurth selbst wegen der Bewirtschaftung ihrer eigenen Güter, die geteilt am rechten und linken Oderufer liegen, die bisherige Oderfähre nicht entbehren.

In Erwägung all dieser Gründe kann ich mich, wie gesagt, der Förderung dieses Projektes nicht anschließen.

Empfangen Eure Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lony Gräfin Lazareff.

Mit diesem Bescheide war das Projekt der Brücke, das schon vor 3 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten den Anwohnern als erstrebenswertes Ziel vor Augen geschwebt hatte, — siehe die Urkunde vom Jahre 1522 — so gut wie unmöglich gemacht. Leider hatte der eigennützig Standpunkt als Inhaber der Fährgerechtfame den Sieg über die moralische Verantwortung, welche der Besitz einer so ausgedehnten Herrschaft der Allgemeinheit gegenüber auferlegt, davon getragen. Die Eisenbahn wurde später ohne die Wagenverkehrsbrücke genehmigt und gebaut und im Jahre 74 eröffnet. Sie hat dem Städtchen frisches Leben zuge-



Phot.: S. Staut.

Brief Kaiser Wilhelms I. an Gräfin Lazareff.

1000
1000
1000
1000
1000

1000
1000
1000

1000

1000

führt, hat seinen Verkehr gesteigert, seine Handels- und gewerblichen Verhältnisse verbessert, auch in geistiger Beziehung den Bewohnern mancherlei dankenswerthe Anregung gebracht, aber auch der nahen Großstadt es erleichtert, ihre nicht immer segensreiche Anziehungskraft — man denke nur an die verderbliche Wirkung der Ramschbajare — auszuüben.

Als Gräfin Lazareff am 6. 8. 81 starb, hatte sie zwar die Unterzeichnung des Vertrages wegen des Parkes, die Wiederherstellung der Hedwigskapelle und die Vollendung des katholischen Schulgebäudes nicht mehr erlebt, aber sie hatte das Fideikommiß aus dem Verfall unter der Vorbesitzerin zu neuer Blüte gebracht, den Besitz abgerundet, das Schloß und den Park von der störenden Nachbarschaft öffentlicher Weg befreit, hatte mit feinem Sinn für architektonische Wirkung und mit großem Verständnis für landschaftliche Schönheit das Schloß ausgebaut, den Park verschönert, die Umgebung mit Alleen und Aussichtspunkten geziert, hatte manche drückende Last vom Dominium abgewälzt oder wenigstens erleichtert, seine Rechte dagegen auf das energischste wahrgenommen und ausgedehnt. Dem Städtchen und der Allgemeinheit hatte sie freilich nicht in demselben Maße ihr Interesse zugewandt. Wenn sie trotz dessen noch heute als „alte Durchlaucht“ in dankbarer und ehrfurchtsvoller Erinnerung im Städtchen fortlebt, so hat dies seinen Grund in ihrer eindrucksvollen Persönlichkeit und in dem Umstande, daß sie ein glänzendes Haus führte — Kaiser Wilhelm I. war zweimal bei ihr in Dyhernfurth zu Besuch¹⁾ — und daß sie die Bedürfnisse ihres recht großen Haushaltes fast durchweg im Städtchen deckte, und so manchem Bürger Gelegenheit gab, den Grund zur Wohlhabenheit zu legen.

¹⁾ Siehe den Brief Kaiser Wilhelms I. vom 21. 8. 75.

Kloster St. Hedwigsruh.

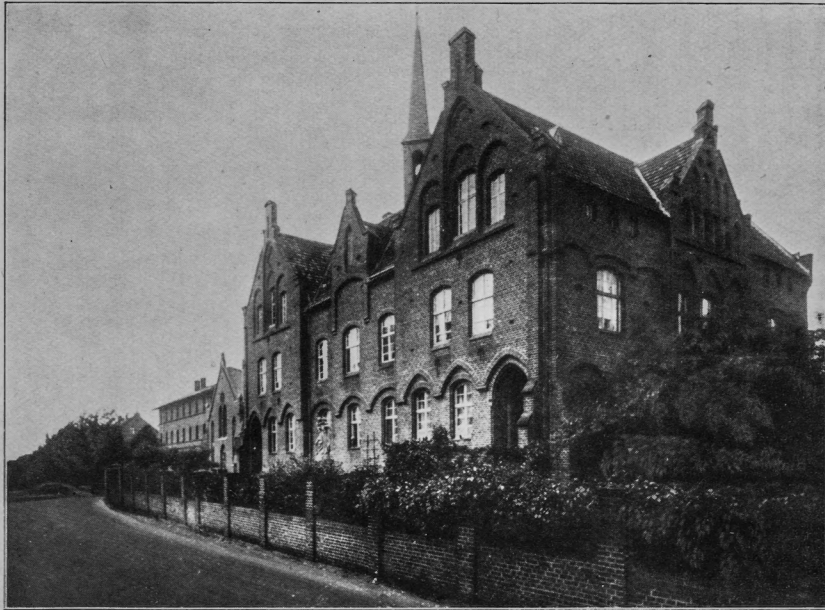
Der Erzpriester Wenzel in Städtel Leubus hat Uns berichtet, daß die Frau Gräfin Lazareff auf Dyhernfurth Barmherzige Schwestern zur Krankenpflege in dem letztgenannten Ort einzuführen beabsichtigt. Da zur Erreichung dieses Zweckes das Erforderliche beschafft ist, Euer Hohehrwürden sich auch bereit erklärt haben, einige Schwestern dahin zu senden, so genehmigen Wir hierdurch diese Sendung und bitten Gott, daß Er diese neue Pflanzung mit seinem Segen begleiten möge.

Breslau, den 30. Mai 1860.

Fürst-Bischof.
gez. Heinrich.

An die Generaloberin der Barmherzigen Schwestern
Frau Helene Tichy,
Hohehrwürden zu Reife.

Mit dieser Genehmigung war die Verwirklichung eines Lieblingsplanes der Gräfin Lazareff gesichert. Sie hatte sich in der Erkenntnis, daß für die Bevölkerung die Beschaffung von fachmännisch gebildeter Krankenpflege von größter Bedeutung sein würde, an das damals noch in Reife befindliche Mutterhaus der Borromäerinnen gewandt und die Ansiedlung von einigen Schwestern behufs Ausübung der ambulanten Krankenpflege und die Einrichtung eines kleinen Krankenhauses in Anregung gebracht. Zu diesem Zweck stellte sie das dicht am Park gelegene, jetzt als Spielschule benützte Häuschen den Schwestern zur Verfügung und verpflichtete sich, für den Unterhalt der Schwestern durch Zahlung von 720 Mark für die Verpflegung, 90 Mark für Heizung und 75 Mark für Arzt und Apotheke dauernd zu sorgen — eine Verpflichtung, die auch heute noch von der Grundherrschaft gewissenhaft erfüllt wird. Nach Eingang obiger Genehmigung wurde sofort an die Einrichtung des Häus-



St. Hedwigsruh.

Gabinet
Śląsko-Lużycki

chens gegangen, es wurden auf Kosten der Herrschaft drei Krankenbetten nebst der sonstigen benötigten Ausstattung beschafft. Am 4. November 1860 zogen die ersten drei Schwestern hier ein und übernahmen die ambulante Pflege der Dyhernfurther Patienten und die Besorgung der ins Krankenhaus aufgenommenen Kranken. Diese letzteren zahlten täglich 30—50 Pfennige, wurden aber, da es sich meist um Arme handelte, größtenteils kostenlos verpflegt. Im nächsten Jahre erweiterte sich der Wirkungskreis der Schwestern insofern, als eine 4. Schwester hierher kam und mit der Erteilung von Handarbeitsunterricht betraut wurde. Im Jahre 64 wurden einige Waisenfinder zur Pflege und Erziehung von den Schwestern aufgenommen. Die größte Erweiterung erfuhr die Niederlassung durch die sehr eifrige und umsichtige Oberin Ferdinanda Kraus. Diese faßte den Plan, anstatt des kleinen und räumlich unzulänglichen bisherigen Heims ein eignes, größeres zu bauen und gleichzeitig die Tätigkeit der Schwestern weiter auszudehnen. Für das neue Heim wählte sie den Platz am Hedwigsbrunnen, gegenüber von der Kapelle. Durch eifrige Sammlungen, an denen sich nicht nur die Herrschaft in Dyhernfurth, sondern auch der fürstbischöfliche Stuhl in Breslau mit größeren Summen beteiligte, gelang es, die 14 000 Taler betragenden Baukosten zu beschaffen, so daß in den Jahren 66 und 67 das jetzige Hedwigshaus gebaut werden konnte. Die Zahl der Krankenbetten wurde auf 10 und die der Waisenfinder auf gegen 70 erhöht, außerdem fanden jetzt auch Sieche und Geisteschwache Aufnahme. Zur Bewältigung der Arbeit wurde eine größere Zahl von Schwestern benötigt, und deshalb sandte das Mutterhaus weitere 4 hierher. Das Haus erhielt im ersten Stock eine eigne kleine Kapelle und das Terrain um den bisher frei zugänglich und von den Wallfahrern vielfach benützten Brunnen wurde in einen Garten umgewandelt und eingezäunt. Zur Ausschmückung schenkte Graf Oriola zwei vordem auf seinem hl. Boguler Gebiet aufgestellt gewesene Statuen der hl. Maria und der hl. Hedwig, von denen die erste an der Borderseite des Gebäudes, die andere im Hedwigsgarten steht. Am 16. September 67 wurde die neue Anstalt von Kreisphysikus Dr. Morgenbesser inspiziert. Aus dem dabei aufgenommenen Protokoll ergibt

sich, daß die Anstalt seit Anfang des Jahres belegt war, daß zu ihr außer dem Garten ein Stallgebäude und ein Wirtschaftshof gehörte. Gegenüber lag eine alte, damals noch im Betriebe befindliche Töpferei, im übrigen bildeten Acker und Wiesen die Umgebung. Während des deutsch-französischen Krieges zogen zwei Schwestern von hier ins Feld und zwei weitere gingen nach Wohlau, um dort Verwundete zu pflegen. Das Jahr 79 brachte dem jungen Unternehmen eine arge Enttäuschung: infolge der politischen Bestrebungen jener Zeit, die man unter dem Namen Kulturkampf zusammenfaßt, mußten sämtliche Waisenkinder entlassen und anderweitig untergebracht werden. Dafür wurden erholungs- und pflegebedürftige Erwachsene von auswärts aufgenommen, sei es zu vorübergehendem, sei es zu dauerndem Aufenthalt. Als im Jahre 1881 die Hedwigskapelle wieder aufgebaut worden war, wurde ihre Pflege und Wartung nicht mehr einem besonderen Wärter, sondern den Schwestern übertragen, wofür diese das Eremitengärtchen zur Nutznießung überwiesen erhielten. Das alte verfallene Kapellwärterhaus wurde nicht mehr wiederhergestellt, und seine Glocke in dem Türmchen des Hedwigshauses untergebracht. Als im Jahre 82 das an die Anstalt im Norden angrenzende Wahrener Bauerngut dismembriert wurde, kaufte die Oberin die unmittelbar anstoßenden 10 Morgen Acker hinzu, um Bau terrain für etwaige Neubauten zu gewinnen und um die für den Betrieb der Anstalt immer notwendiger gewordene Landwirtschaft vergrößern zu können. In demselben Jahre wurde im „alten Kloster“ eine Spielschule für Kinder beider Konfessionen eingerichtet und von einer Schwester geleitet. Sie entfaltete bald eine sehr segensreiche Tätigkeit, mußte aber, als später eine evangelische Anstalt ähnlichen Charakters gegründet wurde, einen Teil ihrer kleinen Zöglinge an diese abtreten. Doch finden auch heute noch gegen 40 Kinder hier Aufsicht, Anleitung und Belehrung. Am 4. November 85 konnte die junge Anstalt auf eine 25 jährige für Stadt und Land sehr segensreiche Tätigkeit zurückblicken und die allgemeine, freudige Teilnahme an der Feier des Jubiläums brachte den Beweis, welcher großen Sympathien sich die Döhrenfurther Schwesternniederlassung bei

beiden Konfessionen erfreute. Das Jahr 86 brachte den Ankauf der alten Töpferei und den Ausbau ihrer Wohnräume zur Unterbringung von Idioten und Geisteskranken. Die eigentliche Töpferei wurde abgerissen, die Wirtschaftsgebäude zur Geflügelzucht eingerichtet. Von großer Bedeutung wurde die hiesige Niederlassung für den gesamten Orden dadurch, daß die Generaloberin beim fürstbischöflichen Amte die Genehmigung nachsuchte, hier ein Alters- und Erholungsheim für invalide und kranke Schwestern zu errichten. Am 1. Juni 87 erteilte Weihbischof Gleich die Genehmigung und ermächtigte, nachdem am 30. 6. 87 auch die staatliche Bauerlaubnis eingetroffen war, unter dem 13. August 87 den Wahrener Pfarrer Hartmann zur Weihe des Grundsteines der gleichzeitig projektierten Kapelle. Nach Fertigstellung des Baus wurde auch ein eigener Begräbnisplatz für die Schwestern genehmigt und angelegt. Als die Regierung den ferneren Verbleib der Geisteskranken und Idioten in der ehemaligen Töpferei nicht mehr für zulässig erklärte, wurde im Jahre 95 ein geeignetes neues Gebäude für diesen Zweck, das Annahaus, errichtet und die bisherigen Räume in der Töpferei zum Badehaus ausgestaltet. Durch die Verbesserung der Kurmittel steigerte sich auch die Zahl der die Anstalt aufsuchenden Kurgäste, so daß das Hedwigshaus, das bisher auch der Aufnahme von Kassenmitgliedern und unbemittelten Kranken gedient hatte, jetzt für die Kurgäste und Pensionäre reserviert und zwischen Hedwigs- und Schwesternhaus ein besonderes kleines Krankenhaus mit mehreren Krankenzimmern und je einem Operations-, Isolier- und Desinfektionsraum gebaut wurde. In derselben Zeit wurden die Fundationsknaben d. h. diejenigen Knaben, welche die Herrschaft auf Grund der Popelau-Dyhrenschen Stiftung zu unterhalten hat, der Anstalt überwiesen. Am 16. Oktober 1910 konnte die derzeitige Oberin, M. Seraphina Gruner, ihr 50jähriges Ordensjubiläum feiern. Sie war damals bei der Gründung des Klosters als ganz junge Schwester in das Häuschen am Park eingezogen, und ist, einige Jahre Wirksamkeit in Wohlau abgerechnet, immer in Dyhernfurth tätig gewesen. Sie hat von dem mühsamen Anfange an das Werden, Wachsen und Gedeihen der klösterlichen Nieder-

lassung miterlebt und, besonders durch die Jahrzehnte als Oberin, der Sorgen für Hedwigsruh viele getragen. Wenige Tage später, am 4. November 1910 fand unter lebhafter Beteiligung nicht nur der Patronats herrschaft und der Bevölkerung des näheren und weiteren Umkreises, sondern auch der staatlichen, kirchlichen und städtischen Behörden das 50jährige Jubiläum der Niederlassung statt.

Die Feier wurde am Vorabend des Festes durch eine Aufführung der Spielschule eingeleitet. Am Jubiläumstage selbst fand in der Kapelle des Klosters ein feierliches Hochamt statt, dem sich der Festakt im Empfangszimmer anschloß, bei dem Landrat von Engelmann im Auftrage S. M. der Kaiserin der Frau Oberin einen Prachtband der Nachfolge Christi überreichte, während Pfarrer Dr. Bajschke als Zeichen der Dankbarkeit und Anhänglichkeit seiner Pfarrkinder und einer größeren Zahl früherer Patienten die recht erhebliche Summe von 2267 Mark für Zwecke des Klosters überweisen konnte. Nach Beendigung der Gratulationen vereinte ein festliches Mahl die Teilnehmer in den gastlichen Räumen des Klosters. Den würdigen Abschluß des Festes bildete eine Feier des katholischen Volksvereins in einem Saale in der Stadt. Zur dauernden Erinnerung an das Jubiläum wurde der Kreuzweg künstlerisch erneuert und gleichzeitig einige Ruhebänke in ihm und in seiner Nähe aufgestellt.



Phot. : Dr. Herba.

Ring.

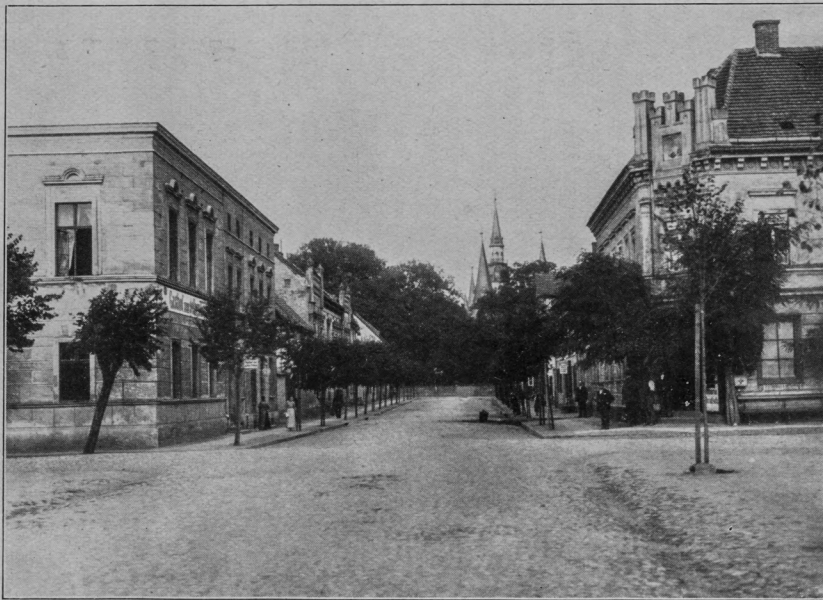
Gabinet
Śląsko-Łużycki

IX.

Die neueste Zeit.

Gräfin Lazareff hinterließ drei Töchter: Dorothea Marquise d'Abzac de Mayac, Anna Baronin Widmann und Leonie Fürstin Urusow. Auf erstere ging das Fideikommiß über, aber es war ihr nur wenige Jahre vergönnt, im Besiße der Herrschaft zu bleiben, denn schon am 10. 2. 86 raffte sie der Tod hinweg. War ihre Besißezeit also auch kurz, so war sie doch für Gut und Stadt nicht bedeutungslos, denn sie brachte die Differenzen zwischen Gut und Stadt in dem Vertrage vom Jahre 83 zum Abschluß, sie konnte die Hedwigskapelle wieder einweihen und das neue Schulgebäude seiner Bestimmung übergeben. Der Schloßgarten erhielt durch den Ausbau der Mauer nach der Oder zu seinen monumentalen Abschluß, das Parkgebiet wurde durch den Ankauf der Villa Dolly abgerundet und das Schloß um manche kostbare Zier bereichert. Das Andenken der Marquise wird immer als das einer vornehmen, gütigen Herrin fortleben. Nach ihrem Tode ging der Besiße auf ihr ältestes Kind, Gräfin Marie Antoinette über, die sich am 24. 4. 90 mit Graf Saurma-Jeltich vernahlte. Nach langen Jahren kam das Fideikommiß wieder in den Besiße einer rein deutschen Familie. Denn Prinz Biron von Curland stammte aus deutsch-russischer Familie, Graf Lazareff war ein in den russischen Staatsverband aufgenommener, vom Kaiser von Osterreich in den Grafenstand erhobener Armenier und Marquis d'Abzac ein Vollblutfranzose gewesen, der — einst Marschall unter Mac Mahon — dem hiesigen Schloß fast den Charakter eines französischen Edelsiße gegeben hat, indem er den großen Saal und das Treppenhaus mit den Bildern der französischen Könige aus dem Hause Bourbon schmückte. Gräfin Saurma nahm von vornherein ihren Wohnsiße dauernd in Dyhernfurth, während die Vorbesiße häufig im Auslande geweiht hatten, und übertrug die Generalvollmacht ihrem Gemahl, nicht einem Fremden. So kommt es, daß, während früher die Besißerin selbst mehr oder weniger

der ausschlaggebende Teil in der Verwaltung des Fideikommisses war und blieb, jezt der Gatte der Besitzzeit seiner Frau den Stempel aufdrückte, indem die bisher geübte Methode, etwaige Differenzen auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu beseitigen, verlassen und dafür bei Streitfragen der Weg Rechtens beschritten wurde. Dieses Verfahren war naturgemäß weniger angenehm, aber die Gerechtigkeit erfordert es, festzustellen, daß die Stadt in den letzten 25 Jahren zwar auf manches, das sich ohne freiwillige Zustimmung der Herrschaft nicht durchführen ließ, verzichten mußte, daß sie aber in diesem Zeitraum weniger Rechte eingebüßt hat wie in der Periode der Verträge. Die Förderung der städtischen Interessen war jezt Sache der Stadt und ihrer Vertreter und mußte ausschließlich durch die Abgaben der Bürger bestritten werden, so daß die Fortschritte mit einer recht erheblichen Steuerleistung erkauft werden mußten. Aber es ist trotz der Armut des Städtchens vieles — in der Hauptsache durch Bürgermeister Koch — geschaffen worden. Die Pflasterung der Straßen wurde zu Ende geführt und verbessert — als erste Straße war i. J. 1863 die Herrenstraße gepflastert worden —, die Bürgersteige erhielten Granit- resp. Zementplattenbelag — eine für den Fußgängerverkehr der Stadt sehr segensreiche Einrichtung, — die Plätze der Stadt wurden — zum Teil mit Hilfe des neugegründeten Verschönerungsvereins — durch Schmuckanlagen geziert, die Funktionen der alten, primitiven Pflichtfeuerwehr von einer tüchtigen und geschulten freiwilligen Feuerwehr übernommen, die gleichzeitig die Mannschaften für die Wasserwehr stellte. Um später der Stadt eine Einnahmequelle zu erschließen, wurde eine städtische Sparkasse gegründet, die sich recht erfreulich entwickelt. Neuerdings erhielt das Städtchen Anschluß an das Breslauer Elektrizitätswerk und so eine bequeme und billige Quelle für Licht und Kraft. Dazu kamen die Errichtung einer Kuranstalt im Kloster St. Hedwigsruh, die Kranken und Erholungsbedürftigen einen angenehmen und wenig kostspieligen Aufenthalt gewährt, sowie die Verbesserung des Bahnverkehrs durch Einlegung neuer Züge und der Ausbau eines recht umfangreichen Chausseenezes auf dem diesseitigen Oderufer.



Phot. : S. Staut.

Herrenstraße.

Gabinet
Śląsko-Kuzycki

So sehen wir überall im Städtchen es sich regen und rühren, nur eins will sich nicht entwickeln, das ist die Bautätigkeit. Der Grund liegt in der hohen Steuerlast und in der ungünstigen und zerrissenen Lage des städtischen Territoriums. Nur die eigentliche Stadt um den Ring herum bildet (abgesehen von den beiden zu Bauzwecken nicht geeigneten ehemaligen Hutungsanteilen) ein geschlossenes Ganzes, dann gehört zu ihr — getrennt durch Schloßgarten und Park — das Gebiet am Ufer und, wieder getrennt durch herrschaftlichen Besitz — je eine Ackerfläche an der Hedwigskapelle und an der Seifersdorfer Chaussee. Da auch diese beiden Gebiete nicht zusammenhängen, sondern durch herrschaftliche Ackerstreifen zerschnitten werden, ist eigentlich nur das Gelände am Ufer zum Bauterrain geeignet, aber hier verlangen die Besitzer Preise, die der Entwicklung des Städtchens weit vorausseilen, so daß unter den heutigen Verhältnissen kein Unternehmer an den Erwerb denken kann. Das einzige, was die Stadt hier tun konnte, war, einen Bebauungsplan aufzustellen, um wenigstens das Verbaue dieses Terrains zu verhüten. Radikale Abhilfe ist hier nur möglich, wenn die Herrschaft sich entschließen könnte, der Stadt Dominialbesitz zu mäßigen Preisen abzugeben und in dessen Eingemeindung zu willigen.

Noch harren also der Stadt drei wichtige Aufgaben: die Herabsetzung der Kommunalsteuern, ein Ziel, das sich, besonders nachdem der Sohn des früheren Bürgermeisters, Rentier Schreyer, seiner Vaterstadt ein größeres Kapital letztwillig hinterlassen hat, durch eine vernünftige Steuerpolitik sehr wohl erreichen läßt, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen der Stadt und dem jenseitigen Oderufer und schließlich die Aufschließung von Bauterrain. Die letzten beiden Ziele wird die Stadt nicht aus eigener Kraft erreichen können, dazu gehört das Entgegenkommen der Herrschaft und die Unterstützung der beiden Kreise. Aber troßdessen wird die weitere Entwicklung davon abhängen, ob in den städtischen Körperschaften Männer sitzen, die nicht nur Weitblick und Unternehmungsgeist, sondern auch soviel Bürgerfönn besitzen, um sich dem Gemeinwohl, gegebenenfalls mit Hintansetzung des eignen Vorteils,

zu widmen. Werden dagegen die städtischen Angelegenheiten — wie es neuerdings geschehen — unter dem Gesichtswinkel eines engherzigen und unduldsamen Konfessionseifers betrachtet, dem jeder Vertreter recht ist, wenn er nur einer bestimmten Konfession angehört, dann kann man nicht ohne Besorgnis der Zukunft entgegensehen. Denn nicht das Zahlenverhältnis der Konfessionen wird das weitere Schicksal der Stadt entscheiden, sondern einzig und allein die Summe von Intelligenz und Entschlußkraft, die in den Körperschaften vertreten ist.

Das Gut, das nach dem viel zu frühen Tode der allgemein verehrten Gräfin von Saurma — 3. 2. 13. —, auf ihr ältestes Kind, Komtesse Dorothea überging — außer ihr waren der elterlichen Ehe die Grafen Thassilo und Anton entsprossen — ist dagegen nach außen so gut wie saturiert. Soweit als zur gänzlichen Abrundung des Besitzes die Stadt in Betracht kommt, kann es sich nur noch um den Park handeln. Auf die Berechtigung, daß der Park dem Besuche des Publikums offen bleibt, kann die Stadt nie verzichten. Aber der Wunsch, daß die Grenzen des Parkes mit denen des Gutsbezirkes zusammenfallen, daß also die im Park liegenden, jetzt zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücke dem Gutsbezirk einverleibt werden möchten, ist diskutabel. Wichtiger freilich wäre es noch für das ganze Fideikommiß, wenn einmal der Jahrhunderte alte Bann, daß dem Besitzer nur oder doch an erster Stelle Töchter geboren werden, gebrochen würde, damit das Fideikommiß sich im Mannesstamm fortpflanzen und dauernd mit dem Namen e i n e r Familie verknüpft sein könnte.

Mit der Hoffnung auf die günstige Entwicklung des Städtchens und mit dem Wunsche, daß dereinst das Dyhrenfurther Schloß das Stammhaus eines blühenden Geschlechtes Hohmischer Deszendenz werden möchte, sollen diese Zeilen schließen.

Anhang:

Die Verträge zwischen Stadt und Gut Dyhernfurth.

I.

Verhandelt Dyhernfurth, den 3. Januar 1861.

Zur näheren Instruction der zwischen Dominium und Stadt Dyhernfurth in dem Protokoll vom 28. Oktober a. cr. festgestellten Differenzpunkte hatte der unterzeichnete Kreislandrat auf heute Termin anberaunt, um mit dem Generalbevollmächtigten der Herrschaft D. und einer Deputation der städtischen Behörde in Vertretung der Stadtgemeinde die erforderliche Auseinandersetzung in ihren einzelnen Punkten protokollarisch festzustellen. Es waren zu diesem Zweck erschienen

1. der Generalbevollmächtigte Herr Oberamtmann
Kugner aus Herrnprotsch.
2. Seitens der Stadtgemeinde
 - a. der Ratmann Herr Ernst,
 - b. der Ratmann Herr Lorenz,
 - c. Stadtverordnetenvorsteher Herr Tilgner,
 - d. Stadtverordneter Herr Hirsch.

Die Interessenten ad 2 a—d legitimieren sich durch die Vollmacht vom heutigen Tage, welche sie hiermit übergeben, indem sie ausdrücklich bemerken, daß die Deputation von den Stadtverordneten gewählt ist, wie die Unterschrift des Stadtverordnetencollegii bekundet und daß die Bezeichnung „von dem Magistrat bevollmächtigt“ insoweit modificiert werden muß.

In der Sache selbst erklärten sie zunächst:

ad 1 betrifft den **Ortsarmenverband** (diese Angelegenheit wird später durch gerichtliches Urteil entscheiden),

ad 2 steht zwar fest, daß für die Besitzer der sog. **Ufergasse** ein besonderes Hypothekenbuch geführt wird, da jedoch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die gedachten Besitzer nach dem vorgelegten Dominialgrundbuche

von 1765 und dem Protokollbuche von 1742 städtische Abgaben zu entrichten verpflichtet sind, diese Abgaben auch stets entrichtet haben, da sie ferner bisher niemals eine eigne Gemeindeverwaltung geführt haben, vielmehr in dieser Beziehung immer mit der Stadt verbunden gewesen sind, so erkannte der Vertreter des Dominii die Qualität der gedachten Grundstücke als Pertinenz der Stadt D. an, auch waren die Interessenten dahin einverstanden, daß in casu concreto eine Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt D. nicht vorliegt, und daß daher die Bestimmungen des § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 alinea 3 und 4 nicht Platz greifen, daß vielmehr nur die hinsichtlich der Gemeindegehörigkeit bisher bestandenen Zweifel gelöst werden.

3. In betreff des gemeinschaftlichen Wegebaues resp. Unterhaltung der Brücken wird Nachstehendes vereinbart:

a. die Vertreter der Stadt erkennen hiermit ausdrücklich an, daß der sog. *kurze Kreuzweg* ein Privatweg, der für jegliche Vecturanz stets geschlossen nur für Fußgänger benutzbar und Eigentum der v. Glaubitzschen Fundation ist, die das Dominium D. zu unterhalten hat,

b. ebenso erkennen die Vertreter der Stadt an, daß

1. der Weg nach der Parkmühle,
2. der Weg von der Parkmühle, bei dem Grundstück 6 vorbei nach dem Grundstück 7,
3. der sog. alte Wohlauische Weg nach dem Grundstück 7,

für deren Benutzung ein öffentliches Bedürfnis nicht vorhanden ist, Privateigentum des Dominii sind und bleiben; dagegen steht den Bewohnern der Stadt, insoweit sie dieser Wege zu ihren Grundstücken bedürfen, die freie Benutzung der q. Wege zu;

c. der Fußweg, welcher vor dem herrschaftlichen Schlosse vorbei nach der Brauerei führt, und welchen die S. bisher, unter Widerspruch des D. als einen öffentlichen Fußweg angesehen hat, wird als ein Privatweg des D. von den Vertretern der S. hiermit ausdrücklich anerkannt, dagegen verpflichtet sich das D. von dem westlichen Schloßthore ab seitwärts der D.—Wohlauer Straße bis an die herrschaftliche Scheunenecke, und zwar bis an das jenseitige Ende derselben, einen gepflasterten Fußweg

incl. Gerinne herzustellen, welcher der Benutzung des Publikums überwiesen wird;

d. die Stadt D. übernimmt die Unterhaltung nachstehender Straßen und Wege

1. die D.—Břchanzer Straße vom herrschaftlichen Schloß-
tore ab bis zur Schleuße am Schießhause,
2. die Wohlau—D. Straße von dem Grundstück
Hypothekennr. 65 bis zur Schloß- oder Wallbrücke
und vom westlichen Schloß-
tore bis zum Grundstück 43,
3. die sog. Judengasse bis zum Grundstück 59,
4. die sog. Hintergasse an der alten Oder entlang,
5. die Quergassen, welche auf den Ring münden,
6. die Gasse von der Oder nach der Wohlauer Straße
den herrschaftlichen Scheunen entlang,
7. die Gasse zwischen den Grundstücken Nr. 5 und 6 der
Ufergasse,
8. den Verbindungsweg der Judengasse mit der
D.—Břchanzer Straße.

Alle übrigen Straßen und Wege fallen hinsichtlich der Unterhaltung dem D. zur Last.

e. Die Brückenunterhaltung fällt selbstredend dem Wegebauverpflichteten zur Last, mit Ausnahme

1. der Schloß- oder Wallbrücke,
2. der Brücke auf der D.—Břchanzer Straße zwischen
den H. Nr. 2 und 4 der Stadt D.,
3. der Brücke auf derselben Straße zwischen Hyp. Nr. 61
und 62,
4. der Brücke auf derselben Straße beim Schießhause,
deren bauliche Unterhaltung dem D. allein obliegt;

ad 4 erkennt das D. das Eigentumsrecht der Stadt an allen innerhalb des städtischen Bezirks gelegenen Plätzen hiermit ausdrücklich an, die Vertreter der Stadt dagegen erkennen das Eigentumsrecht des D. D. an dem sog. B a u = h o l z p l a z e sowie an dem bereits innerhalb des herrschaftlichen Gartens eingezäunten sog. S c h m i e d e = t e i c h e s an. Schließlich verpflichtet sich das D. D. mit Rücksicht auf die bestehenden Zweifel über das Eigentumsrecht an dem letztgenannten Teiche der Stadtcommune 2 Morgen Acker zu überweisen, welcher mit denjenigen Entschädigungsländereien grenzt, welche die Stadt von

dem D. für die am jenseitigen Oderufer abgetretenen Flächen erhalten hat.

Weiter war nichts zu verhandeln und nachdem beide Teile um Abschrift der Verhandlung baten, wurde dieselbe vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Rußner, Ernst, Lorenz, Tilgner, Hirsch.

v. w. o.

von Niebelschütz.

NB. Die im Vertrag sub 8 erwähnten 2 Morgen Acker wurden unter dem 21. Mai 1862 wieder an die Herrschaft abgetreten, unter der Bedingung, daß das Dominium die Chaussierung und Unterhaltung der jetzigen Bahnhofstraße von der Gallwitzhecke bis zur ehemals Grimmigischen Wirtschaft übernimmt. Am 9. August 1871 nahm die Herrschaft diese Bedingung an. Aber erst im Jahre 73 wurde sie erfüllt.

II.

Zwischen Ihrer Durchlaucht der Frau Gräfin Lazareff-Hohn, geb. Princeß Biron von Curland, Besitzerin der Herrschaft D. zu D. einerseits und dem Magistrat der Stadt D. andererseits wurde heut folgender Tauschvertrag abgeschlossen. J. D. ertauscht den der Stadtgemeinde D. bisher gehörenden zwischen der ehemaligen Schiffbaumeister Tjeschenschen Besitzung Nr. 3 Dominium und Nr. 78 Stadt D. und der herrschaftlichen Scheuer nach der Oder führenden Fahrweg im Westen der Tjeschenschen Besitzung gelegen, gegen einen zur Tjeschenschen Besitzung gehörenden Fahrweg im Osten derselben gelegen andererseits mit der fiscalischen Strommeisterei grenzend und ebenfalls wie jener nach der Oder führend unter folgenden gegenseitig verabredeten Bedingungen resp. Abtretungen.

§ 1. Der Besitzer des abgetretenen Weges ist verpflichtet, das von der Straße nach diesem Fahrwege abfließende Tau- und Regentwasser ungehindert nach der Oder passieren zu lassen, indem ein anderer Abfluß nicht zu ermöglichen ist. § 2. Der der S. abgetretene Weg muß vom Besitzer der bisherigen Tjeschenschen Besitzung auf Kosten seines noch dazu erforderlichen Grundes, soweit dies

zur Zeit wegen des auf dem T'schen Grundstücke stehenden Wirtschaftsgebäude möglich wird, eine Breite von 12 bis 14 Fuß resp. 4 m erhalten und in gutem fahrbaren und gangbaren Zustand gesetzt und für immer erhalten werden.

§ 3. Da der abgetretene Fahrweg eine Breite von ca. 24—30 Fuß hat, so erhält die Stadtgemeinde von der Frau Gräfin L. noch folgende Tauschentschädigungen: die am diesseitigen Oderdeich nach der Stadt zu gelegenen beiden Wasserlöcher, östlich beginnend bei der Schuhmacher Rother'schen Besizung und endend am westliche Ende des Kaufmann John'schen Obstgartens, südlich in ganzer Länge grenzend mit dem Oderdeich und nördlich mit der Zimmermeister Koch'schen und Schuhmacher Ruppel'schen Besizung oberhalb der Oderstraße; unterhalb derselben erst mit städtischem Territorium und zuletzt mit der Großmann'schen Besizung und Kaufmann John'schen Gärtchen grenzend. Dabei wird bemerkt, daß dem Schuhmacher Ruppelt sein von ihm gegenwärtig innehabendes Gärtchen verbleiben soll vorbehaltlich einer gütlichen Regulierung mit der Stadt. Die Bebauung dieser Wasserlöcher oder deren planierten Flächen darf seitens der Stadt niemals geschehen.

§ 4. Ferner wird der Stadt und deren Einwohnern das Recht gewährt, bei in derselben vorkommenden Bauten den erforderlichen Sand aus der an der Schabine liegenden Sandgrube und ebenso den erforderlichen Lehm zu Windeldecken und zum Ofensetzen, wie solches beim Bau eines Hauses erforderlich, aus der Wahrener Lehmgrube, welche am westlichen Dorfsende gelegen ist, zu entnehmen.

§ 5. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, an einer der Oderfähre am nächsten gelegenen von der Herrschaft D. angewiesenen Oderuferstelle ihre zu Schiffe resp. zu Wasser erhaltenden oder zu verschickenden Frachten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, jederzeit trocken aus- und einzuladen und abzurücken, dabei soll aber der Eigener dieser Güter verpflichtet sein, für etwa über die angewiesene Grenze hinaus entstehende Schäden selbst aufzukommen.

§ 6. Ferner erhält die evangelische Stadtgemeinde zu ihrem Begräbnisplatz auf der nordöstlichen Langseite desselben ein Stück Birkenwald, wie derselbe bereits durch eine Furche begrenzt ist, zu ihrem unumschränkten

Eigentum, mit der Maßgabe, denselben zum Begräbnisplatz einzuzäunen, die auf denselben stehenden Birken in ihrem Nutzen zu verwenden, jedoch die drei großen Ahorne oder Pappeln als Zierde stehen zu lassen. § 7. Vorstehender Vertrag ist ohne jeden Vorbehalt der Parteien geschlossen und eigenhändig vollzogen.

Dyhernfurth, d. 2. Mai 1879. Die Besitzerin der Herrschaft D. Antoinette Gräfin Lazareff Hohm. Der Magistrat Hoffmann, Ernst, Meinow, Liebenau. Vorstehender Vertrag wird von uns pure genehmigt. D. 9. Mai 79, Dr. Busch, Seemann, Scholz, Mannheim, Gustav Kade, Walthart, Reise, Seßler, Griffig, Lindner, Kinner.

Vorstehender Vertrag wird hiermit auf Grund der § 50 u. 51 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt und der Magistrat zugleich zur gerichtlichen Auflassung des an die Frau Gräfin von Lazareff vertauschten Fahrweges autorisiert.

Breslau, 12. Sept. 79.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

III.

Verhandelt

Dyhernfurth am fünfzehnten März
eintausend achthundert zwei und achtzig.

Vor dem Unterzeichneten, zu Wohlau wohnhaften Notar im Bezirke des königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und den mitunterschiedenen volljährigen und dem Notar persönlich bekannten Instrumentenzeugen, nämlich:

1. Fabrikbesitzer Gustav Schwendke, wohnhaft hier,

2. Kaufmann August John, wohnhaft hier,

denen und dem Notar, wie sie versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom 11ten Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen

heute in bekannter großjähriger und verfügungsfähiger Person:

- a. Comtesse Toni d'Abzac de Mayac von hier,
 - b. der Rittmeister außer Diensten und Rittergutsbesitzer Herr Georg Koeckritz auf Thiergarten,
 - c. Herr Direktor Ernst Kuzner aus Breslau,
 - d. Herr Bürgermeister Heinrich Kühn von hier,
 - e. Herr Beigeordneter Carl Ernst von hier,
 - f. Herr Rathmann Ferdinand Meinow von hier,
 - g. Herr Rathmann Hermann Striezel von hier,
- letztere vier Mitglieder des hiesigen Magistrats.

Herr von Koeckritz vertritt den Herrn Marquis d'Abzac de Mayac zu Paris, welcher letztere, da Herr von Koeckritz nicht im Besitze einer notariellen oder gerichtlichen Spezial-Vollmacht ist, dem nachstehenden Vertrage formgiltig beitreten wird.

Herr Kuzner ist notorischer General-Bevollmächtigter der Frau Marquise d'Abzac de Mayac, Dorothea, geborene Gräfin Lazareff, gegenwärtiger Besitzerin der Fideikommißherrschaft Dyhernfurth.

Comtesse Toni d'Abzac de Mayac ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes Nummer fünf und sechzig Stadt Dyhernfurth, Nummer drei Dominium Dyhernfurth und Nummer acht und siebenzig Stadt Dyhernfurth.

Der Herr Marquis d'Abzac de Mayac ist eingetragener Eigentümer des Grundstückes Nummer zwei Dominium Dyhernfurth. Dieß vorausgeschickt schließen die Comparenten folgenden Vertrag respective Vergleich.

Eins.

Frau Marquise d'Abzac de Mayac, Dorothea geborene Gräfin Lazareff, Besitzerin der Fideikommißherrschaft Dyhernfurth und durch ihren obengenannten Generalbevollmächtigten vertreten, willigt hiermit darein, daß der den herrschaftlichen, zum Fideikommiß gehörigen Park hieselbst quer durchschneidende Weg mit dem Zugange vom alten Wohlauer Wege aus, sowie der Zugangsweg von dem Grundstück Nummer zwei des Grundbuches von Dominium Dyhernfurth zur Parkmühle, und zwar vom sogenannten alten Kloster aus bis zum Ausgange (bei der jetzigen Lehmannschen Töpferei, Nr. 70) siebenzig des Grund-

buches von Stadt Dyhernfurth in die Bahnhofstraße mündend, Seitens der Stadtgemeinde Dyhernfurth, respective aller Mitglieder derselben, für alle Zeit als Fußweg benutzt werde, wogegen die Stadt Dyhernfurth darein willigt, daß am Eingange gegenüber dem sogenannten alten Kloster und am Ausgange dieses Weges gegenüber dem bereits bezeichneten Lehmann'schen Grundstücks Gitterthore errichtet werden, welche von selbst zufallen. Der Weg selbst wird nicht in der geraden Linie verlangt und gewährt, wie solcher am Röhrbrunnen vorbei durch alte tiefe Grenzsteine markiert ist, vielmehr bleibt er in der Richtung wie er jetzt nach der Auras'er Straße zu verläuft. An der Stelle der Einmündung dieses Weges in die Auras'er Straße wird von der Herrschaft Dyhernfurth ein selbstschließendes Thor errichtet.

Sowohl die Fideikommiss'herrschaft, wie der Magistrat verpflichten sich, darauf zu halten, daß der eben beschriebene Weg weder von Lastträgern, Arbeitsleuten, Karrenführern, noch von Personen mit Kinderwagen oder Hunden benutzt wird und daß er selbstredend allen Landstreichern und betrunkenen Personen versagt bleibt. Andere Zugangswege als die eben Beregten stehen der Stadtgemeinde respective der Mitglieder derselben nicht zu, ebensowenig weitere Durchgangswege durch den Park, wogegen die Fideikommiss'herrschaft den Besuch des eigentlichen Parkes fernerhin gestattet. Die beiden oben erwähnten Thore dürfen von der Fideikommiss'herrschaft im Sommer: d. h. vom ersten April bis ersten November von elf Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens und im Winter: d. h. vom ersten November bis ersten April von zehn Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens geschlossen werden.

Selbstredend ist die Fideikommiss'herrschaft befugt, den Park von dem Kinner'schen Grundstück (Nummer 90 des Grundbuchs von Stadt Dyhernfurth) an bis zur Wallbrücke einzuzäunen.

Sollten trotz polizeilicher Aufsicht im herrschaftlichen Parke wiederholt Ruhestörungen, Verletzungen von Bäumen, Anpflanzungen, Gärtenhäusern, Bänken, Vasen und dergleichen, sowie Fälle von unanständigem Benehmen von Seiten der Parkbesucher vorkommen, so sind die Contrahenten darin einig, daß dann nach näherem Überein-

kommen zwischen ihnen von der Fideikommißherrschaft zwischen der Parkmühle und dem Drangeriehaufe ein eisernes Gitterthor errichtet werde, welches Tages über offen gehalten werden muß, des Nachts aber ebenso wie in den oben angegebenen Monaten durch die dort bezeichneten Stunden geschlossen werden kann.

Zwei.

Das zwischen der Fideikommißherrschaft und dem Magistrat am zweiten Mai achtzehnhundert neun und siebenzig geschlossene und durch die Königliche Regierung am zwölften September desselben Jahres bestaetigte. Abkommen wird von beiden Theilen mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß:

I. die in den der Stadt Dyhernfurth abgetretenen Weg (zwischen der Strommeisterei und dem der Comtesse Tony d'Abzac gehoerigen Grundstücke) hinein ragenden Wirtschaftsgebäude bis zum 1ten Juli dieses Jahres soweit zurückgerückt werden, daß sie mit der bereits gezogenen Mauer eine gleiche Fluchtlinie bilden, wodurch der von der Fideikommißherrschaft in gehoerigen Stand zu setzende und darin zu erhaltende Weg eine gleichmaeßige Breite erhält.

II. Der Stadtgemeinde Seitens der Fideikommißherrschaft ein geeigneter Abladeplatz für die zu Schiffe ankommenden oder abgehenden Güter der Ersteren unentgeltlich und in erforderlicher Größe jeder Zeit und zwar zwischen der Fähre und dem hohen Ufer je nach dem jeweiligen Wasserstande eingeräumt wird, wogegen die Schloßgartenanlagen längs der Oder, wie solche jetzt von der Strommeisterei bis zum Deiche bestehen, einer Benutzung als Abladeplatz nicht unterliegen.

III. Der Stadt Dyhernfurth als Adjacenten die Grasnutzung auf dem Dyhernfurth'er Deich innerhalb der Grenzen der in oben beregtem Vertrage abgetretenen, rechts und links des nach der Oder führenden gepflasterten Fahrweges belegenen beiden Wasserlöcher eingeräumt wird.

IV. Der Stadt D., welche inzwischen das Eigenthumsrecht an den beiden Wasserlöchern und die Grasnutzung des Deiches in Anspruch genommen und im Wege des Ver-

gleichs Seitens der Fideikommißherrschaft eingeräumt erhalten hat, wodurch sich die im Schlußsatz des 3 des oben angegebenen Vertrages erhaltene Beschränkungsbestimmung behebt, das Ackerstück Hypotheken Nummer Einhundert fünf Stadt D. und das Ackerstück Nummer Neunundneunzig des Grundbuchs von Wahren, von welchen beiden der Herr Marquis d'Abzac Eigenthümer ist, eigenthümlich und schuldenfrei überlassen wird.

V. Die Stadt D. darenin willigt, daß der vertauschte Weg zwischen den Dominialscheuern und dem Grundstücke der Comtesse Tony d'Abzac und somit auch der Ausgang nach dem hohen Ufer zu, eingezäunt und dem öffentlichen Verkehr entzogen wird.

Drei.

Der Gutsbezirk des Dominium D. wird von der Stadt D. in folgender Begrenzung und zwar lediglich im politischen nicht im privatrechtlichen Interesse anerkannt. Von der Oder ab die Schloßgartenmauer, wie sie schon steht und noch gebaut werden wird entlang, zur Schloßbrücke, von da an längs des Mühlgrabens zum Mühlteiche, hinter dem Kaffeehause zur Barriere am schwarzen Damme, von dort rechts des Quertweges nach dem Kreuzgange, dann die Wiesen hinauf zur Krankenanstalt Sct. Hedwigsruh, von dort die Wahren'er Grenze entlang, das Schabinefeld einschließend zur alten Ziegelei, zur Sandgrube und zum Birkenwäldchen. Ferner gilt als in den Dominial-Gutsbezirk eingeschlossen: das Kapellenfeld, die Schabine, die herrschaftlichen Acker rechts und links der Eisenbahn und die herrschaftlichen Forsten daselbst mit Ausnahme der sogenanter Bürgeräcker, der Park mit den darinliegenden Gebäuden nämlich:

Dem kleinen Salon, Privatförsterei, Kindehaus, Weinbergshaus und Portierhaus. Die Grenze setzt sich von der Wahren'er Grenze beginnend die Wohlau'er Straße und die daran liegenden herrschaftlichen Acker und die Brechsheuer einschließend, bis zur ehemaligen Hirsch'schen Besizung fort, umfaßt demnächst das Schloß mit seinen Gärten und Anlagen, das kleine Schloß mit dem Wirtschaftshofe und den dortigen Gebäuden und das Doctorhaus, ferner den sogenannten Kuchelgarten neben der zum

Stadtgebiet gehörigen Altmann'schen Besizung, den Grünszeuggarten mit Glashaus und Hospital, das Werder, die Oderfähre, die Dominial-Besizungen über der Oder und das Oberwäldchen zwischen der Oder und dem hohen Ufer.

Dagegen gehört namentlich zum Stadtgebiet das ganze Bahnhofsterrain, die zwischen demselben, der Bahnhofstraße, der Lehmann'schen Töpferei und der Mura'ser Straße gelegenen Gebäude und anderen Grundstücke, der evangelische Kirchhof, die dort und die an der Seifersdorfer Straße gelegenen Bürgeracker, der Judenkirchhof in Park und die ganze Bahnhofstraße von der Herrenstraße ab.

Die Contrahenten werden durch einen Feldmesser die Grenzen des Stadtbezirks und des Gutsbezirks aufnehmen, eine Karte darüber anfertigen lassen, und dieselbe allseitig zum Zeichen der dauernden Anerkennung mit ihrer Unterschrift versehen.

Vier.

Der Platz vor dem Hause Nummer zwei des Grundbuchs von Dominium D., welcher in Dreiecksform von den ihn berührenden drei Straßen begrenzt wird, ist, wie allseitig anerkannt wird, Eigenthum des Herrn Marquis d'Abzac. Bezüglich dieses Platzes spricht hierbei der Magistrat den Wunsch aus, daß der Herr Marquis die dortigen Anlagen erhalten möge.

Fünf.

Die Unterhaltung des Weges, welcher von dem Grundstück Nummer zwei Dominium D. bis zur Judenstraße führt, liegt fortan der Stadtgemeinde D. ob.

Sechs.

Während der Dauer der jedesmaligen Aus- oder Einladungen auf den oben bezeichneten Abladeplätzen an der Oder ist der städtischen Polizei gestattet, daselbst die Aufsicht zu führen.

Sieben.

Soweit über die Communalsteuerfragen Streit obgewaltet hat, wird bestimmt, daß das Dominium D. jährlich Einhundert und zwanzig Mark in Monatsraten an die Stadtkämmereikasse zahlt, wodurch die Heranziehung der

Familien, welche in den als zum Gutsbezirk gehörig anerkannten Häusern wohnen, zu städtischen Communal-Abgaben befreit wird und wobei der Nutzungswerth für Grundstücke, die für den Gutsbezirk jetzt anerkannt werden, deren Einverleibung aber schon erfolgt war, inbegriffen ist. Sollten jedoch künftig von der Fideikommiss Herrschaft industrielle Anlagen errichtet werden, welche eine größere Belastung der Stadtcommune zur Folge haben, dann soll der obige Beitrag entsprechend erhöht werden.

Acht.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage nehmen mit erstem nächsten Monats ihren Anfang. Die Kosten des heutigen Vertrages fallen der Stadt D. zur Hälfte, die der künftigen Auflassungen derselben allein zur Last, alle übrigen trägt die Frau Marquise d'Abzac. Letzterer sowie dem Magistrat soll je eine Ausfertigung dieser Verhandlung zugestellt werden.

Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben worden.

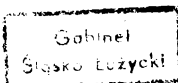
Comtesse Tony d'Abzac de Mahac, Ernst Ruzner,
Georg von Köckritz-Thiergarten, Heinrich Kühn,
Carl Ernst, Ferd. Meinow, Hermann Strzebel.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentenzeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist.

August John,

Gustav Schwendke.

Paul Adolf Georg Müller, Notar.



Zeichenerklärung:



Gemeinschaftlicher Besitz
im Jahre 1773.



Erwerbungen durch Minister v. Söym.



Spätere Erwerbungen.

